

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Courtedoux, den 15. April 1947.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 12. Mai 1947**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Viehversicherung.
2. Gesetz über die Krankenversicherung.
3. Initiative der Partei der Arbeit, betreffend Steuergesetzrevision; Bestellung einer Kommission.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über den kantonalen Steuerausgleichsfonds.

2. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in der Johanneskirchgemeinde Bern und in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.
4. Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Kenntnissgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Bernische Kreditkasse: Jahresrechnung 1946.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Schaffung einer Inspektorenstelle beim Amt für Zivilstandsdienst.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

1. Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.
2. Förderung des Wohnungsbaues; Kreditbegehren.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Erweiterung der Anstalt für Epileptische in Tschugg; Staatsbeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:*Motionen der Herren:*

1. Wälti betreffend authentische Interpretation des Begriffes «Kapitalabfindung» im Steuerwesen.
2. Reichensperger über Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.
3. Teutschmann betreffend Finanzausgleich zwischen den bernischen Gemeinden.
4. Fell betreffend kantonale Zusatzleistungen an Alters- und Hinterlassenenversicherung.
5. Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion über Massnahmen zur rascheren Erledigung von Justiz- und Verwaltungsgeschäften.
6. Brechbühler über Subvention der Gewerbeschulen.
7. Dr. Steinmann betreffend Teuerungszulagen und Entschädigungen an Geschworne, Amtsrichter und Ersatzmänner.
8. Staub über obligatorische Elementarschadenversicherung.
9. Tschannen (Muri) über Einführung der Frachtbrief-Stempelsteuer im Strassengütertransport.
10. Keller (Langnau) über Härtefälle in der Beihilfeordnung an bedürftige Landwirte.
11. Dr. Bauder betreffend Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge.

Postulate der Herren:

12. Rieben über Besteuerung der Alprechte.
13. Dr. Tschumi betreffend Erhöhung der Preise für Milch aus tuberkulosefreien Viehbeständen.
14. Dr. Freimüller über Beiträge an die Baukosten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
15. Dr. Freimüller betreffend Lehrauftrag für soziale Medizin an der Hochschule Bern.
16. Althaus betreffend Anpassung der Lehrerbessoldungen an die veränderten Verhältnisse.
17. Burren (Steffisburg) betreffend Besuch der Mittelschulen durch Kinder abgelegener Gemeinden.
18. Neuenschwander über Entlohnung der Hilfswegmeister.
19. Sozialdemokratische Fraktion (Zimmermann, Unterseen) über Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

20. Knöri über Verwendung des eidgenössischen Pferderemontendepots Schönbühl.

Interpellationen der Herren:

21. Staub über Erhöhung der Passgebühren.
22. Brönnimann über Erweiterung der Funktionen der Gewerbeberichte und Einsetzung von Friedensrichtern.
23. Burren (Steffisburg) betreffend Erlass der Staatsgebühren bei Arrondierungen für Bergbauerngüter.
24. Schlappach betreffend Kontingentierungssystem in der Uhrenindustrie.
25. Müller (Herzogenbuchsee) über Behebung der elektrischen Energieknappheit.
26. Stucki (Steffisburg) betreffend Subventionierung von Renovationsarbeiten in halbstaatlichen Erziehungsanstalten.
27. Dr. Steinmann betreffend Besteuerung von Vereinen mit ideellen und kulturellen Zwecken.
28. Stäger über Vereinfachung der Steuereinschätzungsformulare.
29. Gerber betreffend Einteilung des Banngebietes Stockhornkette.
30. Dr. Friedli über den Andrang an der juristischen Fakultät.

Einfache Anfragen der Herren:

31. Steiger betreffend Erteilung von Hausierpatenten.
32. Berger über die Bewertung der Naturalbezüge (Art. 32 Steuergesetz).
33. Bickel betreffend französische Schule in der Stadt Bern.
34. Teutschmann betreffend Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes.
35. Voisard über künftige Verwendung des Schlosses Pruntrut.
36. Rieben betreffend Ausnützung der Wasserkräfte in Lenk.
37. Brechbühler über die Raumverhältnisse im Amthaus Biel.
38. Bergmann betreffend Lehrstuhl für Musikwissenschaft an der Hochschule Bern.
39. Dr. Tschumi über Ausweisungsfall Loepthien.
40. Rieben betreffend Ausarbeitung einer Vorlage für die Vergütung von Elementarschäden an Grund und Boden.
41. Egger (Frutigen) betreffend Behebung der Privatschäden vom Erdbeben Mitholz.
42. Baumgartner über die Markierung des Bahnüberganges Signau-Schüpbach.
43. Tannaz über die Förderung der bernischen Geflügelhaltung.
44. Burren (Steffisburg) betreffend die Bekämpfung der Krähen und Elstern.
45. Mosimann über die Verpflegung der Schüler in der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon.
46. Hürzeler über Neubewertung der Amtswohnungen.
47. Tschanz über den Ausbau und Nutzung der Wasserkräfte im Simmental.

48. Seewer betreffend landwirtschaftliche Steuer-einschätzungen im Oberland.
49. Anliker betreffend Stempelabgabe bei Sammel-quittungen.
50. Bischoff betreffend Entschädigung der Ge-meinden für Mitarbeit in Sachen Verrechnungs-steuer.
51. Moser betreffend Entschädigung für Abbruch versotteter Kamine.
52. Wüthrich (Trub) über den Absatz von Reis-wellen.
53. Buri betreffend Lohnersatzordnung für mit-arbeitende männliche Familienmitglieder mit eigenem Haushalt.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.
4. Der I. Vizepräsident der Rekurskommission an Stelle des verstorbenen Herrn E. Vuille.
5. Ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des verstorbenen Herrn Fritz Mader.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Décret über den kantonalen Steuerausgleichs-fonds.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
S. Michel.

Erste Sitzung.

Montag, den 12. Mai 1947,

14. 15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Bracher, Düby, Egger (Bern), Freimüller, Häberli, Hänni (Lyss), Hofer, Kunz (Wiedlisbach), Reichensperger, Rihs, Schwendimann, Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Juillard, Oppliger, Wüthrich (Trub).

Le président. Je déclare ouverte la session ordinaire de printemps et je vous souhaite la plus cordiale bienvenue.

Je salue avec plaisir la présence des membres du Conseil exécutif.

Avant de passer à notre ordre du jour, nous avons le pénible devoir de rappeler la mémoire d'un collègue disparu depuis notre dernière session.

Le 3 mars 1947, soit 5 jours après notre session extraordinaire d'hiver, nous apprenions le décès inopiné de notre collègue, Ernest Vuille, doyen d'âge de notre parlement cantonal. Le 5 mars eurent à Tramelan ses obsèques où le Grand Conseil était représenté par le président et le premier vice-président du Grand Conseil ainsi que par un membre du bureau.

Ernest Vuille fut membre du Grand Conseil à deux reprises, la première, de 1918 à 1926, puis de 1938 jusqu'à sa mort.

Comme membre du Grand Conseil, il a fait partie des commissions suivantes: 11 mars 1919: Décret sur la police locale; 1^{er} octobre 1919: Loi concernant le subventionnement des chemins de fer; 19 mai 1920: Décret sur l'emploi des subsides pour la protection contre le feu; 16 février 1921: Décret relatif à la police des auberges; 19 mai 1921: Loi sur le commerce et l'industrie; septembre 1921: Revision de la Constitution (Élévation de la quotité électorale pour la nomination du Grand Conseil); 7 juin 1922: Revision de la loi d'impôt; 15 septembre 1938: Décret concernant le Tribunal de commerce; 17 novembre 1938: Loi sur la chasse et la protection des oiseaux; 8 mai 1939: Revision des estimations cadastrales; 31 mai 1939: Décret portant octroi d'allocations extraordinaires pour les charges d'assistance de communes particulièrement obérées; 4 juin 1940: Décret concernant le fonds de secours aux com-

munes; 2 juin 1942: Revision de la loi sur les impôts; 9 septembre 1942: Loi sur la chasse; 19 mai 1943: Revision des estimations cadastrales; 6 novembre 1944: Décrets concernant l'impôt; 4 juin 1946: Décret relatifs au fonds de compensation fiscale; 17 septembre 1946: Loi d'introduction concernant le désendettement de domaines ruraux. En outre, premier vice-président de la commission des recours.

Le 3 juin 1946, Ernest Vuille eut l'honneur et la grande satisfaction d'ouvrir la présente période législative en sa qualité de doyen d'âge, puis de remettre à votre serviteur, la direction de notre parlement cantonal.

Il fut un parlementaire modeste, assidu aux séances et n'aimant surtout pas les longs discours. Partout dans les commissions comme dans l'enceinte du parlement, Ernest Vuille a laissé le souvenir d'un collègue agréable, remplissant son mandat avec fidélité et s'intéressant à toutes les questions.

Dans son parti, il jouissait d'une grande considération et ses avis étaient écoutés.

En évoquant le souvenir de ce regretté disparu, nous présentons à la famille l'expression de nos condoléances les plus sincères.

Pour honorer la mémoire de M. Vuille, je vous invite, Messieurs, à vous lever. (*L'assemblée se lève.*)

Je vous remercie.

Si l'ouverture de cette session a été premièrement consacrée à la nécrologie d'un collègue disparu, je suis fort aise de revenir aux vivants.

Parmi nos honorables conseillers d'Etat, je suis heureux de vous signaler qu'il y en a un qui est depuis 40 ans au service de l'Etat de Berne, j'ai nommé M. le Dr Henri Mouttet et je m'en voudrais de ne pas lui adresser mes félicitations le plus chaleureuses à l'occasion de cet anniversaire.

M. le conseiller d'Etat Mouttet est en effet entré au service du canton de Berne en 1906. Il fut secrétaire français à la Cour suprême de 1906/1908. Procureur du Jura de 1909/1912. Juge à la Cour suprême de 1912 à 1928. Conseiller d'Etat dès l'année 1928. Il est un de nos représentants au Conseil des Etats dès mai 1932. Professeur extraordinaire à l'Université de Berne de 1921/1923. Professeur honoraire dès le 1^{er} mai 1923. Il a présidé le gouvernement en 1932/33 et 1944/45.

Partout où il a passé, M. le Dr Mouttet s'est montré à la hauteur de sa tâche et il s'est acquis une grande renommée par ses connaissances juridiques, que ce soit sur le plan cantonal, que ce soit sur le plan fédéral, M. Mouttet a bien servi le peuple.

Vous me permettez, Messieurs les députés, d'adresser à M. Dr Mouttet les remerciements du Grand Conseil qui certainement sont ceux du peuple bernois en général, et du peuple jurassien, dont il est un des deux représentants, en particulier, pour le travail qu'il a accompli en faveur du canton de Berne.

Je forme aussi mes vœux les meilleurs, M. le conseiller d'Etat, pour que votre santé vous permette de continuer à servir notre canton comme

vous l'avez fait jusqu'à ce jour et je vous réitère mes plus chaleureuses félicitations. (*Bravos et applaudissements.*)

M. Mouttet, conseiller d'Etat. Monsieur le président du Grand Conseil, Messieurs les députés.

Je remercie bien vivement M. Michel, président du Grand Conseil bernois, des paroles aimables qu'il vient de prononcer à mon adresse. Ce sont des paroles beaucoup trop élogieuses pour un citoyen qui n'a fait que remplir son devoir au service de tous. Après quarante ans passés au service de l'Etat, on pourrait songer à ce vers d'un auteur français, mis dans la bouche d'un de ses personnages:

«Nourri dans le sérail, j'en connais les détours.»

Disons cependant qu'au cours de mes quarante ans de service, je n'ai pas usé de détours pour accomplir ma tâche; mais je me suis inspiré surtout du premier serment que j'ai prêté, en son temps, comme avocat. D'après ce serment, dont la formule remonte à plus de cent ans, tout avocat bernois «jure d'être loyal à la république de Berne et à son gouvernement, de la rendre plus prospère, de la préserver du dommage, d'observer sa constitution et ses lois».

Tels sont les principes qui m'ont inspiré au cours de ma carrière et si j'ai pu éprouver quelque satisfaction en me mettant au service de la communauté, je le dois à ceux qui m'ont donné la vie et la santé, à ceux qui m'ont devancé dans la carrière en me faisant profiter de leurs connaissances et de leur expérience; je le dois enfin au Grand Conseil et au peuple bernois qui m'ont donné leur confiance et qui m'ont permis de réaliser, dans les limites des moyens mis à ma disposition, ce que j'ai entrepris dans l'intérêt du canton.

Encore une fois, je vous remercie, Messieurs, des aimables paroles de sympathie qui m'ont été adressées en votre nom. (*Bravos et applaudissements.*)

Tagessordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Le président. La conférence des présidents, après avoir étendu M. Seematter, président du gouvernement, a constaté que tous les objets consignés dans la circulaire de convocation sont prêts à être discutés au cours de cette session.

Par ailleurs, la conférence des présidents fait part des décisions suivantes:

1^o Il sera nommé une commission de 15 membres pour l'initiative du parti du travail concernant la revision de la loi d'impôt.

2^o Le décret fixant le champ d'activité de la Caisse hypothécaire est retiré, il n'y aura pas de projet, mais le gouvernement prépare une revision de la loi sur la Caisse hypothécaire. Cette affaire sera soumise à une commission de 15 membres, commission déjà instituée entre les deux sessions, en commun accord avec les présidents de fraction et le président du Grand Conseil, les pré-

sentations faites par les fractions demeurent donc valables.

3° En plus des objets figurant sur la circulaire de convocation, il est prévu un décret réglant l'élection et l'organisation de la commission catholique romaine. Pour ce décret, il sera institué une commission de 9 membres.

4° Dès le moment où l'arrêté populaire concernant le financement de nouvelles mesures destinées à atténuer la pénurie de logements — crédit de 4 millions — aura été accepté par le Grand Conseil, il vous sera demandé de fixer au 6 juillet, jour de votation fédérale, le scrutin concernant cet arrêté.

5° La motion de la fraction des PAB visant une liquidation plus expéditive des affaires de justice et administratives, ainsi que le postulat de M. Rieben concernant l'imposition des droits d'alpage sont renvoyés à la session de septembre.

Egalement la motion de M. Dr Steinmann qui est connexe est renvoyée en septembre. M. Dr Steinmann est d'accord.

Il en est de même de l'interpellation de M. Brönnimann, sur le même objet.

6° M. Maurer, ensuite d'empêchement professionnel, a été remplacé par M. Lehmann, notaire à Berne, dans la commission pour la loi et le décret relatifs à l'assurance-maladie.

7° Elections. — En plus des élections prévues dans la circulaire, nous avons à élire un membre de la commission d'économie publique en remplacement de M. Schwendimann qui se retire pour raison de maladie. La fraction des paysans, artisans et bourgeois proposera un successeur.

Les élections auront lieu le mercredi de la seconde semaine de session, soit le 21 mai, dès 9 h. 15. Je prie les présidents de fractions et les députés d'en prendre note.

8° La durée de la session sera de deux semaines. La première semaine, la session sera close le mercredi, à midi, en raison de l'Ascension. Toutes les affaires non urgentes qui n'auront pu être traitées pendant ces deux semaines, seront renvoyées à la session de septembre.

9° M. Dr Gafner, conseiller d'Etat est membre d'une commission d'experts chargée du projet de la loi fédérale sur le travail dans le commerce et l'artisanat. La discussion de cette loi est très importante pour le canton de Berne. Une séance de cette commission est prévue pendant la deuxième semaine de session du Grand Conseil. Il ne fut pas possible d'éviter cette collusion du fait que divers membres de la commission sont membres des Chambres fédérales.

En conséquence, la conférence des présidents a décidé que les affaires de la direction de l'économie publique seront traitées pendant la première semaine de la session. Pour autant que ces affaires n'auront pas été traitées aujourd'hui, elles le seront demain, mardi et éventuellement encore mercredi. Nous espérons que toutes les affaires de la direction de l'économie publique sont déjà préparées par les fractions.

Les présidents de fractions voudront bien établir les listes des membres pour les commissions à nommer et les déposer au bureau jusqu'au mercredi 14 mai à midi.

Les fractions se proposent de faire leur sortie de printemps. Je porte à votre connaissance que le Grand Conseil a reçu une invitation officielle pour visiter l'exposition seelandaise d'Arberg, la SEELA. Le comité d'organisation de cette exposition désire vivement avoir la visite du Grand Conseil. Nous aimerions attendre que les fractions se prononcent. Elles pourront en discuter dans leurs séances respectives de demain après-midi et, en cas d'accord, elles voudront bien en donner connaissance du bureau du Grand Conseil jusqu'à mercredi à midi. En cas d'accord, la visite à l'exposition d'Arberg serait organisée par le bureau du Grand Conseil et fixée au mardi 20 mai après-midi.

Nos séances auront lieu, comme d'habitude, le matin de 8 h. 30 à midi et les séances de relevée de 14 h. 15 à 17 heures.

Y a-t-il des objections à formuler au sujet de l'ordre du jour de la session?

Si tel n'est pas le cas, je considère que l'ordre du jour, tel qu'il vous a été soumis, est accepté. (*Assentiment.*)

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichlichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Vuille:

Herr Francis Degoumois, employé de la FOMH, à Tramelan.

An Stelle des demissionierenden Herrn Hertz-eisen:

Herr Arthur Juillerat, agriculteur, à Under-velir.

Herr Juillerat leistet den verfassungsmässigen Eid, Herr Degoumois legt das Gelübde ab.

Le **président.** M. Jufer a déposé une simple question concernant la participation aux votes et élections du 18 mai; il y avait coïncidence avec la fête cantonale des musiques à Lyss. Cette simple question est liquidée par le fait que le gouvernement a pris une décision permettant de voter en prolongeant l'heure du scrutin le 18 mai.

Nachkredite für das Jahr 1947.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Uebertrag 95 085.55

auf den Antrag des Regierungsrates,

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 15. April 1947 folgende Nachkredite gewährt hat:

II. Gerichtsverwaltung.

L. 1. Bezirksverwaltung; Möblierung 5 000. —

Kosten der Möblierung des neu geschaffenen Richteramtes in Biel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1741 vom 28. März 1947.

III b. Polizei.

C. 4. Polizeikorps; Bewaffnung und Ausrüstung 2 609. 65

Kosten der Anschaffung von 5 Maschinenpistolen und 8400 Schuss Munition, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 358 vom 21. Januar 1947.

K. 1. Polizeikommando; Autobetrieb 14 515. 90

Kosten für den Ankauf von 3 Motorrädern Marke Condor C 580, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1044 vom 25. Februar 1947.

VI. Erziehungswesen.

B. 8. Hochschule; Institute und Kliniken 5 000. —

Erwerbung der pathologischen Fachbibliothek von Prof. Dr. C. Wegelin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1635 vom 21. März 1947.

B. 11. b. Poliklinik; Apparate, Medikamente, etc. 8 000. —

Anschaffung eines zweiten Durchleuchtungsapparates, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 415 vom 24. Januar 1947.

VIII. Armenwesen.

J. 2. Bekämpfung des Alkoholismus 30 000. —

Vermehrte Unterstützung von Organisationen zur Bekämpfung der Trunksucht, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1559 vom 18. März 1947.

IX b. Gesundheitswesen.

C. 4. b. Frauenspital; Hausgeräte 29 960. —

Kosten der Möblierung des neu zu beziehenden Schwesternhauses an der Schanzeneckstrasse 7, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 348 vom 21. Januar 1947.

Uebertrag 95 085.55

X a. Bauwesen.

D. 1. Neue Hochbauten 4 100. —

Anteilmässige Kosten für die neue Aufzugsanlage in der Getreidescheune der landwirtschaftlichen Schule Schwand, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1306 vom 7. März 1947.

Zusammen 99 185.55

Bernische Kreditkasse; Genehmigung der Jahresrechnung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf diskussionslos Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates auf Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung beschlossen wird.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Neuenstadt beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der französischen Pfarrstelle der Kirchgemeinde Neuenstadt ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 50 000. — auszurichten, zahlbar in zwei Raten, wie folgt:

Fr. 25 000. — inner Monatsfrist nach Genehmigung des vorliegenden Beschlusses durch den Grossen Rat;

Fr. 25 000. — auf den 1. April 1948.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Neuenstadt abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Die weitere Beratung wird verschoben.

Wohnbauten für das Personal der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Kredit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Studer, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zum Bau von 16 Wohnungen für Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen wird ein Kredit von Fr. 680 000.— bewilligt. Von diesem Betrag kommen die ordentlichen Bundes- und Gemeindesubventionen und ferner der den Wohnbaukrediten der Volkswirtschaftsdirektion zu belastende Staatsanteil in Abzug.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das zur Erstellung dieser Bauten erforderliche Land zu erwerben, unter Vorbehalt der Genehmigung der bezüglichen Kaufverträge durch den Grossen Rat.

Die Kreditbewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass mit der Gemeinde Münsingen eine befriedigende Regelung über den Gemeindebeitrag getroffen werden kann.

Landabtretung; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Expropriationsurkunde vom 11. April 1947, wonach der Staat Bern von seiner Parzelle Nr. 2672 am Pulverweg der Einwohnergemeinde Bern zum Zwecke des Ausbaues des Pulverweges einen Teil von 3907 m² mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 3700.— gegen eine Entschädigung von Fr. 101 582.— (Fr. 26.— pro m²) abzutreten hat, wird die Genehmigung erteilt.

Förderung des Wohnungsbaues.

Fortsetzung.

Grossrat Brechbühler beantragt eine Abänderung von Ziffer 3. Sein Antrag wird von Volkswirtschaftsdirektor Dr. Gafner bekämpft, vom Referenten der Staatswirtschaftskommission, Grossrat Lehner, empfohlen, aber mit 43 gegen 61 Stimmen abgelehnt. Hierauf wird der Antrag genehmigt.

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der

Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 861 700.— bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Vergleiche Tabelle auf Seite 170 oben.)

2. Die Gewährung von erhöhten Kantonsbeiträgen nach den Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau an die Projekte der Siedlungsgenossenschaft Burgfeld, Bern, der Baugenossenschaft «Sonniger Hof», Biel, der Wohnbaugenossenschaft Bolligen, der Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau Köniz und der Baugenossenschaft SVEAA, Lyss, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Brutto-Jahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse ausweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400.— pro Kind. Für die Einfamilienhäuser sind Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern zu berücksichtigen.

3. Für die Festsetzung der endgültigen Kantonsbeiträge gelten die vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Kosten.

4. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 7. Februar 1947 bewilligten Kredit von 1,5 Millionen Franken.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Grossratsbeschluss und Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Vorlage des Regierungsrates ist sehr instruktiv und interessant, gibt sie doch sozusagen Rechenschaft über das, was bis heute im Kanton Bern zur Förderung des Wohnungsbaues überhaupt gemacht wurde. Auf Seite 2 finden Sie eine Zusammenstellung über die aufgewendeten Mittel. Wir stellen fest, dass auf den Stichtag (15. April 1947) für die Behandlung der hängigen Gesuche ein Fehlbetrag von etwas mehr als 1 Million vorliegt, so dass, wenn der Wohnungsbau für 1947 weitergeführt werden soll, unbedingt neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf Seite 2 finden Sie aber auch weitere interessante Zahlen, so das Total der subventionierten Wohnungen mit 8141, dann die Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln: Bund 22,5 Millionen, Kanton 18,6 und Gemeinden 19,3 Millionen, insgesamt 60,5 Millionen, ziemlich genau ein Viertel der gesamten Baukosten von 241 Millionen. Das sind erhebliche Aufwendungen, aber sie waren nötig,

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Baukosten Fr.	Kantons- beitrag		Gemeinde- beitrag		Bundesbeitrag	
			0/0	Fr.	0/0	Fr.	0/0	Fr.
Gemeinde Bern	10 Mehrfamilienhäuser mit 84 Wohnungen auf dem Holigengut in Bern	2 200 000.—	10	220 000.—	—	—.—	10	220 000.—
Siedlungsbaugenossen- schaft Burgfeld, Bern	5 Einfamilienhäuser, Typ A, in Bern	227 000.—	15	34 000.—	15	34 000.—	15	34 000.—
	15 Einfamilienhäuser, Typ B, C, D, in Bern	579 000.—	15	86 800.—	15	86 800.—	15	86 800.—
	5 Einfamilienhäuser, Typ E, in Bern	209 000.—	15	31 300.—	15	31 300.—	15	31 300.—
Baugenossenschaft Siedlung « Sonniger Hof », Biel	1 Zehnfamilienhaus, Typ II, in Biel	257 000.—	15	38 500.—	15	38 500.—	15	38 500.—
Wohnbaugenossenschaft Bolligen	8 Einfamilienhäuser, Typ A, in Bolligen	283 000.—	20	56 600.—	10	28 300.—	15	42 400.—
	9 Einfamilienhäuser, Typ A 1, in Bolligen	344 000.—	20	68 800.—	10	34 400.—	15	51 600.—
	3 Einfamilienhäuser, Typ B, in Bolligen	114 000.—	20	22 800.—	10	11 400.—	15	17 100.—
Wohnbaugenossenschaft « Bödeli », Interlaken	1 Zwölfamilienhaus, Typ A und B, in Interlaken	348 000.—	10	34 800.—	10	34 800.—	10	34 800.—
	1 Elffamilienhaus, Typ A, B, C, in Interlaken	303 000.—	10	30 300.—	10	30 300.—	10	30 300.—
	1 Sechsfamilienhaus, Block III, in Interlaken	185 000.—	10	18 500.—	10	18 500.—	10	18 500.—
Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau, Köniz	4 Vierfamilienhäuser, in Köniz	456 000.—	15	68 400.—	15	68 400.—	15	68 400.—
	2 Sechsfamilienhäuser, in Köniz	306 000.—	15	45 900.—	15	45 900.—	15	45 900.—
Baugenossenschaft SVEAA, Zürich	4 Sechsfamilienhäuser, Typ A und B, in Lyss	700 000.—	15	105 000.—	15	105 000.—	15	105 000.—
Total	220 Wohnungen	6 511 000.—		861 700.—		566 600.—		824 600.—

wenn man nicht tiefer in die Wohnungsnot hineintrutschen wollte.

Interessant sind auch die Zahlen über die Verteilung der Beiträge auf Stadt und Land und auf die einzelnen Gegenden. Dieses Thema wurde im Grossen Rat gelegentlich diskutiert, es wurde dann und wann beanstandet, dass zu viel Gelder in die Städte gelangen, und zu wenig aufs Land. Nun sehen wir, dass die Städte 46 $\frac{2}{3}$ % und die Landgemeinden 53 $\frac{1}{3}$ % erhielten. Interessant ist, dass die Kantonsbeiträge nicht genau die gleichen Prozentzahlen aufweisen. Für die 46 $\frac{2}{3}$ % Wohnungen, die in den Städten gebaut wurden, sind nur 43 % der Geldmittel aufgewendet worden, auf dem Land sind also verhältnismässig höhere Subventionen ausgerichtet worden.

Auch die Verteilung der Subventionen auf Private und Genossenschaften ist ein Thema, das viel diskutiert wurde. Aus dem Bericht ersehen wir, dass die Privaten mit 53 % den grösseren Teil der Subventionen erhielten als die Genossenschaften und die Gemeinden. Interessant ist aber auch die Verteilung auf Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Von den subventionierten Bauten waren 42 % Einfamilien- und 58 % Mehrfamilienhäuser. Im Kanton Bern ist also eine sehr starke Förderung des Baues von Einfamilienhäusern festzustellen.

Auf Seite 6 finden Sie die Schlussfolgerungen, die sich aus der ganzen Abhandlung ergeben. Da für die heute hängigen Geschäfte ein Fehlbetrag von mehr als 1 Million vorhanden ist, ist es nötig, diese Million sofort zur Verfügung zu stellen, damit die hängigen Gesuche behandelt werden können. Es handelt sich um Bauten, die zum grossen Teil noch im Laufe dieses Sommers begonnen werden können. Wenn der Grosse Rat in der Maisession die für die Fortsetzung nötigen Mittel nicht zur Verfügung stellen würde, müsste eine Unterbrechung im Wohnungsbau eintreten, die nach unserer Auffassung untragbar wäre. Mit dem Grossratsbeschluss I sollte man versuchen, eine Ueberbrückung bis zu dem Zeitpunkt zu finden, wo wieder Mittel gemäss Volksbeschluss zur Verfügung gestellt werden können. Die Million, deren Bewilligung hier vorgeschlagen wird, würde bewilligt auf Grund des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot. Dort ist ein Kredit von 35 Millionen eröffnet worden. Wir schlagen vor, diese Million heute zu bewilligen, damit in der Subventionierung des Wohnungsbaues auf keinen Fall eine Unterbrechung eintritt.

Für die endgültige Regelung, gültig für den Rest des Jahres 1947, würde ein Volksbeschluss

über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot vorgeschlagen, gemäss welchem 4 Millionen zu bewilligen wären, ein Betrag, der für 1947 ausreichen sollte. Die Volksabstimmung sollte am 6. Juli stattfinden, der entsprechende Beschluss wäre durch den Grossen Rat zu fassen. Wir nehmen an, diese Mittel werden ausreichen für die nötigsten Subventionen.

Der Vortrag zum Volksbeschluss sagt auf Seite 6, dass unterdessen, bis zur Erschöpfung der Mittel die Vorarbeiten soweit geführt werden sollen, dass ab 1. Januar 1948 eine Neuregelung der Förderung des Wohnungsbaues platzgreifen könnte. Als neue Form wird hier die Verbürgung nachstelliger Hypotheken in Verbindung mit Zins- und Amortisationszuschüssen genannt, wobei beabsichtigt ist, in Zukunft die Finanzierung durch Aufnahme entsprechender Posten ins Budget sicherzustellen.

Wir möchten zu diesem Abschnitt alle Vorbehalte machen, weil heute noch absolut unsicher ist, wie die Förderung des Wohnungsbaues auf der hier vorgesehenen Grundlage möglich ist. Wir wissen heute, dass der Bund sich diesem neuen System nicht anschliesst, dass er sich also entschlossen hat, beim bisherigen System zu bleiben. Man müsste auch noch wissen, ob die Gemeinden in dieses neue System des Kantons eingespannt werden können, weil die Sache natürlich nur möglich ist, wenn alle öffentlichen Körperschaften helfen, oder zum mindesten Kanton und Gemeinde. Schon durch das Ausbleiben des Bundes wird die Grundlage dieser neuen Lösung geschwächt. Wir machen also hinsichtlich dieses Systems alle Vorbehalte; wir können zu dem Problem erst Stellung nehmen, wenn eine Vorlage da ist.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Eintreten auf die beiden Beschlüsse.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht lang werden; da es aber doch wieder um 5 neue Millionen für die Wohnbauförderung geht, werden Sie mir ein paar Worte gestatten, umso mehr, als ich weiss, dass die Vorlage betreffend Bewilligung eines neuen Kredites von 4 Millionen im Volk draussen einer gewissen Opposition begegnen wird. Jedenfalls habe ich derartige Stimmen bereits gehört.

Da müssen wir uns doch einer Tatsache bewusst sein. Wir leiden immer noch, wenn auch nicht überall in gleichem Masse, unter sehr starker Wohnungsnot, die voraussichtlich noch einige Zeit andauern wird, und diese Wohnungsnot tritt heute vor allem in Landgemeinden in Erscheinung. Die Städte sind eher zum Zug gekommen, dort sieht man, wenigstens an einzelnen Orten, ein Ende; auf dem Lande ist das nicht der Fall.

Die zweite Feststellung, die ich machen muss, ist die, dass ohne wesentliche Hilfe der Öffentlichkeit der Wohnungsmangel nicht abnimmt, sondern in katastrophalem Ausmass zunehmen müsste. Die öffentliche Unterstützung des Wohnungsbaues muss soweit gehen, dass derjenige, der ohne sie nicht bauen kann, in die Möglichkeit versetzt wird, zu bauen. Ist der Anreiz dazu ungenügend, so kann für Tausende von Obdachlosigkeit Bedrohte keine Wohnung geschaffen werden. Andererseits ist bei finanzieller Hilfe der öffentlichen Hand auch

auf die gespannte Finanzlage vieler Gemeinwesen Rücksicht zu nehmen, aber auch auf die Finanzlage von Bund und Kanton. Wenn auch die Förderung des Wohnungsbaues als Sozialaufgabe unserer Zeit zu erklären ist, so darf sie doch nicht zu einer untragbaren und unhaltbaren Verschuldung der öffentlichen Hand führen.

Darum lehnen wir ein schematisches Vorgehen ab. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bauherrn soll bei Bemessung der Hilfe der öffentlichen Hand berücksichtigt werden; wir müssen mehr noch als bisher jedes Gesuch sehr streng untersuchen, wir müssen absolut an dem Grundsatz festhalten, dass derjenige, der aus eigener Kraft bauen kann, keinen Anspruch auf öffentliche Hilfe erheben darf, damit man dort, wo es nötig ist, umso besser helfen kann.

Das gegenwärtige System der Subventionen à fonds perdu war wohl als Anfangshilfe durchaus gegeben; es war aber in mancher Beziehung absolut unbefriedigend. Wenn man von einem gewissen Malaise, von einer Opposition im Volke hört, so geht dieses nicht gegen die Hilfe an die Obdachlosen, sondern gegen das Subventionssystem. Darum sind wir im Kanton Bern seit Monaten daran, ein neues System zu finden, das nachher diese Beiträge à fonds perdu ablösen würde. Ich bedaure persönlich ganz ausserordentlich, dass ich nochmals mit einer Kreditvorlage vor das Bernervolk kommen muss; es war aber nicht anders zu machen. Der Bund hat ein halbes Jahr mit Diskussionen und Prüfungen über das, was man tun wolle, verloren; wir waren zum Warten gezwungen, wir mussten zuerst wissen, was der Bund plant, bevor wir unsern Entscheid treffen konnten.

Ich möchte nicht auf das zurückkommen, was im gedruckten Vortrag steht. Anlässlich einer Expertenkonferenz, an welcher Kantonsregierungen und Fachorganisationen teilnahmen, habe ich die Einsetzung einer Expertenkommission beantragt. Diese wurde vom Bundesrat eingesetzt und hat getagt; man kam zum Schluss, es lohne sich für den Bund während der kurzen Zeit, die noch vergehe, bis er zu einer neuen Lösung auf Grund des Familienschutzartikels kommen müsse, nicht mehr, ja es lasse sich nicht verantworten, zu einem andern System überzugehen, besonders weil das Subventionierungssystem einfach sei und sich eingespielt habe.

Man konnte in der Expertenkommission anderseits beim Bund erreichen, dass Kantone und Gemeinden ab 1. Januar 1948 ermächtigt werden, neben dem Subventionssystem des Bundes ein eigenes System zu haben; für einen früheren Zeitpunkt war dies nicht zu erreichen. Ich muss auch sagen, trotzdem wir seit Monaten streng an der Arbeit sind, haben wir unsern endgültigen Entscheid über die Neuregelung noch nicht treffen können. Auf dem Regierungstisch liegt eine Vorlage unserer Direktion, ausgearbeitet von Herrn Verwalter Salzmann von der Hypothekarkasse, ein Entwurf zu einem kantonalen Wohnbaugesetz. Aber wir können diese Vorlage im Regierungsrat nicht weiter behandeln, bevor nicht eine ausserparlamentarische Expertenkommission dazu Stellung genommen hat. Es wird immerhin gut sein, und ich werde in der nächsten Sitzung dem Regierungsrat den entsprechenden

Antrag stellen, vorzusehen, bereits in dieser Session die Kommission zur Vorberatung dieses Wohnbaugesetzes zu bestellen, auch wenn noch keine durchberatene Vorlage da ist. Ein Gesetz bedarf zweimaliger Beratung; wenn die Vorlage bis im Frühsommer vom Regierungsrat beraten werden könnte, so wäre es möglich, die Kommission vor der Herbstsession zu besammeln und die zwei Beratungen im Plenum noch dieses Jahr durchzuführen und das neue System, wie es uns vorschwebt, nach einer Volksabstimmung im Winter, auf 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Falls der Regierungsrat zu einem solchen Antrag kommt, möchte ich den Grossen Rat bitten, diese Kommission noch in der laufenden Session zu bestellen.

Im übrigen möchte ich wirklich hoffen, dass das Bernervolk dieser grossen Nachkriegsaufgabe, die sich uns stellt: den Kampf zu führen gegen die Obdachlosigkeit, weiter Verständnis entgegenbringe, wie es bisher Verständnis bekundet hat. Wenn man dem Bernervolk erklärt, um was es geht, wenn man ihm erklären kann, dass wir im Begriffe sind, ein vollständig neues System, das auf anderer Grundlage beruht, einzuführen, wenn man ihm darlegt, wie gross die Wohnungsnot vor allem in den Landgemeinden heute noch ist, so wird man auch seine Zustimmung zu diesem neuen Kredit von 4 Millionen bekommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 sowie die durch Grossratsbeschluss vom 17. Februar 1947 für die Förderung des Wohnungsbaues bewilligten Kredite einschliesslich der daraus zu erwartenden Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds durch bewilligte und hängige Beitragsbegehren voll beansprucht sind.

II.

Zur Weiterführung der Subventionsaktion bis Ende Juni 1947 bewilligt der Grosse Rat einen Kredit von 1 Million Franken. Dieser Betrag wird dem durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die «Bereitstellung

finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserung und die Milderung der Wohnungsnot» eröffneten Kredit von 35 Millionen Franken belastet.

Soweit aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit Rückvergütungen auf den Kantonsbeitrag erfolgen, werden diese dem Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues zur gleichen Verwendung gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Beteiligung von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den Rückvergütungen.

III.

Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

IV.

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

II. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

Ziffer 1.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Kanton Bern stellt für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit im Sinne der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 und der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit), sowie allfälliger ergänzender oder an Stelle dieser Erlasse tretender Bestimmungen, eine Summe von 4 Millionen Franken bereit.

Soweit aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit Rückvergütungen auf den Kantonsbeitrag erfolgen, werden diese dem Kredit zur Förderung des Wohnungsbaues zur gleichen Verwendung gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Beteiligung von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften an den Rückvergütungen.

Ziffer 2.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der vorliegende Kredit darf nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne Deckung be-

willigt werden. Wir haben vorgeschlagen, die Million aus dem 35-Millionen-Kredit gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu nehmen und die dort vorgesehene Deckungsformel auch auf diese Million anzuwenden. Die Spezialsteuer, die damals vorgesehen wurde, müsste verlängert werden, bis die 4 Millionen abgetragen sind.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages kann der Grosse Rat die auf Grund des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserung und die Milderung der Wohnungsnot eingeführte Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern nötigenfalls über die vorgesehene Höchstdauer von 20 Jahren hinaus beschliessen.

Ziffer 3.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Le président. Ainsi que je vous l'ai dit au début, la conférence des présidents a décidé de fixer au 6 juillet, jour de votations fédérales, le scrutin concernant l'arrêté populaire que nous venons de voter. M. Gfeller a la parole.

Gfeller (Oppligen). Zu dem Vorschlag, die Volksabstimmung auf den 6. Juli anzusetzen, möchten wir einen Vorbehalt anbringen. Der 6. Juli ist bekanntlich ein eidgenössischer Abstimmungstag, an dem zwei bedeutende Vorlagen dem Schweizervolk unterbreitet werden. Es bedarf des Aufwandes aller Gutgesinnten, um ein bejahendes Ergebnis zu erreichen. Wenn man in einzelnen Kantonen noch andere Vorlagen in diese Abstimmungen hineinnimmt, so ergibt sich daraus eine schwere Belastung, wenn nicht eine Ueberlastung des Abstimmungswagens. Eine Anzahl kantonaler Entscheide aus jüngster Zeit zeigen, dass der Souverän oft gegen alle Parteien und offiziellen Meinungen je länger desto kritischer wird, und dass er in die Zügel geht, wenn man ihm zu viel auf einmal zumutet.

Wenn nun im Kanton Bern eine weitere kantonale Vorlage in die Abstimmung vom 6. Juli hineingenommen werden soll, so haben wir gewisse Befürchtungen, dass dies den Entscheid über die eidgenössischen Hauptvorlagen belastet, ja vielleicht sogar gefährdet.

Dazu kommt nun hinsichtlich dieser Vorlage noch eine weitere Ungewissheit. Wir kennen die Spannungen, die im Baugewerbe bestehen; wenn bis übermorgen nicht eine Lösung gefunden werden kann, so könnte es sein, dass wir mit einer längeren Streikepoche rechnen müssen, bedauerlicherweise. Da halten wir es für ausgeschlossen, dass wir dann am 6. Juli noch diese Vorlage zur Abstimmung bringen können. Da wird ganz bestimmt das Bernervolk nicht nach der Meinung seiner Parteien antworten. Wir erblicken hierin eine gewisse Gefährdung, wenn die Bautätigkeit längere Zeit darniederliegen sollte. Wenn doch der Kredit von 1 Million, die heute bewilligt werden soll, bis in den Nachsommer ausreicht, dann wäre es gescheiter und vorsichtiger, nach dem bernischen Grundsatz: Nume nid gsprängt zu verfahren. Wir möchten die Regierung bitten, in diesem Falle die Abstimmung nicht auf den 6. Juli festzusetzen, sondern das Abstimmungsdatum offen zu lassen und die Abstimmung erst nach dem September anzusetzen. In dieser Hinsicht möchte ich einen Vorbehalt anbringen; je nach den Verhältnissen würden wir das Abstimmungsdatum erst nächsten Mittwoch oder in der zweiten Sessinswoche festsetzen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe die Bedenken von Herrn Grossrat Gfeller durchaus; wir haben uns die Sache im Regierungsrat sehr wohl überlegt, als wir mit dem Gesuch an den Grossen Rat gelangten, er möge die Volksabstimmung auf den 6. Juli festsetzen. Wir mussten uns aber sagen, dass wir in diesem Jahr mit seinen grossen eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und den Nationalratswahlen dazu nicht noch besondere Abstimmungstage für kantonale Vorlagen ansetzen können, sondern die Abstimmungen eben zusammenlegen müssen, womit wir auch einem Volkswunsch entsprechen, denn wenn man die Abstimmungstage vermehrt, wird man dadurch nur die Abstimmungsmüdigkeit und die Verärgerung steigern. Im übrigen möchte ich erwähnen, auch wenn das keine ausschlaggebende Rolle spielt, dass jede kantonale Abstimmung dem Kanton einen Aufwand von Franken 10 000. — verursacht, dass sie den Parteien vermehrte Kosten bringt, aber auch die persönliche Beanspruchung der Grossräte vermehrt, die doch über solche Vorlagen referieren müssen. Für mich kann das aber niemals entscheidend sein; entscheidend ist aber die Tatsache, dass Ende Juli der Kredit für Wohnbauförderung erschöpft sein wird. Sie können von mir nicht verlangen und ich müsste das kategorisch ablehnen, dass ich ab 1. Juli Wohnbauschubventionszusicherungen unterschreibe, wenn wir keinen Kredit haben. Wie käme es heraus, wenn ich unter Umständen während Wochen oder Monaten Subventionen zugesichert hätte, für 2 bis 3 Millionen, während nachher das Volk die Kreditbewilligung verweigert? Ich wiederhole, ich würde mich weigern, eine Unterschrift

für eine Subvention zu geben, wenn ich weiss, dass kein Kredit mehr besteht.

Andererseits aber glaube ich, dass wir nicht jetzt den Laden schliessen und die Wohnbauaktion stoppen können. Die 6 Tage aber können wir warten; wenn wir am 6. Juli den Entscheid haben, ob wir weiterfahren können, ist die Sache in Ordnung. Ich bin persönlich überzeugt, dass die Abstimmung über die Wohnbauförderung den eidgenössischen Vorlagen nicht schaden wird; ich bin wie die Regierung überzeugt, dass unser Berner Volk Zutrauen verdient, auch dann, wenn es an einem Tag zu mehr als zwei Abstimmungsvorlagen Stellung nehmen muss. Es wird sehr wohl die Nützlichkeit und Notwendigkeit aller Vorlagen beurteilen können, umsomehr, als alle Parteien einig sind, für alle Vorlagen eine Ja-Parole herauszugeben.

Das ist die Begründung dafür, warum wir zwar nicht gern, aber unter dem Druck der Verhältnisse dazu kommen, dem Grossen Rat zu beantragen, die kantonale Abstimmung über diesen 4-Millionen-Kredit ebenfalls am 6. Juli vorzunehmen. Der Entscheid liegt selbstverständlich beim Grossen Rat.

Le président. D'après la Constitution, le Grand Conseil est compétent pour fixer la date de la votation. S'il y a une grève, il peut autoriser le gouvernement ou renvoyer la date. Est-ce que M. Gfeller accepte cette solution?

Gfeller (Oppligen). Einverstanden.

Lehner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Jetzt wird der Streik herangezogen, respektive die Möglichkeit eines Streikausbruches, und es wird verlangt, dass in diesem Fall auf die Ansetzung der Abstimmung verzichtet werde. Ich würde das als unglücklich ansehen; man sollte bei dieser Frage den Streik gar nicht heranziehen. Wir haben noch keinen Hochschein, ob der Streik kommt oder nicht, und wie er verlaufen wird, wenn er ausbricht. Es ist merkwürdig: den Bauarbeitern, die eine Streikabsicht bekunden, wird Gefährdung des Wohnungsbaues vorgeworfen; solche Vorwürfe darf man aber nicht machen, wenn man auf der andern Seite das Risiko auf sich nimmt, dass der Wohnungsbau wegen Mangels an Mitteln abgestoppt werden müsste. Der Streik ist eine zufällige Angelegenheit des Frühjahr 1947 und ich sehe es als ganz unglücklich an, wenn man die Erfüllung einer wichtigen Aufgabe wie die Förderung des Wohnungsbaues sie darstellt, von einem solchen zufälligen Ereignis abhängig machen wollte. Ich möchte den Grossen Rat doch davor warnen, auf diesen Streik vorschussweise Rücksicht zu nehmen, um die Abstimmung über diesen Kredit etwas weiter hinauszuschieben. Ich glaube nicht, dass irgendeine der eidgenössischen Vorlagen durch eine Abstimmung am 6. Juli gefährdet wird, oder dass die grossen Abstimmungsvorlagen umgekehrt diesen Kredit gefährden könnten. Wir haben bis jetzt feststellen können, dass das Berner Volk den nötigen Willen für die soziale Tat der Förderung des Wohnungsbaues aufgebracht hat. Man sollte von der bisherigen Linie nicht abgehen, indem man ein noch durchaus unsicheres Ereignis wie diesen Streik vorschussweise in Berechnung zieht.

Buri. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion auch erwogen. Man kann sich fragen, ob nicht eine gewisse Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis eintreten wird. Ich beantrage, die Festsetzung des Abstimmungsdatums zu verschieben, bis man in den Fraktionen dazu hat Stellung nehmen können, und zwar bis Mittwoch, eventuell bis nächste Woche.

Bratschi. Ich halte den Antrag Buri für richtig; wir wissen, dass die nächsten Tage in dieser Angelegenheit entscheidend sein können. Wir werden am Ende dieser Woche klar sehen und können nächste Woche beschliessen.

Le président. La proposition de M. Buri n'est pas combattue. Il est facile d'accorder nos violons; nous allons renvoyer cette votation sur la date à la semaine prochaine. (*Adhésion.*)

Le président. Les présidents de fractions ont décidé de porter de 15 à 17 le nombre de membres de la commission à constituer pour l'initiative du parti du travail concernant la revision de la loi d'impôt, cela conformément à la répartition des mandats selon les forces des fractions; avec 17 membres, le parti du travail, auteur de l'initiative en cause, pourra être représenté. Le Bureau est d'accord. (*Adhésion.*)

Dekret

über

den kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 136 hievor.)

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Stettler, Präsident der Kommission. In der letzten Session haben sich die Vertreter der beratenden Behörden bereits zur Eintretensfrage ausgesprochen. Damals wurde beschlossen, die Behandlung dieses Dekretes auf die Maisession zu verschieben, weil in einzelnen oder in allen Fraktionen hinsichtlich gewisser Punkte noch Unklarheiten bestanden. Es wurde auch die Meinung vertreten, das Dekret komme den finanzschwachen Gemeinden zu wenig entgegen.

Am 21. April ist nun die Kommission nochmals zusammengetreten, wobei sie sich zuerst über die Frage aussprach, ob sie auf das Ergebnis ihrer früheren Beratungen zurückkommen wolle. Zurückkommen wurde beschlossen und es wurden namentlich bei § 4 neue Beschlüsse gefasst. Sie beziehen sich auf Aenderungen in der Festsetzung der Beitragsberechtigung. Die Skala setzt nun ein bei einer Steuer von 3,2 mit 5 %. Im weiteren ist

die Skala durch Weglassung der Stufe von 7,0 bis 7,3 verkürzt worden.

Diese Verbesserungen belasten selbstverständlich den Fonds. Die Herabsetzung der Beitragsberechtigung auf 3,2 bewirkt, dass 20 Gemeinden neu Ansprüche erheben können. In der Kommission wurde auch von einer Herabsetzung auf 3,1 gesprochen, was natürlich zur Folge hätte, dass weitere Gemeinden bezugsberechtigt würden, wodurch natürlich auch die Belastung steigen müsste.

Wie bereits in der letzten Session ausgeführt wurde, besteht die Absicht, die Ordnung so zu treffen, dass der Fonds nicht jetzt, in den ersten günstigen Rechnungsjahren, voll ausgeschöpft würde, denn damit würde bewirkt, dass in schwierigeren Jahren mit geringeren Steuererträgen für die Gemeinden nichts mehr da ist, so dass man, statt den finanzschwachen Gemeinden helfen zu können, die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds herabsetzen müsste. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, dass man hier beizeiten zum Rechten sehen müsse. Sie beantragt eine Ausscheidung von 10 % als Reserve, über deren Verwendung die Regierung entscheiden kann. Dabei hat es die Meinung, dass die Regierung hier nicht bloss bezugsberechtigte Gemeinden soll berücksichtigen können, sondern auch Grenzfälle, das heisst Gemeinden, die nicht in die Bezugsberechtigung hineinkommen, die aber besondere Verhältnisse aufweisen, welche einen Beitrag rechtfertigen. Die Kommission hat nach eingehenden Beratungen gefunden, 5 % seien zu wenig, um den besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir beantragen deshalb, 10 % auszuschneiden; Finanzdirektor und Regierungsrat haben sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Das will nun nicht sagen, dass die Regierung willkürlich Beiträge beschliessen kann. Herr Finanzdirektor Siegenthaler hat deutlich erklärt, die Regierung werde ein Reglement aufstellen, in welchem festgelegt wird, unter welchen Bedingungen Sonderleistungen durch den Regierungsrat bewilligt werden können. Immerhin soll die Beweglichkeit gewährleistet werden.

Diese beiden Beschlüsse der Kommission haben eine jährliche Mehrbelastung des Fonds von Franken 150 000.— bis 180 000.— zur Folge. Die Gesamtleistungen des Fonds würden für die Veranlagungsperiode 1945/46 Fr. 800 000.— betragen. Wir dürfen festhalten, dass die Leistungen aus diesem Steuerausgleichsfonds akzeptabel sind. Es ist errechnet worden, dass der Ausfall, den die Gemeinden infolge des neuen Steuergesetzes erleiden, die hier für eine Beitragsleistung in Frage kommen, zu 80 bis 85 % gedeckt wird. Das ist eine schöne Leistung; ich möchte mit Nachdruck betonen, dass die ganze Regelung nicht den Sinn haben kann, dass die Gemeinden mit solchen Ausfällen sich einfach auf den Steuerausgleichsfonds stützen, das heisst sich selbst keine Mühe geben, ihren Finanzbedarf durch eigene Steuern zu decken. Sie müssen sich vor allem um eine richtige Veranlagung kümmern, dass eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast gesichert werden kann. Wenn nach dieser Richtung konsequent gearbeitet wird, könnte der Steuerausgleichsfonds mit der Zeit überflüssig werden. Das wäre auch normal und entspräche der Entwicklung unserer Steuer-

gesetzgebung. Art. 222 des Steuergesetzes wurde, wie ich in der letzten Session erwähnte, geschaffen, um krasse Uebelstände, die sich beim Uebergang zum neuen Steuergesetz zeigten, auszugleichen.

Soviel in Ergänzung meiner Ausführungen in der früheren Session. Ich mache noch auf eine redaktionelle Aenderung in § 2 aufmerksam, die namentlich für Gemeindegassiere und Rechnungsführer wichtig ist, ebenso für die übrigen Gemeindeorgane, die sich mit den Gemeindefinanzen befassen müssen. Materiell ist nichts geändert worden, es wurde nur eine Unklarheit behoben, die auf Grund der früheren Redaktion bestand. Die neue Redaktion wurde auf Antrag der Steuerverwaltung beschlossen.

Namens der Kommission beantrage ich nochmals Eintreten auf das Dekret.

Stäger. Ich möchte nicht wiederholen, was der Kommissionspräsident soeben sagte; ich bin mit seinen Ausführungen einverstanden. Den Wünschen, die von meiner Fraktion geäussert worden waren, ist in den Kommissionsberatungen Rechnung getragen worden. Ich kann mitteilen, dass wir der Vorlage zustimmen.

M. Chavanne. Une aide aux communes subsistant une perte dans le rendement des impôts est nécessaire. Le projet de décret qui vous est soumis a été minutieusement étudié par la direction des finances et l'intendance des impôts. Il a été mis au point par la commission préconsultative nommée à cet effet. Ce décret doit, dans son application, donner satisfaction aux communes qui auront à bénéficier de ce fonds.

Après avoir étudié ce projet en séance de fraction, je puis déclarer, au nom de ma fraction, que nous voterons l'entrée en matière.

Hirsbrunner. Ich möchte vorab der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung das Kompliment machen, dass sie dieses Dekret sehr klar abgefasst haben. Es ist nun gegenüber dem ersten Entwurf eine absolute Sicherheit eingetreten und man darf dem Entwurf unbedenklich zustimmen. Ich habe einzig bei § 2, lit. b, noch einige Fragen zu stellen. § 2 umschreibt an sich klar und deutlich, was abgezogen werden darf und was auf die Einnahmen verrechnet werden kann. Auf Details werde ich später eintreten; hier möchte ich nur der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass hier absolut ganze Arbeit geleistet worden ist. Wir hatten aber bisher zu wenig Gelegenheit, das Dekret zu studieren, deshalb beantrage ich Verschiebung der Detailberatung bis Mittwoch.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ich am Schluss der letzten Session Gelegenheit hatte, materiell zur Eintretensfrage Stellung zu nehmen, möchte ich heute nichts beifügen, sondern möchte mich nur zum Verschiebungsantrag äussern. Die mangelnde Orientierung, die man in einzelnen Fraktionen feststellt, rührt davon her, dass die Präsidentenkonferenz dieses Geschäft eigentlich von der Tagesordnung der ersten Woche abgesetzt hatte, da sie wünschte, dass in den ersten Sessionstagen die

Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion behandelt werden. So glaubten verschiedene Fraktionen, die Stellungnahme zum vorliegenden Dekret noch verschieben zu können. Diese Verschiebung wird zweckmässig sein; ich möchte mich ihr nicht widersetzen.

Le **président**. Je ferai remarquer à M. Siegenthaler, conseiller d'Etat, que la conférence des présidents a bien établi l'ordre du jour pour la deuxième séance, c'est-à-dire celle de mardi, éventuellement celle de mercredi en réservant ces séances aux affaires de l'économie publique. Est-ce que M. Siegenthaler s'oppose à la proposition de M. Hirsbrunner de ne pas entrer en matière aujourd'hui?

Stettler, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich dem Antrag Hirsbrunner ebenfalls an, aber in der Meinung, dass wir mit dieser Beratung endlich einmal über die Eintretensdebatte hinauskommen. Der Antrag Hirsbrunner ist begreiflich, der Herr Finanzdirektor hat die nötigen Aufklärungen soeben gegeben. Es ist nicht gut, wenn die Detailberatung zu lang verschoben wird, weil man doch in den Eintretensdebatten verschiedene Detailpunkte behandelt hat, die man nicht sollte wiederholen müssen. Man sollte doch wenn möglich dieses Dekret im Lauf dieser Woche verabschieden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Le **président**. La discussion des articles est renvoyée.

Motion der Herren Grossräte Keller (Langnau) und Mitunterzeichner betreffend Härtefälle in der Beihilfenordnung für bedürftige Landwirte.

(Siehe Seite 145 hievor.)

Keller (Langnau). Am 25. Februar habe ich eine Motion eingereicht, die dahin geht, man möchte die Beihilfenordnung an Bergbauern einer Prüfung unterziehen, um gewisse Härten und Ungerechtigkeiten zu korrigieren. Eingangs der Motion wird von «bedürftigen» Bergbauern gesprochen. Dabei dachte ich nicht an Bedürftige im gewöhnlichen Sinne, sondern ich dachte an solche, bei denen eine Hilfe wirklich am Platz wäre, nicht an solche, die man fast gar vom armenrechtlichen Standpunkt aus unterstützt.

Unser Kollege Berger hat am 16. Mai 1945, also vor zwei Jahren, eine Motion begründet, die in ähnlicher Richtung ging. Ich will nicht wiederholen, was damals ausgeführt wurde, sondern nur nochmals auf gewisse Punkte besonders hinweisen. Die Ausrichtung von Beihilfen an Bergbauern richtet sich nach einem Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1944, der rückwirkend auf 1. Juli 1944 in Kraft getreten ist und am 15. März 1946 bis Ende 1947 verlängert wurde. Auf Beginn des nächsten Jahres wird eine neue Ordnung geschaffen werden müssen, und, wie man vernehmen konnte, ist diese neue Ordnung in Vorbereitung.

Damit ist auch der Moment gekommen, wo man gewisse Aenderungen verlangen kann, um bestehende Mängel zu verbessern und Härten aususchalten. In Art. 5 der Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu diesem Beschluss ist hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches bestimmt, dass die Abgrenzung der Gebirgsgegenden sich vollziehe nach den Vorschriften der Verdienstersatzordnung, das heisst nach der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Juli 1940. Nach Art. 1 dieser Verfügung gelten als Gebirgsgegenden «alle Gebiete, die 800 m über Meer gelegen sind». Man spricht dort von «Gebieten», später legt man diesen Begriff ganz anders aus. In Art. 2 werden Gebiete aufgeführt, die ohne weiteres, also ganz unbekümmert um ihre Höhenlage, als Gebirgsgegenden gelten, somit auch Orte mit weniger als 800 m. So wird zum Beispiel im Amt Signau die ganze Gemeinde Eggwil ganz unbekümmert um die Höhenlage als Gebirgsgegend anerkannt. Art. 3 sieht nun vor, dass in Gemeinden, die zum Teil unter, zum Teil über 800 m Meereshöhe liegen, die Höhenlage des Wohnhauses massgebend sei, und zwar des Wohnhauses, das auch im Winter benützt wird.

Hier wird nun plötzlich auf die Lage des Wohnhauses allein abgestellt. Es ist ganz klar, dass daraus schwere Ungleichheiten und sogar Ungerechtigkeiten entstehen können. Das muss man bei den amtlichen Stellen hie und da gespürt haben, indem man in den Erläuterungen zur Beihilfenordnung, die das BIGA herausgegeben hat, die Angabe findet: «In den Kantonen Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Thurgau und im Berner Jura richtet sich die Abgrenzung der Gebirgsgegenden nach der Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters».

Hier liegt nach meiner Ueberzeugung der Has im Pfeffer. Man hat eigentlich nicht dem, der auf einer gewissen Höhenlage wohnt und der eventuell dort mit viel besserem Erfolg produziert als einer, der tiefer wohnt, helfen wollen, sondern demjenigen, der infolge seiner Produktions- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch seiner Familienverhältnisse Mühe hat, durchzukommen.

Die starre Vorschrift, dass auf die Höhenlage des Wohnhauses abgestellt werden soll, ist also sicher, wenn nicht verfehlt, so doch ungenügend. Die Höhenlage des Wohnhauses übt weiss Gott auf die Produktionsfähigkeit des Betriebes gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluss aus; das Produktionsergebnis richtet sich in erster Linie nach der Lage der Grundstücke, die zu bewirtschaften sind. Es ist ausserordentlich wichtig, ob das Land steil oder eben, schattseitig oder sonnseitig gelegen oder ob es vielleicht sogar sumpfig oder wenigstens nasslochig ist. Das sind Faktoren, die den Ertrag und damit auch die Existenz einer Bauernfamilie wesentlich beeinflussen.

Es ist deshalb sicher nicht recht verständlich, dass man die Frage der Beitragsberechtigung, abgesehen von der Grösse des Betriebes, starr nur nach Höhenlage des Wohnhauses entscheidet, wie dies heute der Fall ist. Ich kann einige Beispiele aus unserer Gemeinde geben. Hier ein Fall: das Wohn-

haus liegt 796 m hoch, also 4 m unter der Grenze von 800 m, das Heimwesen hat eine gesamte Landfläche von 246 Aren, 63 Aren sind Ackerland, das übrige Weidland, etwas wenig Wald; drei Viertel des Landes liegen über 800 m. Vom Land ist ziemlich viel schattseitig gelegen und überhaupt nicht sehr ertragreich; der Mann kann halten: 2 Kühe und eine Ziege. Das Heimwesen ist eingereiht in die Klasse 2 gemäss Verdienstersatzordnung; die finanziellen Verhältnisse sind kurz folgende: Schatzung der Liegenschaften Fr. 9190.—, Schulden Fr. 19 300.—, Vermögen an Schiff und Geschirr Fr. 2200.—, Einkommen nach Steuererklärung: Null, denn der Mann hat für eine 15-köpfige Familie zu sorgen; er hat 13 Kinder von 1 bis 17 Jahren. Der bekommt nichts. Und nun nehme ich einen andern. Sein Heimwesen liegt auf dem gleichen «Hoger», aber sonnseitig, 9 ha Landfläche 4,03 ha Wald, Land sehr schön sonnig gelegen, allerdings zum Teil auch steil, gute Zufahrtswege, Viehbestand: 6 Kühe, 4 Rinder, 2 Schweine, Grundsteuerschatzung Fr. 63 110.—, Vermögen Fr. 77 590.—, Schulden Fr. 42 000.—, Bruttoeinkommen gemäss Steuererklärung Fr. 6300.—, kleine Familie. Dieser Mann bekommt die Beihilfe; dabei muss man sagen, dass da gar keine Hilfe am Platz ist, sondern dass das einfach eine Geldverteilerei ist.

Ich kenne noch eine ganze Anzahl solcher Fälle, möchte Sie aber nicht lange hinhalten; ich drücke die Aufzeichnungen dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor in die Hand. Auch aus andern Gemeinden habe ich Mitteilungen von ähnlichen Verhältnissen erhalten.

Nun können wir zweifellos nicht gleich jetzt sagen, das und das müsse geändert werden, sondern man wird, wie das im Schlußsatz der Motion erwähnt wird, den Regierungsrat beauftragen müssen, zuständigenorts für die Beseitigung solcher Mißstände und für eine gerechtere Verteilung der Beihilfen zu sorgen. Das ist der Auftrag, den ich erteilen möchte. Wir wissen, dass der Regierungsrat nicht allein zuständig ist, sondern dass über diese Fragen weiter oben entschieden wird. Aber wir wollen eben der Regierung den Rücken stärken, wenn sie mit Begehren dorthin geht. Man sollte neben der Höhenlage des Hauses ganz sicher auch noch andere Faktoren in Betracht ziehen, so zum Beispiel die Ertragsfähigkeit nach Produktionskataster und ganz sicher auch ein wenig die wirtschaftliche Lage. Wir betonen: wir wollen nicht auf die Bedürftigkeit oder so etwas abstellen; aber es ist doch sicher gut verständlich und wird auch vom Volk besser verstanden, wenn man erklärt, der oder jener habe die Beihilfe nicht nötig; dafür gebe man sie einem, der sie nötig hat, auch wenn sein Haus etwas weniger hoch als 800 m liegt, wenn der Produktionskataster erzeugt, dass er einen viel geringeren Ertrag hat als der andere mit dem grossen, schönen Vermögen. Also nicht mehr starres Festhalten an dieser Höhenlage, wie das bisher üblich war. Jeder begreift, dass es schwierig ist, einem Mann, wie dem im ersten Beispiel erwähnten, auf die Frage, warum er nichts bekomme, oder gar auf die Frage, warum der andere etwas bekomme, zu antworten. Wenn man ihm antwortet, das sei so, weil es so in den Bestimmungen stehe, dann wird er fragen, ob man denn da gar nichts ändern

könne. Man müsste ihm dann sagen, man könnte daran wohl etwas ändern, wenn jemand das nötige Verständnis dafür aufbrächte. Das ist der entscheidende Punkt. Gewiss musste man am Anfang auf gewisse Grundsätze abstellen. Der Produktionskataster war nicht vorhanden und man wird sagen, er sei nicht absolut zuverlässig. Alles das kann man korrigieren, man muss nur alle die Faktoren zusammenstellen, dann bekommt man ein gutes Bild, auf das man abstellen und gemäss welchem man die Hilfe verteilen kann, und zwar in einer Weise, die man vor jedermann rechtfertigen kann.

Diese Regelung ist allerdings nicht so einfach wie die bisherige, wo man einfach auf die Karte und auf die Höhenkurven, die darin enthalten waren, abstellen konnte. Wenn die Lösung auch etwas komplizierter ist, so müssen wir absolut eine gerechtere Lösung finden. Das stärkt das Zutrauen zur Leistungsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen; im andern Fall wird es geschwächt, was sehr lästig ist.

Man hat auch beim Bund erkannt, dass etwas gehen sollte; ich habe kürzlich eine Zeitungsnotiz gelesen, wonach sich die ständerätliche Kommission zur Vorberatung des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern mit dieser Frage beschäftigt hat. Da dem Nationalrat die Priorität zusteht, hat sie noch nicht Beschluss gefasst. Man kann daraus aber immerhin erkennen, dass man auch dort eingesehen hat, dass nicht alles stimmt und dass man verschiedenes ändern sollte.

Deshalb glauben wir, man sollte durch Annahme der Motion der bernischen Regierung den Rücken stärken, damit sie eine gründlichere Prüfung verlangen kann. Finanzielle Lasten wird eine Aenderung weder für den Bund noch für den Kanton zur Folge haben, denn die Mittel für diese Beihilfen werden aus dem Zentralen Ausgleichsfonds der Verdienstersatzordnung, Gruppe Landwirtschaft, genommen. Im übrigen wird es sich ja nicht darum handeln, viel mehr Mittel zu verteilen, sondern man wird nur versuchen müssen, sie gerechter zu verteilen.

Mit der Motion auferlegen wir der bernischen Regierung auch keine gebundene Marschroute, wir bitten sie nur, sie möge den ganzen Fragenkomplex gründlich prüfen und sich zuständigen Orts für eine gerechtere Lösung einsetzen, aber auch, so weit das in ihrer Kompetenz liegt, diese Ordnung selbst durchführen. Es wird sich nicht darum handeln, das von einem Tag auf den andern zu machen; dagegen glauben wir, es sollte möglich sein bis zu Beginn des neuen Jahres. Ich bitte den Rat, der Motion zuzustimmen, und die Regierung bitte ich, sie entgegenzunehmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Keller hat in der Begründung seiner Motion verschiedenes gesagt, was ich anführen wollte. Ich kann deshalb wesentlich kürzer sein und mich mit einigen wenigen Feststellungen begnügen. Die erste ist die: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Beihilfenordnung steht dem Bund zu. Der Kanton besorgt lediglich den Vollzug.

Sodann ist festzustellen: Seit der Einführung der Beihilfenordnung kommt der Abgrenzung der Gebirgsgegenden erhöhte Bedeutung zu, da nur die Kleinbauern im Gebirge Anspruch auf finanzielle Beihilfen haben. Die Abgrenzung der Gebirgsgegenden richtet sich, wie der Herr Motionär gesagt hat, nach der Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juli 1940. Darnach gelten als Gebirgsgegenden alle über 800 m über Meer gelegenen Gebiete. Jene Gebiete, die ebenfalls als Gebirgsgegenden zu behandeln sind, auch wenn sie die Höhengrenze von 800 m über Meer nicht erreichen, werden besonders aufgezählt. In Gemeinden, die zum Teil über, zum Teil unter dieser Höhengrenze liegen, ist die Höhenlage des Wohnhauses des Betriebsinhabers massgebend, wobei auf das im Winter bewohnte Haus abzustellen ist, falls der Betriebsinhaber mehrere Wohnhäuser besitzt.

Es ist nun nicht zu vermeiden, dass, wo diese Höhengrenze durchgeht, sich Fälle ergeben können, wie sie in der Motion angeführt werden und wie sie auch uns bekannt sind. Solche Härtefälle sind aber überall zu finden, wo Grenzen gezogen werden müssen. Die Beihilfenordnung steht hier nicht einzig da.

Die Gebirgsbauern-Beihilfen haben nicht den Charakter einer Fürsorge oder Armenunterstützung, wie dies aus der Motion, die von bedürftigen Landwirten spricht, geschlossen werden könnte. Mit Absicht wurde bei der Schaffung der Beihilfenordnung auf die ökonomische Lage der Gebirgsbauern nicht Rücksicht genommen. Die Frage der Differenzierung der Beihilfen nach der wirtschaftlichen Lage wurde seinerzeit in der vorberatenden Kommission des Bundes eindeutig abgelehnt. Die Beihilfen dienen als Teuerungszulage oder Preisausgleich, da bei Kleinbauernbetrieben das Verhältnis der Marktlieferung zum Bedarf an zugekauften Konsumgütern vielfach ungünstiger liegt als beim grösseren Betrieb. Die Beihilfenordnung ist nur zu vergleichen mit der Lohn- und Verdienstersatzordnung, die grundsätzlich auch keine Rücksicht nimmt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten. Aus diesen Gründen kann für die Abgrenzung der Gebirgsgegenden die Bedürftigkeit nicht als Kriterium genommen werden.

Es ist nun zuzugeben, dass seinerzeit im Jahre 1940 mit Inkrafttreten der Verdienstersatzordnung die Abgrenzung der Gebirgsgegenden nach Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die sich an die in der Getreidegesetzgebung getroffene Ordnung anschliesst, vom Bund sehr rasch vorgenommen werden musste. Sie konnte deshalb auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden nicht immer genügend Rücksicht nehmen. Von verschiedenen Seiten und auch von uns wurde daher beim Bund das Begehren nach einer Neuabgrenzung der Gebirgsgegenden gestellt. Unsererseits wurde früher schon beim Bund diesbezüglich interveniert, besonders wegen der Einreihung des Jura. Eine solche Neuabgrenzung wird durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster in Zürich-Oerlikon vorbereitet. Diese sogenannte Standardgrenze soll Amtsstellen, die sich mit Massnahmen zugunsten der Gebirgsbevölkerung zu befassen haben, als Grundlage dienen. Im Kanton Bern

wurde diese Standardgrenze bereits für die Gemeinde Unterlangenegg sowie für den Berner Jura übernommen. Der Kataster ist nun auch für das übrige Kantonsgebiet abgeschlossen. Leider ist er nicht erschöpfend. So bestehen nach unseren Registern beispielsweise in der Gemeinde Langnau 510 landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Viehzählung im Jahre 1946 wurden sogar 529 Viehhalter (Bestandeskarten) ermittelt. Der Produktionskataster weist dagegen nur 369 Betriebe auf. Dabei hat man unter diesen Viehhaltern eine sehr grosse Zahl von Wüthrich, Blaser, Liechi, Gerber usw. Es wird daher ausserordentlich schwer halten, bis die Identität der Betriebe mit den Angaben des Produktionskatasters hergestellt ist, insbesondere deshalb noch, weil die Verbindung des Produktionskatasters mit unseren Registern fehlt. Dazu kommt, dass durch die Anwendung des Produktionskatasters grössere Gebiete des Kantons, vorab in den Aemtern Schwarzenburg, Seftigen und im Emmental, von der Gebirgszone in die Flachlandzone wechseln müssten, was bedingen würde, dass die betreffenden Landwirte der Gebirgsbauern-Beihilfen verlustig gingen. Die ganze Frage hat daher wie immer ihre zwei Seiten, und was dem einen Teil mit einer Aenderung zum Vorteil gereichen würde, müsste sich für den andern zum Nachteil auswirken.

Mit Zustimmung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachvertreter (Bernischer Bauernverband) wurde daher, wie von Bundesseite angeregt, der Produktionskataster im Jahr 1947 für den deutschen Kantonsteil nicht mehr in Kraft gesetzt. Wir halten dies auch deshalb noch für richtig, weil auf 1. Januar 1948 die Beihilfenordnung für zwei Jahre neu geregelt wird.

Wir würdigen die soziale Tendenz durchaus, die der Herr Motionär verfolgt und sind, da er dem Regierungsrat keine bestimmten Direktiven erteilt, bereit, die Motion entgegenzunehmen. Die Berücksichtigung seiner Wünsche wird bei Anlass der Ausgestaltung des Bundesbeschlusses über die Beihilfenordnung für die Zeit ab 1. Januar 1948 möglich sein. Hier bietet sich Anlass, Mängel zu beheben und Härten auszumerzen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 13. Mai 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bärtschi (Worblaufen), Bauder, Düby, Häberli, Hänni (Lyss), Hofer, Juillerat, Kunz (Wiedlisbach), Müller (Herzogenbuchsee), Reichensperger, Schwendimann, Stucki (Steffisburg), Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Brody.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage betreffend Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen an begabte Kinder aus wenig bemittelten Kreisen zu unterbreiten zum Zwecke der Ermöglichung der Ausbildung an höhern Mittelschulen, Universitäten und der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

12. Mai 1947.

Grütter
und 47 Mitunterzeichner.

II.

Gemäss Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 und Verordnung des Bundesrates über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945 dürfen landwirtschaftliche Liegenschaften nur bis zur Belastungsgrenze mit Pfandrechten beschwert werden.

Dies hat zur Folge, dass derjenige, der auf ein landwirtschaftliches Grundstück ein Grundpfanddarlehen aufnehmen will, sich dem vorerwähnten Bundesgesetz zu unterstellen hat.

Die Belastungsgrenze wird von der Gült-schätzungskommission festgesetzt und vom Amtschreiber ins Grundbuch eingetragen, worauf dieser alsdann entscheidet, ob er im gegebenen Fall die Eintragung des Pfandrechtes bewilligen will oder nicht.

Dieses Verfahren ist reichlich kompliziert und sehr kostspielig. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Vorlage vorzubereiten, durch welche

das notwendige Schätzungsverfahren vereinfacht und namentlich verbilligt wird.

12. Mai 1947.

Rieben
und 34 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird ersucht, über das Ergebnis der in der Woldeckenwickel-Angelegenheit der Strafanstalt Witzwil durchgeführten Untersuchung Auskunft zu geben. Er wird ferner ersucht, mitzuteilen, ob er ebenfalls der Auffassung ist, dass das Woldeckenwickelsystem mit den in der Verordnung betreffend Strafanstalten vom 2. Juli 1906 erlaubten Disziplinarmassnahmen im Widerspruch steht und zu untersagen ist.

Bern, 12. Mai 1947.

Arn
und 41 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Vor einiger Zeit wurde ein kleiner Motor auf den Markt gebracht, der an jedem gewöhnlichen Fahrrad aufmontiert werden kann. Gerne würde sich eine grosse Zahl von Arbeitern mit weitem Arbeitsweg einen solchen Kleinmotor anschaffen, wenn nicht die Steuer und Gebühren gleich hoch wären wie bei einem gewöhnlichen Motorrad.

Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun? Ist er nicht auch der Auffassung, dass so ein motorisiertes Fahrrad weder im Hinblick auf die Abnützung der Strasse noch auf die Gefährdung der Strassenbenützer einem gewöhnlichen Motorrad gleichkommt?

12. Mai 1947.

Lehmann (Brügg).
Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Staub und Mitunterzeichner betreffend obligatorische Elementarschadenversicherung.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Staub. Die von mir in der letzten Session eingereichte Motion zielt ab auf Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung. Die Versicherung soll wirksam sein gegen Schäden, die

eintreten können durch Hochwasser, Erd- und Felsrutschungen, Sturm und Lawennenniedergang. In der gleichen Session hat auch Herr Grossrat Rieben eine einfache Anfrage an die Regierung gerichtet, die sich in der gleichen Richtung bewegt. Darin wird darauf hingewiesen, dass schon eine Vorlage in Ausarbeitung sei.

Interesse für diese Einrichtung ist also vorhanden, ebenso auch das Bedürfnis, und zwar besteht ein solches heute vor allem für Grund und Boden. Die Sachwerte sind allgemein gestiegen; was man früher als unabwendbares Naturereignis hingenommen hat, mehr oder weniger fatalistisch ertragen hat, kann man heute nicht mehr auf diese Weise hinnehmen oder mit ungenügenden Massnahmen bekämpfen.

Andere Kantone, wie zum Beispiel Baselland, kennen die obligatorische Elementarschadenversicherung schon. Im Kanton Bern stützt sich die Bekämpfung der schädlichen Folgen von Elementarereignissen auf das Armen- und Niederlassungsgesetz. In § 55 wird der Regierungsrat ermächtigt, sei es durch Sammlungen von Haus zu Haus oder im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, also durch Liebestätigkeit vorzugehen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen die keine Versicherung möglich ist. Ueberdies ist dafür ein Staatsbeitrag vorgesehen, der alljährlich ins Budget eingestellt wird. Weitere Bestimmungen enthält ein Dekret vom 15. November 1927 betreffend den Naturschadenfonds. Es bestimmt, dass die Armenkommissionen für die Ausrichtung von Beiträgen zuständig seien und dass die Beiträge je nach den Vermögensverhältnissen abgestuft werden, ferner dass sie sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln zu richten haben.

Das sind, in kurzen Zügen geschildert, die Massnahmen, die man heute gegen solche Elementarereignisse ergreifen kann. Wir haben im weiteren einen schweizerischen Naturschadenfonds, der bei Ereignissen solcher Art einspringen kann, indem er nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und eventuell Privaten im Minimum Beiträge von 20 % des Schadens bewilligt. Wenn mehr als Fr. 50 000.— Vermögen vorhanden ist, wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

Die Motion stellt nun das Problem der obligatorischen Versicherung zur Diskussion. Es ist nicht möglich und es kann, wie Sie begreifen werden, nicht meine Aufgabe sein, statistische und versicherungsmathematische Unterlagen zu liefern; solche Erhebungen müssen zuerst in ausgedehntem Masse durchgeführt werden. Ich möchte mich daher auf einige kurze Andeutungen beschränken.

Meiner Ansicht nach sollte die Versicherung obligatorisch sein, und zwar für Kulturland, Weiden, Reben, Gärten, private Strassen, Ufer, private Brücken und Stege. Es wäre zu prüfen, wie besonders verwilderte Fluss- oder Bachufer oder durch Lawenzüge besonders gefährdete Gegenden zu behandeln, das heisst ob dafür besondere Gefahrenklassen zu schaffen wären. Die Finanzierung würde sich nach der Einteilung in Gefahrenklassen richten. Steilhänge, an denen solche Ereignisse mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können, Flusssufer, Bachufer werden nach der Gefahr, die sie bieten, ein-

geschätzt. Wir müssten damit rechnen können, dass man abgestufte Beiträge für die verschiedenen Objekte zahlt. Im Kanton Baselland wird ein Beitrag von $\frac{1}{10}\%$, also 10 Rappen vom Tausend, der Katasterschätzung erhoben von allem im Kanton gelegenen Kulturland und Wald, sowie 5 Rappen per Laufmeter Gewässer, Fluss oder Bach. Wir wollen aber den Vergleich nicht zu weit treiben, denn jeder Vergleich hinkt, besonders der Kanton Bern lässt sich nicht mit den Verhältnissen im Schwarzbubenland gleichsetzen, denn bei uns sind die Gefahren ungleich viel mannigfaltiger als etwa im Kanton Baselland.

Nun wäre zu prüfen, ob die Beitragsleistung den Schaden voll decken soll. Nach meiner Meinung, sollte man mit einem Minimum von 50 % Schadensdeckung rechnen können. Bis heute kommt eine solche Unterstützung nur in Fällen zustande, wo die Vermögensverhältnisse sehr bescheiden sind.

Auch über die Organisation der Versicherung möchte ich mich nicht aussprechen, denn alle diese Anregungen hätten bloss hypothetischen Wert. Klar ist einzig, dass man die Elementarschadenversicherung der Kantonalen Brandversicherungsanstalt anschliessen könnte, wobei allerdings die Vermögensverwaltung vollständig getrennt werden müsste. Ich möchte absichtlich nicht auf die regionalen Interessen eintreten, wenn auch klar ist, dass dieselben gerade hier eine grosse Rolle spielen. Immerhin neige ich der Ansicht zu, dass man die Sache gesamtbernisch regeln und nachher die Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Gegenden suchen sollte. Das heute übliche System kann tatsächlich nicht befriedigen. Das ist sicher jedem von Ihnen klar. Denn erstens erfolgt die Auszahlung sehr verspätet, während gerade bei Kulturschaden die Leute das grösste Interesse an einer sofortigen Auszahlung hätten. Aber nach dem heutigen System kann die Armenkommission erst dann die Entschädigung festsetzen und auszahlen, wenn sie einen Ueberblick über die zu vergütenden Schäden hat. So kann es ein halbes Jahr gehen, bis die Entschädigung erfolgt, und damit verstreicht wertvolle Zeit. Wenn wuchtige Katastrophen hereinschlagen, wachsen die Ansprüche an den Fonds, und dann müssen die Entschädigungen im Einzelfall reduziert werden, während doch eine Erhöhung dringend nötig wäre. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag, sondern die Fondsverwaltung ist verpflichtet, die Vermögensverhältnisse des Ansprechers zu berücksichtigen. Dabei sind diese Verhältnisse, namentlich wenn nur Grundeigentum und kein Barvermögen vorhanden ist, recht problematisch. Bei aller Loyalität und Korrektheit lassen sich gewisse Härtefälle nicht vermeiden.

Die Versicherung, die nun kommen sollte, müsste sich hauptsächlich auf die Beiträge der Versicherten stützen, aber dafür würde für diese Versicherten auch ein unbedingter Rechtsanspruch geschaffen werden und die Auszahlung könnte unmittelbar nach Abschätzung des Schadens erfolgen. Damit würde geradezu ein Schutz für den kleinen Mann geschaffen, der besonders hart betroffen wird. Die Versicherung von Schäden an Kulturland und Kulturen würde eine Lücke schliessen, die bisher bei Katastrophen als ganz besonders schmerzlich empfunden wurde. Ich will

mich über die früher unternommenen Vorstösse nicht weiter aussprechen, sondern empfehle Ihnen Zustimmung zur Motion.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär greift ein Problem auf, das die Behörden schon seit langer Zeit beschäftigt hat, da darüber Klarheit herrscht, dass die Mittel des kantonalen Naturschadenfonds und des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherten Elementarschäden nicht ausreichen, um die durch Elementarereignisse an Grund und Boden entstehenden Schäden auch nur einigermaßen zu decken. Richtig ist, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, dass das heutige System nicht befriedigt. Die Gebäude sind seit dem 1. Januar 1928 gegen Elementarschäden versichert, und zwar bei der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, die in erster Linie auch die durch Feuersbrunst entstandenen Schäden deckt.

Da auf eidgenössischem Boden trotz verschiedener parlamentarischer Vorstösse in den eidgenössischen Räten bisher keine Gesetzesvorlage unterbreitet worden ist, haben die kantonalen Behörden, in Nachachtung verschiedener Anfragen im Grossen Rate (Motion Schmutz vom 12. Juni 1930, Interpellation Rieben vom 11. Januar 1945, Motion Schwendimann vom 23. Januar 1945 und Einfache Anfrage Scherz vom 29. August 1945) das Problem bereits eingehend geprüft. Herr Dr. h. c. H. Lanz-Stauffer, bis vor kurzem Direktor des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, eine Kapazität in Versicherungsfragen, hat zwei Gutachten erstattet und dem ersten Gutachten von 1930 gleichzeitig auch einen Gesetzesentwurf beigelegt. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die Umwandlung des kantonalen Naturschadenfonds in eine eigentliche Versicherungskasse die beste Lösung darstellen würde. Sein Gesetzesentwurf umschreibt die versicherten Gefahren und bezeichnet als versichertes Objekt land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden einschliesslich der Alpweiden und aller nicht separierter Bodenerzeugnisse, ferner Rebplantagen, Wald- und Obstbäume unter Ausschluss des Obstes. Der Entwurf bestimmt im weitem den Umfang der Ersatzleistung und die Prämienberechnung. Zeithalber kann ich auf Details nicht eintreten. Hinsichtlich der Organisation der Elementarschadenversicherung von Grund und Boden stellt Dr. Lanz in seinem zweiten Gutachten vom Jahre 1946 fest, dass diese Versicherung nicht von der Brandversicherungsanstalt übernommen werden könne. Denkbar wäre höchstens eine administrative Anlehnung an dieselbe.

Diese Feststellung, vor allem aber auch der Umstand, dass am zu versichernden Objekt sozusagen ausschliesslich die Landwirtschaft interessiert ist, haben den Regierungsrat dazu bestimmt, die weitem Vorarbeiten zur Elementarschadenversicherung von Grund und Boden, nachdem von der Direktion der Volkswirtschaft aus die beiden erwähnten Gutachten behandelt und gewisse grundsätzliche Fragen zur Abklärung gebracht worden sind, und der erste Gesetzesentwurf dem Regierungsrat unterbreitet wurde, der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuzuweisen. Diese ist beauftragt worden, auf Grund des von der Volkswirtschaftsdirektion bereitgestellten Materials und in

Verbindung mit der den kantonalen Naturschadenfonds betreuenden Armendirektion die Fühlung mit den interessierten Kreisen, vor allem denjenigen der Landwirtschaft, aufzunehmen und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates so bald als möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion Staub im Sinne dieser Ausführungen entgegenzunehmen. Er wird auch Kenntnis nehmen von den speziellen Wünschen des Herrn Motionärs, wie er sich die Ausgestaltung denkt. Sie ersehen daraus, dass nicht nur die Prüfung der Frage der Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung beim Regierungsrat in vollem Gange ist, sondern dass diese Prüfung bereits konkrete Gestalt angenommen hat. Es ist nun das Ergebnis der Verhandlungen mit den interessierten Kreisen abzuwarten, ob und wie allenfalls zur Verwirklichung dieses alten Postulates der Landwirtschaft geschritten werden kann. Die Frage, welcher Direktion die Durchführung der obligatorischen Elementarschadenversicherung zu übertragen sei, bleibt vorderhand noch offen, die gegebene Instanz dürfte aber wohl die Landwirtschaftsdirektion sein. Sie ist die Hüterin der landwirtschaftlichen Interessen und die Schäden an Kulturen und Kulturland können auch am besten von ihr beurteilt werden.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Brechbühler über Subvention der Gewerbeschulen.

(Siehe Seite 59 hievor.)

Brechbühler. Ich habe im Februar eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, bei Aufstellung des Voranschlages pro 1948 die Subventionen an die Gewerbeschulen zu erhöhen gemäss Gesetz über die Gewerbeschulen vom Jahre 1935, nicht wie es in der Zusammenstellung irrtümlich heisst, von 1945.

Die Angelegenheit ist für den Grossen Rat nicht neu; sie ist im Gegenteil schon verschiedentlich besprochen worden, aber leider bis heute wenigstens für die Gewerbeschulen nicht mit grossem Erfolg. Ich anerkenne durchaus die grossen Aufwendungen, die der Staat in den letzten Jahren für die Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge gemacht hat. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, dass auch die Gemeinden sehr bedeutende Aufwendungen zu machen haben. Das Gesetz sieht vor, dass der Staat die Gewerbeschulen mit 30 bis 50 % subventioniert. Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde schon ein höheres Minimum als 30 % verlangt, von Regierungsseite aber wurde erklärt, man wolle es nun einmal mit 30 % probieren; sobald es die Situation erfordere und die Finanzlage des Staates es gestatte, werde man bald an der oberen Grenze sein.

Heute, im Jahre 1947, sind wir immer noch bei 31 oder 32 %. Wohl sind die Auslagen des Kantons bedeutend höher als 1935, wir dürfen aber

nicht vergessen, dass 1936 die Abwertung des Schweizerfrankens erfolgte, so dass heute der Franken nur noch den Wert eines «Fränkli» hat. Zudem hat der Krieg von 1939/45 eine grosse Verteuerung zur Folge gehabt, die sich auch auf die Gewerbeschulen auswirkt, und zum dritten sind die Schülerzahlen von rund 9000 auf 12 000 gestiegen. Es ist daher ganz klar, dass sowohl die Kosten für den Staat, besonders aber für die Gemeinden gestiegen sind. Dazu haben die Schulortsgemeinden Leistungen zu übernehmen, für die sie weder vom Bund noch vom Kanton Subventionen erhalten. Sie haben gemäss Art. 19 des Berufsbildungsgesetzes unentgeltlich die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den beruflichen Unterricht, einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Die Auslagen für diese Sachen sind bedeutend gestiegen, so dass man sicher doch daran gehen sollte, auch den Kanton zu einer vermehrten Leistung zu verpflichten.

Im Anfang, als diese Schulen geschaffen wurden, wurden sie als gewöhnliche Schulen betrachtet, nicht als Gewerbeschulen. Aber überall im Land herum sind seither die Gewerbeschulen von der reinen Schulhaltung zur vollständigen Ausbildung der Jünglinge übergegangen. Mit der Rationalisierung, Normalisierung und Mechanisierung sind die Betriebe einseitiger geworden, so dass auch die Jünglinge in diesen Betrieben sehr einseitig angelehrt und ausgebildet werden. Die Aufgaben der Gewerbeschulen sind damit grösser geworden, da nun die Verpflichtung zur allseitigen Ausbildung ihnen zufällt.

Das führt dazu, dass die Schulen praktische Kurse einführen mussten, was wiederum mit grossen Kosten verbunden war. In der Schweiz haben ganz sicher alle Stände ein grosses Interesse daran, dass unsere Handwerker und Arbeiter vielseitig und gut ausgebildet werden, denn nur mit unserer Tüchtigkeit können wir uns in der Weltwirtschaft behaupten. Wir können nach wie vor nur mit Qualitätsproduktion rechnen, und Qualitätsproduktion kann nur von gut qualifizierten Handwerkern kommen.

Nun einige Zahlen über die Entwicklung seit 1935, zusammengestellt aus den Angaben verschiedener Gemeinden. In der Stadt Bern betrugen die Leistungen von Gemeinde, Kanton und Bund im Jahre 1935 Fr. 389 000.—; 1945 sind sie auf Fr. 669 000.— angestiegen. Davon sind allerdings nicht alle Teile subventionsberechtigt, weil die Gemeinden verpflichtet sind, gewisse Sachen von sich aus zu leisten. So waren zum Beispiel 1935 Fr. 97 000.— nicht subventionsberechtigt, 1945 aber sind es Fr. 220 000.—. Die Stadt Bern musste 1935 Fr. 169 000.— aufbringen, 1945 aber Franken 326 000.—. Die Leistung des Staates stieg im gleichen Zeitraum von Fr. 100 000.— auf Fr. 148 000.—. Man sieht daraus das Missverhältnis, das sich zu Ungunsten der Gemeinde entwickelt hat.

In Biel sind die Gesamtauslagen von Franken 125 000.— auf Fr. 189 000.— gestiegen, an die Erhöhung von Fr. 64 000.— hatte die Gemeinde allein Fr. 35 000.— zu leisten; der Beitrag des Kantons ist nur von Fr. 40 000.— auf Fr. 50 000.— gestiegen. In Burgdorf stiegen die Gesamtauslagen von Fr. 44 000.— auf Fr. 58 000.—, der Gemeinde-

anteil von Fr. 17 000.— auf Fr. 24 000.—, der Anteil des Kantons von Fr. 12 000.— auf Fr. 16 000.—.

In allen Gemeinden mit Ausnahme einiger ganz kleiner, sind die Beiträge der Gemeinden bedeutend höher als diejenigen des Kantons. Ich glaube, nachdem nun auch der Kanton in der Lage ist, ein Mehreres zu tun, sollte er es auch tun; man kann den Schulortsgemeinden nicht einfach ständig schreiben, sie mögen die Schüler aus den Vorortsgemeinden mehr belasten, wie das erst letzthin wieder geschah, denn die Gemeinden haben ihre Schulgelder beträchtlich erhöht, so zum Beispiel Biel von Fr. 40.— auf Fr. 60.— für auswärtige Schüler, Interlaken von Fr. 44.— auf Fr. 66.—. Der Moment dürfte gekommen sein, wo der Kanton, der bestimmt die Pflicht hat, bei der Ausbildung der Lehrlinge mitzuwirken, mehr tun sollte, um das ursprüngliche Verhältnis wieder herzustellen. Es ist schon zu sagen, dass der Bund mit seinen Leistungen schon zurückgegangen ist; der Abbau wird sich noch verstärken, wodurch die Gemeinden neuerdings belastet werden. Da wäre der Zeitpunkt gekommen, im nächsten Budget einen erhöhten Beitrag einzusetzen. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, der Motion zuzustimmen, den Grossen Rat bitte ich, sie erheblich zu erklären.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Brechbühler bezweckt mit seiner Motion die Erhöhung der staatlichen Subventionen an die Gewerbeschulen.

Die Gewerbeschulen bilden nur eine Gruppe der Berufsschulen. Eine wesentliche weitere Gruppe stellen die kaufmännischen Schulen dar.

Da der Staat in gleicher Weise die gewerbliche wie die kaufmännische Berufsbildung betreut und fördert, scheint es mir geboten, die Motion im Sinne einer Einbeziehung der kaufmännischen Berufsschulen zu beantworten. Der obligatorische Unterricht an den Gewerbeschulen und den kaufmännischen Schulen ergänzt in glücklicher Weise die Lehre im Betrieb. Alle diese Schulen leisten damit einen sehr wertvollen Beitrag zur Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses in Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel.

Bevor ich auf die staatlichen Beitragsleistungen im Einzelnen eintrete, möchte ich mir folgende Feststellungen über die Entwicklung der Leistungen der Berufsschulen in fachlicher Beziehung in den letzten Jahren gestatten:

1. Seit der Reorganisation des beruflichen Bildungswesens im Jahre 1929 sind die Berufsschulen ganz bedeutend ausgebaut worden. Die Gewerbeschulen und die kaufmännischen Schulen stehen heute als vollwertiger Schultyp neben der Volksschule, der Mittelschule und andern Bildungsanstalten.

2. Dieser Ausbau ist nur dank der steigenden Aufwendungen von Gemeinden, Staat und Bund möglich geworden. Ich stelle dies ausdrücklich gegenüber Herrn Grossrat Brechbühler fest, dass auch dank der Aufwendungen des Staates und nur dank dessen Mithilfe der Ausbau möglich wurde. Dabei verdient auch die Unterstützung durch die Berufsverbände und Berufskreise ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

3. Eine besondere Anerkennung gebührt den Gemeinden. Insbesondere die Schulortsgemeinden haben in ganz bedeutendem Ausmass beim Ausbau der Gewerbeschulen und kaufmännischen Schulen mitgeholfen. Ohne dieses grosse Verständnis und diese Opferwilligkeit wäre es nicht möglich gewesen, den heutigen Stand auf diesem Gebiet zu erreichen.

Was nun die Beiträge des Staates an die Berufsschulen anbelangt, sind diese in Art. 43 des Gesetzes vom 18. September 1935 über die berufliche Ausbildung festgelegt. Sie betragen nach Gesetz mindestens 30 % und höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel und dürfen die Leistungen der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände und Private) nicht übersteigen.

Unser Gesetz verpflichtet nicht nur den Staat zu Beiträgen, sondern auch die beteiligten Gemeinden (Art. 20). Diese haben dafür zu sorgen, dass die auf ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge einen hinreichenden obligatorischen Unterricht in den bestehenden Gewerbeschulen und kaufmännischen Schulen erhalten. Dabei wird hinsichtlich der Leistungen der Gemeinden abgestuft. Die Schulortsgemeinden sind verpflichtet, für die erforderlichen Räume und Einrichtungen einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung aufzukommen.

Seit Jahren leistet der Staat an die Gewerbeschulen Beiträge in der Höhe von durchschnittlich 33 % der anrechenbaren Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel. Bei den kaufmännischen Schulen beträgt der Ansatz rund 30 % und steht damit auf dem gesetzlichen Minimum. Dieser Unterschied gegenüber den Gewerbeschulen erklärt sich aus der Tatsache, dass die kaufmännischen Schulen etwas höhere Bundesbeiträge erhalten und überdies in der Regel über namhafte Einnahmen aus Kursgeldern verfügen.

Der Grosse Rat bewilligte im Jahre 1946 an die Fr. 1 537 135. — betragenden Totalausgaben der Gewerbeschulen einen Staatsbeitrag von Fr. 376 850. —, das heisst 33 % der anrechenbaren Ausgaben. An die Fr. 777 453. — betragenden Totalausgaben der kaufmännischen Schulen bewilligte er einen Staatsbeitrag von Fr. 190 900. —, das heisst 29 % der anrechenbaren Ausgaben.

Für das Schuljahr 1946/47 wird sich ein stärkeres Ansteigen des Kantonsbeitrages und seines durchschnittlichen Anteiles im Vergleich zu den Beiträgen des Bundes und der Gemeinden ergeben, einmal deshalb, weil die Bundesbeiträge etwas zurückgegangen sind, vor allem aber auch deshalb, weil die staatlichen Beiträge von Fr. 800 000. — im Jahre 1946 und Fr. 567 000. — im Jahre 1940 auf rund Fr. 900 000. — im laufenden Jahr angestiegen sind. Auch daraus geht hervor, dass der Kanton seine Leistungen bereits wesentlich gesteigert hat. Dies im Unterschied zu dem, was Herr Grossrat Brechbühler sagte. Diese Beiträge beziehen sich auf sämtliche bestehenden Berufsschulen, zu denen neben den Gewerbe- und kaufmännischen Schulen die Fachschulen, die Lehrwerkstätten und die Handelsschulen zu zählen sind.

Wir müssen uns in diesem Zusammenhang die Frage vorlegen, ob die bedeutenden Mehrausgaben der öffentlichen Hand für die Berufsschulen gerechtfertigt sind. Diese Frage kann ohne Bedenken

bejaht werden. Die Erhöhung der Aufwendungen ist namentlich durch folgende Tatsachen bedingt:

1. Die Zahl der Lehrlinge, die berufsschulpflichtig sind, und die Gewerbeschulen beziehungsweise kaufmännische Schulen besuchen, ist seit der Vorkriegszeit um einen vollen Drittel von rund 9000 auf über 12000 Lehrtöchter und Lehrlinge angestiegen. Dadurch sind naturgemäss vermehrte Klassen notwendig geworden.

2. Die Teuerung macht sich vor allem auf den Besoldungen zufolge der Teuerungszulagen geltend, aber auch auf allen Materialien, welche die Schulen benötigen. Da der volle Teuerungsausgleich auf den Besoldungen noch nicht erreicht ist, muss mit einer Mehrausgabe für die Zukunft gerechnet werden, obschon die Schülerzahl die obere Grenze erreicht haben dürfte.

3. Auf Begehren der beteiligten Berufsverbände und nach den Bedürfnissen der Wirtschaft musste der Unterricht für zahlreiche Berufe in den letzten Jahren ausgebaut werden. Der berufskundliche Unterricht verlangt die erforderlichen Einrichtungen und Lehrmittel, die in einzelnen Berufen ansehnliche Beträge erfordern. Es darf aber hier festgestellt werden, dass die Berufsverbände, und zwar sehr oft in bedeutendem Umfang, sich durch Barleistungen oder Sachleistungen am Ausbau der Berufsschulen beteiligen.

Die Motion Brechbühler nennt keine bestimmten Ansätze für eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Gewerbeschulen, sondern wünscht in ganz allgemeiner Form, dass der Regierungsrat bei der Aufstellung des Voranschlages von 1948 eine Erhöhung und eine Angleichung an die Leistungen der Gemeinden vornehme.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in folgendem Sinne entgegenzunehmen:

1. Bei der Aufstellung des staatlichen Voranschlages für 1948 wird wie bisher darauf geachtet, dass die finanziellen Grundlagen der Gewerbe- und kaufmännischen Schulen durch die Beiträge von Gemeinden, Staat und Bund gesund erhalten bleiben. Dies bedeutet unter Umständen auch eine Erhöhung der Summe der staatlichen Subventionen.

2. Die Ausfälle, welche durch die Kürzung der Bundesbeiträge entstehen, sollen nicht einseitig auf die Gemeinden abgewälzt werden, sondern der Staat wird sich an der Deckung dieser Ausfälle in angemessener Weise beteiligen.

Auf der andern Seite und im Hinblick auf diese unvermeidlichen Mehrausgaben setzt sich das Amt für berufliche Ausbildung nachdrücklich für eine haushälterische und rationelle Gestaltung des beruflichen Unterrichtes ein. Durch eine Ausnützung der zulässigen Klassenbestände, durch Einführung von Materialgeldern, Gewinnung von Beiträgen seitens der Berufsverbände und Berufskreise, Beschränkung der Stundenzahl auf das absolut erforderliche Mass usw. wird danach getrachtet, die Ausgaben möglichst zu beschränken.

3. Soweit dies bisher noch nicht der Fall ist, wird angestrebt werden, die Beiträge des Staates denjenigen der jeweils beteiligten Gemeinden anzugleichen. Dabei muss aber das Stellen der notwendigen Räume und Einrichtungen, wie es das Berufsbildungsgesetz verlangt, nach wie vor eine Sonderleistung der Schulortsgemeinden bleiben. Ge-

naue Zahlen über die durchschnittlichen Ansätze des Staatsbeitrages an die anrechenbaren Ausgaben können heute noch nicht gemacht werden, da die Uebersicht über die Bundesbeiträge noch fehlt.

Der Regierungsrat zählt aber vor allem auch auf die weitere verantwortungsbewusste und verständnisvolle Mitarbeit der Gemeinden und besonders auf die rationelle und haushälterische Verwendung der öffentlichen Mittel durch die Aufsichtskommissionen und die Leitungen der Gewerbe- und kaufmännischen Schulen.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit.

Le **Président**. M. Reichensperger étant malade ne peut pas développer sa motion. D'un commun accord avec lui et ses cosignataires, nous renvoyons cette motion à la session de septembre.

Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach betreffend Kontingentierungssystem in der Uhrenindustrie.

(Siehe Seite 129 hievor.)

M. **Schlappach**. Le but recherché par mon interpellation a été réalisé entre temps sur le plan fédéral. M. Stampfli, conseiller fédéral, a fait d'importantes concessions à l'industrie horlogère. Il serait donc prétentieux de ma part d'exiger davantage. Je renonce dès lors à développer mon interpellation, tout en espérant que nos autorités continueront à faire preuve de compréhension à l'égard d'une industrie qui joue un rôle très important dans l'économie de notre pays.

C'est tout ce que j'ai à dire.

Le **Président**. Cette interpellation se trouve ainsi liquidée.

Avant de passer à la loi sur l'assurance en cas de maladie, j'informe le Grand Conseil que M. Tschanz, cultivateur à Grosshöchstetten, a adhéré à la fraction des paysans, artisans et bourgeois, ce qui porte à 84 le nombre des députés de cette fraction. D'autre part, les jeunes paysans ne sont plus représentés au Grand Conseil bernois.

Gesetz

über

die Krankenversicherung.

(Erste Beratung.)

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e.

Jossi, Präsident der Kommission. Der Ursprung der Gesetzesvorlage, die dem Rat heute zur Beratung unterbreitet wird, liegt in zwei Tatsachen:

Einmal in der Annahme der Motion Oppliger (Biel) im September 1943 und zum andern in der Erkenntnis, dass eigentlich im Kanton Bern von den wirtschaftlich Schwachen nur ein ganz bescheidenes Kontingent der freiwilligen Krankenversicherung angeschlossen ist. Bis zum Jahre 1919 kannte der Kanton Bern überhaupt keine Beitragsleistung an Krankenkassen für finanziell schwache Kassenglieder. Im Jahre 1919 hat das Bernervolk ein Gesetz angenommen, durch welches die Gemeinden ermächtigt wurden, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Den Gemeinden wurden an ihre dahergelassenen Ausgaben Staatsbeiträge bis zu einem Drittel zugesichert. 1932 erschien eine regierungsrätliche Verordnung mit einheitlichen Vorschriften über die Aufnahme versicherungspflichtiger Personen in die öffentlichen Krankenkassen.

Soviel mir bekannt ist, haben seit 1919, dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes, bloss 7 Gemeinden das Obligatorium eingeführt, und von diesen haben bis heute bloss 2 Beiträge beansprucht. Wir sehen also, dass die obligatorische Krankenversicherung im Kanton Bern bis heute nicht Fuss zu fassen vermochte. Ob die Gemeinden eine erhebliche Belastung fürchten oder ob überhaupt eine gewisse Abneigung gegen das Obligatorium besteht, das vermag ich nicht zu beurteilen. Soviel aber darf mit Sicherheit angenommen werden, dass sehr viele wirtschaftlich Schwache der Krankenversicherung ferngeblieben sind, weil sie die im Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln zum Teil erheblichen Prämien nicht selbst hätten bestreiten können.

Diesem ganz erheblichen Mangel möchte der vorliegende Entwurf zu Leibe rücken, indem vorgesehen ist, die freiwillige Krankenversicherung durch ausreichende, angemessene Beiträge zu fördern. Die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung kannten wir bisher nicht, aber dieses Vorgehen hat sich aufgedrängt, um den untern Volksklassen den Beitritt zu einer anerkannten Krankenkasse zu erleichtern und zu ermöglichen. Daneben will das vorliegende Gesetz auch das Gesetz von 1919 in einigen Punkten redaktionell ändern.

Vorgesehen sind Prämienbeiträge. Dass dabei gewisse Grenzen gezogen sind, liegt auf der Hand, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dem Staat Leistungen zuzumuten, die er unter Umständen nicht übernehmen könnte. Denn das ist nicht die einzige Forderung, die an den Staat gestellt wird; es stehen andere vor der Türe, die auch der Verwirklichung harren. Darum möchte ich bitten, sich in der Einzelberatung mit der vorliegenden Beitragsbemessung zu bescheiden und nicht Forderungen zu stellen, die zu finanziellen Lasten für den Staat führen könnten, welche er vielleicht nicht mehr übernehmen könnte.

Nach vorsichtigen Berechnungen und statistischen Erhebungen dürfte die Belastung des Staates bei den in der Vorlage vorgesehenen Ansätzen in den ersten Jahren zirka bei 1,5 Millionen liegen. Die Beiträge werden durch Dekret fixiert, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, die Beitragsleistung der Finanzlage des Staates anzupassen. Um nicht ins Uferlose zu geraten, ist in Art. 20 ein Sicherheitsventil vorgesehen, indem dort die Zahl der Beitragsberechtigten festgelegt wird.

Die Krankenversicherung hat im Kanton Bern und in der Schweiz überhaupt seit dem Inkrafttreten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1912 einen erfreulichen Aufschwung genommen, dagegen ist gerade im letzten Jahrzehnt ein bedenklicher Stillstand festzustellen. Wenn wir wissen, dass von den insgesamt 17,8 Millionen Armenauslagen des Kantons Bern im Jahre 1945 nicht weniger als 37,5 % auf Krankheit, Tuberkulose und andere Krankheiten zurückzuführen sind, so wird jeder von uns die Notwendigkeit der Beteiligung des Staates an der Krankenversicherung einsehen.

Die Vorlage, die Sie in den Händen haben, ist keine Eintagsfliege, nur so aus dem Ärmel geschüttelt. Die Krankenkassenverbände, das Statistische Bureau, Versicherungsspezialisten haben weitgehend geholfen, Vorentwürfe ausgearbeitet, überdies hat eine 17-gliedrige ausserparlamentarische Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Gafner den ganzen Fragenkomplex in zwei Sitzungen beraten, und der vorliegende Entwurf fusst auf diesen Beratungen.

Die grossrätliche Kommission hat die Vorlage am 17. April in einer ganztägigen Sitzung durch beraten, hat sie für die erste Beratung unverändert und einstimmig angenommen, mit einigen Wünschen und Anregungen, die für die zweite Beratung entgegengenommen wurden.

Auch wenn der Gesetzesentwurf nicht sehr viele Artikel enthält, so bot er doch ein vollgerüttelt Mass von Arbeit, eine Unmenge von Material musste zusammengetragen werden, es war alles zu sichten, zu prüfen, zusammenzustellen, was viel Zeit erforderte. Ich möchte Herrn Regierungsrat Gafner danken und ihn beglückwünschen, dass es seinen Bemühungen gelungen ist, dem Rat diese Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Er wird es auch sein, der einlässlicher über die geschichtliche Entwicklung, über Wesen und Wert der Krankenversicherung und über die Entwicklung des Obligatoriums, wie auch über die Auswirkung dieser Vorlage auf die Staatsfinanzen orientieren wird. Damit komme ich zum Schlusse meiner Ausführungen. Ich möchte gelegentlich empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Segessenmann. In teilweiser Ergänzung der Ausführungen des Kommissionspräsidenten Jossi erlaube ich mir einige weitere Gesichtspunkte zu berühren:

Ich möchte vorweg bemerken, dass der Ausbau und die Förderung der Krankenversicherung im Kanton Bern, vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, dringend notwendig geworden ist. Hinsichtlich der Verbreitung der Krankenversicherung steht der Kanton Bern weit hinter andern Kantonen zurück. Es ist daher verdienstlich, dass die Direktion der Volkswirtschaft ungesäumt die notwendigen Vorarbeiten aufgenommen hat, um dem Grossen Rat sobald wie möglich einen Gesetzesentwurf vorlegen zu können.

Gegenwärtig zählt der Kanton Bern 120 vom Bunde anerkannte Krankenkassen, in denen annähernd 250 000 Mitglieder versichert sind. Trotzdem steht der Kanton Bern, wie bereits gesagt, hinsichtlich der Versicherungsdichte im Vergleich zu andern Kantonen weit hinten. Ein prozentualer

Vergleich bezüglich der Versicherungsdichte: im Kanton Bern 30 % der Wohnbevölkerung, Basel-Stadt 93 %, Solothurn 70 %, Zürich 72 %, Aargau 41 %.

Immerhin hat sich in den letzten Jahren besonders die Krankenpflegeversicherung besser entwickelt, bei welcher die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei durch die Kassen getragen werden. Bei der andern Kassenart, der Krankengeldversicherung, gewähren die Krankenkassen bekanntlich ein Krankengeld, das täglich mindestens Fr. 1.— betragen muss. Die im Kanton Bern bestehenden Krankenkassen sind durchwegs nach demokratischen Grundsätzen und nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung organisiert. Unzweifelhaft steht aber fest, dass heute gerade diejenigen Kreise, die es am nötigsten hätten, angesichts der Höhe der Prämien nicht in der Lage sind, sich gegen die Folgen von Krankheit zu versichern. Diesen gilt es in erster Linie zu helfen, und das bezweckt in der Hauptsache der vorliegende Gesetzesentwurf. In gewissen ländlichen Gegenden unseres Kantons ist das Krankenkassenwesen noch sehr wenig verbreitet, so zum Beispiel in Teilen des engeren Oberlandes und auch im Jura.

Um die verschiedenen Mängel zu beheben, war es deshalb unumgänglich notwendig, zu einer Gesetzesrevision zu schreiten, die die Voraussetzung dazu schafft, dass etwas Besseres getan werden kann. Eine der Grundfragen, die sich bei der Vorbereitung des neuen Gesetzesentwurfes stellte, war diejenige eines allgemeinen Versicherungsobligatoriums auf kantonaler Grundlage.

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch lediglich die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vor und überlässt es wie bisher den Gemeinden, auf ihrem Gebiet das Obligatorium einzuführen. Sämtliche an den Vorberatungen beteiligten Kreise, haben sich dahingehend ausgesprochen, dass die Einführung eines Versicherungsobligatoriums aus sachlichen und auch aus abstimmungspolitischen Gründen abzulehnen sei.

In der Eingabe der Krankenkassenverbände wird insbesondere darauf verwiesen, dass das allgemeine Obligatorium unter anderem die Gefahr in sich berge, dass das Pflichtgefühl des Einzelnen, das ihn im Rahmen seiner Kräfte und Möglichkeiten zur Selbsthilfe und Vorsorge treibt, nur gelähmt werden könnte; das Interesse des Einzelnen am Gedeihen seiner Versicherungsinstitution müsse aber unbedingt wach bleiben. Gratisversicherungen nähmen dem Versicherten jedes Verantwortungsgefühl. Den Gemeinden bleibt aber nach wie vor vorbehalten, auf ihrem Gebiete das Obligatorium einzuführen, durch verschiedene Verbesserungen gegenüber der bisherigen Regelung soll diese Massnahme erleichtert werden.

Auch die grossrätliche Kommission hat sich einstimmig zu der Auffassung bekannt, dass das System, wie es im vorliegenden Gesetzesentwurf in Vorschlag gebracht wird, das heisst einerseits: die systematische Unterstützung und Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, andererseits die Förderung des Obligatoriums dort wo in den Gemeinden ein besonderes Bedürfnis besteht, die geeignete Lösung für den Kanton Bern ist.

Die Krankenkassen im Kanton Bern stehen auf einem gesunden Boden, auf diesem Fundament

lässt sich gut weiter bauen. Die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, wie sie der Entwurf vorsieht, beruht auf dem Gedanken, dass der Staat dort helfen soll, wo es wirklich nötig ist und zwar in erster Linie durch Förderung der Selbsthilfe.

Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfes betreffen folgende Punkte: Gemäss Art. 2 des Gesetzesentwurfes werden Staatsbeiträge an die Prämien derjenigen, die nicht in der Lage sind, letztere aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, ausgerichtet. Für die Mehrarbeit, die sich aus der Durchführung des Gesetzes für die Kassen ergibt, wird ihnen jährlich für jeden Berechtigten ein Verwaltungskostenbeitrag ausgerichtet (Art. 3). Die Bestimmungen darüber, wer als Berechtigter gilt, werden in einem speziellen Dekret über die Förderung der Krankenversicherung festgelegt, dieses Dekret, das in bezug auf die Einkommensgrenzen bei den Berechnungsfaktoren sehr wichtig ist, soll indessen erst anlässlich der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage im Grosse Rat behandelt werden.

Als besonders glücklich möchten wir die Bestimmung bezeichnen, wonach an Wöchnerinnen, welche als Berechtigte gelten, der Staat für jedes Wochenbett Fr. 25.— ausgerichtet wird. Als Beitrag zur Tuberkulosebekämpfung entrichtet der Staat gemäss Art. 5 des Entwurfes für jedes gegen Tuberkulose versicherte Kassenmitglied einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.— aus. Dieser Beitrag entspricht ungefähr der Höhe der Tuberkuloseversicherungsprämie, die heute bezahlt wird.

In bezug auf die finanzielle Tragweite der Vorlage ist zu sagen, dass man erstens ohne Einführung einer Sondersteuer auskommen will, in der Meinung, dass die Förderung der Krankenversicherung eine ordentliche Staatsaufgabe bildet, wenigstens solange die Belastung in einem tragbaren Rahmen bleibe. Aus diesem Grunde ist im Art. 20 eine Schutzbestimmung aufgenommen worden, die besagt, dass die Zahl der Berechtigten zusammen mit denjenigen der obligatorisch Versicherten, an deren Prämien der Staat Beiträge leistet, 30 % der Wohnbevölkerung nicht überschreiten darf. Aus sorgfältigen Berechnungen ergibt sich eine jährliche Mehrausgabe für den Staat von rund 1,5 Millionen Franken. Als maximale Belastung ohne Einführung einer Sondersteuer werden von der Finanzdirektion 3 Millionen als tragbar erklärt.

In der Kommission sind Bedenken geäussert worden in bezug auf die Begrenzung der Berechtigten auf höchstens 30 % der Bevölkerung, da der Fall eintreten könnte, dass Leute, die es nötig haben, nicht mehr mit einbezogen werden könnten. Es ist uns indessen gesagt worden, dass es noch sehr lange dauern wird, bis sich die Zahl der Berechtigten auch nur annähernd dieser Grenze nähert. Diese Grenze wird nämlich erst bei zirka 225 000 Berechtigten erreicht sein. Es sei somit noch ein gewaltiges Ansteigen der Versicherten zahlen möglich, ohne dass der Rahmen der 30 % gesprengt werden muss. Nach Schätzungen der Experten würden noch 20 bis 30 Jahre vergehen, bis die Zahl der berechtigten Versicherten 30 % der Bevölkerung erreicht habe.

In der Armenpflege kann man sehr oft die Feststellung machen, dass die Ursache der Ver-

armung im Fehlen einer Krankenversicherung liegt. Es ist deshalb eine absolute Notwendigkeit, dass wir dieses Gesetz, das mithilft, das Uebel an der Wurzel zu fassen, verwirklichen. Die Armenausgaben werden zweifellos mit der Einführung einer erweiterten Krankenversicherung zurückgehen, so dass auch hier Einsparungen des Staates möglich sind.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission ist im Hinblick auf die Entlastung des Staates bei den Armenausgaben darauf verwiesen worden, dass eine Erhöhung der Beiträge an die Krankenversicherung wünschbar wäre. Weiter ist die Meinung vertreten worden, dass bei einer Belastung der vorgeschlagenen Ansätze zumindest dann die Einkommensgrenzen, beziehungsweise die Berechnungsfaktoren, welche im Dekret festgelegt werden sollen, erhöht werden müssen. Bezüglich des Vorgehens bei der Ermittlung der Berechtigten soll ein möglichst einfacher Weg gewählt werden. Nachforschungen sind überhaupt überflüssig. Der Gesuchsteller hat lediglich einen einfachen Ausweis der Steuerbehörde beizubringen. Zu diesem Zwecke soll ein textlich einfaches Formular verwendet werden. In bezug auf die Frage, wem der Verwaltungskostenbeitrag zukomme, war man in der Kommission der Auffassung, dass dies eine interne Abmachung zwischen den Kassenzentralen und den Sektionen sei, und nicht im Gesetz geregelt werden müsse.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich Herrn Regierungsrat Dr. Gafner dafür danken, dass es heute soweit ist, dass der Grosse Rat zu der Gesetzesvorlage in erster Lesung Stellung nehmen kann. Es handelt sich hier um eine sozialpolitische Vorlage, die einen gesunden Mittelweg zwischen der bisherigen unzulänglichen Lösung und einem Gesamtoobligatorium, mit dem man anderwärts nur schlechte Erfahrungen gemacht hat, sucht. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen, auf das vorliegende Gesetz einzutreten, und der Vorlage zuzustimmen.

Studer. Unsere Fraktion hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen und erachtet es als dringend notwendig, der Vorlage, wie sie uns unterbreitet wird, auch zuzustimmen. Ich habe den Auftrag übernommen, Herrn Regierungsrat Gafner zu danken, dass er auf die am 18. September 1943 eingereichte Motion Oppliger so rasch reagiert hat und uns heute einen fertigen Entwurf unterbreiten kann.

Bickel. Unsere Fraktion wird für Eintreten stimmen und die Vorlage annehmen. Wir anerkennen ebenfalls die grosse soziale Bedeutung der Vorlage. Unsere Fraktion findet es erfreulich, dass es möglich war, eine Vorlage aufzustellen, der auch die Krankenkassen und die Aerzte zustimmen. Diese Einigkeit ist sicher für das Werk von grosser Bedeutung. Wir bedauern einzig, dass man die Kinderversicherung hier nicht einbauen konnte. Die Gründe sind uns in der Kommission auseinander gesetzt worden und wir möchten in dieser Richtung vorläufig keinen weitem Vorstoss machen. Ich möchte ebenfalls Herrn Regierungsrat Gafner danken, dass er die Frage einer so guten Lösung

entgegenführen konnte, ebenso danke ich der Expertenkommission, die wertvolle Arbeit geleistet hat.

Steiger. Namens der Krankenkassen möchte ich den Dank für die rasche Vorlage des Entwurfes aussprechen. Das Gesetz ist gemeinsam mit den Krankenkassen aufgestellt worden; es bringt das, was die Krankenkassen im Kanton Bern, die ihre Aufgabe erfüllen, heute als erreichbar ansehen; es bewegt sich auf vernünftigem Boden, lässt das Obligatorium bei den Gemeinden, ermöglicht aber einen Ausbau und in bezug auf die freiwillige Krankenversicherung bringt es dort Hilfe, wo sie nötig ist: bei den Minderbemittelten. Das Gesetz bedeutet einen grossen Fortschritt; ich möchte dem Rat empfehlen, darauf einzutreten und es so anzunehmen, wie es vorgelegt wird.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke den Herren Kommissionspräsident Jossi und Vizepräsident Segessenmann für ihre ausführlichen und von warmem Verständnis für die Versicherungsbedürftigen getragenen einleitenden Referate. Ich danke aber auch der gesamten grossrätlichen Kommission und allen denjenigen, die am Zustandekommen dieser Gesetzesvorlage mitgearbeitet haben, vor allem den Vertretern der bernischen Krankenkassen und der Aerzteschaft sowie Herrn Dr. Walther, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes, der uns als Mitglied der Expertenkommission und mit seinen Gutachten über die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes sehr wertvolle Dienste geleistet hat. Die ausführlichen Referate der beiden Herren Grossräte erlauben mir meinerseits, trotz der Wichtigkeit der Vorlage und trotzdem sie mir selbst ausserordentlich am Herzen liegt, kürzer zu sein. Immerhin, da es sich um ein sozial sehr wichtiges Gesetz handelt, möchte ich die beiden Vorredner in einigen Punkten noch ergänzen.

Ein erster Entwurf der Direktion der Volkswirtschaft sah unter anderem besondere Kinderzulagen vor. Grund dazu war die Ueberlegung, dass die Quellen der Armut, Krankheit oder Kinderreichtum, innerlich verbunden sind. Seit Aufstellung dieses Entwurfes wurde der Familienschutzartikel der Volksabstimmung unterbreitet und angenommen. Wir wissen heute, dass gestützt auf ein Bundesgesetz das Ausgleichskassenwesen zugunsten kinderreicher Familien gefördert werden soll. Wir haben uns daher darauf geeinigt, zuzuwarten und zu beobachten, was auf Bundesboden vorbereitet wird. Die Kinderzulage wurde aus diesem Grund fallen gelassen. Der Entwurf erfuhr immer neue Wandlungen, bis eine Fassung vorlag, die von Herrn Direktor Walther als die beste aller kantonalen Regelungen bezeichnet wird. Im gleichen Sinne sprachen sich auch die Kassenvertreter und die Aerzteschaft aus.

Dass das bernische Krankenkassenwesen heute ein imposantes Werk darstellt, beweisen die 120 vom Bunde anerkannten Krankenkassen, in denen nunmehr 250 000 Mitglieder versichert sind. Trotzdem stehen wir in der Rangordnung der Kantone nicht gut da, wie Herr Grossrat Segessenmann mit Recht angeführt hat. Der Grund hiefür liegt vor allem in der ungenügenden staatlichen Hilfe für die

obligatorische Versicherung und in der Tatsache, dass für die freiwillige Krankenversicherung überhaupt keine staatliche Förderung vorhanden ist. Mit unserem Entwurf wollen wir aber das bisherige Werk der Selbstverwaltung der Kassen und ihrer Dezentralisierung nicht zerstören, im Gegenteil, wir erachten es als richtig, dass, ähnlich wie beim Staat, ein wesentlicher Teil der Verwaltung dezentralisiert ist. Bei den Krankenkassen sind die wichtigsten Aufgaben: das Prämieninkasso, die Erledigung der Schadenfälle, die Bestellung der Vorstände, usw., den Sektionen überbunden. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder werden auch heute noch überwiegend ehrenamtlich ausgeübt. Diese Grundsätze der Selbstverwaltung und Dezentralisation erlauben eine individuelle Behandlung, eine weitgehende Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedürfnisse des Einzelfalles und ermöglichen anderseits auch die notwendige gegenseitige Kontrolle der versicherten Mitglieder. Das ist gut so und soll so bleiben.

Das bisherige Gesetz weist aber nach übereinstimmender Auffassung sämtlicher interessierter Kreise folgende Mängel auf:

1. Die Förderung der Krankenversicherung seitens der Behörden wird völlig der Initiative der Gemeinden überlassen; der Staat leistet lediglich dort Beiträge, wo die Gemeinden das Obligatorium eingeführt haben und die Prämien Minderbemittelter ganz oder teilweise übernehmen.

2. Die Festsetzung des Staatsbeitrages après coup hat zur Folge, dass die Gemeinden nie recht wissen, mit welchem Beitrag sie rechnen dürfen, sobald sie sich gezwungen sehen, die Prämien Dürftiger ganz oder teilweise zu übernehmen. Dadurch ist das Gemeindeobligatorium nie richtig in Schwung gekommen. Bis heute haben nur 7 Gemeinden, nämlich Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Wangen, Attiswil bei Wangen, Neuenstadt und Delsberg die obligatorische Krankenversicherung, und zwar meist nur teilweise (Kinder- und Schülerversicherung) eingeführt. Nur 3 dieser Gemeinden erheben Anspruch auf staatliche Beiträge, nämlich Wangen, Attiswil und Delsberg.

3. Starre Einkommensgrenzen, die den örtlichen Verhältnissen viel zu wenig Rechnung tragen.

4. Verschiedene Begriffe für denselben rechtlichen Tatbestand, was zu Auslegungsschwierigkeiten führt.

Es war daher klar, wollte man die Krankenversicherung im Kanton Bern weiter entwickeln und fördern, dass eine Gesetzesrevision unumgänglich war, welche die bestehenden Mängel beseitigt und die Voraussetzungen dafür schafft, dass wir in der Reihe der Kantone hinsichtlich Verbreitung der Krankenversicherung, unserer Bedeutung entsprechend, erheblich vorrücken.

Wenn wir diese Mängel beheben wollen, so dürfen wir aber auf der andern Seite nicht ins andere Extrem verfallen und das allgemeine Versicherungsobligatorium einführen. Ich möchte hier bereits Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur unterstreichen, dass das Interesse des Einzelnen am Gedeihen seiner Versicherungsinstitution unbedingt wachbleiben muss.

Gratisversicherungen, wie sie bei der Einführung des Obligatoriums nicht zu vermeiden

wären, nehmen dem Versicherten jedes Interesse, und jedes Verantwortungsgefühl für das Schicksal seiner Versicherung. Er gibt sich keine Rechenschaft mehr über die Konsequenzen, die eine unrechtmässige Beanspruchung der Versicherung zur Folge hat, indem ihm jedes Verständnis für den Zusammenhang von Versicherungsleistung und Prämie abgeht. Ganz abgesehen von dem der Oeffentlichkeit durch eine Ueberbeanspruchung der Versicherung erwachsenden Schaden, liegt hierin eine grosse Gefahr für den Versicherungsgedanken und die Versicherungsmoral. Eine weitere Ueberlegung, die gegen das Obligatorium spricht, ist, dass bis heute im Kanton Bern sich die Krankenversicherung fast ausschliesslich durch eigene Kraftanstrengung der Versicherten gehalten hat. Die Einführung des Obligatoriums wäre ein Sprung von einem Extrem ins andere. Ein stufenweiser Aufbau ist unsern bernischen Verhältnissen und der bedächtigen Bernerart, die mit ihrem Grundsatz «nume nid gschprängt, aber gäng hü» bis jetzt nur gute Erfahrungen gemacht hat, besser angepasst. Ganz von selbst kommt man bei dieser Ueberlegung zum System unseres Entwurfes, zur systematischen Unterstützung und Förderung der freiwilligen Krankenversicherung auf kantonalem Boden und zur Förderung des Obligatoriums dort, wo in den Gemeinden ein besonderes Bedürfnis für eine allgemeine Krankenversicherung besteht. Weiter können wir nicht gehen. Wir lehnen es ab, unsererseits die unerfreulichen Erfahrungen zu machen, welche beispielsweise die Kantone Zürich und Basel-Stadt mit ihrem Vollobligatorium gemacht haben. In Zürich brach beispielsweise kürzlich ein Aerztestreik aus, der erst nach Wochen durch Intervention der Regierung beigelegt werden konnte. In Basel soll ein gleicher bevorstehen. Die dortigen Krankenkassen sind auch immer defizitär und die Oeffentlichkeit muss immer wieder sanieren helfen. Das wollen wir nicht. Es ist das Schöne bei der im Kanton Bern getroffenen Regelung, dass sie unserem Bernercharakter so recht entspricht, indem sie am Bewährten und Erprobten festhält und doch aufgeschlossen ist für das Neue. Weitgehende Dezentralisierung in der Organisation und diese selbst, was ebenfalls ganz besonders wertvoll ist, aufgebaut auf dem freiwilligen Einsatz des Einzelnen für das Ganze und zum Wohle des einzelnen Hülfebedürftigen zeichnen die Berner Regelung aus.

Wir sind all den Männern und ihren treuen Helferinnen und Helfern dankbar, die seinerzeit mit warmem Herzen für die Hülfebedürftigen das grosse und schöne Werk der bernischen Krankenkassen geschaffen und es in unermüdlicher jahrzehntelanger Arbeit ausgebaut haben. Es ist ein Werk, das, aus dem Volk heraus entstanden, heute noch vom Volk getragen wird, und das mit einer Verstaatlichung durch Obligatorium mit Paragraphen und Beamtenstab nur leiden könnte. Die bernischen Krankenkassen halten denn auch leidenschaftlich an ihrem Werk fest. Sie wollen kein staatlich vorgeschriebenes Obligatorium, denn sie haben den Weg zu einer loyalen und erfreulichen Zusammenarbeit mit der Aerzte- und Apothekerschaft gefunden, wie sie in Kantonen mit dem Obligatorium nicht erreicht werden konnte. Wohl kann man das, was behördlicherseits an Tarifkonzessionen vor-

schreiben. Unendlich wertvoller ist es aber, wenn das, was behördlicherseits an Tarifkonzessionen vorgeschrieben würde, freiwillig und aus sozialem Verantwortungsbewusstsein heraus durch die Aerzte selbst gewährt wird. Bleiben wir beim guten alten Bernerprinzip: schrittweise, aber dafür sicher vorgehen, unter Ablehnung aller Experimente, die zu Enttäuschungen, zu Unstimmigkeiten und zu übergrossen finanziellen Belastungen führen müssten, und die in unserm Falle auch das schöne Werk einer bodenständigen, gesunden und von grossem Idealismus getragenen Krankenversicherung gefährden würden.

Die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, wie sie der Entwurf vorsieht, beruht, wie dies die Herren Grossräte Jossi und Segessenmann bereits feststellten, auf dem Gedanken, dass der Staat dort helfen soll, wo es nötig ist, und zwar in erster Linie durch Förderung der Selbsthilfe.

Ueber die finanzielle Belastung des Staates sprach bereits der Herr Kommissionspräsident. Die eigentliche Berechnung mit den entsprechenden Zahlen finden Sie in der gedruckten Botschaft. Ich möchte sie nicht wiederholen. Wesentlich ist jedoch, festzustellen, dass auch hier die Finanzdirektion die Aufnahme einer Deckungsklausel durch Erhebung einer Sondersteuer vorsah, wie sie das geltende Gesetz kennt. Wir haben unsererseits dagegen Stellung genommen, nicht nur mit dem Hinweis darauf, dass sie die Vorlage gefährden müsste, sondern vor allem auch deshalb, weil wir die Auffassung vertreten, dass eine Förderung des Krankenkassenwesens, wenn sie in vernünftigem Rahmen gehalten wird, als ordentliche Staatsaufgabe zu betrachten ist und daher aus ordentlichen Steuern bezahlt werden muss. Dies ist möglich, wenn die Ausgaben sich im Rahmen von zirka 3 Millionen halten. Auf die Belastung, die dem Staat durch die Förderung der Krankenversicherung erwächst, wurde in sehr zutreffender Weise durch den Herrn Kommissionspräsidenten hingewiesen.

Unsere Gesetzesvorlage stellt einen gesunden Mittelweg zwischen der heutigen gesetzlich ungenügenden Regelung und einem Gesamtoobligatorium, wie es Basel-Stadt hat, dar, das wegen der schlechten damit gemachten Erfahrungen absolut abzulehnen ist. Es handelt sich bei der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung um eine gute Sache, die den freudigen Einsatz aller Gutgesinnten verdient. Stellen wir uns geschlossen und überzeugt hinter das Verständigungswerk. Dieser Appell will allerdings nicht heissen, dass wir nicht berechnete Verbesserungen und Abänderungen anzubringen gewillt sind. Es muss eines der schönsten Postulate der Demokratie sein, auch den mit irdischen Gütern nicht Gesegneten eine angemessene Krankenpflege zuteil werden zu lassen, mit andern Worten, dafür zu sorgen, dass die Fortschritte und Errungenschaften der Medizin nicht lediglich den besser Situierten zugute kommen.

Diese prächtige Aufgabe, die wir mit unserm Entwurf zu lösen gedenken, verlangt von uns allen vollen Einsatz und Willen zur Solidarität. Das Gesetz über die Krankenversicherung, das das Krankenkassenwesen überhaupt, ist keine Parteiangelegenheit. Es ist ein Gebiet, das, wie selten

eines, geeignet ist, uns alle in vereinter Anstrengung zusammenzuführen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren Grossräte, auf unsere Gesetzesvorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

die Krankenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 91, Abs. 2, der Staatsverfassung sowie in Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (Bundesgesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung.

Art. 1.

Jossi, Präsident der Kommission. Art. 1 umschreibt, an wen der Staat Beiträge entrichtet.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 stellt den Grundsatz der freiwilligen Krankenversicherung von Personen auf, welche die Prämien aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können. Der Entwurf bezeichnet diese Personen als «Berechtigte». Es ist klar, dass wir Ausländer nur dann berücksichtigen wollen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält. Vereinbarungen mit andern Kantonen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 1. Der Staat fördert nach den folgenden Bestimmungen die freiwillige Krankenversicherung der Personen, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte).

Auf Ausländer finden die Bestimmungen dieses Abschnittes nur Anwendung, sofern ihr Heimatstaat Schweizerbürger mit Bezug auf seine finanzielle Beteiligung an der Krankenversicherung oder an ähnlichen sozialen Einrichtungen nicht ungünstiger behandelt als

seine eigenen Angehörigen. Die Entscheidung hierüber steht im Streitfall dem Regierungsrat zu.

Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Abmachungen betreffend die Krankenversicherung abzuschliessen oder den Beitritt zu bestehenden Abmachungen zu beschliessen.

Art. 2.

Jossi, Präsident der Kommission. Art. 2 ordnet die Beitragsfrage, aber nur rahmenmässig. Die Beiträge als solche werden durch Dekret fixiert.

Oldani. Die sozialdemokratische Fraktion hat zu diesem Artikel wie folgt Stellung genommen und stellt dazu folgenden Antrag: Es seien die in lit. c genannten Ansätze von Fr. 12.— und Fr. 18.— auf Fr. 15.— und Fr. 22.— zu erhöhen, bei der Krankengeldversicherung seien die Ansätze von Fr. 2.40 auf Fr. 8.40 und von Fr. 8.40 auf Fr. 12.— zu erhöhen. Die in der Vorlage vorgesehenen Ansätze sind ziemlich bescheiden und im Verhältnis zu den Leistungen, die die Kassenmitglieder übernehmen müssen, nicht ausreichend. Man spricht von einer Hilfe an die Armen; es ist aber diesen Armen fast gar nicht möglich, für die wesentlichen Prämien, die immer noch zu leisten sind, aufzukommen. Ich möchte deshalb ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag, den Herr Oldani namens der sozialdemokratischen Fraktion stellt, überrascht mich nicht, weil wir gehört haben, dass solche Wünsche auf Erhöhung kommen werden. Ich muss aber ersuchen, diesen Antrag abzulehnen. Wir wollen die Sache auf die zweite Lesung hin nochmals prüfen; heute müssen wir diesen Antrag ablehnen, und zwar einmal deshalb, weil diese Ansätze nach langen Verhandlungen mit den Krankenkassen zustande gekommen sind, wobei die Kassen uns erklärten, wenn wir ihnen so helfen, so werden sie durchkommen. Zweitens wollen wir aber auch deshalb nichts an diesen Ansätzen ändern, weil wir bei höhern Ansätzen unter Umständen zu einer Deckungsklausel kommen müssten, die ich vermeiden möchte. Der Herr Finanzdirektor hat im Regierungsrat deutlich erklärt, er könne schliesslich auf seinen Antrag verzichten, aber nur unter der Bedingung, dass es bei diesen Ansätzen bleibe.

Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Gesetzesvorlage, die nachher in der Praxis angewendet werden muss. Ich sehe mich deshalb, auch im Auftrag der grossrätlichen Kommission, veranlasst, zu den einzelnen Artikeln einige Erklärungen und Ausführungen zu geben, damit man nachher weiss, wie man sie anzuwenden und zu interpretieren hat.

Art. 2 hat entsprechend einem Antrag von Herrn Grossrat Lehmann gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine redaktionell bessere Formulierung erfahren. Es handelt sich hier im Effekt um die Uebernahme eines Prämienanteils durch den

Staat für Berechtigte, welche sich hiefür melden. Wer die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, hat auf den Staatsbeitrag gegenüber dem Staat einen Rechtsanspruch. Wird dieser bestritten, entsteht eine Streitigkeit gemäss Art. 21 des Entwurfs. Im Gegensatz dazu hat der Armengenössige im Kanton Bern auf Armenunterstützung keinen klagbaren Anspruch. Wie jeder, der einen Rechtsanspruch geltend macht, muss sich selbstverständlich auch der Ansprecher über den Anspruch ausweisen. Sonst wäre missbräuchlicher Beanspruchung der Staatsfinanzen Tür und Tor geöffnet.

Vorgesehen ist eine Karenzfrist von einem Jahr, statt 3 Monaten wie bisher. Nur der Ansprecher, der sich seit mindestens einem Jahr im Kanton Bern aufhält und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, ist Berechtigter.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist sich bewusst, dass über das Merkmal des Aufenthaltes die Diskussion nicht ausbleiben wird. Zweifellos wird die Frage gestellt werden, warum hier nicht, wie in andern Erlassen, das Institut des zivilrechtlichen Wohnsitzes verwendet wird. Es würde nahe liegen, auf den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 ff. Zivilgesetzbuch) abzustellen, dessen Begriffsmerkmale durch die bundesgerichtliche Praxis deutlich abgeklärt worden sind. Von der Verwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Entwurf wurde vorwiegend aus praktischen Gründen abgesehen. Das Gesetz soll eine Regelung geben, die sich auch in Fällen bewährt, wo der zivilrechtliche Wohnsitz versagen und in seiner Auswirkung das Gerechtigkeitsgefühl verletzen würde. Man denke an folgende Fälle:

Eine gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 25 II) zum Getrenntleben nicht berechtigte Ehefrau wohnt mit den ehelichen, unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern dauernd im Kanton Bern, während das Familienhaupt ausser Kanton lebt und dort zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Frau und Kinder, beziehungsweise für diese das Familienoberhaupt, können im Kanton Bern steuerpflichtig sein (Art. 8, Abs. 2, lit. e, des Steuergesetzes); sie sind jedoch nicht Berechtigte im Sinne des Entwurfs, wenn auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abgestellt wird.

Ueber eine unter Vormundschaft stehende, im Kanton Bern lebende Person wird die Vormundschaft ausser Kanton geführt. Der zivilrechtliche Wohnsitz dieser Person befindet sich in diesem Falle am ausserbernerischen Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 II Zivilgesetzbuch). Solche Personen würden bei Abstellen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht unter das Gesetz fallen, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt wären.

Die Eltern, Inhaber der elterlichen Gewalt, wohnen ausser Kanton und haben dort zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Kinder sind ihnen gemäss Art. 284 Zivilgesetzbuch weggenommen und im Kanton Bern versorgt worden. Auf diese Kinder könnte das Gesetz nicht Anwendung finden.

Ein Familienvater wohnt im Kanton Bern und hat hier zivilrechtlichen Wohnsitz. Seine nicht zum Getrenntleben berechtigte Ehefrau wohnt mit den minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt stehenden Kindern ausser Kanton. Bei Verwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzes würde das Gesetz

auch auf die ausser Kanton wohnhaften Familienglieder Anwendung finden, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wären. Der Staat hat an einer solchen Lösung kein Interesse.

Diese Beispiele liessen sich vermehren. Andererseits ist klar, dass nicht jede beliebige Anwesenheit einer Person im Kanton Bern als Aufenthalt im Sinne des Entwurfs wird gelten können. Dies erhellt schon daraus, dass sich die Person, wie der Entwurf sagt, seit mindestens einem Jahr im Kanton aufhalten muss, um als Berechtigter in Betracht fallen zu können. Die Merkmale des «Aufenthaltes» sind in den Ausführungsbestimmungen näher zu umschreiben. Wir denken dabei an eine Umschreibung, die nicht neu ist, sondern sich interkantonal, zum Beispiel im Konkordat vom 11. Januar 1937 über die wohnörtliche Unterstützung, findet. Insbesondere in der technischen Durchführung des Gesetzes, die so einfach als möglich und ohne rechtliche Komplikationen sein muss, wird sich dieser «Aufenthalts»-Begriff bewähren. Mit der Handhabung des Gesetzes werden vielfach auch Nichtjuristen zu tun haben, denen mit allerlei juristischen Fiktionen usw., wie sie die Verwendung des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Gesetz mit sich bringen würde, wenig geholfen wäre. Ausser mit der Umschreibung des «Aufenthalts» werden sich die Ausführungsbestimmungen mit der Frage seiner Unterbrechung zu befassen haben. Auch hier wird man auf bewährte Institutionen in andern Rechtsgebieten abstellen können.

Der Staat leistet die Beiträge nicht von Gesetzes wegen. Dies entspricht bewährter Uebung; wir verweisen beispielsweise auf die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Der den Berechtigten zukommende Vorteil soll ihnen nicht aufgedrängt werden. Es lassen sich Gründe denken, die einen sonst Berechtigten bewegen mögen, von der Geltendmachung des ihm zustehenden Anspruches abzusehen.

Der Beitrag an die Prämien soll nicht ein einheitlicher sein. Dies würde den verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Ansprecher nicht Rechnung tragen und daher zu Ungerechtigkeiten führen. Im weitem ist die Differenzierung des Beitrages an die Krankenpflege- und die Krankengeldversicherten begründet. Die Krankenpflegeversicherung darf als die sozial wertvollere angesehen werden; damit soll die Berechtigung einer reinen Krankengeldversicherung in besondern Verhältnissen nicht angezweifelt werden. Grundsätzlich rechtfertigt sich aber die Bevorzugung der Krankenpflegeversicherten bei der Bemessung des Staatsbeitrages. Die Direktion der Volkswirtschaft glaubt mit den im Entwurf angeführten Ansätzen, welche das Ergebnis der Beratungen mit den interessierten Kreisen sind, das Richtige getroffen zu haben.

Die Fassung von lit. d entspricht einem Vorschlag der Finanzdirektion. Wie erwähnt, werden die Beiträge an solche Personen ausgerichtet, welche die Prämien nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können, mit andern Worten, es wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Diese findet praktisch ihren Ausdruck am besten in der Steuerveranlagung. Das neue bernische Steuergesetz lässt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer

Person genauer und umfassender beurteilen als das alte Steuergesetz. Andererseits kann bei der Erfassung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf gegebene, verwaltungsmässig präzise erfassbare Faktoren abgestellt werden. Es genügt, die Steuer-
veranlagung zu konsultieren, um auf die Berechtigung im Sinne des Gesetzes schliessen zu können. Demgegenüber fusst das geltende Krankenversicherungsgesetz auf einem eigenen Einkommens- und Vermögensbegriff, der sich nicht aus anderweitig gegebenen Verwaltungsgrundlagen ableiten lässt. Dies darf als weiterer Grund dafür angesehen werden, dass dem Gesetz kein grösserer Erfolg beschieden war.

Der Beitrag richtet sich jeweils nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Für die Beurteilung der erstern (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) ist daher in der Regel auf die für ihn massgebende Veranlagung zu den direkten Staatssteuern abzustellen. Welches die massgebende Steuer-
veranlagung ist, wird das in Art. 2, Abs. 2, vorgesehene Dekret regeln. Hier sei vorläufig nur festgehalten, dass nicht in jedem Fall die Steuer-
veranlagung des Berechtigten selber die massgebende ist. Wenn beispielsweise ein noch nicht erwerbsfähiges Kind, das mit dem Familienhaupt im gleichen Haushalt lebt, gegen Krankheit versichert wird, so ist bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse auf die Steuer-
veranlagung des Familienhauptes abzustellen. Berechtigt ist zwar in diesem Falle — die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen als vorhanden angenommen — das Kind, aber Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Familienhauptes machen Regel. Für das nähere wird auf den Vortrag zum Dekret verwiesen.

Lit. e. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der bewährten Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen. Bestehenden Tendenzen, welche sich gegen diese Unterscheidung wenden, wird im Entwurf dadurch Rechnung getragen, dass die Kategorie der halb-städtischen Verhältnisse, wie sie beispielsweise in der Lohn- und Verdienstersatzordnung sowie in der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht, ausscheidet. Dies dient auch verwaltungstechnisch der Vereinfachung. Hervorzuheben ist, dass diese Unterscheidung nicht durchwegs gilt, nämlich hauptsächlich nicht für ledige mündige Einzelpersonen. Es findet darin das sozialpolitische Postulat des Familienschutzes eine teilweise Berücksichtigung. Materiell ist die Gleichstellung von Land- und Stadtbewohnern ohne Familienlasten deswegen gerechtfertigt, weil für beide der Aufwand für ihre Lebenshaltung nicht erheblich voneinander abweicht. Für Ledige mit Unterhalts- oder Unterstützungspflichten kann der Regierungsrat besondere Bestimmungen erlassen (Art. 2, Abs. 2, Entwurf).

Jossi, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Oldani bitten, nicht zu verlangen, dass man jetzt über seinen Antrag abstimmt, denn heute müsste ich Ablehnung beantragen. Auch der Vertreter der Regierung hat den Antrag bereits abgelehnt. Wir werden aber die Anregung zur Prüfung entgegennehmen und werden die Frage

in der zweiten Beratung bereinigen. Ich hoffe, Herr Oldani sei einverstanden.

Oldani. Jawohl.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag; 1. an die Prämien;

Art. 2. Der Staat leistet den seit mindestens einem Jahr im Kanton sich aufhaltenden Berechtigten, welche bei einer im Sinne des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.
- b) Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse, frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an, ausgerichtet.
- c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
bei Krankenpflegeversicherung Fr. 12.— bis Fr. 18.—;
bei Krankengeldversicherung Fr. 2.40 bis Fr. 8.40.
- d) Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist in der Regel auf die für den Berechtigten massgebende Veranlagung zu den direkten Staatssteuern abzustellen, die im Zeitpunkt gilt, in welchem der Anspruch erhoben wird. In einem andern Kanton oder im Ausland versteuertes Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen.
- e) Die Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu welchen der Staat Beiträge an die Prämien leistet, richten sich für Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte und Geschiedene, die im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder haben, sowie für kinderlose Ehegatten, nach den städtischen oder ländlichen Verhältnissen am Aufenthaltsort desjenigen, dessen Veranlagung zu den direkten Staatssteuern gemäss lit. d hievore massgebend ist.

Die Ausführung der lit. c bis e bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Der Regierungsrat bestimmt, welche Ortschaften städtische oder ländliche im Sinne von lit. e sind. Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Personen, die im Kanton nicht steuerpflichtig sind. Für im Kanton Steuerpflichtige, welche Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen leisten oder erhalten, kann er von dem hievore erwähnten Dekret abweichende Bestimmungen aufstellen.

Art. 3.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf setzt die Existenz

von Krankenkassen voraus. Wenn einerseits den Berechtigten durch das Gesetz Vorteile eingeräumt werden sollen, müssen andererseits die Kassen als Träger der Versicherung in die Lage versetzt werden, ihren berechtigten Mitgliedern dieselben vermitteln zu können, ohne alle damit verbundenen Mehrkosten zu übernehmen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn an die Verwaltungskosten der Kassen Beiträge geleistet werden. Es sei hier noch einmal an den sozialen Wert der die freiwillige Krankenversicherung tragenden Organisationen erinnert. Der vorgesehene Beitrag ist das Ergebnis einer Verständigung zwischen den vorberatenden Instanzen und den am Krankenkassenwesen Interessierten.

Fawer. Es ist schon auf die soziale Bedeutung dieser Vorlage hingewiesen worden, und zwar mit Recht. Wenn wir aber den Krankenkassen helfen und den Versicherungsgedanken fördern wollen, so müssen sicher die Leistungen der öffentlichen Hand etwas grösser sein. Und nun weiss ich, dass schon in der Expertenkommission darauf hingewiesen wurde, dass der Beitrag an die Verwaltungskosten mit Fr. 1.— jährlich pro Berechtigten etwas klein ist. Die Krankenkassen wünschten schon damals, man möchte auf Fr. 1.50 gehen.

Ich möchte heute diesen Antrag stellen. Die finanzielle Tragweite dieses Antrages kann man ermessen: es wird ausgerechnet, dass dieser Beitrag im Maximum Fr. 225 000.— erreichen werde. Allerdings wird das das Maximum sein, das erst nach Jahrzehnten erreicht wird. Es wird nicht für jedes Mitglied Fr. 1.— bezahlt, sondern nur für die Mitglieder, die als Minderbemittelte gelten. Eine Erhöhung um 50 Rappen würde also im Maximum eine Mehrausgabe von Fr. 112 500.— bedeuten, aber im Anfang wäre die Mehrausgabe sicher nicht höher als Fr. 50 000.— bis Fr. 60 000.—, was tragbar sein sollte, besonders angesichts der grossen Bedeutung, die man der Vorlage zuspricht. Es wurde vorhin mit Recht ausgeführt, dass die Krankheiten an den Armenausgaben mit 38 % beteiligt ist. Es ist zu sagen, dass wir jedenfalls gut tun, wenn wir hier den Krankenkassen entgegenkommen, damit sie ihre sozial wichtige Funktion erfüllen können, denn damit können wir zur Verminderung der Armenlasten beitragen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich diesen Antrag ablehnen muss, aber ich möchte darauf hinweisen, dass wir einen solchen Beitrag an die Verwaltungskosten bis heute nicht hatten. Wenn man ihn nun neu einführt, so wird dadurch eine bedeutende Entlastung der Krankenkassen erreicht. Die Kassen sind denn auch darüber ausserordentlich froh. Es ist richtig, dass man in der ausserparlamentarischen Expertenkommission davon gesprochen hat, ob man nicht auf Fr. 1.50 gehen könnte. Man hat aber eingesehen, dass mit dem nun vorgesehenen Beitrag die den Kassen zugemutete Mehrarbeit doch im wesentlichen gedeckt wird. Die Kassen haben sich damit abgefunden; mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen kann ich meinerseits von dieser Verständigung nicht abgehen.

Jossi, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich Herrn Fawer bitten, sich

die Sache bis zur zweiten Beratung noch zu überlegen. Schon in meinem Eintretensvotum habe ich Bescheidenheit in den Forderungen empfohlen, und ich möchte die Bitte hier wiederholen, den Staat nicht zu überlasten. Die Kommission ist bereit, auch diesen Antrag zu prüfen und wenn möglich entgegenzukommen; aber heute dürfen wir das nicht tun.

Studer. Wir sollten diesen Antrag nicht auf die zweite Beratung zurücklegen. Beim Antrag Oldani war das anders: jene Erhöhung kam den Versicherten zu gut, der Antrag Fawer jedoch den Kassen. Herr Regierungsrat Gafner hat aber erklärt, dass die Kassen mit diesem Ansatz einverstanden seien. Da sehe ich nicht ein, wieso wir die Staatskasse belasten sollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Fawer	44 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	67 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 2. an die Verwaltungskosten der Kasse.

Art. 3. An die Verwaltungskosten der Kassen leistet der Staat jährlich für jeden, den Beitrag gemäss Art. 2 hievon beanspruchenden Berechtigten, der am Ende des Kalenderjahres Kassenmitglied ist, einen Beitrag von Fr. 1.—.

Art. 4.

Stämpfli. In der Kommissionsberatung habe ich erklärt, ich vermisste in dieser Vorlage eine Bestimmung, die die Öffentlichkeit zur Propagierung der Krankenversicherung verpflichtet. Es wurde mir entgegnet, das gehöre nicht in ein Gesetz hinein; die beste Propaganda seien die Leistungen auf Grund des Gesetzes. Ich habe das begriffen.

Nun habe ich festgestellt, dass verschiedene Krankenkassen, vorab die kantonale Krankenkasse, seit Jahren an Wöchnerinnen Fr. 40.— ausgerichtet haben. Ich vermisste bisher die Zusicherung, dass die hier vorgesehenen Fr. 25.— zusätzlich ausgerichtet werden. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat diese Zusicherung in der Kommission gegeben; ich lege aber Wert darauf, dass sie vor dem Plenum wiederholt werde.

Aehnlich verhält es sich mit dem Beitrag an das Stillgeld. Auch hier richtet die Kantonale Krankenkasse an Wöchnerinnen, die über die zehnte Woche hinaus stillen, einen Beitrag von Fr. 20.— bis Fr. 25.— aus. Das Gesetz sieht hier nichts vor, aber ich glaube, es würde zugunsten des Gesetzes wirken, wenn der Staat einen Beitrag in gleicher Höhe einführt. Das würde bei 5800 Wöchnerinnen pro Jahr eine Mehrbelastung von Fr. 145 000.— ergeben. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das noch eingeflochten werden könnte.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Willemain hat anlässlich der Sitzung der Kommission angeregt,

dass an Wöchnerinnen, die während mehr als zehn Wochen stillen, Fr. 50.—, das heisst Fr. 25.— mehr als in Art. 4 vorgesehen, ausgerichtet werden. Der Bund zahlt an solche Wöchnerinnen, auch nicht Berechtigte im Sinne unseres Entwurfes, Fr. 20.—. Wir haben diese Anregung zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegengenommen.

Die Mutterschaftsversicherung ist zweifellos eine der vornehmsten Aufgaben des fortschrittlichen Staates. Die Gelegenheit, ihren Grundgedanken im Kanton Bern praktisch zu verwirklichen, darf nicht versäumt werden. Der Entwurf sieht für jedes Wochenbett einer Berechtigten einen Staatsbeitrag von Fr. 25.— vor. Selbstverständlich wird die Kasse die bundesrechtlich und statutarisch vorgesehenen Leistungen erbringen.

In der gleichen Richtung gehen die Anregungen von Herrn Grossrat Stämpfli; wir werden sie ebenfalls bis zur zweiten Beratung prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. an Wöchnerinnen.

Art. 4. An Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 erfüllen, entrichtet der Staat durch Vermittlung der Kasse einen Beitrag von Fr. 25.— für jedes Wochenbett.

Art. 5.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in ihren wirtschaftlichen Folgen in der Regel schwerwiegendste Krankheit ist die Tuberkulose. Allerdings sind andere Krankheiten wie Rheumatismus oder Herz- und Gefässerkrankungen nicht minder verbreitet. Hingegen macht die Tuberkulose meist monatelange und kostspielige Kuren ausserhalb des Wohnortes des Kranken notwendig. Ihre Sonderbehandlung im vorliegenden Entwurf ist daher gerechtfertigt. Der Staatsbeitrag von jährlich Fr. 1.— soll auch für Nichtberechtigte geleistet werden. Von einer Abstufung des Beitrages nach den Kassenleistungen wird abgesehen, um eine Komplikation des Administrativapparates, die in keinem Verhältnis zum Nutzeffekt stünde, zu vermeiden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. an die Tuberkuloseversicherung.

Art. 5. Der Staat leistet den Kassen zugunsten ihrer gegen Tuberkulose versicherten Mitglieder, auch nicht Berechtigter, Fr. 1.— jährlich, sofern wenigstens die in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

Art. 6.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgesehene Genehmigung des Prämientarifes durch die eidgenössische Aufsichtsbehörde ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Der Staat hat jedoch an der Entwicklung der Prämientarife ebenfalls ein Interesse; deshalb wird auch die Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzung; Ausrichtung.

Art. 6. Die Beiträge des Staates werden der Kasse ausgerichtet, wenn ihr Prämientarif vom Regierungsrat und von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Sie werden der Kasse auf Grund der in den Ausführungsbestimmungen zu umschreibenden Ausweise geleistet.

Art. 7.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein wohlverstandener Interessenausgleich zwischen Staat und Gemeinden ruft nach einer finanziellen Beteiligung dieser letzteren an den dem Staat aus dem Gesetz erwachsenden Ausgaben. Die finanzielle Belastung wird für die Gemeinden kein solches Ausmass annehmen, dass sich eine zeitraubende und kostspielige Abstufung der Gemeindebeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden lohnen würde. Hervorzuheben ist, dass eine Beteiligung der Gemeinde an den Tuberkulosebeiträgen gemäss Art. 5 nicht vorgesehen wird. Dies ist als Entgegenkommen des Staates gegenüber den Gemeinden zu werten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindebeitrag.

Art. 7. Die Gemeinden haben dem Staat ein Drittel seiner Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, für die sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Berechtigten zurückzuerstatten.

II. Obligatorische Krankenversicherung.

Art. 8.

Jossi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bringt die Neuerung, dass auch gemischte Gemeinden das Obligatorium einführen können. Im übrigen folgt dieser Abschnitt ziemlich dem Gesetz von 1919.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu der in Art. 8 des Entwurfes enthaltenen Neuerung, die bereits der Herr Kommissionspräsident erwähnte, stelle ich meiner-

seits noch ergänzend fest, dass es sich hier um eine blosser Ermächtigung, eine Befugnis und keine Pflicht der Gemeinde handelt. Redaktionell weist der Entwurf insofern eine Verbesserung auf, als Art. 1, Abs. 1, lit. b, des Gesetzes von 1919 fallen gelassen wurde. Diese lit. b sieht nämlich nur eine der möglichen Arten der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung vor. Im übrigen ist die Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen bundesrechtlich vorgeschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz; 1. allgemein;

Art. 8. Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes sowie der nachstehenden Bestimmungen ermächtigt, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zu einem Versicherungsverband vereinigen (Art. 67 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

Art. 9.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung sieht, wie das alte Gesetz, eine Staatspersonalversicherung vor. Für diese Versicherung wird, wenn sie der Grosse Rat durch besonderes Dekret beschliessen will, ein Teil- oder ein Vollobligatorium eingeführt werden können. Die Leistungen an die Kasse werden unabhängig von den übrigen Bestimmungen des Entwurfs dekretsmässig festgesetzt werden. Bei Einführung der Staatspersonalversicherung wird diese gegenüber einer obligatorischen Gemeindeversicherung vorgehen. Dies folgt daraus, dass Art. 9 eine *lex specialis* ist. Im übrigen gilt das bundesrechtliche Verbot der Doppelversicherung (vergleiche Art. 13, Abs. 3, Entwurf).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Staatspersonal.

Art. 9. Durch Dekret des Grossen Rates können die obligatorische Krankenversicherung für die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter eingeführt und zu diesem Zwecke der Beitritt zu privaten anerkannten Krankerkassen angeordnet oder eine öffentliche Krankenkasse errichtet werden.

Art. 10.

Jossi, Präsident der Kommission. Die im alten Gesetz für Ausländer vorgesehene Frist von zehn Jahren wird auf ein Jahr abgekürzt und ferner wird bestimmt, dass der Aufenthalt massgebend ist und nicht der zivilrechtliche Wohnsitz.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf spricht nicht mehr von den versicherungspflichtigen Familien (neben den Einzelpersonen); es soll im Entwurf schon aus praktischen Gründen die Familie als solche nicht als Rechtssubjekt statuiert werden. Das alte Gesetz begrenzt die Versicherungspflicht durch Aufstellung von Einkommensgrenzen. Der Entwurf dagegen sieht hievon ab. Es steht also grundsätzlich der Gemeinde, welche die obligatorische Krankenversicherung einführen will, frei, die Versicherungspflicht für einen Teil oder, unter dem nachstehend angebrachten Vorbehalt, für die gesamte Bevölkerung zu statuieren. Allerdings, und das ist wesentlich, leistet der Staat vorbehaltlich Art. 17 immer nur für einen bestimmten Teil der Bevölkerung Beiträge, nämlich nur für solche obligatorisch Versicherte, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und der zudienlichen Ausführungserlasse erfüllen (vergleiche Art. 16 des Entwurfs). Hingegen fliessen die Beiträge des Bundes gemäss Bundesgesetz für alle obligatorisch Versicherten, auch für Begüterte. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Einschränkung des Obligatoriums auf diejenigen Bevölkerungskreise, deren wirtschaftliche Verhältnisse die Versicherung als angezeigt erscheinen lassen. Bei der Genehmigung der Gemeindereglemente gemäss Art. 18 wird sich Gelegenheit bieten, ein Ueberschreiten der Grenzen des vom Obligatorium zu erfassenden Personenkreises zu verhindern.

Der Entwurf sieht im Vergleich zum geltenden Gesetz neben den mehr als 60 Jahre alten und den dauernd kranken Personen noch eine dritte Kategorie von Personen vor, die von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können, nämlich solche, die in einer Anstalt versorgt sind. Das gesetzgeberische Motiv für diese Ausnahmen ist: die Gemeinden, in denen sich solche Anstalten befinden, und welche die obligatorische Krankenversicherung einführen, sollen nicht durch die Pflicht, solche Personen obligatorisch versichern zu müssen, finanziell belastet werden. Andererseits erhalten solche Personen im Krankheitsfall durch die Anstalt beziehungsweise den Anstaltsarzt Pflege und ärztliche Behandlung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungspflicht und Ausnahmen; Ausländer.

Art. 10. Als versicherungspflichtig können Personen erklärt werden, die sich seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde (Aufenthaltsgemeinde) aufhalten und deren Versicherung im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheint. Bei vorübergehender Abwesenheit erlischt die Versicherungspflicht nicht.

Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- b) dauernd kranke Personen;
- c) Personen, die in einer Anstalt versorgt sind.

Die Gemeinde kann die Anwendbarkeit der Vorschriften in Abs. 1 auf Ausländer in ihrem Reglement ausschliessen.

Art. 11.

Schneider. Art. 11 sieht die praktische Durchführung des Obligatoriums vor. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden, die das Obligatorium einführen, einen Vertrag mit bestehenden Kassen abschliessen oder eigene Kassen gründen können. In der Praxis wird sich wahrscheinlich ergeben, dass mittlere oder kleinere Gemeinden sich mit Vorteil bestehenden Kassen anschliessen; einzig für grössere Gemeinden und Gemeindeverbände werden eigene Kassen in Frage kommen. Die Kassen sind im allgemeinen sehr gut organisiert; es wird auch in bezug auf die Höhe des Beitrages, den die Kassen bekommen, sehr zweckmässig sein, solche Verträge abzuschliessen. Das Gesetz ist allerdings weitherzig, denn nach dem Wortlaut könnte die kleinste Gemeinde von 100 bis 200 Einwohnern eine eigene Kasse gründen. Es ist gar kein Minimum vorgeschrieben. Ich möchte beantragen, bis zur zweiten Beratung zu prüfen, ob man entweder im Gesetz oder durch Dekret oder Verordnung des Regierungsrates gewisse Minimalforderungen vorsehen soll.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen diese Anregung zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Durchführung.

Art. 11. Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde beziehungsweise der Versicherungsverband (Art. 8, Abs. 2) entweder einen Vertrag mit einer privaten anerkannten Krankenkasse (Vertragskasse) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse einzurichten, welche von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit besitzt.

Art. 12.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Willemain hat den Wunsch geäussert, es möchte eine Zusatzversicherung für die Tuberkulose für den Augenblick, wo die Kassenleistungen gemäss Vorschriften erschöpft sind, geschaffen werden. Auch dieser Wunsch wird auf die zweite Lesung hin geprüft.

Im übrigen keine Bemerkungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungsleistungen.

Art. 12. Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die in Art. 12

und 13 des Bundesgesetzes und in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen gewähren.

Art. 13.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Marti regte in der Kommissionssitzung an, dass auch in Abschnitt I (Förderung der freiwilligen Krankenversicherung) ein Passus aufgenommen werden sollte, der ein Verbot der Doppelversicherung enthält. Diese Anregung erscheint mir berechtigt, und ich werde sie auf die 2. Lesung hin zu verwirklichen trachten.

Gegenüber dem Gesetz von 1919 bringt der Entwurf die Neuerung, dass der Versicherungspflicht nicht ohne weiteres Genüge geleistet wird durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse, welche die in Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen gewährt. Er verlangt vielmehr die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei; eine Versicherung bloss für Taggeld, das nach Bundesgesetz bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit Fr. 1.— nicht zu übersteigen braucht, genügt nicht. Auch muss die Kasse die Mindestleistungen, wie sie bundesrechtlich in der Tuberkuloseversicherung vorgesehen sind, gewähren. Darin wird ein Widerspruch zu Art. 2 des Bundesgesetzes nicht erblickt werden können, da es sich hier um eine erlaubte, über das bundesrechtliche Minimum hinausgehende Versicherung handelt, die den fortschrittlichen Tendenzen im Versicherungswesen Rechnung trägt. Was die Tuberkuloseversicherung anbelangt, leistet der Staat übrigens einen Beitrag von Fr. 1.— pro Jahr und pro Person an die Versicherungsprämie.

Absatz 2 und 3 entsprechen dem geltenden Gesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitgliedschaft bei anerkannten Krankenkassen; mehrfache Versicherung.

Art. 13. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei sowie für die Mindestleistungen gemäss Art. 11 und 12 der in Art. 12 hievor erwähnten bundesrätlichen Verordnung oder den an deren Stelle tretenden Erlassen.

Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Gesetzes wegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Aufenthaltsgemeinde.

Kein Versicherungspflichtiger darf bei mehr als einer Krankenkasse für Krankenpflege und überhaupt bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sein.

Art. 14.

Tschannen (Muri). Ich möchte mich nicht materiell zu Art. 14 äussern, sondern zur Redaktion eine Bemerkung machen. Im dritten Alinea heisst es: «Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Beitragspflichtigen zu; sie kann ihn in ihrem Reglement einschränken.» Ich beantrage, diese Bestimmung auf die zweite Lesung klarer zu fassen; es muss wahrscheinlich von Rückgriffsrecht gesprochen werden.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, was Herr Grossrat Tschannen zu Art. 14 bemerkt. Wir können der Anregung ungefähr wie folgt entsprechen: «sie kann dieses Rückgriffsrecht in ihrem Reglement einschränken». Wesentlich ist vor allem, dass sie das Rückgriffsrecht nur einschränken, jedoch nicht vollständig ausschliessen kann. Den Gemeinden ist dagegen die Möglichkeit geboten, sozialen Gesichtspunkten bei der Ausgestaltung des Rückgriffsrechts weitgehend Rechnung zu tragen. In Absatz 3 von Art. 14 wird der Rückgriffsschuldner näher präzisiert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unzulässigkeit des Ausschlusses; unerhältliche Beiträge.

Art. 14. Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Beitragsleistung ist unzulässig. Wird ein Vertrag gemäss Art. 11 abgeschlossen, so ist dieses Ausschlussverbot aufzunehmen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, von obligatorisch Versicherten nicht erhältliche Beiträge der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse zu bezahlen.

Der Gemeinde steht der Rückgriff auf den Beitragspflichtigen zu; sie kann ihn in ihrem Reglement einschränken.

Gegenüber der Gemeinde haftet der Ehemann für die Prämien für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für diejenigen für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für ihre Prämien.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betriebsdefizite der öffentlichen Kassen; fremde Zwecke.

Art. 15. Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern ihre Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Reglemente möglich ist.

Im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden.

Art. 16.

Jossi, Präsident der Kommission. Hier werden die Staatsbeiträge und die Prämien normiert, ebenso die Verwaltungskostenbeiträge und die Beiträge an die Wöchnerinnen- und Tuberkuloseversicherung. Art. 7 findet auf diese Leistungen Anwendung.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In gleicher Weise wie im Gebiete der freiwilligen Krankenversicherung leistet der Staat bei der obligatorischen Versicherung Beiträge an die Prämien sowie an die Verwaltungskosten der Kassen; er entrichtet auch den Beitrag an Wöchnerinnen sowie denjenigen an die Tuberkuloseversicherung. Die Staatsbeiträge — mit Ausnahme desjenigen an die Tuberkuloseversicherung — werden, wie der Gesetzestext ausdrücklich sagt, nur für diejenigen obligatorisch Versicherten geleistet, welche die Voraussetzungen des Art. 2 und der zudienlichen Ausführungserlasse erfüllen. Der betreffende obligatorisch Versicherte muss also Berechtigter im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung sein. Die Berechtigung gemäss Art. 2 setzt unter anderem auch voraus, dass der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht. Die Gemeinde hat also ein Interesse daran, dass der Berechtigte seinen Anspruch erhebt. Erhebt er ihn nämlich nicht und ist er beispielsweise zahlungsunfähig, so hat die Gemeinde die von ihm nicht erhältlichen Beiträge zu bezahlen (Art. 14, Abs. 2). Auch hier, wie in der freiwilligen Krankenversicherung, steht den Kassen der Anspruch auf den Beitrag an die Tuberkuloseversicherung zugunsten aller obligatorisch Versicherten zu, nicht nur der Berechtigten.

Art. 2 erklärt Art. 7 für anwendbar, das heisst die Gemeinde hat sich an den Staatsbeiträgen, mit Ausnahme desjenigen an die Tuberkuloseversicherung, mit einem Drittel zu beteiligen. Damit soll die finanzielle Beteiligung des Staates sowohl bei der freiwilligen wie bei der obligatorischen Krankenversicherung die gleiche sein. Das will nicht heissen, dass der Staat die obligatorische Gemeindekrankenversicherung nicht fördern will. Diese besondere Förderung wirkt sich dort aus, wo sich die Gemeinde selber durch teilweise oder gänzliche Uebernahme der Prämien gemäss Art. 17 des Entwurfs beteiligt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag; 1. Prämien; Verwaltungskosten; Wöchnerinnen; Tuberkuloseversicherung.

Art. 16. Der Staat leistet den obligatorisch Versicherten, welche die Voraussetzungen des Art. 2 und der zudienlichen Ausführungserlasse erfüllen, durch Vermittlung der Kasse die Beiträge gemäss Art. 2 bis 4, den Kassen zugunsten aller obligatorisch Versicherten den Beitrag gemäss Art. 5.

Art. 7 findet Anwendung.

Art. 17.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Marti möchte anstatt von «dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit» von «belasteten Gemeinden» sprechen. Ich muss diesen Antrag, da er mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch steht, ablehnen.

Auch an die Gemeinde selber leistet der Staat Beiträge, wenn die obligatorische Krankenversicherung eingeführt wird; dies jedoch nicht voraussetzungslos. Voraussetzung ist nämlich, dass die Gemeinde in ihrem Reglement eine Gemeindebeteiligung an den Prämien «für die obligatorische Versicherung dürftiger Kassenmitglieder» vorsieht. Die Bezeichnung «dürftig» will in keiner Weise auf Armengenössigkeit hinweisen. Sie ist dem Bundesgesetz entnommen. Der Kreis der «Dürftigen» in diesem Sinne deckt sich nicht mit demjenigen der «Berechtigten» gemäss Art. 2 hiervor. Jede Kategorie hat ihre eigenen gesetzlichen Voraussetzungen, in einem Falle nach Bundesrecht, im andern nach kantonalem. Der Grundsatz der Beteiligung des Staates an den Gemeindeauslagen gemäss Art. 17 ist an sich nicht neu. Neu ist hingegen, und hierauf soll nachdrücklich hingewiesen werden, dass der Entwurf im Gegensatz zum geltenden Gesetz die Gemeinden in die Lage versetzt, die für sie entstehenden finanziellen Auswirkungen aus der obligatorischen Versicherung zahlenmässig errechnen und budgetmässig feststellen zu können. Während das Gesetz von 1919 in Art. 10 von einem alljährlich nachträglich von dem Grossen Rat festzusetzenden Staatsbeitrag «bis zu einem Drittel» der Gemeindeauslagen spricht, setzt der Entwurf den Staatsbeitrag anteilmässig in bestimmter Weise fest, indem er von Beiträgen «von einem Drittel» redet. Auch sieht der Entwurf, was die Staatsbeiträge für dünnbevölkerte Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit anbelangt, die ausnahmsweise Erhöhung des Beitrages über einen Drittel vor. Gemäss Entwurf kann der Staatsbeitrag hier auf die Hälfte erhöht werden, und zwar wird er im Gegensatz zum geltenden Gesetz nicht «alljährlich für das verflossene Jahr», also nachträglich, durch den Grossen Rat festgesetzt, sondern «alle zwei Jahre zum voraus». Diese Neuerungen machen erst eigentlich die obligatorische Versicherung in den Gemeinden praktisch durchführbar.

Art. 17 Abs. 2 des Entwurfs lehnt sich an Art. 10 Abs. 5 des geltenden Gesetzes an. Neu ist die Bestimmung, dass für die auf Rechnung des Staates Unterstützten, die sich in der Versicherungsgemeinde aufhalten, der Staat für die Prämie haftet. Nach dem geltenden Recht muss die Gemeinde im Falle der obligatorischen Versicherung die Prämien solcher Staatsarmen zum Teil selber übernehmen; denn bekanntlich kennt die auswärtige Armenpflege des Staates keinen Notarmenetat.

Steinmann. Ich habe mich wiederholt mit der Stilistik der Gesetzesvorlagen beschäftigt; ich kann allerdings nicht überall eingreifen, aber Art. 17 veranlasst mich doch zu zwei Bemerkungen. Ich weiss, dass für manche die öffentliche Hand, die Gemeinde oder der Staat so etwas wie eine Vorsehung ist. Aber wenn es hier heisst: «Sieht die

Gemeinde in ihrem Reglement . . . vor», so braucht sie sich nicht als Vorsehung zu fühlen. Ich möchte beantragen, zu sagen: «Schreibt die Gemeinde vor».

Ich habe Verständnis und Freude an Sprachschöpfungen; die Sprache muss sich immer erneuern und erneuert sich auch immer aus dem Dialekt. Aber an dem Ausdruck «mit geringer Wegsamkeit» habe ich wenig Freude. Man soll sich das vorstellen. Es gibt eine geringe Ehrlichkeit, manchmal auch in der Politik, es gibt andere «keiten», die gering oder weniger gering sind, aber eine geringe Wegsamkeit hat glaube ich noch niemand in seinem Leben entdeckt. Wir sollten einen einfacheren Ausdruck suchen, zum Beispiel schlechte Wegverbindungen. Man sollte vielleicht noch die eine oder andere Wendung näher ansehen. Ich empfehle das dem Herrn Staatsschreiber, der grosse Begabung für solche Dinge hat.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind selbstverständlich für redaktionelle Verbesserungen sehr dankbar, und ich möchte Herrn Dr. Steinmann ersuchen, das ganze Gesetz im stillen Kämmerlein zu durchgehen und mir vor der Beratung seine Vorschläge einzureichen.

Was nun die beiden Vorschläge betrifft, so wollen wir sie prüfen. Man hat deshalb nicht von «vorschreiben» gesprochen, weil die Gemeinde sich selbst etwas vorschreiben würde. Ich begreife, dass Herr Dr. Steinmann den Begriff der geringen Wegsamkeit beanstandet, es handelt sich aber dabei nicht um eine Erfindung von uns, sondern wir haben das wörtlich aus dem Bundesgesetz übernommen. Diese Uebernahme ist begründet. Wenn man auf den Begriff der Gebirgsgegenden abstellen würde, wie man ihn aus der Beihilfenordnung kennt, wäre der Jura ausgeschlossen, während der Hinweis auf das Bundesgesetz dazu führt, dass auch andere abgelegene Gegenden als nur Berggegenden zu erhöhten Bundes- und Staatsbeiträgen kommen können. Ich weiss nicht, ob wir vom Text des Bundesgesetzes abgehen können.

Le Président. M. Steinmann est-il satisfait de la réponse du directeur de l'économie publique?

M. Steinmann. Pas tout à fait, Monsieur le président; mais j'y réfléchirai jusqu'à la prochaine fois.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. an die Gemeinden.

Art. 17. Sieht die Gemeinde in ihrem Reglement die ganze oder teilweise Uebernahme der Prämie für die obligatorische Versicherung dürftiger Kassenmitglieder, im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes, vor, so gewährt ihr der Staat Beiträge von einem Drittel dieser Auslagen. In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes kann der Beitrag auf die Hälfte dieser Auslagen erhöht werden; dieser Beitrag wird alle zwei Jahre zum voraus durch den Grossen Rat festgesetzt.

Die Gemeinde darf diese Auslagen, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, für die auf dem Armenetat stehenden obligatorisch Versicherten als Armenausgaben behandeln. In diesem Falle werden die Beiträge des Staates gemäss Abs. 1 nicht ausgerichtet. Für die auf Rechnung des Staates Unterstützten haftet der Staat für die Prämie.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 18. Die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Alle Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und nötigenfalls der eidgenössischen Aufsichtsbehörde.

III. Gesamtarbeitsverträge.

Art. 19.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 kam erst in letzter Stunde in den Entwurf. Ich wollte damit der heutigen Entwicklung, die auf den Ausbau der Gesamtarbeitsverträge besonderes Gewicht legt, Rechnung tragen. Die Gesamtarbeitsverträge, die vom Gedanken ausgehen, dass die Wirtschaft, das heisst Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ihre innern Verhältnisse selbst ordnen, mussten daher im Entwurf mitberücksichtigt werden. Sie schreiben oft vor, dass die Arbeitnehmer gegen Krankheit versichert sein müssen. Dies kann bei einer anerkannten oder einer andern Krankenkasse geschehen. Je nach Vorschrift werden die Prämien entweder ganz vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer oder aber zum Teil vom einen, zum Teil vom andern bezahlt. Auch die Kassenleistungen können verschieden sein, entweder Krankenpflege oder Taggeld, oder auch beides. Unter den Arbeitnehmern werden sich oft Berechtigte im Sinne des Gesetzes finden. Diese würden an und für sich beispielsweise auch dann der Vorteile der Berechtigten teilhaftig werden, wenn ihre Arbeitgeber die Prämien im vollen Umfange übernehmen. Um dies, wenn nötig, verhindern zu können, sieht der Art. 19 den Erlass besonderer Verordnungsvorschriften vor.

Auch hinsichtlich der Mindestleistungen der Kassen (vergleiche Art. 13) sind unter Umständen Sondervorschriften am Platze.

In der obligatorischen Versicherung wird, wie dies Art. 13 vorsieht, der Versicherungspflicht auf alle Fälle nur dann Genüge geleistet, wenn die Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse

erfolgt. In der freiwilligen Krankenversicherung setzt schon das Berechtigtsein im Sinne von Art. 1 die Versicherung bei einer anerkannten Kasse voraus. Es genügt also nicht, wenn jemand infolge Gesamtarbeitsvertrag bei einer nicht anerkannten Krankenkasse versichert ist.

Die gleichen Ueberlegungen gelten auch hinsichtlich derjenigen, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages dessen Vorschriften unterstellt sind.

Der Erlass von Sondervorschriften soll aus dem Grunde auf dem Verordnungswege erfolgen, weil mehr und mehr Krankenversicherungsvorschriften in Gesamtarbeitsverträge aufgenommen werden und dieser Entwicklung durch rasch abänderbare Bestimmungen Rechnung zu tragen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Bestimmungen.

Art. 19. Für Personen, welche infolge Gesamtarbeitsvertrag, auch allgemeinverbindlich erklärtem, bei einer anerkannten Kasse gegen Krankheit versichert sind, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen aufstellen.

IV. Begrenzung der Staatsbeiträge.

Art. 20.

Jossi, Präsident der Kommission. Das ist ein Sicherheitsventil, durch welches man verhüten kann, dass wir ins Uferlose geraten, das heisst den Staat in eine Lage manövrieren, die ihm finanziell unbequem werden könnte. Die Zahl der Berechtigten wird festgehalten und es wird die Zahl der obligatorisch und freiwillig Versicherten auf 30 % der Wohnbevölkerung normiert. Darüber wurde in den Vorverhandlungen lange diskutiert. Die Finanzdirektion wollte auf 20 % abstellen, die Kassen auf 33 1/3 %, schliesslich hat man sich auf 30 % geeinigt, und ich möchte bitten, dabei zu bleiben, denn die Regierung könnte nicht wohl auf eine andere Ziffer eingehen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine sehr wesentliche Bestimmung des Entwurfes, nämlich die Sicherung für den Staat, dass seine Leistungen nicht ins Ungemessene wachsen. Es ist dies die notwendige Konzession auch für den Wegfall der Sondersteuer. Ferner ist zu diesem Artikel zu bemerken, dass Einkommen und Vermögen der Berechtigten, nach denen sich der Staatsbeitrag an die Prämien und anderes richtet, im Gesetz nach oben nicht ziffermässig begrenzt sind. Die Begrenzung ergibt sich erst aus dem Dekret. Eine maximale Begrenzung der finanziellen Belastung des Staates soll jedoch im Gesetz selber, wenn auch nur indirekt, gegeben werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zahl der Berechtigten und der obligatorisch Versicherten.

Art. 20. Die Zahl der Berechtigten (Art. 1) zusammen mit derjenigen der obligatorisch Versicherten (Art. 8 ff.), an deren Prämien der Staat Beiträge entrichtet, darf dreissig Prozent der Wohnbevölkerung des Kantons nicht überschreiten.

V. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung.

Art. 21.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der modernen Tendenz in der Verwaltungsrechtspflege Rechnung tragend, sieht der Entwurf für die Beurteilung von Streitigkeiten eine von der Verwaltung völlig unabhängige Instanz, und zwar eine gerichtliche vor: das Verwaltungsgericht (Einzelrichter oder Plenum). Um eine einheitliche Praxis in solchen Streitigkeiten gewährleisten zu können, ist dieses Gericht grundsätzlich in jedem Streitfall zuständig. Praktische Überlegungen haben dazu geführt, eine einzige kantonale Instanz entscheiden zu lassen. Selbstverständlich soll nicht wegen jedes kleinern Falles das Verwaltungsgericht als Ganzes mit der Sache befasst werden. Bei einem Streitwert bis und mit Fr. 800. — sind die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter zuständig. Nur wenn der Streitwert Fr. 800. — übersteigt, urteilt das Plenum. Der Vorbehalt von Art. 11, Abs. 1, Ziffer 4, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes musste gemacht werden, weil sich Fälle denken lassen, wo eine Streitigkeit aus diesem Gesetz zugleich eine solche zwischen Staat und Gemeinde betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege des Staates ist; vergleiche Art. 17, Abs. 2, am Ende. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinde einzuleiten.

Für das Verfahren macht grundsätzlich dasjenige gemäss Verwaltungsrechtspflege Regel.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Streitigkeiten.

Art. 21. Streitigkeiten aus diesem Gesetz, deren Streitwert Fr. 800. — übersteigt, beurteilt das Verwaltungsgericht; die übrigen beurteilen die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter. Art. 11, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehaltlich Art. 22 hienach die Art. 16 ff. VRPG.

Art. 22.

Jossi, Präsident der Kommission. Wenn Herr Dr. Steinmann da wäre würde ich fürchten, er

kreide als Schönheitsfehler die Tatsache an, dass das Wort «Rückerstattung» 5 bis 6 mal wiederholt wird.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Spezielle Streitigkeiten, welche eine besondere Behandlung im Entwurf rechtfertigen, sind die Rückerstattungsstreitigkeiten. Sie entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Leistungen von Staat oder Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes ausgerichtet wurden, nicht oder nicht im entsprechenden Umfang geschuldet waren. Zur Rückerstattung verpflichtet ist derjenige, welcher solche nicht geschuldete Beiträge bezogen hat. Primär haftet der Bezüger der Leistung, für seine Ehefrau haftet der Ehemann, wenn dieselbe nicht von ihm getrennt lebt, für seine Kinder der Inhaber der elterlichen Gewalt. Wurden die nicht geschuldeten Beiträge zugunsten der Ehefrau ausgerichtet, so haftet diese nach dem Ehemann. Nicht geschuldet ist beispielsweise der Beitrag gemäss Art. 7 der Gemeinde an den Staat, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Person, für welche der Staat die Beiträge gemäss Art. 2 bis 4 geleistet und den Gemeindebeitrag bezogen hat, nicht in der Gemeinde Aufenthalt im Sinne des Gesetzes hatte. Die Vollziehungsverordnung wird für diesen Fall den Staat verpflichten, der Gemeinde von ihrem Rückerstattungsanspruch Kenntnis zu geben. Für alles weitere sei auf den Wortlaut des Art. 21 verwiesen.

Gegenüber der Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten stelle ich fest, dass hier mit der Wiederholung des Wortes «Rückerstattung» zur Verdeutlichung beigetragen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattungen.

Art. 22. Die Leistungen von Staat und Gemeinde sind zurückzuerstatten, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht oder nicht im entsprechenden Umfang geschuldet waren.

Rückerstattungspflichtig ist, wer nicht geschuldete Staats- oder Gemeindebeiträge bezogen hat. Der Ehemann haftet für seine Ehefrau, wenn diese nicht von ihm getrennt lebt, der Inhaber der elterlichen Gewalt für seine Kinder. Die Ehefrau haftet nach dem Ehemann für die zu ihren Gunsten geleisteten Beiträge.

Der Rückerstattungsanspruch für die staatlichen Leistungen wird von dem in der Vollziehungsverordnung, derjenige für die Gemeindeleistungen vom Gemeinderat oder von dem im Gemeindereglement bezeichneten Organ festgesetzt; er wird dem Rückerstattungspflichtigen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruchs den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Ausöhnungsversuch findet nicht statt. Art. 11, Abs. 1, Ziffer 4, VRPG, bleibt vorbehalten.

Die verfügende Behörde kann die Versäumung der Frist wegen Krankheit, Militärdienst oder andern erheblichen Abhaltungsgründen entschuldigen. Die Entschuldigung kann aber nur stattfinden, wenn der Einspruch binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses erhoben wurde. Im Streitfall entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

Mangels rechtzeitigen Einspruchs steht die Rückerstattungsverfügung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich (Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 23.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der im Kanton Bern herrschenden Auffassung verjähren Ansprüche aus öffentlichem Recht nur dann, wenn dies gesetzlich normiert ist. Es entspricht sowohl einer fortschrittlichen Rechtsauffassung wie den Bedürfnissen der Praxis (Beweisverdunkelung), wenn solche Ansprüche nicht noch nach Jahr und Tag geltend gemacht werden können. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf eine Verjährung der Ansprüche aus dem Gesetz vor mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die längeren Verjährungsfristen des Strafrechts, wenn der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird. Eine Unterbrechung und ein Ruhen der Verjährung finden nicht statt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verjährung.

Art. 23. Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren binnen fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

VI. Schlussbestimmung.

Art. 24.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung gibt an sich zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich möchte jedoch folgendes beifügen. Es können sich aus der Regelung des Gesetzes Fälle ergeben, für die Strafbestimmungen durchaus angezeigt gewesen wären. Ich wollte jedoch dieses soziale Gesetz nicht durch Strafbestimmungen zum Polizeigesetz stempeln und habe daher bewusst und gewollt auf Strafbestimmungen verzichtet. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, können unter Umständen auch die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung finden. Selbstverständlich bleiben die Strafbefugnisse der Gemeinden gemäss Art. 4 des

Gesetzes vom 9. Dezember 1917 (mit seitherigen Abänderungen) über das Gemeindewesen vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkraftsetzung; Ausführungsbestimmungen.

Art. 24. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung aufgehoben.

Der Regierungsrat erlässt unter Vorbehalt der in Art. 2, Abs. 2 und Art. 9 vorgesehenen Dekrete die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; in diesen sind auch die Merkmale des Aufenthalts im Sinne dieses Gesetzes zu umschreiben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Erweiterung der Anstalt für Epileptische in Tschugg; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Sanitätsdirektor Dr. Giovanoli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

1. An die auf Fr. 1 015 000.— berechneten Kosten für den gemäss vorgelegtem Projekt des Fürsorgevereins für Epileptische beschlossenen Neu- und Umbau der Anstalt Tschugg einen Staatsbeitrag von Fr. 400 000.—, zahlbar aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten mit je Fr. 200 000.— in den Jahren 1947 und 1948.

2. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Fürsorgeverein Bethesda und dem Staat, in dem die Anstalt Tschugg der Aufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt ist und sieben Staatsvertreter in die Aufsichtskommission des Fürsorgevereins abgeordnet werden.

Gesetz

über die

Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

(Zweite Beratung.)

Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 25 hievor.

Eintretensfrage.

Kunz (Thun), Präsident der Kommission. Seit der ersten Beratung hat die Kommission zu dem Gesetz nochmals Stellung bezogen und hat die im Plenum gefallenen Bemerkungen besprochen. Sie kommt dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, das Gesetz in der Fassung, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, anzunehmen und keine Änderungen daran vorzunehmen.

Ich rufe in Erinnerung, dass das heutige Gesetz über den Tuberkulosefonds Einnahmen von Fr. 700 000. — bringt. Das neue Gesetz, auf dessen zweite Beratung wir jetzt eintreten, sollte Einnahmen von 1,4 bis 1,5 Millionen bringen, das heisst eine Verdoppelung der bisherigen Beiträge. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass diese Verdoppelung nur scheinbar ist: ein Teil der Beitragserhöhungen wäre auch unter der Aegide des heutigen Gesetzes eingetreten, deshalb, weil alle fünf Jahre eine neue Schätzung vorgenommen wird und die Beiträge auf Grund der Steuerleistungen neu festgesetzt werden. Es ist den Herren seit der ersten Beratung eine Tabelle ausgeteilt worden, die die Einzelheiten dieser Verdoppelung zeigt, die aber auch zeigt, wie die Erhöhung wirken würde, wenn sie auf Grund des heutigen Gesetzes vorgenommen würde. Sie sehen daraus, dass auch unter dem heutigen Gesetz der Gemeindebeitrag von gegenwärtig Fr. 300 000. — auf Fr. 450 000. — steigen würde, so dass mit dem neuen Gesetz nur eine effektive Erhöhung um 50 % eintritt.

Diese Tatsache hat die Kommission veranlasst, zu prüfen, ob man mit der Erhöhung der Kantons- und Gemeindebeiträge an den Tuberkulosefonds nicht höher gehen sollte. Wir haben davon abgesehen; wir wollten nicht päpstlicher sein als der Papst, in diesem Fall der Herr Sanitätsdirektor. Wir sind der Auffassung, dass man an der Vorlage nur das ändern soll, was absolut nötig ist.

Die Kommission hat gewünscht, dass heute in ihrem Namen eine Erklärung abgegeben werde, die sich auf Art. 6 bezieht. Dort wird gesagt, dass unter Umständen die Beitragsleistung von Staat und Gemeinden herabgesetzt werden könne, wenn der Fonds das gestatten würde. Die Kommission wünscht hier die Erklärung abzugeben, dass von der Möglichkeit der Herabsetzung, wenn sie einmal kommen sollte, nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden sollte und dass man die Herabsetzung nur dann wirklich vornehme, wenn die Leistungen an die Tuberkulosebekämpfung gesichert sind. Man soll also nicht meinen, man dürfe vorher von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sondern der Grosse Rat muss sehr vorsichtig an die Anwendung dieses Art. 6 herangehen.

Damit möchte ich bitten, auf die zweite Beratung des Entwurfes einzutreten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da keine Abänderungsanträge gestellt sind und Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission besteht, möchte ich mich auf eine Bemerkung und einen Hinweis beschränken, der die Mitglieder des Grossen Rates interessieren wird. Sie wissen, dass aus den Beiträgen des Staates und der Gemeinden, die alljährlich in den Tuberkulosefonds fliessen, die im Gesetz vorgeschriebenen Beiträge für Anstalten, Sanatorien und für Patienten bezahlt werden. Was bis jetzt bezahlt wurde, das geht aus Tabelle 4 hervor, die im Vortrag enthalten ist. 1946 sind Fr. 842 000. — geleistet worden an Kantonsbeiträgen, also Betriebsbeiträgen, wobei wir bis jetzt nur Einnahmen von Fr. 700 000. — sicher hatten.

Nun hat sich letzte Woche etwas geändert, das beweist, wie dringlich und notwendig die Errichtung einer neuen Heilstätte in Montana, über die wir am nächsten Sonntag abstimmen, ist. Bekanntlich besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kanton Bern und dem Sanatorium Chamossaire in Leysin. Gemäss diesem Vertrag sind für bernische Patienten 100 Betten reserviert, die wir bis jetzt alle voll beanspruchten. Wir müssen ein bestimmtes Kostgeld garantieren. Bis jetzt hatte man von der Staatskasse aus nach Abzug der Beiträge aus dem Tuberkulosefonds ein Kostgeld von Fr. 9. — pro Tag zu garantieren. Das ist das Sanatorium, das die grössten Ansprüche an den Tuberkulosefonds stellt.

Nun möchte ich in Bestätigung einer Mitteilung, die bereits an die Presse ergangen ist, feststellen, dass uns die Betten im Sanatorium Chamossaire gekündet sind. Die Leitung dieses Sanatoriums, das einer privaten Aktiengesellschaft gehört, hat nun der Sanitätsdirektion erklärt, sie sei bereit, die 100 Betten inskünftig dem Kanton Bern zu reservieren, wenn wir mit einer Kostgelderhöhung von Fr. 9. — auf Fr. 14. — einverstanden seien. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: das bedeutet, dass wir aus dem Fonds inskünftig für Patienten im Chamossaire nicht wie bisher Fr. 100 000. —, sondern Fr. 300 000. — jährlich zu zahlen haben, eine ganz enorme Summe. Daraus geht ganz zwingend hervor, wie gross die Notlage ist, in der wir im Gebiete der Kurversorgung stehen. Diese Notlage vermögen wir nur zu meistern mit der Errichtung der neuen Volksheilstätte, über die am nächsten Sonntag abgestimmt wird. Das mag für den einen oder andern unter Ihnen ein Anlass sein, die Bürger darüber aufzuklären, wie dringend notwendig die Errichtung dieser Heilstätte ist und in welche Katastrophe wir geraten würden, wenn wir den Volksbeschluss am nächsten Sonntag nicht zur Annahme zu bringen vermöchten.

Schwierigkeiten zeigen sich auch noch an andern Stellen. In der Heilstätte Bellavista in Davos waren bis jetzt für bernische Patienten 70 Betten reserviert; auch dieser Vertrag ist gekündigt; er wird nächstes Jahr unwiderruflich ablaufen; wir werden die Patienten zurückziehen müssen und wir werden entsprechenden Ersatz zu schaffen haben.

Damit zeigt sich die Notwendigkeit, dem Kanton neue Mittel für den Kampf gegen die Tuberkulose zur Verfügung zu stellen, und es zeigt sich auch die Dringlichkeit der Gesetzesrevision, ebenso wie der Errichtung der neuen Heilstätte in Montana.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 2.

Herren. Nach Art. 2 wird der Kopfbeitrag auf Grund der Wohnbevölkerung berechnet. Ich möchte nun den Herrn Sanitätsdirektor anfragen, wie diese Berechnung in den Gemeinden vor sich geht, in denen sich Anstalten befinden, ob da die Insassen auch mitzählen. Wir haben in unserer Gemeinde zwei Anstalten: eine Verpflegungsanstalt und ein Altersheim. Unsere Verpflegungsanstalt hat 500 Insassen; das macht für die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 150.—. Wenn das von uns verlangt würde, müsste ich einen Abänderungsantrag stellen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Herren kann ich antworten, dass die Berechnung genau gleich gemacht wird wie bisher; an der Berechnungsgrundlage wird nichts geändert. Massgebend sind nach dem bestehenden Gesetz die Zahlen der Volkszählung: wenn die Anstaltsinsassen bei der Volkszählung der Gemeinde des Anstaltsortes zugerechnet worden sind, dann werden sie beim Kopfbeitrag mitberücksichtigt; fallen sie für die Wohnbevölkerung nicht in Betracht, so wird auch der Kopfbeitrag für sie nicht verrechnet. Wie es sich im Fall Riggisberg verhält, kann ich im Moment nicht sagen; ich möchte nur eines bemerken, und damit kann ich vielleicht Herrn Herren beruhigen: die Leistung nach Kopfbeitrag kommt nicht hinzu zur Belastung, wie sie sich nach dem Ertragsfaktor ergibt. Die Gesamtbelastung wird also auf keinen Fall grösser oder wesentlich anders, auch wenn im Fall Riggisberg die Kopfbzahl um 100, 200 oder 300 reduziert würde; es würde sich ganz einfach die Berechnung auf Grund des andern Faktors anders gestalten.

Die Berechnungen sind jeweilen vom kantonalen Statistischen Amt vorgenommen worden, das wird wohl auch diesmal geschehen. Ich bin gern bereit, Herrn Herren so rasch als möglich Auskunft zu geben. Die Insassen des Spitals fallen auf jeden

Fall nicht unter die Wohnbevölkerung; abzuklären wäre noch die Lage hinsichtlich der Insassen der Verpflegungsanstalt. Wenn sie nach der bisherigen Regelung zur Wohnbevölkerung gerechnet würden, so wird das auch in Zukunft der Fall sein; an der bisherigen Regelung wird nichts geändert.

Herren. Wenn unsere Gemeinde also für die 500 Insassen der Verpflegungsanstalt nicht Fr. 150.— pro Jahr bezahlen muss, wäre ich befriedigt; wenn es nicht so viel ausmacht, was nach den Erklärungen des Herrn Sanitätsdirektors anzunehmen ist, kann ich auf einen Antrag verzichten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit im Tagblatt des Grossen Rates nicht etwas steht, das unrichtig ausgelegt werden könnte, möchte ich präzisieren: Wenn die 500 Insassen der Verpflegungsanstalt Riggisberg zur Wohnbevölkerung gerechnet werden, dann wird auch für sie der Kopfbeitrag von 30 Rappen erhoben, und dann macht das die von Herrn Herren angeführte Summe aus. Aber dieser Betrag kommt nicht hinzu zu der Summe, die in der Berechnungstabelle angeführt ist, sondern er wird je nach der Wohnbevölkerung einfach eine Verschiebung erfahren im Total der beiden Faktoren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind ihm zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor ist der Quotient aus dem Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern und dem Steueranlagesatz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem

Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommen- und Vermögensteuer,
die Gewinn- und Kapitalsteuer,
die Steuern der Holding-Gesellschaften,
die Ertrags- und Vermögensteuer der
Genossenschaften,
die Vermögensgewinnsteuer,
die Liegenschaftsteuer,
die Personalsteuer,
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Der nach Absatz 2 errechnete Gesamtbetrag der ordentlichen Gemeindesteuern wird durch den Steueranlagesatz dividiert. Das Ergebnis (Quotient) ist die Steuerkraft der Gemeinde nach dem Steuerertragsfaktor.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird alle 2 Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen, erstmals für die Beitragsjahre 1948 und 1949, für welche die Steuerkraft nach den Steuererträgen des Jahres 1945 zu bestimmen ist. Für die folgenden zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträge des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

Die Berechnung der Wohnbevölkerung erfolgt jeweilen nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten von der Sanitätsdirektion, vom Regierungsrat und vom Grosse Rat bewilligt werden.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für das Jahr 1947 haben der Kanton Bern und die Einwohner- und gemischten Gemeinden die gleichen Beiträge wie im Jahre 1946 in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bezahlen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die nähern Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen. Es hebt das bisherige Gesetz vom 28. Juni 1931 auf.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes

Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:

Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 14. Mai 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worb-lausen), Bauder, Baumann, Düby, Häberli, Hänni (Lyss), Hofer, Kunz (Wiedlisbach), Maitre, Reichensperger, Schmidlin, Schwendimann, Stucki (Steffisburg), Studer, Wälti, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gasser (Bümpliz), Müller (Herzogenbuchsee).

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Grosse Rat hat in seiner gestrigen Sitzung für den Bau von Wärterwohnungen in der Anstalt Münsingen einen Betrag von Fr. 680 000. — bewilligt.

Dabei sind die Wohnverhältnisse für die landwirtschaftlichen Dienstboten in der gleichen Anstalt derart prekär, dass für 29 landwirtschaftliche Angestellte respektive deren Familien nur 6 Wohnungen zur Verfügung stehen. Ein Bauprojekt für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen in genannter Anstalt wurde schon im Jahre 1941 bei den zuständigen Behörden eingereicht.

Der Regierungsrat wird ersucht, das seinerzeit von der Firma Dubach & Gloor erstellte Bauprojekt für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen in genannter Anstalt auszugraben, die prekären Unterkunftsverhältnisse für landwirtschaftliche Dienstboten überprüfen zu lassen und für Abhilfe zu sorgen.

13. Mai 1947.

Maurer.
Gfeller.

Wird auf den Kanzleischreibtisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die vom Bundesrat einberufene Konferenz der kantonalen Regierungspräsidenten hat angesichts der wichtigen Wirtschaftsfragen, die gegenwärtig das Schweizervolk beschäftigen und die an dieser Konferenz behandelt wurden, in der Öffentlichkeit

grosse Beachtung gefunden. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat über die Verhandlungen dieser Konferenz ausführlich Bericht zu erstatten?

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat mitzuteilen, welche Stellung der Vertreter des Standes Bern zu den an dieser Konferenz behandelten Fragen eingenommen hat?

12. Mai 1947.

Fell.
Teutschmann.

II.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz enthält nebst den Bestimmungen über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere auch Massnahmen zur Verhütung einer Ueberschuldung, die ohne besondere kantonale Einführungsgesetze für das ganze Gebiet der Schweiz Anwendung finden. Zur Durchführung dieser letzteren Bestimmungen hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 31. Januar 1947 gestützt auf Art. 110 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 eine Verordnung erlassen. Der Erlass eines Einführungsgesetzes zur Anwendung der Bestimmungen über die Entschuldung konnte dagegen noch nicht erfolgen, weil der Bund die in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 vorgesehenen Bestimmungen über die Festsetzung des Schätzungswertes noch nicht erlassen hat.

In der kantonalen Verordnung vom 31. Januar 1947 ist leider von der Ermächtigung des Art. 90 des Bundesgesetzes bezüglich Anschluss der Anwendung des Bundesgesetzes für Städte oder Ortschaften mit städtischen Verhältnissen kein Gebrauch gemacht worden, trotzdem dies im Entwurf zu einem Einführungsgesetz für den Kanton Bern in Aussicht genommen wurde. Dieser Umstand führt dazu, dass gegenwärtig in den fraglichen Gegenden unnötigerweise Unterstellungsgesuche eingereicht werden müssen, wodurch einerseits die Regierungsstatthalterämter unnötig belastet werden und andererseits für die betreffenden Grundeigentümer unnötige Kosten entstehen.

Erachtet es daher der Regierungsrat nicht als zweckmässig, im Hinblick darauf, dass die Aufstellung von Vorschriften über den Ausschluss des Bundesgesetzes im Sinne von Art. 90 nur dann einen Sinn hat, wenn derartige Erlasse möglichst rasch nach Einführung des neuen Bundesgesetzes erlassen werden, die Verordnung vom 31. Januar 1947 unverzüglich in Verbindung mit den Gemeindebehörden der in Frage kommenden Gemeinden zu ergänzen und die Anwendung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 sofort für die in Art. 90 Bundesgesetz erwähnten Gebiete auszuschliessen?

12. Mai 1947.

Schneider.

III.

Am 19. Februar 1947 versprach der Vorsteher der Sanitätsdirektion, wenn einer komme und überzeugend nachweise, dass ein neues Mittel in der

Bekämpfung einer Krankheit wirksam sei, die Frage abzuklären, und dann werde das Mittel bestimmt eingesetzt.

Sofort darauf wiesen die bernischen Chiropraktiker auf ihre Erfolge in der Behandlung von Rheumatismus hin und erklärten sich bereit, unter ärztlicher Kontrolle Fälle zu behandeln. Warum sind sie bis heute ohne irgendeine Antwort geblieben?

12. Mai 1947.

Schwarz.

IV.

Will der Regierungsrat nicht im Anschluss an die Interpellation Schlappach vom 25. Februar 1947 beim Bundesrat wirksame Verbesserungen unserer Notenpolitik verlangen, welche die gesamte Volkswirtschaft und damit auch die Uhrenindustrie vor den immer wieder verursachten Inflationen und Deflationen und vor den durch diese ausgelösten Hemmungen von Export wie Import und der dadurch zwangsläufig immer stärker werdenden Verbürokratisierung unserer Wirtschaft schützt?

12. Mai 1947.

Schwarz.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

**Bodenverbesserung; landwirtschaftliche Neusiedlung
Neumatt des Landwirtes Ernst Christen, Gemeinde
Bätterkinden.**

**Bodenverbesserung; landwirtschaftliche Neusiedlung
Moosbrunnen des Landwirtes Ernst Weber, Ge-
meinde Wiler b. U.**

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Landwirt Ernst Christen in Bätterkinden sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlungsanlage, welche er, veranlasst durch die Gesamtmelioration Bätterkinden, im Gebiet Neumatt erstellen will.

Die Kosten der Siedlungsanlage sind auf Fr. 208 000. — veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 20 %, höchstens aber Fr. 41 600. —, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Rubrik XIII B 2 d unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Im Falle einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des

Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert zwanzig Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungsfrist ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von Fr. 83 200. — einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von zirka zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 208 000. — errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringenden) im Zeitraume von zwanzig Jahren, die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnung — die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurs ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.

5. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung sowie mit der Aufstellung der Abrechnung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbureau getroffen werden.

6. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

7. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

8. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1949 festgesetzt.

II.

Der Landwirt Ernst Weber in Wiler b.U. sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlungsanlage, welche er, veranlasst durch die Gesamtmelioration in der Gemeinde Wiler b.U., im Gebiet Moosbrunnen erstellen will.

Die Kosten der Siedlungsanlage sind auf Fr. 157 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten der Siedlungsanlage einen Kantonsbeitrag von 20 %, höchstens aber Fr. 31 400.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Rubrik XIII B 2 d unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Im Falle einer Ueberschreitung der veranschlagten Kosten wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung der Subventionen an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert zwanzig Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungsfrist ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von Fr. 62 800.— einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von zirka zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 157 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringenden) im Zeitraume von zwanzig Jahren, die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnung — die gemäss den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurs aus-

gearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zugrunde lagen, zu erfolgen.

5. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung sowie mit der Aufstellung der Abrechnung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Kulturingenieurbureau getroffen werden.

6. Die Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

7. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

8. Die Frist zur Ausführung der Arbeiten und zur Einreichung der Schlussabrechnung wird auf Ende 1949 festgesetzt.

Bodenverbesserung; Entwässerung Ober- und Untersteckholz.

Bodenverbesserung; Melioration Wiedlisbach; Nachsubventionierung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 1944 auf den Antrag des Regierungsrates an die auf Fr. 1 250 000.— veranschlagten Kosten der Entwässerung Ober- und Untersteckholz die Zusicherung eines kantonalen Beitrages von 25 %, im Maximum Fr. 312 500.—, genehmigt.

Infolge der Teuerung der vergangenen Jahre ergeben sich wesentliche Mehrkosten, die bis zu einem Betrage von Fr. 100 000.— als subventionsberechtiget betrachtet werden können.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Mehrkosten bis zu einem Betrage von Fr. 100 000.— einen Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 25 000.—, zuzusichern. Damit belaufen sich die an die Flurgenossenschaft Ober- und Untersteckholz im gesamten zugesicherten kantonalen Beiträge auf Fr. 337 500.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen zu den Bedingungen, die im seinerzeitigen Subventionsbeschluss festgesetzt worden waren.

II.

Der Grosse Rat hat am 16. November 1942 an die auf Fr. 618 000. — veranschlagten Kosten der Melioration Wiedlisbach einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 154 500. —, bewilligt. Infolge der Teuerung seit Aufstellung des Kostenvoranschlages ergeben sich nun Mehrkosten, die voraussichtlich den Betrag von Fr. 80 000. — erreichen werden.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Mehrkosten der Melioration Wiedlisbach einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 20 000. —, aus dem von ihm am 17. Februar 1947 für die Nachsubventionierung ausserordentlicher Meliorationen bereitgestellten Kredit zuzusichern. Die gesamte Beitragszusicherung an die Flurgenossenschaft Wiedlisbach für dieses Unternehmen beläuft sich damit auf höchstens Fr. 174 500. —.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie im ursprünglichen Subventionsbeschluss festgelegt und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass auch vom Bund ein Beitrag an diese Mehrkosten gewährt wird. Die Kosten werden nur soweit als subventionsberechtigt anerkannt, als dies auch vom Bund geschieht.

Kreditbewilligung.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für die im Herbst 1946 durchgeführte Ausmerzaktion für gealptes Nutzvieh geringerer Qualität wird ein Kredit von Fr. 44 091.20 bewilligt.

Der Kredit ist dem Sonderkonto gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 zu belasten.

Kaufvertrag; Genehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 1673 vom 25. März 1947 über die Ermächtigung zum Ankauf der Parzelle Nr. 3276 in der Gemeinde Spiez zur spätern Errichtung einer Fischbrutanstalt wird dem am 2. April 1947 abgeschlossenen Kaufvertrag die Genehmigung erteilt.

Der Staat Bern erwirbt damit von Dr. Alfred Schatzmann, von Windisch, Chemiker in Spiez, die Liegenschaft Spiez Grundbuch Nr. 3276 (Parzelle Nr. 3276 II): Ein Grundstück im Lee, Ried und Riedort zu Faulensee, Gemeinde Spiez, Plan 51, enthaltend: 59,41 a Acker und Wiese.

Die Kaufsumme von Fr. 16 100. — wurde aus dem Fischereifonds bezahlt.

Gesetz

über

die Viehversicherung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Hachen, Präsident der Kommission. Es handelt sich nicht um eine neue Gesetzesvorlage, sondern um eine Totalrevision des Gesetzes vom 14. Mai 1922, die vorgenommen wird, gestützt auf die Annahme von Motionen der Herren Dr. Wander und Flühmann in den Jahren 1943 und 1946. Die beiden Motionen verfolgten den Zweck, gesetzliche Bestimmungen für die Gründung von selbständigen Schafversicherungen zu schaffen. Man hätte zu diesem Zweck ja nur zwei oder drei Artikel ändern können, man ist aber auf Vorschlag des Kantons-tierarztes auf eine Gesamtrevision eingetreten, weil man das als vorteilhafter betrachtet, da dadurch die Anpassung des Gesetzes an Bedürfnisse, die sich in der Praxis herausgestellt haben, ermöglicht wird. Dadurch werden verschiedene Möglichkeiten geschaffen. Erstens die Gründung von selbständigen Schafversicherungskassen, zweitens die Einordnung der Schafversicherung in die bestehenden Rindviehversicherungskassen, drittens die Einführung der Schafversicherung im Anschluss an selbständige Ziegenversicherungskassen, und viertens die Möglichkeit der Einführung der Ziegenversicherung im Anschluss an selbständige Schafversicherungskassen.

Nach dem Gesetzesentwurf ist die Versicherung innerhalb der Schafzuchtgenossenschaften nicht möglich; sie kann aber durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Schafbesitzer des betreffenden Keises obligatorisch eingeführt werden. Die Abstimmung muss gemeindeweise erfolgen, wie das auch bei der Rindvieh- und Ziegenversicherung der Fall ist.

Der neue Gesetzesentwurf sieht überdies die Revision der Art. 4 und 25, Abs. 2 vor, ebenso werden die Art. 26 und 27 neu geordnet und Art. 8 wird mit der Praxis der Tierseuchenkasse in Einklang gebracht. In Art. 12 werden die steuerrechtlichen Bestimmungen geregelt, ebenso erfahren die Art. 25, 26 und 28 etwelche Veränderung. Es ist nicht nötig, dass ich hier der artikelweisen Beratung vorgreife. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist sehr ausführlich, was nur erwünscht sein kann, denn die Tierbesitzer legen Wert darauf, dass das

neue Gesetz klar ausdrücke, was in der praktischen Anwendung nachher zum Vorschein kommt. Nur so kann das Gesetz die ihm zufallenden Aufgaben erfüllen. Ich empfehle Eintreten auf die Detailberatung.

Stäger. Wir haben das Gesetz in unserer Fraktion behandelt und ich kann erklären, dass wir mit der Tendenz der Vorlage einverstanden sind und für Eintreten stimmen werden.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es dient vielleicht der Sache, wenn ich der Beratung des Viehversicherungsgesetzes einige allgemeine Bemerkungen vorausschicke. Als Ausgangspunkt nehme ich den bernischen Viehstand, der sehr gross ist. Ich erwähne nur die Tiergattungen, die durch die heutige Vorlage erfasst werden. Wir haben rund 320 000 Stück Rindvieh, 26 400 Ziegen und 25 000 Schafe, woraus jeder ermassen kann, wie gross die Bedeutung des Viehstandes rein nur als Kapitalfaktor in der bernischen Landwirtschaft ist. Der Viehstand hat im Betrieb eine besondere Aufgabe, denn er soll die Produkte des Bodens, die vom Menschen nicht direkt konsumiert werden können, veredeln. Dadurch wird er zu einer wertvollen Mithilfe im bäuerlichen Betrieb. Die Schweiz gehört mit Dänemark zu den Staaten, die im Verhältnis zur Landfläche am meisten Vieh haben und das heisst soviel, dass bei uns die veredelten Produkte, die der Viehstand liefern kann, sehr gefragt sind. Länder mit grossem Viehstand haben im allgemeinen auch eine gehobenere Lebenshaltung. Weil wir während der Kriegezeit eingeengt waren, haben wir auf einen Teil dieses Viehstandes verzichten müssen, um uns in der Ernährung mehr nach der Seite von Brot, Gemüse usw. zu orientieren.

Dieser Viehstand ist gewissen Gefahren ausgesetzt, vor allem vielen Krankheiten, die in zwei Gruppen zerfallen: Seuchen, die ansteckend sind, und Krankheiten, die nicht ansteckend sind. Die Bekämpfungsmassnahmen konzentrieren sich vor allem auf die ansteckenden Krankheiten; sie laufen zusammen einerseits beim Kantonstierarzt und den Kreistierärzten, anderseits bei der Tierseuchenkasse. Im letzten Seuchenzug, 1937/39, haben die bernischen Tierbesitzer erfahren, welche Bedeutung dieser Tierseuchenkasse zukommt.

Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Krankheiten, die auch zu Viehverlusten führen und die für einzelne Viehstände unter Umständen unangenehme Folgen hervorrufen können.

Schon vor 1900 zeigten sich Bestrebungen zur Schaffung von Versicherungsmöglichkeiten. Im Jahre 1903 wurde das erste Gesetz über Viehversicherung geschaffen. Dieses verfolgt den Zweck, dem einzelnen Viehbesitzer Verluste, die er infolge Tierkrankheiten erleidet, tragen zu helfen.

Man glaubte im Anfang, die Viehversicherungskasse sei ein sehr gutes Instrument zur Bekämpfung der Tuberkulose. Später wurde die Gesetzgebung durch ein Bundesgesetz über die Viehversicherung ergänzt. Beim kantonalen Gesetz wurde ein System gewählt, das auf den ersten Blick eigentümlich scheint: das sogenannte fakultative Obligatorium auf Gemeindeboden. Kurz nach Erlass dieses Ge-

setzes wurden in 158 Gemeinden 159 Kassen gegründet.

Es ist vielleicht gut, sich daran zu erinnern, dass eine solche Kasse einen gewissen Umfang haben muss. Sie darf nicht zu klein sein, wegen der Risikoverteilung, sie darf nicht zu gross sein, weil sonst die Gefahr besteht, dass man den Ueberblick verliert. Deshalb können kleine Gemeinden zu einem Viehversicherungskreis zusammengelegt, anderseits können grössere Gemeinden, wie Sumiswald, Köniz usw. in verschiedene Viehversicherungskreise unterteilt werden.

Mit dem Bund zusammen hat der Kanton diese Viehversicherungskassen unterstützt, und zwar durch Beiträge pro versichertes Tier. Die Kassen haben seither stark zugenommen: Wir haben im laufenden Jahr 507 Kassen mit einem Versicherungsbestand von 266 000 Stück Rindvieh, 12 800 Ziegen und 5500 Schafen. Vom Rindviehbestand sind rund 80 %, vom Ziegenbestand 50 % und vom Schafbestand 23 % versichert.

So ist der heutige Stand. Nun möchte ich Ihnen noch zeigen, wie die Kompetenzen gelagert sind. Da haben wir in erster Linie das Bundesgesetz über die Viehversicherung, ein Rahmengesetz, mit dem sich die kantonalen Gesetze auseinandersetzen müssen. Ein solches kantonales Gesetz besitzen auch wir. In demselben sind die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien niedergelegt, wie der Herr Kommissionspräsident sie soeben auseinandergesetzt hat. Daneben existiert noch eine Vollziehungsverordnung, die nach Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes revidiert und angepasst werden muss.

Jede Viehversicherungskasse braucht Statuten; diese schaffen die Möglichkeit, der lokalen Eigenart im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Diese allgemeinen Bemerkungen wollte ich vorausschicken, und nun möchte ich an die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten anknüpfen. Der Zweck der neuen Vorlage ist ein doppelter: einmal Aufnahme der Schafversicherung, sodann Anpassung des gesetzlichen Textes an das, was sich bis heute entwickelt hat. Das geltende Gesetz trägt das Datum des 14. Mai 1922; das Gesetz von 1903 ist also schon einmal revidiert worden und bei dieser ersten Revision wurde die Ziegenversicherung ermöglicht. Beim vorliegenden Gesetz wird nun die Ausdehnung in der Richtung der Schafversicherung vorgenommen. Warum war 1922 so wenig von der Schafzucht die Rede? Weil sie sich damals erst von ihrem Tiefstand erholte. Dieser Tiefstand war unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg eingetreten. In den Jahren 1914/18 zeigte sich ein leichter Anstieg, von 1920 bis 1929 aber wieder ein Rückgang. Erst von 1932 an stellen wir wieder einen Aufstieg fest, weil von da hinweg auf Grund des Gesetzes über die Förderung der Tierzucht auch die Schafzucht planmässig gefördert wurde. Die Förderung wurde vor allem durch Beschränkung der Zucht auf 3 Typen zu erreichen gesucht. Man rückte also dem früheren Rassenwirrwarr zu Leibe. Es wurde die Genossenschaftsprämierung eingeführt und auf diesem Weg wurde eine Bereinigung zustande gebracht. Gezüchtet werden seither: Oxfordschaf, Juraschaf und das weissköpfige Gebirgsschaf. Namentlich das letztere hat seither besonders an

Bedeutung gewonnen, nicht nur bei uns im Berner Oberland, sondern auch in andern Kantonen, die über eine einigermaßen ausgedehnte Zucht verfügen.

Der Schafbestand vermehrte sich und die einzelnen Tiere wurden wertvoller, was den Bestrebungen auf Ausdehnung der Viehversicherung auf die Schafe neuen Auftrieb gab. Im gedruckten Vortrag finden Sie Angaben über die Ausdehnung der Schafversicherung. 1936 wurde gemeinsam mit dem Bund eine neue Interpretation geschaffen, wodurch die im geltenden Gesetz bestehende Lücke zwar nicht ausgefüllt, aber doch die Möglichkeit geschaffen wurde, die Aufnahme von Schafen in die Rindviehkassen zu tolerieren, sofern die betreffenden Kassen auch Ziegen aufnehmen.

Mit einigen Worten möchte ich begründen, warum heute nicht bloss eine Teilrevision, sondern eine Totalrevision beantragt wird. Dies geschieht in der Meinung, dass man die Gelegenheit benützt, um den gesamten Text der heutigen Praxis anzupassen. Im übrigen hat sich das Gesetz von 1922 gut bewährt. In der Detailberatung werde ich mich nur zu denjenigen Artikeln äussern, bei denen sich eine Aenderung aufdrängt.

Die Gründung von selbständigen Schafversicherungskassen erfordert selbstverständlich auch das Obligatorium, und zwar territorial. Damit sind vielleicht die Schafzüchter nicht ganz einverstanden: sie möchten das Obligatorium im Rahmen ihrer Genossenschaften. Aber das ist unmöglich wegen des Bundesgesetzes. Das Vorgehen muss also gleich sein wie bei der Gründung von Rindviehversicherungskassen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

die Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gründung und Organisation der Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Sofern 10 Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat schriftlich die Gründung einer Viehversicherungskasse verlangen, hat der Gemeinderat

- a) ein Verzeichnis aller Rindviehbesitzer in der Gemeinde aufzunehmen (mit Ausschluss der berufsmässigen Viehhändler ohne land- oder alpwirtschaftlichen Betrieb);
- b) diese Viehbesitzer brieflich oder durch öffentliche Ausschreibung mindestens 7 Tage zum voraus unter genauer Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu einer Versammlung einzuladen.

In den Gemeinden mit weniger als 20 Rindviehbesitzern kann das Verlangen nach Gründung einer Viehversicherungskasse von der Hälfte der Rindviehbesitzer gestellt werden.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Gemeinderatspräsident eröffnet und leitet die Versammlung; der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wenn an dieser Versammlung mehr als die Hälfte der im Verzeichnis aufgeführten Rindviehbesitzer für die Gründung einer Rindviehversicherungskasse stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Hat sich die erforderliche Mehrheit für die Gründung einer Rindviehversicherungskasse ausgesprochen, so bestellt die Versammlung eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten. Diese Kommission hat innert sechs Wochen eine neue Versammlung der Rindviehbesitzer einzuberufen und dieser den Statutenentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Rindviehversicherungskasse verwaltet sich selbst. Ihr oberstes Organ ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese wählt:

- a) den Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, den Schätzern und allfälligen Beisitzern;
- b) die Schatzungskommission, bestehend aus den Schätzern und deren Stellvertretern;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Ämter des Sekretärs und des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.

Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5 haben auch Geltung für die Gründung und Organisation selbständiger Ziegen- und selbständiger Schafversicherungskassen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Für die rechtsgültige Beschlussfassung in der Generalversammlung ist mit Ausnahme der in Art. 20 und 32 vorgesehenen Spezialfälle das absolute Mehr der Stimmenden nötig.

Für die Wahlen und die Wahlart machen die Vorschriften der Statuten Regel.

Art. 7.

Hachen, Präsident der Kommission. Die einzige Aenderung ist die, dass die Rindviehversicherungskassen berechtigt sind, Vorschläge für Ernennung von Viehinspektoren zu machen, und zwar via Gemeinderat beim Regierungsstatthalter.

Daepp. Zu Art. 7 möchte ich einen Abänderungsbeziehungsweise Erweiterungsantrag stellen. Nach der vorliegenden Formulierung wird bestimmt, dass der Viehinspektor Sekretär der Rindviehversicherungskasse sein kann. Diese Bestimmung ist unverändert aus dem alten Gesetz übernommen worden, sie hat aber den Nachteil einer gewissen Ausschlusslichkeit. Ich halte dafür, es sei aus praktischen Gründen wünschbar, ja notwendig, die Funktionen des Viehinspektors seinem Stellvertreter übertragen zu können. Da dieser Stellvertreter auch eine beeidigte Amtsperson ist, scheint mir keine Schwierigkeit zu bestehen. Aus diesem Grunde möchte ich folgende neue Formulierung vorschlagen: «Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Rindviehversicherungskasse. Er kann im Verhinderungsfalle oder aus andern wichtigen Gründen durch seinen Stellvertreter ersetzt werden».

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den bisherigen Text übernommen, weil uns Nachteile nicht be-

kannt geworden sind. Wir können den Antrag Daepp für heute zur Prüfung entgegennehmen und können die Sache bei der zweiten Beratung bereinigen, denn wir müssen Zeit haben, um uns zu überlegen, wie sich das auswirkt. Im Moment können wir diese Auswirkung nicht überblicken.

Hachen, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Daepp. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Rindviehversicherungskasse. Er braucht nicht Viehbesitzer zu sein. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so ernennt die Generalversammlung der Viehversicherungskasse einen der Viehinspektoren zum Sekretär. Die übrigen Viehinspektoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Die Bestimmungen in Abs. 1 finden für die Ziegen- und Schafversicherungskassen keine Anwendung.

Die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Rindviehversicherungskasse durch den Regierungsstatthalter ernannt.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter sind durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen.

Art. 9.

Hachen, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommission einige Diskussionen hervorgerufen. Er handelt von der Kostendeckung bei der Schätzung. Wir empfehlen unveränderte Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Kosten der für die Tierseuchenkasse in Frage kommenden Schätzungen einzelner Tiere sind von der Rindviehversicherungskasse nach Massgabe ihres Tarifes zu übernehmen. Wo keine Rindviehversicherungskasse besteht, gehen die Kosten zu Lasten des Besitzers.

Die Kosten für die Einschätzung ganzer Tierbestände bei Seuchenzügen durch besondere Schatzungskommissionen übernimmt die Tierseuchenkasse.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Jeder versicherte Viehbesitzer ist gehalten, ein ihm übertragenes Amt, mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs der Rindviehversicherungskasse und Viehinspektors, für die Dauer einer Amtsperiode zu übernehmen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Landwirtschaftsdirektion stellt Normalstatuten auf, die den Versicherungskassen als Grundlage für ihre, den örtlichen Verhältnissen anzupassenden Statuten dienen. Letztere sowie allfällig notwendig werdende Abänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und erhalten das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr eigenes Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung von Nachschüssen, die jedoch nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen dürfen. Der Nachschuss, welcher von jedem Mitglied anteilmässig zu leisten ist, wird auf Grund der Prämienzahlung nach der Stückzahl der versicherten Tiere oder nach der Schätzungssumme derselben ermittelt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Gemeinden, die einen zu kleinen Rindvieh-, Ziegen- oder Schafbestand haben, um eine eigene Kasse zu gründen, können auf Ansuchen hin durch Beschluss des Regierungsrates mit anderen, angrenzenden Gemeinden zu einem Versicherungskreis vereinigt werden.

Ausgedehnte Gemeinden mit grossem Viehbestand können vom Regierungsrat in mehrere Versicherungskreise geteilt werden.

Art. 14.

Steinmann. Sie wissen, dass ich Wert auf eine klare Gesetzessprache lege. Ich anerkenne die klare Fassung dieses Gesetzesentwurfes. Es wird hier auf Einschaltungen und Erschwerungen des Textes verzichtet. Ich möchte aber auf Absatz 2 von Art. 14 hinweisen, wo es heisst: «Ebenso können die selbständigen Ziegenversicherungskassen auch Schafe des Versicherungskreises aufnehmen». Ich glaube nicht, dass die Kasse Schafe aufnehmen kann, sonst würden die Schafe zu Mitgliedern. Die Meinung ist natürlich die, dass die Kasse auch die Versicherung von Schafen übernehmen kann. Ich möchte die Bestimmung für die zweite Beratung der Aufmerksamkeit der vorberatenden Instanzen empfohlen haben.

Neuenschwander. Ich sehe in Art. 14 eine kleine Ungerechtigkeit. Wohl sagen die Rindviehbesitzer zu den Schaf- und Ziegenzüchtern: kommt zu uns in die Versicherung, aber ihr könnt nur kommen, wenn ihr an unsern Generalversammlungen in bezug auf die Rindviehversicherung nichts sagt. Ich begreife diesen Standpunkt, die Leute wollen nicht majorisiert werden, aber ich vermisste auf der andern Seite den gleichen Schutz vor der Majorisierung für die Schaf- und Ziegenbesitzer. Ich habe das Gefühl, man sollte das beifügen und möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, ob er die Anregung für die zweite Beratung entgegennehmen will.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Steinmann hat die Redaktion unter die Lupe genommen und ist auf Fehler gestossen. Ich bin durchaus bereit, die redaktionelle Seite nochmals zu überprüfen; wir können dann bei der zweiten Beratung die Schafe und Ziegen besser «scheren». Auch der Punkt, den Herr Neuenschwander aufgegriffen hat, bildete in der Kommission Gegenstand der Diskussion. Es ist so, dass man diese Ausscheidung haben muss, dass die eine Gruppe nicht in die reinen Angelegenheiten der andern hineinregieren kann. Es geht dabei nicht nur um die Beiträge, sondern es stehen noch andere Dinge in Frage: Verwertung der Tiere usw. Da ist es klar, dass man von Gesetzes wegen Spannungen verhüten muss. Nun wollen wir das nicht so machen, dass wir unterscheiden zwischen kleinen Grossviehzüchtern und grossen Kleinviehzüchtern, sondern die Regelung, die wir im Auge haben, ist die, dass bei einer allgemeinen, das heisst Rindviehversicherungskasse die Schaf- und Ziegenbesitzer nicht in die Angelegenheiten der Rindviehbesitzer hineinreden und vice versa. Wir nehmen den Wunsch von Herrn Neuenschwander entgegen und wollen sehen, wie wir das noch besser zum Ausdruck bringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. In die Rindviehversicherungskasse können auch Ziegen und Schafe des betreffenden Versicherungskreises aufgenommen werden, sofern die Einführung der obligatorischen Ziegen-, beziehungsweise Schafversicherung nicht möglich ist.

Ebenso können die selbständigen Ziegenversicherungskassen auch Schafe des Versicherungskreises aufnehmen.

Im gleichen Sinne ist den selbständigen Schafversicherungskassen die Aufnahme von Ziegen gestattet.

Für einen derartigen Beschluss der Generalversammlung ist das absolute Mehr der Stimmen erforderlich.

Die bei einer Rindviehversicherungskasse angeschlossenen Ziegen- oder Schafbesitzer haben in der Generalversammlung nur Stimme in Angelegenheiten, die ihre Versicherung betreffen. Es ist ihnen im Vorstand der Kasse eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Bei einer gemischten selbständigen Ziegen- oder Schafversicherungskasse sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

Der Beschluss der Generalversammlung einer Kasse über die Angliederung der Ziegen- oder Schafversicherung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Den im Sinne von Art. 14 bei einer Kasse angegliederten Ziegen- oder Schafbesitzern steht es frei, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine selbständige, obligatorische Ziegen- oder Schafversicherungskasse zu gründen.

In solchem Falle kann der Austritt aus der Anschlusskasse nur auf den 1. Juni oder 1. Dezember erfolgen.

Die Organe der Anschlusskasse haben einen allfälligen Vermögensanteil der austretenden Mitglieder auf den Tag des Austrittes festzustellen und diesen der neugegründeten Ziegen- oder Schafversicherungskasse zu überweisen.

Kann sich die Anschlusskasse mit der neu gegründeten Ziegen- oder Schafversicherungskasse über die Höhe des Vermögensanteils nicht einigen, so hat darüber ein dreigliedriges Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Partei ernennt ein Mitglied; als drittes Mitglied und zugleich als Obmann amtiert der Kantonstierarzt.

Die Kosten des Verfahrens sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu übernehmen.

II. Versicherungspflicht; Ausschluss von der Versicherung.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Sobald die Rindvieh- oder Ziegen- oder Schafversicherungskasse beschlossen ist, umfasst sie alle versicherungsfähigen, im Versicherungskreis bleibend eingestellten Tiere der betreffenden Gattung.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter 2 Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen.

Art. 18 bis 21.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Art. 18 und 19 werden die Fragen: Handelsvieh und Stellvieh behandelt. Man will die Begriffe klarer umschreiben als im bestehenden Gesetz. Aber restlos kann man diese Forderung auch hier nicht erfüllen. Dieser Punkt wurde in der Kommission berührt; die Meinung ging dahin, man sollte versuchen, in der Vollziehungsverordnung noch etwas genauere Bestimmungen aufzustellen.

Vieh von Viehhändlern ist selbstverständlich nicht in der Kasse, aber wenn der Viehhändler selbst Betriebsinhaber ist, so ist das zum Betrieb gehörende Vieh in der Kasse versichert. Das kann in der Praxis zu Reibereien führen. Wenn wir finden, auf Grund der Praxis ergebe sich die Notwendigkeit des Erlasses genauerer Bestimmungen, so können diese in die Vollziehungsverordnung verwiesen werden; übrigens können solche Bestimmungen auch in die Statuten aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 18. Handelsvieh darf nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Als Handelsvieh gilt das Vieh von berufsmässigen Gross- und Kleinviehhändlern, die keine Land- oder Alpwirtschaft betreiben, sowie das nicht dem eigenen Betrieb dienende Vieh von Landwirten und Züchtern mit Viehhandelspatent. Die Inhaber des Viehhandelspatentes mit eigener Land- oder Alpwirtschaft sind mit soviel Stück versicherungspflichtig, als auf ihrem Betrieb ordentlicherweise gehalten werden können.

Art. 19. Das Stellvieh bleibt am ordentlichen Wohnort des Besitzers versichert, aufgenommen männliche Zuchttiere von Zuchtgenossenschaften, die grundsätzlich bei der für den Standort des Tieres zuständigen Kasse zu versichern sind.

Erstreckt sich eine Zuchtgenossenschaft über das Tätigkeitsgebiet mehrerer Versicherungskassen, so steht es diesen frei, in gegenseitigem Einvernehmen das Risiko für solche Tiere unter sich verhältnismässig aufzuteilen.

Art. 20. Durch Beschluss der Generalversammlung können einzelne Mitglieder von der Versicherung vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn die wirksame Ueberwachung der versicherten Tiere nicht möglich ist, oder wenn wegen schlechter Behandlung

und Haltung der Tiere eine besonders hohe Verlustgefahr besteht.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21. Die Doppel- und Uebersicherung ist grundsätzlich verboten.

Dagegen ist eine Zusatzversicherung für hochwertige Zuchttiere bei einer privaten Versicherungsanstalt für die Differenz zwischen der in der örtlichen Kasse zulässigen, maximalen Schätzungssumme und dem wirklichen Verkehrswert der betreffenden Tiere gestattet.

Das Risiko des Brandschadens und des Blitzschlages ist von der Versicherung ausgeschlossen.

III. Einschätzung, Beiträge und Schadenvergütung.

Art. 22 bis 25.

Hachen, Präsident der Kommission. Hier ist einzig aufmerksam zu machen auf das letzte Alinea von Art. 23, gemäss welchem bei Wegzug aus dem Versicherungskreis die Versicherung nach 10 Tagen erlischt. Diese Bestimmung wurde in der Kommission reichlich diskutiert; wir werden wohl auch heute wieder Wünsche hören, man möchte die Bestimmung ändern. Wir wollen einmal abwarten.

Gfeller (Oppligen). In Art. 23 hat die Kommission eine ganz bedeutende Neuerung vorgesehen, die die Verpflichtung der Versicherungskassen gegenüber dem alten Gesetz sehr ausdehnt, und zwar in dem Moment, wo die Tiere endgültig aus dem Versicherungskreis ausscheiden. Es heisst wohl im ersten Satz von Alinea 3: «Bei freihändigem Verkauf oder Tausch eines versicherten Tieres an Nichtmitglieder der betreffenden Kasse erlischt grundsätzlich jede Entschädigungspflicht.» Es folgt aber sofort eine Einschränkung, indem es heisst: «Es ist jedoch den Versicherungskassen freigestellt, die Hälfte der statutengemässen Entschädigung auszurichten, wenn ein Tier wegen einer beim Kaufabschluss nachweisbar vorhandenen, aber verborgen gewesenen Krankheit vom Verkäufer im Sinne des Währschaftsrechtes innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden muss.» Dann kommt das Schlussalinea: «Beim Wegzug aus dem Versicherungskreis erlischt die Versicherung nach 10 Tagen.»

Als man diese Bestimmung aufnahm, folgte man offenbar der Tendenz, eine kontinuierliche Versicherung zu gewährleisten, ähnlich wie das bei den Krankenkassen der Fall ist, wo man beim Umzug einfach von einer Kasse in die andere übernommen wird. Das ist aber bei Tieren anders, diese Neuerung führt zu grossen Unstimmigkeiten; ich möchte sogar erklären, dass sie für die Viehversicherungskassen nicht tragbar ist. Es ist doch festzustellen, dass die meisten Schäden und Unfälle am Umzugstag eintreten, am Tage, wo die Tiere aus ihrem bisherigen Aufenthaltsort weggehen. Da sind sie aber nach Recht und Gesetz noch versichert, es geht jedoch meiner Meinung nach nicht

an, darüber hinaus den Kassen noch eine Haftung zu überbinden, für Tiere, die in die Waadt, nach dem Thurgau oder nach dem Kanton Zürich übersiedeln. Es wäre gut, wenn die ganze Frage in einer von der Landwirtschaftsdirektion zu erlassenden Vollziehungsverordnung noch etwas präziser geordnet würde. Man wird den Grundsatz, der hier verwirklicht werden will, vielleicht in einem kleinen Ausmass Rechnung tragen können, aber niemals bis auf 10 Tage.

Ich möchte bitten, die Sache bis zur zweiten Lesung zu überprüfen, wenn man diese neue Bestimmung nicht heute schon grundsätzlich ablehnen will. In der vorgeschlagenen Fassung ist sie für die Versicherungskassen nicht tragbar.

Tschumi. Ich möchte mich ebenfalls zu Art. 23 aussprechen, den Herr Gfeller soeben in Diskussion gezogen hat, aber ich möchte mich mit dem Fall befassen, wo ein Bauer ein von ihm verkauftes Tier kraft Währschaftsrechtes zurücknehmen muss. Sie wissen, dass nach Gesetz der Käufer das Recht hat, ein Tier innert 9 Tagen zurückzugeben. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die häufigsten Fälle die sind, wo nachher Tiere notgeschlachtet werden müssen wegen Krankheiten, die im Zeitpunkt der Handänderung noch nicht erkennbar waren oder überhaupt nicht vorhanden waren. Wenn eine Kuh verkauft worden ist, nach Währschaftsprinzip für gesund und recht, muss der Verkäufer die Kuh innert 9 Tagen zurücknehmen, und wenn dann diese Kuh notgeschlachtet werden muss, ist es nicht recht, wenn der Verkäufer von der Viehversicherungskasse nicht eine gewisse Deckung für den Schaden erhält. Ich halte dafür, die hier vorgesehene Entschädigung von 50 % sei nicht mehr als recht.

Nun zum letzten Alinea. Bei dessen Erlass hat man hauptsächlich an das gedacht, was Herr Gfeller soeben angeführt hat: Dass beim Zügeln ein Unfall passiert und dass der Besitzer einigermaßen gedeckt sein soll. Nun stimmt nach meiner Meinung das, was Herr Gfeller soeben sagte, wohl in dem Sinne, dass Unfälle in diesem Zusammenhang zur Hauptsache beim Zügeln und beim Verladen passieren; aber es stimmt weniger, dass die Tiere dann noch versichert sind, denn selbstverständlich muss jeder Bauer, wenn er zügelt, einen Gesundheitsschein lösen und nun wissen wir, dass in vielen Viehversicherungskassen der Grundsatz gilt: Wenn für eine Kuh ein Schein gelöst ist, erlischt automatisch die Versicherung. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass hie und da daraus Differenzen entstanden sind. Ich bin also mit Herrn Gfeller nicht einverstanden, dass man diese Bestimmung ganz weglassen soll, glaube aber, man könnte seinen Bedenken in der Weise entgegenkommen, dass man die Frist von 10 auf 5 Tage verkürzt. Damit ist doch das Risiko des Besitzers, der zügelt, einigermaßen gedeckt.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 enthält in der Tat eine wesentliche Neuerung, von der Herr Dr. Tschumi schon in der Kommission gesprochen hat. In der Kommission wurde festgestellt, dass hier eine Lücke bestehe: Vom Austritt aus der einen bis zum Ein-

tritt in die andere Kasse vergeht eine Frist von 10 Tagen. Der einzelne Tierbesitzer kann die Frist abkürzen, wenn er sofort zum Tierarzt geht und eine Untersuchung über seinen Viehbestand veranlasst.

Nun haben Sie von Herrn Dr. Tschumi gehört, dass nach der bisherigen Regelung ein versicherungsloser Zustand besteht und die Kommission wünschte von uns schon in der ersten Sitzung eine neue Lösung. Die zwei letzten Alinea von Art. 23 bedeuten eine Neuregelung im Sinne der Wünsche der vorberatenden Kommission. Herr Gfeller verlangt nochmalige Ueberprüfung insbesondere des letzten Alineas, das sich auf den Wegzug bezieht. Herr Tschumi möchte entgegenkommen und die Haftungsfrist für die alte Kasse auf 5 Tage begrenzen.

Das Problem ist bei allen Versicherungskassen das gleiche: auf der einen Seite muss die Kasse bestehen können, auf der andern sollen aber auch die Versicherten ihre Interessen gewahrt sehen. Wenn die Kasse in den Entschädigungen übermarcht, so kommt nachher etwas, was die Viehbesitzer auch nicht gern sehen: die sogenannten Nachschussprämien, um das finanzielle Gleichgewicht der Kasse wieder herzustellen.

Es ist schwer, aber notwendig, gerade in diesen Punkten einen gerechten Ausgleich zu finden. Die Lösung wäre wohl die, dass man in den von Herrn Dr. Tschumi genannten Fällen ein gewisses Entgegenkommen zeigen würde, indem man zum Beispiel die Hälfte des Zuschusses ausrichtet, den die Kasse in Normalfällen zahlt. Mir scheint, diese Lösung wäre gerecht, und, wenn die Kassen Ordnung halten, auch tragbar. Selbstverständlich gibt es unter den 38 000 Viehbesitzern immer wieder solche, die «vörteln» wollen; aber da müssen die Kassen selbst zum Rechten sehen; man kann die Sache in einem Gesetz niemals so umschreiben, dass solche Manöver unmöglich werden.

Herr Gfeller beanstandet das letzte Alinea, das die Fälle regelt, wo Wegzug in Frage steht. Auch hier wird man sich fragen können, ob man nicht eine Mittellösung findet. Man kann heute auf eine weitere Diskussion darüber verzichten; wir werden bis zur zweiten Beratung die Frage nochmals prüfen. Es gibt sicher Viehversicherungskassen, die darüber gewisse Erfahrungen haben; wir werden sie ersuchen, uns dieselben mitzuteilen.

Hachen. Ich bin mit Herrn Regierungsrat Stähli einverstanden und möchte Herrn Gfeller bitten, die Sache jetzt nicht zur Abstimmung kommen zu lassen. Es ist besser, wir behandeln die Frage in der Kommission nochmals, denn es handelt sich hier um den Ausgleich zwischen zwei Interessen, denjenigen der Kassen und denen der Tierbesitzer.

Tschumi. Einverstanden.

Gfeller (Oppligen). Einverstanden.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 22. Die Beiträge der Versicherten werden nach Ermessen der Generalversammlung entweder nach der Stückzahl oder nach dem

Schatzungswerte der versicherten Tiere entrichtet.

Art. 23. Die Versicherungskasse leistet nach Massgabe der Statuten den Viehbesitzern Ersatz für den Schaden, welchen sie durch Krankheit oder Unfall von versicherten Tieren in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Schlachtung erleiden. Für blosse Wertverminderung der Tiere sind die Versicherungskassen nicht entschädigungspflichtig.

Viehverluste, entstanden infolge nachweisbaren Verschuldens der Besitzer, werden nicht oder nur in herabgesetztem Masse entschädigt.

Bei freihändigem Verkauf oder Tausch eines versicherten Tieres an Nichtmitglieder der betreffenden Kasse erlischt grundsätzlich ihre Entschädigungspflicht. Es ist jedoch den Versicherungskassen freigestellt, die Hälfte der statutengemässen Entschädigung auszurichten, wenn ein Tier wegen einer beim Kaufabschluss nachweisbar vorhanden aber verborgen gewesenen Krankheit vom Verkäufer im Sinne des Währschaftsrechtes innert 10 Tagen zurückgenommen und geschlachtet werden muss.

Bei Wegzug aus dem Versicherungskreis erlischt die Versicherung nach 10 Tagen.

Art. 24. Für Schadenfälle im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen darf keine Entschädigung ausgerichtet werden. Solche Fälle werden nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 entschädigt.

Ebenso besteht keine Entschädigungspflicht für den Schaden für den ein Dritter haftbar ist und dafür aufkommt. Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, derartige Schadenersatzansprüche, auf Aufforderung der Kasse hin, gerichtlich geltend zu machen.

Art. 25. Die nähern Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt III sind in die Statuten aufzunehmen. Insbesondere sind Vorschriften aufzustellen über:

- a) die untere und obere Altersgrenze der zu versichernden Tiere;
- b) das Einschätzungsverfahren;
- c) die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- d) die Verwertung der Tiere; sie sind, wenn immer möglich, im Versicherungskreise selbst zu verwerten;
- e) die Schadenvergütung;
- f) die Beitragsleistung der Versicherten zur Deckung der Schäden;
- g) die Errichtung und Aeufnung eines Betriebsfonds;
- h) andere Rechte und Pflichten der Versicherten;
- i) Bussandrohungen.

IV. Rechtsmittel.

Art. 26 bis 27.

Hachen, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Zusammenfassung der Rechtsmittel, und dabei wurde das Rekursverfahren bewusst der Hauptversammlung entzogen, und zwar deswegen, weil diese Hauptversammlung in der Regel nicht im Bild ist und weil oft falsche Schlüsse gezogen werden. So ist nach der neuen Fassung die Kommission zuständig; sie kann diese Rekurse direkt erledigen.

Steinmann. Alinea 2 lautet: «Ueber die Versicherungs- und Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle auf Klage des Kassenvorstandes der Regierungsstatthalter.» Wenn die andere Seite klagen würde, hat sie auch ein Klagerecht? Das müsste doch geschehen werden.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die andere Seite hat das Recht der Beschwerde und die Beschwerde kann bis zum Regierungsrat weitergezogen werden.

Steinmann. Es wäre doch wohl einfacher, wenn man sagen würde: «Auf Klage des Kassenvorstandes oder anderer Parteien.»

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind geneigt, diesen Punkt bis zur zweiten Beratung in der Kommission nochmals zu prüfen.

Steinmann. Einverstanden.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 26. Gegen die Schätzung und die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand der Kasse kann innerhalb 14 Tagen beim Regierungstatthalter Beschwerde geführt werden.

Ueber die Versicherungs- und Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle auf Klage des Kassenvorstandes der Regierungsstatthalter.

Gegen dessen Entscheid ist in beiden Fällen die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Art. 27. Rekurse gegen Beschlüsse der Gründungs- und Generalversammlung werden behandelt wie Gemeindebeschwerden.

V. Aufsicht und Beitragsleistung des Staates.

Art. 28 bis 30.

Hachen, Präsident der Kommission. Zu Art. 29 ist zu bemerken, dass eine neue Zoneneinteilung gegeben wird, die aber nicht in das Gesetz aufgenommen wird.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 28. Die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht und Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion.

Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere beauftragt:

- a) Massnahmen zu treffen, wenn Unregelmässigkeiten in der Geschäfts-, Kassa- und Rechnungsführung festgestellt werden, wenn die Rechnungsstellung versäumt wird, wenn die Finanzlage der Kasse gefährdet ist, wenn die Mitglieder der Kasse einer zu grossen Belastung ausgesetzt sind;
- b) die Ausrichtung der Kantons- und Bundesbeiträge zu verweigern, wenn die Kasse den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zuwiderhandelt oder sich den von der Aufsichtsbehörde oder vom Regierungsrat verfügten Massnahmen widersetzt;
- c) dem Regierungsrat zu beantragen, unfähige oder pflichtvergessene Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen einzustellen und von der Generalversammlung die erforderliche Ersatzwahl zu verlangen.

Art. 29. An die Versicherungskassen leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.50 für jedes versicherte Stück Rindvieh, von 90 Rappen für jede Ziege, und von 90 Rappen für jedes Schaf.

Für Rindviehversicherungskassen der Gebirgsgegenden kann überdies ein Zuschuss bis zu 75 Rappen für jedes Stück Rindvieh ausgerichtet werden.

Falls der Bund die Beiträge neu bestimmt, ist der Grosse Rat ermächtigt, die Beiträge des Kantons den Bundesbeiträgen anzupassen.

Der Staatsbeitrag wird gestützt auf eine alljährlich stattfindende Zählung der versicherten Tiere ausgerichtet.

Die im Laufe des Versicherungsjahres aufgenommenen Tiere sind beitragsberechtigt, sofern der Bund für diese Tiere den Beitrag ebenfalls ausrichtet.

Art. 30. Zur Ausrichtung der Beiträge verwendet der Staat die Zinsen aus dem bisher angesammelten Viehversicherungsfonds.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Uebeeinkunft über den Viehhandel zu beschliessen.

Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Leistung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherung verwendet. Erforderliche weitere Zuschüsse fallen zu Lasten der Staatskasse.

Ausserdem wendet der Staat den Versicherungskassen auch den Bundesbeitrag zu.

VI. Rechnungswesen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die Einnahmen der Versicherungskassen sind:

- a) die Beiträge des Versicherten;
- b) die Zinsen des Vermögens;
- c) der Staatsbeitrag;
- d) der Bundesbeitrag;
- e) allfällige Beiträge der Gemeinden sowie Schenkungen;
- f) die Zuschüsse aus den Betriebsfonds der Kassen.

Das Rechnungsjahr schliesst für die Rindvieh-, Ziegen- und Schafversicherungskassen mit dem 30. November ab.

Die Rechnung ist der Generalversammlung zur Beratung vorzulegen und von ihr zu genehmigen. Nachher ist sie in zwei Exemplaren mit sämtlichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Dezember der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Buchführung und das Rechnungswesen sollen für die Kassen gleicher Art einheitlich sein.

Der Kassier hat eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Das den Kassen zur Verfügung stehende Kapital darf seinem Zwecke in keiner Weise entfremdet werden. Namhafte Beträge sind in Bankinstituten oder sonstwie mündelsicher anzulegen.

Das Vermögen und das Einkommen aus Kapitalien der auf Grundlage dieses Gesetzes gegründeten beziehungsweise unterstützten Versicherungskassen sind nach Massgabe des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreit.

VII. Auflösung und Liquidation.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Zur Auflösung einer Rindvieh-, Ziegen- oder Schafversicherungskasse ist nur die Generalversammlung zuständig, wobei es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder bedarf.

Die Rindvieh-, Ziegen- oder Schafversicherungskassen, welche die Versicherung anderer Tiergattungen beschlossen haben, können diese auf Schluss eines Rechnungsjahres durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung wieder aufheben.

Solche Anträge müssen auf der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung aufgeführt sein.

Das bei der Auflösung der Kasse vorhandene Vermögen ist bei der Hypothekarkasse zins tragend anzulegen.

Wird innerhalb 10 Jahren, vom Auflösungsbeschluss an gerechnet, im betreffenden Versicherungskreise eine neue obligatorische Versicherungskasse mit ähnlichem Zwecke gegründet, so fällt dieser das hinterlegte Vermögen nebst Zinsen zwecks Bildung eines Betriebsfonds zu.

Wenn innerhalb 10 Jahren keine solche Kasse gegründet wird, so fällt das Vermögen dem kantonalen Viehversicherungsfonds zu.

VIII. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 33 bis 35.

Angenommen.

Beschlüsse:

Art. 33. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Art. 35. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: Das Gesetz betreffend die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 sowie die zudienende Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 26. April 1927.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes

Einstimmigkeit.

Le **président**. Etant donné l'entente intervenue entre le directeur de l'agriculture et le directeur des finances, nous allons intervertir l'ordre du jour et faire passer maintenant le décret sur le fonds de compensation fiscale, discussion par articles, avant de prendre les autres affaires relatives à la direction de l'agriculture. (*Assentiment*.)

Dekret

über

den kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 174 hievor.)

Detailberatung.

§ 1.

Stettler, Präsident der Kommission. § 1 regelt die Grundsätze der Beitragsberechtigung, und diese haben wir schon in der Eintretensdebatte erörtert.

Es ist festzustellen, dass man nicht einfach von Steuern ausgehen kann, die direkt bezogen werden, sondern vom gesamten Finanzbedarf der Gemeinden. Es werden also auch eingerechnet die Einnahmen der industriellen Betriebe und die Einnahmen aus andern Steuern. Nachher wird die gesamte Steueranlage festgestellt. Regierung und Kommission schlagen nun vor, als Minimum für die Beitragsberechnung eine Steueranlage von insgesamt 3,2 festzusetzen. Im ersten Entwurf waren 3,3 genannt, nun hat man hier ein etwas grösseres Entgegenkommen gezeigt. Man musste hingegen an der Gesamtsteueranlage festhalten, weil man nur so verhindern kann, dass die Gemeinden sich so oder anders arrangieren könnten, indem sie zum Beispiel auf indirekte Steuern verzichten und alles auf direktem Wege beziehen, wodurch sie sofort beitragsberechtigt würden.

In Alinea 2 wurde dann noch ein Gegengewicht eingefügt, wonach im Minimum an direkten Steuern nominell das 2,8-fache bezogen werden muss. Damit sollen die Gemeinden gezwungen werden, dafür zu sorgen, dass direkte Steuern auf Grund des Steuergesetzes bezogen werden müssen, bevor die Beitragsberechtigung einsetzen kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechtigung.

§ 1. Auf Beiträge aus dem Kantonalen Steuerausgleichsfonds haben, unter Wahrung ihrer gesetzlichen Autonomie, Anspruch Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, die ihre Gesamtsteueranlage nach § 3 auf 3,2 oder mehr festsetzen müssten, wenn sie ihren gesamten Steuerbedarf nach § 2 ausschliesslich durch Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister (Art. 195, Ziffer 1, StG) decken würden.

Voraussetzung ist ferner, dass sich die von der Gemeinde beschlossene Steueranlage (Art. 197, Abs. 2, StG) auf mindestens 2,8 stellt, Kirchensteuer oder Beitrag an die Kirchgemeinde nicht inbegriffen.

§ 2.

Stettler, Präsident der Kommission. § 2, der den Steuerbedarf regelt, steht in enger Verbindung mit § 1. Es wird festgestellt, was von den Einnahmen nicht abgerechnet werden kann. Gegenüber dem ersten Entwurf wird hier eine neue Redaktion vorgeschlagen, um bessere Klarheit zu schaffen. Ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber der Redaktion des ersten Entwurfes besteht aber nicht. Die Kommission hat nach langen Diskussionen den Grundsätzen zugestimmt, und wir empfehlen Annahme von § 2.

Hirsbrunner. Ich möchte mich zu § 2, lit. b, äussern. Die Frage bezieht sich allerdings auch schon auf § 1. In der zweiten Zeile ist von Beitrag an die Kirchgemeinde zu Kultuszwecken die Rede. Das ist ein Begriff, der vielleicht zu Unklar-

heiten führen kann, und den man hier doch etwas besser sollte präzisieren können. Wir wissen, dass die Kirchgemeinden da und dort Aufgaben übernommen haben, die eigentlich nicht speziell kirchliche sind. Ich kenne eine Kirchgemeinde, in der fünf politische Gemeinden zusammengeschlossen sind, und die unter anderem eine Sekundarschule betreut. An andern Orten wird es Fälle geben, wo die Kirchgemeinde noch andere Aufgaben übernommen hat. Ich glaube, man sollte hier Klarheit schaffen, und eine genaue Kompetenzausscheidung zwischen politischen Gemeinden und Kirchgemeinden einführen, damit wir wissen, was abgezogen werden darf und was angerechnet werden muss. Wir haben zum Beispiel das Begräbniswesen. Dieses ist anscheinend nach den Aussagen des Herrn Finanzdirektors eine kirchliche Angelegenheit. Ich bin da vollständig gegenteiliger Meinung. Das Begräbniswesen ist eine Angelegenheit der politischen Gemeinde. Die meisten Kirchgemeinden haben einen Sigrist, und der Sigrist ist zugleich Totengräber. Wenn das Begräbniswesen eine Angelegenheit der politischen Gemeinde ist, muss man unbedingt eine Kompetenzausscheidung haben, auch wenn der Sigrist zugleich Totengräber ist und zugleich Betreuer der Kirche, speziell was das Läutwerk anbetrifft.

Ich möchte nicht der Bestimmung an sich Opposition machen, sondern beschränke mich darauf, vom Herrn Finanzdirektor eine Erklärung zu verlangen, und zwar dahingehend, dass die Regelung, wie sie bis jetzt bestanden hat, nicht weiter tangiert wird, weder zugunsten noch zu Ungunsten der einen oder andern Gemeinde. Wenn der Herr Finanzdirektor mir die Erklärung abgeben kann, dass die bisherige Ordnung weiter dauert, bin ich befriedigt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Hirsbrunner aufgeworfene Frage kann ich wie folgt beantworten: Im Dekret ist ausdrücklich bestimmt, dass Beiträge an Kirchgemeinden zu Kultuszwecken ausgeschieden werden sollen. Darüber macht § 18 des Dekretes über die Kirchensteuern Regel. Wenn die Verhältnisse anders liegen, wenn beispielsweise die Einwohnergemeinde Zuschüsse an die Kirchgemeinde macht, die nicht Kultuszwecken dienen, dann sind diese Beträge selbstverständlich in den Ausgaben auszuscheiden. Mit Kirchensteuern werden zum Beispiel Begräbniskosten, Zivilstandskosten gedeckt, weiter wird das der Kirchgemeinde gehörende Geläute zum Feueralarm oder für andere Sachen verwendet, im Kirchturm wird das Gemeindearchiv untergebracht oder die Kirche dient als Lokal für Gemeindeversammlungen: Das sind alles Aufwendungen, die nicht gesetzlichen Kirchenzwecken dienen. Diese Kosten werden nicht ausgeschieden, sondern ausgeschieden wird einzig das, was zu Kultuszwecken verwendet wird. Man müsste vielleicht genauer sagen: Ausgeschieden werden die Kosten für alle Zwecke, die im Kirchengesetz und den dazu gehörenden Dekreten als Aufgaben der Kirchgemeinde genannt sind. An der bisher üblichen Ausscheidung wird also nichts geändert. Wenn Streit darüber entstehen sollte, so hätte die Finanzdirektion den ersten Entscheid zu treffen; wenn man sich nicht einigen könnte, wäre das

Verwaltungsgericht zuständig. Nach der Formulierung von § 2, lit. b, ist meiner Ansicht nach ein Zweifel nicht möglich; eine eingehendere Präzisierung scheint mir überflüssig; § 2 ist ohnehin schon reichlich lang. Die bisherige Praxis ist eindeutig und wenn Herr Hirsbrunner keinen Antrag stellt, könnte die Präzisierung genügen, dass die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes und Kirchensteuerdekretes Anwendung finden werden.

Stettler, Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage in der Kommission ebenfalls besprochen und gehen mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors einig. Ich möchte zum Zwecke der Klarstellung beifügen, dass diese Ausecheidung zwischen Kirchengemeinde und Einwohnergemeinde, also politischer Gemeinde, auf Grund bundesgerichtlicher Praxis stattfinden muss. Ich möchte bei dieser Gelegenheit feststellen, dass die Kirchengemeinden weiter durch dieses Dekret nicht berührt werden, dass sie keine Beiträge aus diesem Fonds zugut haben, dass aber auch Kirchengemeinden, die auf Grund des Gesetzes Kirchensteuern beziehen, nicht Beiträge an den Fonds leisten müssen. Sie sind von diesem Steuerausgleichsfonds unberührt, mit Ausnahme dessen, was hier in § 2 gesagt ist. Auf Grund der Ausführungen des Herrn Finanzdirektors können Kirchengemeinden und Einwohnergemeinden oder Unterabteilungen von solchen beruhigt sein, dass sie nicht für irgend etwas belastet werden, was nicht recht wäre. Im übrigen haben die Gemeinden es in der Hand, § 7 anzuwenden und an die Finanzdirektion zu gelangen.

Hirsbrunner. Ich bin befriedigt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Steuerbedarf:

§ 2. Als Steuerbedarf gilt derjenige Betrag der jährlichen Ausgaben, der durch Gemeindesteuern zu decken ist (Art. 195 ff. und 219 ff., StG). Er wird auf Grund der Gemeinderrechnungen der drei verflossenen Jahre im Durchschnitt ermittelt.

Zur Ermittlung des Steuerbedarfs werden vorerst ausgeschieden:

a) Von den Einnahmen:

der Einnahmenüberschuss der letzten Rechnung;

sämtliche Gemeindesteuern;

Beiträge aus dem Steuerausgleichs- und dem Gemeindeunterstützungsfonds sowie ausserordentliche Unterstützungsbeiträge von Kanton, Einwohner- und Burgergemeinden an beitragsberechtigte, in eine Finanznotlage geratene Gemeinden;

Bezüge von Bank- oder andern Vorschüssen; Verminderung des Kapitalvermögens zugunsten der laufenden Verwaltung.

Nicht ausgeschieden werden dagegen die Verwendungen von Rückstellungen.

b) Von den Ausgaben:

der Ausgabenüberschuss der letzten Rechnung;

der Beitrag an die Kirchengemeinde zu Kultuszwecken;

Steuerrückerstattungen;

Einzahlungen von Bank- oder andern Vorschüssen;

Vermehrung des Kapitalvermögens zulasten der laufenden Verwaltung.

Nicht ausgeschieden werden dagegen: Schuldenabzahlungen und Rückstellungen in zweckgebundene Fonds, für künftige Aufgaben bis zur Höhe von 0,3 umgerechneter Anlage und für Einlagen in Erneuerungsfonds bis zu dem im Rechnungsjahr eingetretenen Minderwert.

Die Ausgaben nach lit. b, gekürzt um die Einnahmen nach lit. a, sind zur Feststellung des jährlichen Steuerbedarfes noch um folgende Beträge zu erhöhen:

ordentliche Abschreibungen auf Beweglichkeiten, sofern sie nicht bereits in den Ausgaben enthalten sind;

der Leistungswert des Gemeindewerkes in Form von Handarbeit und Fuhrungen.

Marginale: Unterabteilungen.

Der Steuerbedarf der Unterabteilungen wird zu dem der Gesamtgemeinde hinzugerechnet.

§ 3.

Stettler, Präsident der Kommission. § 3 regelt den Steuerbedarf, und zwar wird dabei der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Regierung und Kommission sind der Auffassung, dass im Interesse der Gleichmässigkeit der Leistungen der dreijährige Durchschnitt der günstigste sei. In Alinea 2 wird festgestellt, dass die einfache Gemeindesteuer im Sinne von Absatz 1 gelte und dass man diese teile durch die Steueranlage der Staatssteuer.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Gesamtsteueranlage.

§ 3. Der Steuerbedarf im Durchschnitt der letzten drei Jahre wird durch den Betrag der einfachen auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Gemeindesteuer geteilt. Das Ergebnis ist die für die Feststellung der Beitragsberechtigung und für die Beitragsbemessung massgebende Gesamtsteueranlage.

Marginale: Einfache Steuer.

Als einfache Gemeindesteuer im Sinne von Abs. 1 gilt die durch die Steueranlage des Staates geteilte Summe der von der Gemeinde abzuliefernden Staatssteuern unter Berücksichtigung der Abweichungen wegen Gemeindesteuerteilungen, Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Erlassentscheiden, sowie der Vermögensgewinnsteuer, Nach- und Strafsteuern (Art. 173 ff., StG).

§ 4.

Stettler, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung hat am meisten Diskussionen veranlasst. Sie enthält die Skala. Wie bereits gesagt, ist man in der Kommission von 3,3 auf 3,2 zurückgegangen. Im übrigen möchte ich hier nochmals feststellen, dass die Gesamtsteueranlage auf sämtlichen Einnahmen berechnet wird, eine Operation, die mit dem Steuergesetz eigentlich in gar keiner Verbindung steht. In der Regel wird es so sein, dass man das 0,5-fache der eigentlichen Anlage feststellt, wenn man vom 3,2-fachen an berechtigt ist, 5 % der einfachen Steuer aus dem Fonds zu beziehen, so ist sehr wahrscheinlich der Steuerfuss in der Gemeinde um 0,5 niedriger. Hier haben wir ein Minimum von 2,8 festgestellt. Also eine Gemeinde, die eine Steueranlage von 3,2 hätte, müsste mindestens eine direkte Steuer von 2,8 beziehen. Das steigert sich bis zum 7,0-fachen. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Kompetenzsumme des Regierungsrates der Prozentsatz auf 10 % erhöht wurde.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Beitragsbemessung.

§ 4. Der Beitrag wird jährlich berechnet auf Grund der Gesamtsteueranlage im Sinne von § 1 und der einfachen Steuer im Sinne von § 3, Abs. 2.

Er beträgt:

bei einer Gesamtsteuer- anlage von	in Prozenten der einfachen Steuer	bei einer Gesamtsteuer- anlage von	in Prozenten der einfachen Steuer
3,2	5,0 %	5,2	90,0 %
3,3	8,3 %	5,3	95,3 %
3,4	11,7 %	5,4	100,7 %
3,5	15,2 %	5,5	106,2 %
3,6	18,8 %	5,6	111,8 %
3,7	22,5 %	5,7	117,5 %
3,8	26,3 %	5,8	123,3 %
3,9	30,2 %	5,9	129,2 %
4,0	34,2 %	6,0	135,2 %
4,1	38,3 %	6,1	141,3 %
4,2	42,5 %	6,2	147,5 %
4,3	46,8 %	6,3	153,8 %
4,4	51,2 %	6,4	160,2 %
4,5	55,7 %	6,5	166,7 %
4,6	60,3 %	6,6	173,3 %
4,7	65,0 %	6,7	180,0 %
4,8	69,8 %	6,8	186,8 %
4,9	74,7 %	6,9	193,7 %
5,0	79,7 %	7,0	200,7 %
5,1	84,8 %	—	—

Beiträge unter Fr. 50. — werden nicht ausgerichtet.

Von den jährlichen Einlagen in den Steuerausgleichsfonds wird ein Betrag von 10 % ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt zur Gewährung von Beiträgen in besondern Fällen.

§ 5.

Hirsbrunner. Es wird hier gesagt, dass die Gemeinden ihre Ansprüche anzumelden haben bis Ende April. Nach den bisherigen Erfahrungen bei den Veranlagungen ist aber zu sagen, dass es den Gemeinden unmöglich ist, bis Ende April durchzukommen. Die Ansprüche müssen geltend gemacht werden gestützt auf die Gemeinderechnung. Um das tun zu können, muss man die Frist bis Ende Juni verlängern. Das hätte sicher keine Komplikationen zur Folge.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit der Verlängerung des Termins auf Ende Juni einverstanden. Im übrigen ist mir der Wunsch geäußert worden, man möchte in der dritten Zeile von § 5 das Wort «Gemeindesteuern» ersetzen durch «gesetzliche Steuern». Wir können uns dieser redaktionellen Aenderung ohne weiteres anschließen.

Stettler, Präsident der Kommission. Namens der Kommission schliesse ich mich ebenfalls an.

Angenommen nach Antrag Hirsbrunner und Siegenthaler.

Beschluss:

Marginale: Verwaltung.

§ 5. Die Finanzdirektion verwaltet den Steuerausgleichsfonds. Sie bezieht die in den Fonds fliessenden gesetzlichen Steuern und setzt die den Gemeinden auszurichtenden Beiträge fest.

Marginale: Anmeldung.

Die Gemeinden haben ihren Anspruch für das laufende Jahr bis Ende Juni alljährlich bei der Finanzdirektion anzumelden.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Unterabteilungen.

§ 6. Einwohner- und gemischte Gemeinden mit Unterabteilungen teilen den Betrag mit den Unterabteilungen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet auf das Begehren einer Partei die Finanzdirektion.

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Entscheid der Finanzdirektion.

§ 7. Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen, sowie über die Höhe der an

den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Anrechnung der Ausgleichsbeiträge.

§ 8. Die Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds werden den Gemeinden bei der Ausrichtung aller Staatsbeiträge, die sich nach der Gemeindesteuieranlage richten, als eigene Steuerleistungen angerechnet.

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmung.

§ 9. Die Feststellung der Beitragsberechtigung und die Beitragsbemessung für das Jahr 1945 erfolgt auf Grund der einfachen Steuer und des Steuerbedarfes gemäss Gemeinderechnung 1945; für das Jahr 1946 wird der gemäss Gemeinderechnungen 1945 und 1946 ermittelte Steuerbedarf im Durchschnitt berechnet.

§ 10.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat sorgt für den Vollzug des Dekretes und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über den

Kantonalen Steuerausgleichsfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 222 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Le président. La direction de l'économie publique a soumis au gouvernement un projet concernant l'habitation. Le nouveau régime doit

entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1948, il est donc nécessaire de désigner une commission; celle-ci se composera de 15 membres. Les présidents de fractions voudront bien faire le nécessaire pour désigner leurs membres au bureau.

Postulat des Herrn Grossrat Tschumi betreffend Erhöhung der Preise für Milch aus tuberkulosefreien Viehbeständen.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 568.)

Tschumi. Ich habe am 13. November 1946 ein Postulat eingereicht, mit welchem ich mich in das Gebiet der Milchpreisfestsetzung begeben habe. Als ich mich mit der Sache näher befasste, musste ich feststellen, dass es nicht gerade leicht ist, über Milchpreisfragen zu reden. Ich musste mich belehren lassen, dass das eine Art neuralgischer Punkt ist, der zu irgendwelchen Explosionen oder Kettenreaktionen führen kann. Ich möchte das Postulat nicht zurückziehen, möchte die Sache aber so aufgefasst wissen, dass ich nochmals die Wichtigkeit der Bekämpfung der Rindviehtuberkulose kurz erwähnen möchte, um auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die besteht, weil ein Zusammenhang da ist zwischen Rindviehtuberkulose und menschlicher Tuberkulose. Ich habe mich schon in der letzten Session über diese Frage geäußert und möchte nun dem Herrn Landwirtschaftsdirektor nur noch den Wunsch mitgeben, er möge dieser Sache vermehrte Aufmerksamkeit schenken und sie vor allem in der Richtung prüfen, ob es nicht möglich wäre, Rindviehbestände, bei denen die Tuberkulose aktiv bekämpft wird, besonders zu berücksichtigen, indem man die Besitzer prämiiert und ihnen so ermöglicht, eine gewisse Deckung für ihre Unkosten und ihre Mühe zu erhalten. Ich möchte mein Postulat in dem Sinne aufgefasst wissen, mit dem Wunsch an den Herrn Landwirtschaftsdirektor, dieser Frage vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin das Schlussglied in dieser Kettenreaktion und will diese Geschichte zum Abschluss bringen, indem ich sage, dass wir ein Verfahren der Tuberkulosebekämpfung haben, bestehend aus Unterstellung mit Impfung und Kontrolle, das sich immer weiter ausbreitet. Heute sind demselben 428 Bestände unterstellt mit 1 % des Tierbestandes. Ich gebe Herrn Dr. Tschumi gern zu, dass die Sache grosse Bedeutung hat. Ich wäre in der Lage, aus meinen Tabellen Zahlen über die Häufigkeit der Tuberkulosefälle anzugeben, die zu Schlachtungen Anlass gegeben haben. Ich werde Herrn Dr. Tschumi in seinen Bestrebungen beim Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften unterstützen; diese Organisation ist meines Wissens bereit, die Frage der Prämierung der Milchablieferung aus tuberkulosefreien Beständen zu prüfen, womit die Erörterung dieser Frage, die von Herrn Dr. Tschumi aufgeworfen wurde, für einmal abgeschlossen werden kann.

Interpellation der Herren Grossräte Gerber und Mitunterzeichner betreffend Einteilung des Bannbezirkes Stockhornkette.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Gerber. Am 25. Februar habe ich eine Interpellation eingereicht betreffend Jagdbanngebiet Stockhornkette und betreffend Vertretung des Oberlandes in der Jagdkommission. Ich will den Wortlaut der Interpellation nicht wiederholen, um Zeit zu sparen.

Das Stockhorngebiet ist schon seit langer Zeit im Bann; bisher war dieses Banngebiet in vier Bezirke eingeteilt, von denen abwechselnd zwei offen und zwei geschlossen waren. Öffnung und Schliessung änderten alle fünf Jahre. Dieser Zustand hat allgemein befriedigt. Die Alpbesitzer waren zufrieden, in fünf Jahren konnten sich die Gmsen gut erholen, aber sie konnten doch nicht so überhandnehmen, dass sie den Alpbesitzern zu grossen Schaden zufügten. Sobald die Gmsen stark überhandnahmen, wurde der Bezirk wieder geöffnet.

Letztes Jahr hätten die beiden Bezirke Bäder und Walalp-Talberg geöffnet werden sollen. Statt dessen wurde nun das Gebiet anders eingeteilt, es wurden aus vier Bezirken drei gemacht, von denen immer nur einer offen ist, während die zwei andern während längerer Zeit geschlossen bleiben. Das hat nun bei den Alpbesitzern nicht gerade grosse Freude ausgelöst, aber auch beim Jägerverein nicht. Vorher waren die Leute zufrieden, und als wir von dieser Aenderung erfuhren, hatten wir fast gar den Eindruck, es sei an gewissen Orten direkt unerwünscht, wenn die Leute zufrieden sind. Letztes Jahr hätten zwei Bezirke geöffnet werden sollen, es wurde aber nur einer geöffnet, und jetzt haben die Gmsen stark zugenommen und wir sehen schon heute grosse Gmsrudel, und im Frühling haben wir festgestellt, dass diese Gmsen das erste Gras weggefressen haben. Da können Sie sich vorstellen, was das für einen Alpbesitzer bedeutet, wenn er sieht, dass das junge Gras weggefressen wird, denn nachher kann das Grass nie mehr recht gedeihen. Es ist begreiflich, dass sich die Alpbesitzer beschweren.

Aber auch das sogenannte Ritzengras fressen die Gmsen. Nun wird bekanntlich das Ritzenheu von den Geissenbauern eingesammelt, Leute, die nicht viel Land besitzen, machen Ritzenheu, und auch diese beklagen sich nun über die starke Zunahme der Gmsen, die ihnen das Ritzengras fortfressen. Ich habe eine ziemliche Anzahl von Protestbriefen mit vielen Unterschriften, und ich möchte schon bitten, dass man den Leuten da oben etwas entgegenkommt. Kollege Berger hat letztes Jahr in irgendeiner Sache einen Augenschein im fraglichen Gebiet vornehmen müssen; er hat sich dahin ausgesprochen, so viele Gmsen habe er in seinem Leben noch nie beisammen gesehen. Mit dem Bezirk Bäder hat es noch eine besondere Bewandnis: er grenzt an den Kanton Freiburg, und dort hat man das Reviersystem. Die Revierjäger aus dem Kanton Freiburg kommen an unsere Grenze, und es ist mir gesagt worden, dass sie sogar mit Hunden kommen. Bekanntlich kennen die Hunde die Kantonsgrenze nicht, und

so haben wir den Zustand, dass der Kanton Bern die Gmsen hegt und pflegt, während die Freiburger Revierjäger sie durch ihre Hunde über die Grenze jagen lassen und dort abschiessen.

Der oberländische Jagd- und Wildschutzverein und hauptsächlich die Alpbesitzer wünschen oder verlangen, dass der alte Zustand wieder hergestellt werde, dass aus den drei Bannbezirken wieder vier gemacht werden sollen, und dass davon je zwei geöffnet und geschlossen sein sollen. Das wäre für die Besitzer und für den Tierbestand viel besser. Es ist bekannt, dass die Krankheiten sich häufen, wenn die Gmsen zu zahlreich sind; diese Gmsenkrankheiten sind aber auch gefährlich für Ziegen und Schafe. Der Adjunkt auf der Forstdirektion hat mir zwar gesagt, es sei umgekehrt, die Krankheiten verbreiten sich von den Ziegen und Schafen auf die Gmsen. Das ist seine Meinung, an die er vielleicht selber nicht recht glaubt. Ich wenigstens kann das nicht begreifen.

Am 24. Januar 1946 hat der oberländische Jagd- und Wildschutzverein in einer Eingabe an die Forstdirektion die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt und darauf keine Antwort erhalten. Ich möchte nun doch den Herrn Forstdirektor bitten, den Wünschen der Bewohner dieser Gegend nachzukommen und das Gebiet wieder in vier Bannbezirke einzuteilen. Wie ich vernommen habe, soll nächsten Herbst der Bezirk Bäder geöffnet werden. Das ist an und für sich richtig, denn ich habe gerade aus diesem Bezirk 55 Unterschriften, von Leuten, die mit dem bestehenden Zustand nicht mehr zufrieden sind und wieder den alten Zustand herbeiwünschen. Es genügt aber nicht, wenn dieser Bezirk geöffnet wird, während der Bezirk Walalp weiter geschlossen bliebe. Gerade aus diesem Bezirk habe ich eine Menge Klagebriefe über zu starkes Ueberhandnehmen der Gmsen. Es wird auch von abgestürzten Gmsen berichtet. Ich glaube nicht, dass das gut ist für den Wildbestand.

Im zweiten Abschnitt meiner Interpellation verlange ich für den oberländischen Jägerverein eine Zweiervertretung in der kantonalen Jagdkommission. Wenn man die Jagdkarte zur Hand nimmt, so sieht man deutlich, wie vielgestaltig die Verhältnisse im Oberland sind, bei uns haben wir sehr viele Bannbezirke, im Unterland nur wenige. Ich weiss schon, die Mitgliederzahl der Jagdkommission ist im Gesetz niedergelegt, ohne Gesetzesrevision kann sie nicht erhöht werden. Die oberländischen Jäger wünschen aber eine Zweiervertretung dennoch, was natürlich nur auf Kosten eines Vertreters aus dem Unterland geschehen könnte. Diese Zweiervertretung ist gerechtfertigt angesichts der Vielgestaltigkeit der oberländischen Jagdverhältnisse. Ein einziger Jagdbezirk, der zum Oberland gehört, ist so gross als der Bezirk Mittelland-Oberaargau-Emmental zusammen, und doch hat dieser Bezirk drei Vertreter und das Oberland nur einen. Wenn der oberländische Vertreter in Grindelwald wohnt, kennt er die Verhältnisse im Simmental oder Saanenland nicht oder wenigstens nicht gründlich und umgekehrt, wenn der Vertreter im Simmental oder Saanenland wohnt, kennt er die Verhältnisse im engern Oberland nicht. Wie ich gehört habe, soll diesem Wunsch bei der Revision des Jagdgesetzes Rechnung getragen

werden. Ich möchte den Herrn Forstdirektor bitten, den Wünschen der Alpbesitzer schon vorher nachzukommen und dahin zu wirken, dass der alte Zustand wieder hergestellt werde.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gerber verlangt in seiner Interpellation, dass man das Stockhorngebiet, soweit es Bannbezirk ist, wieder in vier Teile aufteile, statt in drei, wie das heute der Fall ist; er verlangt weiter für das Oberland eine Zweiervertretung in der kantonalen Jagdkommission. Er hat uns über das unterhalten, was in der Eingabe des oberländischen Jagd- und Wildschutzvereins steht.

Irgendwie «jagen» wir in jeder Session. Letztes Mal waren die Rehe an der Reihe, diesmal die Gamsen. Ich muss Herrn Gerber mitteilen, dass sein Vortrag nicht vollständig war, denn der kantonalbernerische Jagdschutzverein hat sich mit diesen Jagd- und Bannbezirkfragen im Frühjahr 1945 befasst und im Verlauf des Sommers 1945 die Frage der Ausgestaltung der Bannbezirke im Berner Oberland, auch im Stockhorngebiet neu geprüft und im Einvernehmen mit den verschiedenen ihm angeschlossenen Jagdorganisationen eine Neuordnung vorgeschlagen. Am 19. August 1945 hat eine grosse Konferenz stattgefunden, an welcher auch teilnahmen: die Leiter des oberländischen Jagdverbandes. Ich nehme an, Herr Gerber verstehe mich gut: es waren die Präsidenten sämtlicher Sektionen, die dem oberländischen Jagdverband angeschlossen sind, ferner zwei Mitglieder der kantonalen Jagdkommission anwesend. Ich will nicht vermessen sein und sagen, diese Leute verstehen nichts; ich will aber auch nicht sagen, ich verstehe mehr davon. Diese Herren haben zu der ganzen Sache Stellung genommen, und das Resultat dieser Konferenz wurde niedergelegt in einer Eingabe des kantonalen Jagdschutzverbandes vom 22. September 1945, die ich hier habe.

Wenn ich von einer solchen kantonalen Organisation eine Eingabe bekomme, dann darf ich gewiss nicht sagen, das sei nichts, sonst würde wieder jemand anders kommen und sagen, wir regieren neben den Organisationen vorbei. Wenn Fachleute der Jagd etwas herausgeben, steht uns auf der Forstdirektion, da wir ja von Hause aus weniger wissen als die andern, nicht an, zu sagen, wir machen etwas viel besseres.

Die erwähnte Eingabe befasst sich unter anderem mit dem Stockhorngebiet, und sie beantragt, statt der vier Abteilungen nur noch drei zu machen. Es heisst wörtlich: «Die hier (also im Stockhorngebiet) ausserordentlich intensiv bejagten Gamswildbestände können sich während den jeweiligen fünf Ruhejahren nie erholen; im Gegenteil gehen sie bei der ständig anwachsenden Jägerzahl fortwährend zurück.» Herr Gerber hat gesagt, sein Kollege Berger habe noch nie so viel Gamsen gesehen. Ich kann nicht beurteilen, wer recht hat; ich möchte sagen: Macht's miteinander aus! (Heiterkeit).

Weiter heisst es: «Nächstes Jahr müsste auch der Bezirk Bäder wieder geöffnet werden. Die Zahl der Gamsen ist dort aber noch immer eine so kleine, dass nach einer fünfjährigen Bejagung mit einer buchstäblichen Vernichtung des Bestandes

gerechnet werden müsste. Leider hat auch die immer noch nicht erloschene Lungenseuche dem Wild arg zugesetzt. Wenn eine Besserung erreicht werden soll, muss in den Stockhorn-Bannbezirken auf eine fünfjährige Jagdperiode eine zehnjährige Ruheperiode folgen. Das bedingt, dass aus den bestehenden vier Bannbezirken für die Zukunft deren drei gebildet werden müssen, von denen immer nur einer während einer Periode für die Jagd zu öffnen wäre. Diese Neueinteilung entspricht auch dem Vorschlag der dortigen Wildhüter. Wir bitten Sie dringend, dieser Sanierung von unhaltbaren Zuständen beizupflichten.»

Im weiteren äussert sich die Eingabe darüber, wie die Dreiteilung durchgeführt werden soll. Am 24. Juni 1946 kam dann in der Tat die von Herrn Gerber soeben erwähnte Eingabe des oberländischen Jagdschutzvereins. Selbstverständlich haben wir sie dem kantonalen Verband auch zur Kenntnis gebracht. In dieser Eingabe finden sich ungefähr die Gründe, die wir soeben von Herrn Gerber gehört haben. Der kantonale Verband hat uns am 30. Juni nochmals geschrieben, wir sollen auf die Begehren des oberländischen Verbandes keine Rücksicht nehmen, sondern bei dem bleiben, was in seiner Eingabe vom 22. September 1945 enthalten sei.

Damit aber die Geschichte noch komplizierter wird, erwähne ich, dass mir mitgeteilt wurde, die Sektion Obersimmental sei mit der Neuregelung sehr zufrieden, also mit der Eingabe des oberländischen Jägervereins nicht einverstanden. Da wird es sicher immer schwerer, zu wissen, wer eigentlich recht hat oder recht «bekommt».

Die Eingaben, Bestrebungen und Wünsche sind alle der kantonalen Jagdkommission vorgelegt worden, und diese hat sich einstimmig zu der Regelung bekannt, die der kantonale Jagdschutzverein in seinen Eingaben vom 22. September 1945 und vom 30. Juni 1946 niedergelegt hat.

Der eidgenössische Forstinspektor Dr. Zimmerli hat in der kantonalen Naturschutzkommission auch dazu Stellung genommen. Auch diese Kommission hat uns dringend gebeten, bei der Neuordnung zu verbleiben, entgegen den Wünschen der Mehrheit der oberländischen Jäger. Der Regierungsrat hat am 5. April 1946 dieser Neuregelung zugestimmt und die Verordnung ist am 3. Juni 1946 vom Bundesrat genehmigt worden.

Die Bannbezirke unterliegen jetzt einer Dreiteilung, aber die Gesamtfläche ist vollständig gleich geblieben; einer der vier bestehenden Jagdbezirke wurde nach Vorschlag aufgeteilt. Nun wendet sich Herr Gerber an mich mit der Behauptung, im Oberland bestehen viele Bannbezirke. Darin möchte ich ihm recht geben. Die Totalfläche der Bannbezirke im Kanton Bern beträgt 17 %. Herr Gerber erinnert sich vielleicht, dass die Forstdirektion letztes Jahr beantragt hatte, den Benzlauistock nicht zum Bannbezirk zu machen; der Regierungsrat hat aber beschlossen, auch dort einen Bannbezirk zu schaffen. Wenn ich im Regierungsrat das beantragt hätte, was Herr Gerber heute verlangte, wäre ich haushoch im Stich gelassen worden. Es war bei der damaligen Aktenlage unmöglich, etwas anderes zu machen. Da ist es nicht einfach damit getan, dass die Forstdirektion Anträge stellt, denn die Jagd bewegt seit Jahrhunderten die Ge-

müter und die Leidenschaften. Die Jagd ist ein Gebiet, von dem jeder etwas versteht, aber keiner alles. Darin sind verschiedene Probleme enthalten, die es nicht leicht machen, die richtige Lösung zu finden.

Herr Gerber hat verschiedene Wünsche geäussert. Dazu muss ich sagen, dass nach dem, was wir gehört haben, die Vorteile grösser wären als die Nachteile. Ich möchte nicht behaupten, die Lösung sei ideal, aber sie ist besser als früher. Wenn aber die Jägerorganisationen einander bekämpfen, so kann der Regierungsrat nicht mit der einen oder andern Organisation gehen, sondern er muss einer grossen Linie folgen. Und dabei müssen wir uns sagen, dass die allgemeinen Gesichtspunkte vertreten werden durch die kantonale Jagdkommission.

Herr Gerber hat auch erwähnt, die Gamsen seien wählerisch im Fressen. Sie machen es wie die Rehe: sie nehmen das junge Gras — von der Luft und von der Aussicht können sie selbstverständlich nicht leben. Herr Gerber erwähnte auch den Wildschaden. Wir sind gern bereit, im Rahmen der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, entgegenzukommen; aber die Mittel werden vom Grossen Rat bewilligt; wir können nur über die Budgetkredite verfügen und können nur diese möglichst zweckmässig verteilen. Wenn sich nach Ablauf der Bannperiode erweist, dass Herr Gerber recht hat, dann sind wir sicher gern bereit, auf die Frage zurückzukommen. Ich behaupte nicht, die gegenwärtige Lösung sei ideal; diejenige, die man hat, wird ständig von jemandem bekämpft. Herr Gerber möge darnach trachten, die Jägerorganisationen zu einigen. Wenn die Fristen abgelaufen sind und die Jäger zu einem andern Ergebnis kommen, werden Forstdirektion und Regierungsrat sicher gern auf die Sache zurückkommen.

Herr Gerber bemerkte dann auch, dass der Bannbezirk Bäder aufgehen soll. Das ist erfolgt. Wir wollen prüfen, ob wir, wenn die Gamsen wirklich so zahlreich sind, wie er behauptet, den Walapteil öffnen können. Wir haben immer noch die Möglichkeit, Abschüsse zu bewilligen. Aber Herr Gerber erinnert sich an die Debatte über den Rehabschuss an der alten Aare. Der hat im Verhältnis mehr zu reden gegeben als die grösste Gesetzesvorlage. Wenn so eine Ausnahme bewilligt wird, so greift kein Mensch die an, die es verlangt haben, sondern dann ist der Forstdirektor der Sünder. So war es auch im Fall alte Aare, weil ich wegen grossen Wildschadens 27 Rehe abschiessen liess.

Wenn nun so viele Gamsen in jenen Bannbezirken sind, wie Herr Gerber behauptet, ist anzunehmen, dass die Jäger das auch wissen. Nächsten Herbst ist wieder Jagd und das wird es ermöglichen, die Zahl der Gamsen auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

Die Zusammensetzung der kantonalen Jagdkommission ist, wie Herr Gerber selbst sagte, im Jagdgesetz festgelegt; die Mitglieder sind auf vierjährige Amtsdauer gewählt; keiner ist bereit, zugunsten eines zweiten Oberländers zu verzichten. Darum müssen wir die Erfüllung dieses Wunsches vertagen bis zur Schaffung eines neuen Jagdgesetzes. Wir werden dann sehen, was wichtiger ist: die Fläche der Bannbezirke oder das Gebiet zwischen Alpen und Jura. Dann werden Sie auch noch

etwas hören über die Wünsche, die unsere Freunde aus dem Jura an die neue Gesetzgebung leisten.

Zusammenfassend möchte ich Herrn Gerber sagen: da, wo wir können, wollen wir sicher sehr gern entgegenkommen, aber mitten in einer Jagdperiode ist ein Entgegenkommen an eine einzelne Gruppe sicher nicht möglich. Nach Ablauf der gegenwärtigen Jagdperiode wird sich Herr Gerber wieder melden können und dann kann man den Kuchen neu verteilen.

Gerber. Nach den Ausführungen des Herrn Forstdirektors kann ich mich als ziemlich befriedigt erklären.

Postulat der Herren Grossräte Knöri und Mitunterzeichner über Verwendung des eidgenössischen Pferderemontendepots Schönbühl.

(Siehe Seite 146 hievor.)

Knöri. Am 25. Februar habe ich folgendes Postulat eingereicht:

«Zwischen dem Militärschiessplatz Sand und dem Grauholz in der Gemeinde Moosseedorf befindet sich das eidgenössische Pferderemontendepot Schönbühl. Die grosse Zahl der massiv gebauten Pferdestallungen, die Reitschule, das Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude sind zurzeit vollständig leer und verlassen. Das zu dieser militärischen Domäne gehörende Land und die Weiden, die während der Anbauschlacht beackert worden sind, liegen brach und unbenützt da.

Die Bevölkerung im weiten Umkreis ist ob diesen Zuständen empört. Der Regierungsrat wird deshalb dringend ersucht, bei den zuständigen eidgenössischen Stellen dahin zu wirken, dass das Volk darüber informiert wird, was für Absichten bestehen, um diesen mit Recht kritisierten Zustand zu beheben. Eventuell wäre die Frage zu prüfen, ob sich nicht Interessenten finden lassen würden, um eine Industrieanlage einzurichten. Mit der Abklärung dieser Frage könnte die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien in Biel beauftragt werden.»

In der Begründung dieses Postulates kann ich mich kurz fassen, weil es für mich und offenbar auch für den Rat viel interessanter sein wird, zu vernehmen, was der Regierungsrat antwortet. Wir nehmen ohne weiteres an, dass der Regierungsrat in der Zwischenzeit seit Einreichung des Postulates die nötigen Erhebungen gemacht hat. Es interessiert uns, zu vernehmen, welches Ergebnis herausgekommen ist.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht nur um die Militärdomäne Sand bei Schönbühl, sondern um die Remontenanstalt in Bern und ebenso um die Regieanstalt in Thun. Bereits heute Vormittag ist mir eine Mitteilung zugekommen, dass weitgehende Schritte unternommen worden sind, beispielsweise von der Stadt Thun beim eidgenössischen Militärdepartement, in dem Sinne, dass abgeklärt werden solle, was mit der Pferderegieanstalt in Thun gehen soll, ob sie nach Bern verlegt werden soll oder ob die Zweiganstalt von Bern nach Thun kommen soll. Wenn dieser letztere Fall

einträte, würde das offenbar bedeuten, dass die Filiale Sand, die zu Bern gehört, aufgehoben würde. Das hätte zur Folge, dass unverzüglich geprüft werden müsste, was mit den Anlagen, mit den Stallungen und mit dem Land geschehen soll. Uns wird aber noch etwas anderes viel mehr interessieren: Was soll mit den Familien geschehen, beispielsweise mit solchen, die Liegenschaften besitzen? Gerade jetzt haben wir noch festgestellt, dass ein Pferdewärter einen Neubau erstellt, obwohl man ihm in der Baugenossenschaft gesagt hat, er solle vorsichtig sein. Wir hätten es für besser gefunden, er hätte abgewartet, weil eben vollständige Unklarheit besteht. Trotzdem ist gegenwärtig das Bauvorhaben in Ausführung. Die Frage stellt sich für eine ganze Anzahl von Familien.

Wie setzt sich nun diese Domäne im Sand zusammen? Ich habe am letzten Sonntag einen Augenschein gemacht, in einige Ställe hineingesehen und mit Bedauern feststellen müssen, dass fast alles leer ist. Es muss einem wirklich weh tun, wenn man feststellen muss, dass im gleichen Moment, wo an andern Orten vom Bund Scheunen und Stallungen gebaut werden oder bestehende Stallungen überlastet sind, im Sand die Ställe massenhaft leer stehen. Wir haben 15 Stallungen, davon 3 Krankenstallungen, mit einem gesamten Fassungsvermögen von 450 Pferden. Dazu besteht eine grosse Reithalle, ein hohes Gebäude mit einer Länge von 50 und einer Breite von 25 m. Die Halle wurde früher viel benutzt, als 300 Pferde dort waren und jeweilen 15 bis 20 Bereiter ins Sand kamen. Diese ist heute belegt mit Korpsmaterial, von Artillerieeinheiten. Ferner ist im Sand eine grosse Fouragehalle, 70 m lang und 30 m breit. Sie fasst 200 Eisenbahnwagen Heu, Hafer, Futterartikel, Spreue. Paddocks bestehen einer von 200 m Länge und 70 m Breite und einer von 180 m Länge und 100 m Breite und drei kleinere von je 30/23 m. Das ermöglicht, die Pferde ins Freie zu lassen. Die Plätze, die für diese Paddocks reserviert sind, sind vollständig unbeackert. Was soll mit diesem Platz geschehen? Was die grösseren beiden Plätze anbetrifft, bestehen gewisse Differenzen zwischen mir und dem Militärdirektor. Er wird mir sagen, es stimme nicht alles. Ich will ihm zugeben, dass die grosse Denkmallwiese teilweise bebaut ist und zum andern Teil Weideland darstellt, was ich nicht beanstande.

Es geht mir vor allem um die grosse Frage, was mit dem Personal und was mit den Anlagen geschehen soll. Mir hat die Frau eines Angestellten, die frisch geheiratet hat, die in Schönbühl wohnt, weil der Mann eine Liegenschaft dort besitzt, erklärt, ihr Mann sei schon seit 7 Monaten nach Aarau detachiert. Sie wünscht endlich Klarheit zu bekommen. Ähnliche Klagen habe ich von vielen andern Frauen erhalten. In der Zeit der vollen Belegung des Depots im Sand betrug der Personalbestand 60 Mann mit Einschluss des Veterinärs und des Kommandanten. Mir ist nun klipp und klar gesagt worden, dass die Stallungen in Bern überfüllt seien, während diejenigen im Sand leer stehen. Vielleicht war es richtig, dass im Sand während der Kriegsjahre wenig Pferde untergebracht wurden, weil keine solchen eingeführt werden konnten, aber nachdem heute wieder Pferde erhältlich sind und sich das Depot Sand ausserordentlich gut für die

Akklimatisierung eignet, sollte man daran denken und auf das Personal Rücksicht nehmen. Mein Grossratskollege Reinhardt hat mir erklärt, heute gehe es um grössere Fragen, nämlich um die Zusammenlegung der beiden Depots in Bern und in Thun. Das wird so sein, aber gerade wenn dem so ist, so haben wir alle, in Schönbühl, in Bern und in Thun, aber auch im ganzen Kanton ein Interesse an einer raschen Abklärung.

Das sind die Fragen, die ich vorzubringen habe; mich interessiert, was der Herr Militärdirektor darauf antwortet.

Stähli, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Knöri hat sein Postulat selbst viel besser beantwortet, als ich es tun könnte. In der ganzen Geschichte fehlt zur Beantwortung ein Vertreter des Bundes; der Kanton hat in dieser Frage nichts zu sagen. Wir haben dem eidgenössischen Militärdepartement vom Postulat Knöri Kenntnis gegeben und die kurze Antwort erhalten: die Sache sei in Prüfung. In den eidgenössischen Räten kann man diese Fragen stellen; dort kann man sie auch mit Erfolg diskutieren, während wir im Grossen Rat weder Kompetenzen noch Eigentumsrechte haben.

Die ganze Frage steht im Zusammenhang mit der Armeereform, mit dem zukünftigen Pferdebestand, mit der Zahl der Schwadronen, die in Zukunft noch bleiben, mit der Zahl der Remonten, die weiter in die Schweiz eingeführt werden müssen. Nun kann ich dem Herrn Postulanten eine ganz schöne Lösung vorschlagen: Man kann das Postulat in der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vorbringen. Auf anderem Wege haben wir nicht die Möglichkeit, Aufklärung zu erhalten. Herr Knöri könnte vielleicht als eventueller zukünftiger Nationalrat sich in diesem Sinne bemühen. Vom Regierungsrat gehört Kollege Reinhardt zufälligerweise der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates an; er hat es übernommen, die Frage dort anhängig zu machen, weil sie Ausstrahlungen nach verschiedenen Seiten hat. Auch im Remontendepot Bern und in der Pferderegieanstalt Thun bestehen Unsicherheiten; an allen Orten wird verhandelt, und zwar von den beteiligten Ortschaften direkt mit den Bundesinstanzen, vorab mit dem Militärdepartement. Darum möchte ich erklären, dass ich das Postulat zuhanden des Herrn Baudirektors Reinhardt für die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission entgegennehme.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. Mai 1947.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Maisession des Grossen Rates wird **Montag, den 19. Mai 1947, 14.15 Uhr**, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.
2. Motion Fell. — Kantonale Zusatzleistungen an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.
3. Interpellation Stucki (Steffisburg). — Subventionierung von Renovationsarbeiten an halbstaatlichen Erziehungsanstalten.
4. Postulat Dr. Freimüller. — Beiträge an die Baukosten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
5. Beschlussfassung über die Ansetzung von kantonalen Abstimmungen am eidgenössischen Abstimmungstag vom 6. Juli 1947.
6. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.
7. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen an der Johannes-Kirchgemeinde Bern und in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.
8. Postulat Dr. Freimüller. — Lehrauftrag für soziale Medizin an der Hochschule Bern.
9. Postulat Althaus. — Anpassung der Lehrbesoldungen an die veränderten Verhältnisse.
10. Postulat Burren (Steffisburg). — Besuch der Mittelschulen durch Kinder abgelegener Gegenden.
11. Interpellation Dr. Friedli über den Andrang an der juristischen Fakultät.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
S. Michel.

Vierte Sitzung.

Montag, den 19. Mai 1947,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Calame, Düby, Friedli (Affoltern), Gasser (Schwarzenburg), Hofer, Juillerat, Keller (Langnau), Kunz (Wiedlisbach), Osterwalder, Reichensperger, Schäfer, Schmidlin, Schwendimann, Seewer, Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gilgen, Zwahlen.

Le président. Je déclare la séance ouverte.

Avant d'aborder notre ordre du jour, je vous signale que d'accord avec l'auteur de l'interpellation, M. Friedli, le n° 11 «Interpellation du Dr Friedli — Affluence des étudiants à la faculté de droit de l'Université» est renvoyé à la session de septembre. (*Zustimmung.*)

Tagesordnung:

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat betreffend allfällige Rückerstattung von Armenunterstützungen.

(Zweite Lesung.)

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Etter, Präsident der Kommission. Das Rechtshilfekonkordat, das wir heute in zweiter Lesung zu behandeln haben, hat in der ersten Lesung keine allzu grossen Wellen geworfen. Ich kann mich somit ausserordentlich kurz fassen und nur das Wichtigste resümieren. Unsere Kommission hat in ihrer Sitzung vor 14 Tagen das Geschäft nochmals gründlich durchbesprochen. Sie schlägt Ihnen lediglich folgende zwingenden, aber auch rein formellen Änderungen vor:

1. Im Art. 2 ist das offizielle Datum des heute vorliegenden Armenkonkordates, nämlich das vom 18. Februar 1947 einzusetzen. Der Zufall wollte es

nämlich, dass ausgerechnet am Tag, bevor der Grosse Rat hier die Sache behandelte, der Bundesrat dem Konkordat die Genehmigung erteilte.

2. Im Weiteren ist im gleichen Art. 2 wie auch bei den entsprechenden Stellen in Art. 3 das offiziell gültige Datum des allgemeinen Rechtshilfekondates, der 23. August 1912, einzusetzen, statt 1911, wie es bis dahin lautete.

Im Weiteren ist beizufügen, dass mit der Genehmigung und Inkraftsetzung des vorliegenden Konkordates durch den Bundesrat bereits zehn Kantone den Beitritt erklärten. Es sind dies Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Appenzell-A. Rh., Aargau, Thurgau und Wallis. Der Kanton Uri erklärte, er sei ebenfalls bereit, das Konkordat zu unterschreiben. Es ist anzunehmen, dass weitere Kantone in kurzer Zeit folgen werden.

Als Antwort auf die Diskussion, die bei der ersten Lesung stattgefunden hat, möchte ich zum vorliegenden Konkordat materiell noch folgendes beifügen:

Grossrat Teutschmann hat bei der ersten Beratung eine gewisse Opposition angemeldet, indem er das Konkordat als ein Spitzelgesetz bezeichnete. Herr Teutschmann ist hier mit seiner Auffassung entschieden über die Zielsetzung der Vorlage hinausgegangen. Wir haben bei der Beratung dieses Konkordates nicht darüber zu entscheiden, ob an sich eine Rückerstattungspflicht im Armenwesen eingeführt werden soll oder nicht. Diese ist im Armengesetz bereits verankert, und das vorliegende Konkordat hat hierüber keine Vorschriften aufzustellen. Was wir durch das Konkordat erreichen wollen, ist lediglich eine gleiche Behandlung aller Kantonsbürger im Kanton und ausserhalb des Kantons. Ich glaube deshalb, dass von einer Bespitzelung oder Beschnüfflung ohne eine gewisse Phantasie bestimmt nicht die Rede sein könne. Grossrat Anliker, Mitglied der Kommission, hat im übrigen anlässlich der ersten Beratung und auch in der zweiten Kommissionssitzung sich von Regierungsrat Moeckli bestätigen lassen, dass das Konkordat in sehr grosszügiger Weise ausgelegt werden soll. Man wolle nicht jemanden mit einer Rückerstattungspflicht bedrängen, wenn die Möglichkeit hiefür nicht einwandfrei auf der Hand liege. Ich glaube, nachdem die Regierung das vor der Kommission festgelegt hat und die Kommission die gleiche Auffassung teilt, ist es richtig, das auch vor dem Plenum des Grossen Rates festzustellen.

Noch ein Wort zum Zeitpunkt der Volksabstimmung. Ich muss dann nicht unter Traktandum 5 betreffend Beschlussfassung über die Ansetzung von kantonalen Abstimmungen am eidgenössischen Abstimmungstag vom 6. Juli 1947 noch einmal das Wort ergreifen. Wir werden unter Punkt 5 der Geschäftsliste darüber zu befinden haben, ob man das vorliegende Konkordat ebenfalls am 5./6. Juli der Volksabstimmung unterbreiten wolle. Für den Fall, dass wir grundsätzlich dafür sind, an diesem Datum auch noch kantonale Vorlagen zur Abstimmung vorzulegen, empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission, man möchte auch das vorliegende Rechtshilfekondordat am 5./6. Juli zur Volksabstimmung bringen, und zwar aus folgenden zwei Gründen:

1. Der Kanton Bern ist der Initiativkanton für das Rechtshilfekondordat. Sie wissen, dass bereits 10 Kantone das Konkordat unterzeichnet haben und ein weiterer im Begriffe ist, es zu tun. Darum glaube ich, wäre es an der Zeit, und wir täten, dadurch dem Bernertempo keinen Abbruch, wenn auch wir die Angelegenheit zum Abschluss brächten.

2. In wahltaktischer und wahltechnischer Beziehung ist zu sagen, dass das Konkordat, das von einer Rückerstattungspflicht berichtet, bestimmt dem Bürger nicht ohne Weiteres sympathisch ist. Wir wollen uns das vor Augen halten. Wir sind deshalb in der Kommission der Auffassung, man sollte das Konkordat jedenfalls im Zuge einer Ja- und nicht einer Nein-Parole zur Abstimmung bringen.

Ich empfehle Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat und im Namen der einstimmigen Kommission, Eintreten zu beschliessen und dem heute vorliegenden Gesetzestext ohne irgendwelche Aenderungen zuzustimmen.

Teutschmann. Ich möchte nicht zur abstimmungstechnischen Seite, die der Kommissionsreferent andeutete, Stellung nehmen. Immerhin beweist diese Erwägung des Berichterstatters, dass man doch weiss, dass diese Vorlage nicht populär ist. Ich habe schon in der ersten Lesung zu dieser Frage Stellung genommen, möchte nicht wieder alle Details anführen, aber immerhin betonen, dass ich auch von der Presse falsch verstanden worden bin. Auch ich will, dass diese Fragen gerecht geregelt werden. Es wurde so argumentiert, dass man die ausserkantonalen, ehemaligen Armengenössigen denen im Kanton gleichstellen wolle. Aber ich kann mich mit dieser merkwürdigen Gerechtigkeit nicht einverstanden erklären. Ich bin gegen diese «Gerechtigkeit», weil ich auch dagegen wäre, wenn man das kantonale Gesetz behandeln würde. Wir können heute zum kantonalen Gesetz, das diese Rückerstattung statuiert, nicht Stellung nehmen. Daher war es mir nur möglich, gegen die Vereinbarung aufzutreten, die diese Frage auf interkantonalem Boden regeln soll. Ich würde auch das Bernergesetz, wenn es zur Diskussion stünde, in diesem Punkt bekämpfen.

Ich betrachte es als einseitig, nur die Leute rückerstattungspflichtig zu erklären, die einst armengenössig waren, wobei auch die Grenzen dieser Rückerstattungspflicht absolut nicht festgesetzt sind. Man weiss nicht, von welchem Einkommen und Vermögen an diese Rückerstattung erfolgen muss. Warum will man nur die Arbeiter, die in der Krise unverschuldet in eine Notlage kamen, zwingen, Rückerstattungen zu machen? Warum stürzt sich die Regierung ausgerechnet auf diesen Knochen? Es gäbe andere Dinge, die dem Staat mehr eintrügen. Die Arbeiter, die in der Krise von Schwierigkeiten betroffen wurden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, will man heute zwingen, diese Beträge zurückzuzahlen, obwohl sie niemals für ihre damalige Situation verantwortlich gemacht werden können. Auf der andern Seite sind damals im Kanton Bern zahlreiche Subventionen an verschiedene Kreise gesprochen worden, die heute besser in der Lage wären, das zurückzuzahlen. Ich denke auch an die verschiedenen Sanierungen, die im Kanton Bern

durchgeführt wurden. Aber es wird nicht davon gesprochen, dass dieses Geld zurückbezahlt werden soll, auch wenn diejenigen, die diese Beträge erhielten, heute durchaus in der Lage wären, sie zurückzuzahlen. Auf dieser Seite wäre mehr zu erreichen. Es wäre für die Regierung und den Kanton dankbarer, auf dieser Basis zu versuchen, wieder Geld einzubringen.

Ich bin gegen diese Vorlage, weil sie einseitig ist, namentlich die Arbeiter und Angestellten, also die Leute trifft, die unverschuldet unter der Krise gelitten haben. Ich bedaure, dass man sich im Kanton Bern auf solche Dinge konzentriert. Ich würde eher eine Aenderung der Subventionspolitik begrüßen. In dieser Richtung wäre im Kanton Bern noch viel zu tun. Man hätte hier andere Aufgaben, als solche Gesetze wie das vorliegende, durchzudrücken. Ich beantrage deshalb auch in der zweiten Lesung dieses Gesetzes Nichteintreten auf die Vorlage.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je n'ai rien à ajouter au rapport très bref, mais très complet, du président de la commission, pour l'examen de la loi en deuxième lecture. Il a indiqué les modifications d'ordre rédactionnel qui ont été apportées au texte adopté en première lecture.

En ce qui concerne les observations présentées par M. Teutschmann, je remarque qu'elles se meuvent dans le même ordre d'idées que les développements qu'il avait déjà présentés en première lecture.

Nous répétons que, pour nous, il s'agit uniquement d'appliquer une loi actuellement existante et de faire en sorte qu'elle soit appliquée à tous les citoyens bernois qui tombent sous son empire. Il semble normal et logique que tel soit le cas.

Nous sommes d'accord avec M. Teutschmann pour dire que si le problème était en discussion, nous serions d'accord de le réexaminer. Mais en attendant, tel n'est pas le cas. La loi frappe les pauvres et les misérables? — Il faut relever toutefois que ce n'est pas sous l'autorité du chef actuel du Département de l'assistance publique, que les pauvres et les misérables peuvent se plaindre. Nous avons déclaré à la commission que notre intention est d'appliquer les dispositions du concordat comme nous appliquons la loi, c'est-à-dire dans un sens large et généreux. Des instructions précises ont été données aux communes afin que tous ceux qui tombent sous le coup de la loi soient traités aussi humainement que possible.

M. Teutschmann propose la non-entrée en matière. Nous vous demandons, au contraire, avec la commission, d'entrer en matière sur le texte tel qu'il a été préparé pour la deuxième lecture.

A b s t i m m u n g.

Für den Eintretensantrag der
Kommission Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den

Beitritt des Kantons Bern zu einem Konkordat
betreffend allfällige Rückerstattung von
Armenunterstützungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Der Kanton Bern tritt dem in Art. 2 wieder-
gegebenen Konkordat betreffend allfällige Rück-
erstattung von Armenunterstützungen bei.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Das Konkordat hat folgenden Wortlaut:

Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Voll-
streckung von Ansprüchen auf Rückerstattung
von Armenunterstützungen. (Vom 18. Februar
1947.)

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundes-
verfassung für Zivilurteile und im Konkordat
vom 23. August 1912 für bestimmte öffentlich-
rechtliche Ansprüche vorgesehene interkanto-
nale Rechtshilfe auf Ansprüche auf Rückerstat-
tung von Armenunterstützungen auszudehnen,
schliessen die beitretenden Kantone folgendes
Konkordat ab:

Art. 1. Die Konkordatskantone leisten sich
gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung von
Ansprüchen des Staates, der Gemeinden und
der ihnen gleichgestellten öffentlichen Korp-
orationen auf Rückerstattung geleisteter Armen-
unterstützungen.

Art. 2. Bezüglich der Voraussetzungen, der
Art und des Verfahrens der Rechtshilfe, sowie
der Rechtswirksamkeit dieses Konkordates für
die beiden zurücktretenden Kantone sind die
Art. 2 bis 7 dieses Konkordates vom 23. Au-
gust 1912 betreffend die Gewährung gegen-
seitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffent-
lichrechtlicher Ansprüche, gegebenenfalls die
Bestimmungen eines an dessen Stelle treten-
den Konkordates anwendbar.

Art. 3. Sobald dem gegenwärtigen Konkordat
und demjenigen vom 18. Februar 1912 die

nämlichen Kantone angehören, fällt das erstere dahin und gilt Art. 1 des Konkordates vom 18. Februar 1911 als durch folgende Ziffer ergänzt:

«6. Rückerstattung von Armenunterstützungen.»

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern allfälligen Abänderungen und Ergänzungen dieses Konkordats, sowie des Rechtshilfekondrats von 1911 zuzustimmen.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats für den Kanton Bern wird durch den Bundesrat bestimmt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Le **président.** La commission propose, d'accord avec le gouvernement, de fixer la date de la votation au 6 juillet 1947. Le message au peuple est déjà prêt. (*Assentiment.*)

Il est entendu que cette date est acceptée également pour l'arrêté populaire concernant les crédits de constructions. (*Assentiment.*)

Motion der Herren Grossräte Fell und Mitunterzeichner betreffend kantonale Zusatzleistungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Siehe Seite 36 hievor.)

Fell. Die Motion, die ich am 17. Februar einreichte, berührt ein Geschäft, das in letzter Zeit sowohl in den Räten wie in der Öffentlichkeit sehr intensiv diskutiert worden ist. Ich glaube, dass der Wortlaut der Motion eigentlich das Wesentliche enthalte. Ich will mich daher in der Begründung kurz fassen. Wir wissen alle, dass die Abstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgt. Ich habe die Motion ursprünglich in der Meinung gestellt, es sollte die heutige Uebergangslösung noch zugunsten der Be-

zöger in dem Sinne modifiziert werden, dass man ihnen noch mehr entgegenkäme, wie das in einer Reihe anderer Kantone der Fall ist. Unterdessen ist Zeit verflossen, und ich frage mich, ob für die Verbesserung der Uebergangslösung im Sinne der Forderungen meiner Motion noch viel Aussicht vorhanden sei. Das gleiche Problem stellt sich aber auch hinsichtlich des Versicherungsgesetzes, mit dessen Annahme man doch allgemein rechnen darf. Es ist mir aufgefallen, dass in den Gesetzen der Kantone Zürich, Basel und anderer Kantone die Uebergangslösung, soweit eine solche besteht, weitgehend der Tatsache Rechnung trägt, dass sie nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses hin-fällig wird, sobald die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft tritt. Zürich zum Beispiel kann während mindestens eines Jahres die alten Unterstützungen zahlen, bis sich die kantonale Neu-regelung dem dann in Kraft getretenen Gesetz angepasst haben wird. — Basel hat ähnliche Be-stimmungen, die auch die jetzigen kantonalen Uebergangsleistungen in Uebereinstimmung bringen mit den Renten, die nach der Annahme der Ver-sicherung ausbezahlt werden. — Es scheint mir, dass auch im Kanton Bern in der Beziehung die nötigen Massnahmen getroffen werden sollen. Da-mit sollte auch eine Erhöhung der kantonalen Leistungen verbunden werden, die denen anderer, fortschrittlicher Schweizerkantone einigermaßen angepasst sind. Wir wissen alle, dass die Ueber-gangsrenten der Alters- und Hinterlassenenversiche-rung, da die bezahlten Prämien eine Rolle spielen, sehr bescheiden sind. Wenn die Versicherung an-genommen ist, riskieren wir, dass viele, die zu-stimmten, enttäuscht sind, wenn sie sehen, welche Renten sie erhalten. Nicht jeder Stimmberechtigte gibt sich auch nur über die wichtigsten Punkte Rechenschaft. Es ist nötig, dass der Kanton Bern wie andere fortschrittliche Kantone dafür sorgt, dass betreffend seiner Leistungen, die er zur eid-genössischen Versicherung hinzu machen will, kein Unterbruch und keine Unklarheit eintritt. Es hat sich schon in früheren Stadien der kantonalen Leistungen gezeigt, dass der Kanton nicht nach war, und dass die alten Leute sich infolgedessen in einer peinlichen Situation befunden haben. Das sollte nicht sein. Das zu verhindern, ist der Zweck meiner Motion. Ferner sollte die Höhe der Renten in dem Sinne revidiert werden, dass sie den legi-timen Bedürfnissen der alten Leute entsprechen. Es wird mich sehr interessieren, die Stellung-nahme des Regierungsrates zu dieser Motion ken-nen zu lernen. Es ist möglich, dass das Ziel, das die Motion erreichen will, eventuell auch auf dem Wege des Postulates erreicht werden könnte. Ich möchte mir darüber den Entscheid vorbehalten, wenn ich die Ausführungen der Regierung gehört haben werde.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. La motion de M. Fell doit être divisée en deux parties: la première traite de l'état actuel de la question et la deu-xième du régime futur d'une allocation éventuelle d'aide complémentaire du canton et des communes.

Pour ce qui concerne le premier point, je ne sais si j'ai bien compris M. Fell, mais il me semble qu'il n'a pas cité notre loi du 11 juillet

1943, selon laquelle le canton a institué une aide complémentaire aux vieillards, veuves et orphelins, à l'aide fédérale à la vieillesse et aux survivants. Le motionnaire a cité les actes législatifs de Bâle et de Zurich; il a simplement signalé en passant que le canton de Berne avait fait quelque chose. Cependant, par cette loi du 11 juillet 1943, le canton de Berne a réglé pour ce qui concerne la période qu'on a appelée «transitoire», déjà à partir de 1944, c'est-à-dire avant même l'introduction du régime transitoire fédéral, cette question de l'aide complémentaire du canton et des communes.

Les prestations complémentaires demeurées en vigueur pour 1946 et 1947, lors de l'introduction du régime transitoire fédéral, l'ont été par ordonnance du gouvernement. Cette aide est versée aux bénéficiaires des rentes fédérales, sur leur requête, jusqu'à concurrence de la moitié de la quote maximale de la rente fédérale entrant en ligne de compte et cela, comme le demande M. Fell, pour que le bénéficiaire soit préservé de l'assistance publique.

L'administration de cette aide complémentaire est dans les mains des communes qui sont, elles, en possession de toutes les ordonnances, règlements et arrêtés fédéraux et cantonaux en la matière.

Il est donc possible, maintenant déjà, d'allouer une aide complémentaire du 50 % de la rente fédérale.

L'ordonnance cantonale prévoit un dégrèvement en faveur des communes lourdement chargées ou particulièrement obérées. En principe, le canton participe pour 50 % et les communes dans la même proportion, mais en pratique, selon la situation financière des communes, cette contribution communale de 50 % peut être ramenée à 15 %, le canton prenant la différence à sa charge.

En outre, le canton alloue certaines prestations spéciales, à sa charge uniquement. Le rapport de gestion de 1946 fournira tous les renseignements nécessaires à cet effet.

Je ne veux pas, étant donné que le motionnaire a été bref dans son exposé, m'étendre longuement sur cette question et citer des chiffres. Ce n'est du reste pas ce qu'attend M. Fell. Il désire surtout connaître l'opinion du gouvernement sur la manière dont la question sera traitée à l'avenir.

Je répète que pour 1946 et 1947, la question est réglée. La motion est donc sans objet sous ce rapport puisque l'aide est déjà en vigueur.

Nous en arrivons au deuxième point de la motion, le plus intéressant: Comment traiterons-nous les vieillards, les veuves et les orphelins après l'entrée en vigueur de l'assurance vieillesse?

Là aussi, il faut voir la situation telle qu'elle est. Si la loi fédérale est acceptée par le peuple lors de la votation du 6 juillet 1947, la loi cantonale allouant les prestations complémentaires du canton et des communes, du 11 juillet 1943, cessera de déployer ses effets. Dans ce cas, toute la question de l'octroi d'une aide cantonale complémentaire à la rente fédérale se posera à nouveau et devra faire l'objet d'un examen. Nous estimons, quant à nous, que nous ne pourrions pas purement

et simplement, dans ce cas, déclarer que la loi cantonale du 11 juillet 1943 est mise hors de vigueur, cesse de déployer ses effets et n'est remplacée par rien d'autre. Le gouvernement pense, qu'un examen de la situation devra être fait; mais cela ne pourra intervenir que lorsque nous saurons si le scrutin du peuple suisse, le 6 juillet, est affirmatif ou négatif. Car si la loi fédérale est rejetée le 6 juillet 1947, il faudra revenir à un sujet qui a déjà occupé le Grand Conseil à différentes reprises, l'initiative votée par le peuple bernois le 11 juillet 1943, demandant l'introduction d'une assurance cantonale en faveur des vieillards et survivants, initiative qui a été mise en veilleuse par décision du Grand Conseil du 22 mai 1945. En effet, à ce moment, le Grand Conseil a décidé de ne pas traiter cette question pour le moment, étant donné les travaux préparatoires en cours en ce qui concerne l'introduction de l'assurance fédérale vieillesse et survivants. Mais pour le cas où le projet serait repoussé — ce que nous ne voulons pas croire, mais espérer qu'il sera accepté à une belle majorité — alors l'initiative de 1943 devrait sortir de nos tiroirs et faire l'objet d'une rapide étude de manière à introduire une assurance vieillesse et survivants cantonale.

Nous estimons dans ces conditions que le deuxième point de la motion de M. Fell doit être examiné, mais comme nous ne pouvons pas savoir aujourd'hui étant donné la situation, ce qui se passera sur le plan fédéral, nous ne pouvons pas accepter la motion tendant à donner mandat au gouvernement de préparer un projet de loi. Nous sommes d'accord d'accepter un postulat invitant le gouvernement à présenter un rapport en temps et lieu sur cette matière. C'était d'ailleurs en tout était de cause l'intention du gouvernement.

Le président. Le motionnaire est-il d'accord de transformer sa motion en postulat?

Fell. Ja.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Stucki (Steffisburg) betreffend Subventionierung von Renovations- arbeiten in halbstaatlichen Erziehungsanstalten.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Stucki (Steffisburg). Ich glaube, der Wortlaut der Interpellation sei bekannt. Ich frage die Regierung an, ob sie bereit sei, die nötigen Geldmittel bereitzustellen, um die Anstalten instand zu setzen, die Neubauten und Umbauten zu erstellen, die nötig sind, um die Gebäude in einen zeitgemässen Zustand zu bringen.

Anlässlich der Behandlung der Eingabe Oldani über die Zuschüsse an die Betriebsrechnung dieser Anstalten hörten wir, dass der Finanzdirektor für diese Dinge etwas harthörig ist. Ich bedaure, dass

er heute nicht anwesend ist, meine Ausführungen möchte ich mehr an ihn und weniger an den Armendirektor richten.

Die Zuschüsse an die Betriebsrechnung, wie sie Kollege Oldani verlangte, sind allerdings dringend. Im «Sunneschyn», einer Anstalt für schwachsinnige Kinder im Oberland, konnte beispielsweise für 1947 noch kein Budget aufgestellt werden. Wir vertrösten die Anstalt und das Personal auf bessere Entlohnung. Wir bezahlen seit Januar 1947 den gleichen Gehalt wie letztes Jahr, obschon wir wissen, dass wir gegenüber staatlichen Anstalten weit zurückstehen. Wir machten den Leuten gewisse Versprechungen, aber leider haben wir trotz dem Vorstoss von Kollege Oldani noch nicht vernommen, ob der Staat Bern in der Lage sei, diesen Anstalten einen weiteren Zuschuss zu machen, um ihnen zu ermöglichen, das Personal ungefähr den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bezahlen. Wenn wir vom Staat nichts erhalten, können wir keine zeitgemässen Löhne bezahlen und in der Folge wird wahrscheinlich ein Teil des Personals kündigen. Wir wissen nicht, was geschieht, wenn wir die Anstalt schliessen müssen. Jedenfalls weiss auch der Armendirektor nicht, was mit den Kindern anfangen, wenn sie aus der Anstalt mangels Personal entlassen werden müssen. Die Lösung der in der Interpellation Oldani aufgeworfenen Fragen ist dringend. Ich möchte wünschen, dass die Regierung ihnen alle Aufmerksamkeit schenke. Das ist nicht nur klug im Interesse der Finanzen des Staates, sondern auch im Interesse des weiteren Ausbaues der Anstalten zum Wohle der Armen.

Ich spreche hier als Staatsvertreter in der Direktion der Anstalt «Sunneschyn». Ich kenne die Anstalt am besten, weil ich einige Jahre darin gearbeitet habe. Die Kritik, die man dem Anstaltswesen gewidmet hat, habe ich nicht leicht genommen. Ich darf von der Anstalt «Sunneschyn» sprechen, weil ich weiss, dass viele andere Anstalten im gleichen Falle sind.

In der Erkenntnis, dass unsere Anstalt nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, haben wir durch einen Architekten ein Projekt erstellen lassen, wie man die Anstalt in den heute gewünschten Stand setzen kann. Wir wissen, dass die Anstaltserziehung immer nur ein Ersatz für die Familie ist. Die Familie bietet manches, das die Anstalt nicht bieten kann. Zur Hauptsache bietet die Familie eine Mutterliebe, die in der Anstalt nicht voll ersetzt werden kann.

Wir müssen dafür sorgen, dass das Personal, das stark beansprucht ist, bessere Wohnräume erhält, damit es frisch und geistig gerüstet bleibt für seine schwere Aufgabe. Wir haben seit längerer Zeit angefangen, in der Anstalt Familien zu gründen. Diese setzen sich zusammen aus Kindern verschiedenen Alters und Geschlechts. Sie werden durch Pflegerinnen betreut. Die Kinder sagen ihnen Tante; diese muss die Mutter ersetzen. Diese Tanten haben eine schwere Aufgabe. Sie müssen bis abends spät zur Familie schauen, sie müssen die Kinder teils des Nachts aufnehmen; denn es gibt darunter gewohnheitsmässige Bettnässer. Die Pflegerinnen müssen also auch nachts den Dienst tun. Es ist sicher, dass man dem Personal gute Lohnverhältnisse bieten muss. Wir mussten in der

Anstalt «Sunneschyn» auch darnach trachten, bessere Wohnverhältnisse für das Personal zu schaffen, damit man tüchtiges Personal erhalten kann und auch das Milieu einer Familie vorhanden ist.

Zweitens müssen wir der Hygiene vermehrte Aufmerksamkeit schenken, müssen Duschenanlagen einrichten, weil wir wissen, dass gerade die schwachbegabten Kinder viel mehr in gewohnheitsmässiger Erziehung gefördert werden können als in einer Schulung des Geistes. Man muss dafür sorgen, dass sie sich an Reinlichkeit, Pünktlichkeit und Gründlichkeit gewöhnen. Das kann man nur in einem Milieu erreichen, wie es eine gute Familie bietet. Das erfordert neue Räume. Wir müssen Duscheneinrichtungen, neue Wäscheeinrichtungen, neue Handfertigkeitsräume erstellen. Daneben müssen wir unbedingt einen Raum haben, wo sich die Kinder in der Freizeit tummeln können. Das Schulkind aus der Familie geht auf dem Schulweg in die Familie zurück, das Anstaltskind geht vom Schulzimmer ins Familienzimmer. Es kommt dabei nicht ins Freie. Bei schönem Wetter kann man es hinausschicken, für Arbeiten und Kommissionen, aber bei schlechtem Wetter fehlt ein Raum, wo sich die Kinder ergehen können. Wir haben gesehen, dass gerade die schwachsinnigen Kinder durch eine Lockerung der Glieder zu erreichen sind, dass sie gewöhnlich linksch, unbeholfen in die Anstalt kommen. Wenn man die unbeholfenen Glieder etwas lockern, beweglicher machen kann, so kommt der Lehrer diesen Kindern nachher auch geistig näher. Wir müssen daher schauen, ob wir einen neuen Turnraum machen können. Bis jetzt müssen die Kinder bei schlechtem Wetter in der Speisehalle turnen. Das ist falsch. Seit zwei Jahren sind die dringend nötigen Arbeiten gemacht. Die Anstalt hat Fr. 60 000. — verbaut ohne Staatshilfe. Wir konnten das Geld hiefür entleihen. — Ich habe nachgeschaut, wie die Anstalt erstellt wurde. Durch Grossratsbeschluss vom Jahre 1909 hat der Kanton Bern beschlossen, beim Bau der oberländischen Anstalt «Sunneschyn» 70 % der Baukosten zu tragen. Sie machten Fr. 160 000. —. Die restlichen 30 % wurden durch Oberländergemeinden aufgebracht. Sie haben eine Genossenschaft gegründet und seitdem das Heim mit Zuschüssen des Staates geführt. Ich muss aber sagen, dass die Zuschüsse des Staates sehr gering waren. Ich habe aus einem Bericht aus dem Jahre 1942 gesehen, dass pro Kind ein Defizit von Fr. 330. — entstanden ist, und dass man 22 Kinder zu betreuen hatte, die die Armendirektion in die Anstalt versorgte. Der Zuschuss des Staates betrug jedoch nur Fr. 7000. —. Er reichte nicht einmal ganz, um das Defizit zu decken, das man allein mit den Kindern hatte, die die Armendirektion in der Anstalt unterbringen liess.

Wir haben ein schönes Projekt aufgestellt mit einem Kostenbetrag von Fr. 500 000. — bis Fr. 600 000. —. Der Nachfolger des ehemaligen Architekten hat es ausgearbeitet. Wir sahen erst letzthin, dass der Schöpfer des ersten Projektes schon im Jahre 1909 selber an einen gleichen Ausbau dachte, wie wir ihn heute planen. Aber die Kosten von über einer halben Million kann die Anstalt unmöglich aufbringen. Wir haben in einer Abgeordnetenversammlung der Oberländer-

gemeinden einen Beschluss erwirkt, wonach sie bereit sind, während fünf Jahren einen ausserordentlichen Beitrag zu leisten. Sie würden auf diese Art innert fünf Jahren zirka Fr. 250 000. — zusammentragen. Wir möchten wissen, ob der Staat bereit sei, seinen Teil an die Schaffung neuer Räume in der Anstalt Sunneschyn mitzuhelfen.

Wenn ich die Anstalt Sunneschyn anführe, möchte ich nicht diese in den Vordergrund stellen. Ich kenne sie am besten und weiss, dass die andern Anstalten ungefähr im gleichen Spital krank sind.

Damit wir uns klar sind, ob der Staat ein Almosen gäbe, wenn er die Anstalten im Lande unterstützen würde, möchte ich darauf hinweisen, dass der Staat eine gesetzliche Pflicht hat zur Schulung der Schwachbegabten. Er kann diese nicht ablehnen. Die Anstalten kommen nicht als Bettler, haben ein Anrecht auf Staatsbeiträge, weil sie dem Staat eine vornehme Aufgabe abnehmen. Ein grosser Teil der Zöglinge, die die Anstalt verlassen, können sich später im Leben durchschlagen, währenddem sie ohne Schulung der Armenpflege zur Last fallen würden, wobei der Staat wesentlich grössere Ausgaben hätte.

Wenn eine solche Anstalt sich auf genossenschaftlicher Grundlage mit Hilfe der Gemeinden durchschlägt, so fliessen wesentlich grössere, freiwillige Beiträge von Seite Privater als das der Fall wäre, wenn es eine Staatsanstalt wäre. — Ich habe vorhin gesagt, was der Bau seinerzeit gekostet hat. Ich kann auch sagen, was an Legaten vom Jahre 1914 bis zum Jahre 1946 der Anstalt zugefallen ist. Die freiwilligen Geschenke und Legate betragen Fr. 338 000. — Diese freiwilligen Leistungen der Oberländerbevölkerung dürfen sich sehen lassen. Sie darf damit verlangen, dass der Kanton seine Pflicht gegenüber den schwachbegabten Kindern ebefalls tue.

Anlässlich der Beratung des Budgets vom Jahre 1946 hat der damalige Finanzdirektor darauf hingewiesen, dass man grössere Aufgaben im Anstaltswesen voraussehe. Durch eine Motion von Kollege Dr. Egger wurde die Regierung beauftragt, sie möchte dem Grossen Rat eine Zusammenstellung über die verschiedenen Aufgaben machen, die sich betreffs der nötigen Neubauten stellen. Wir haben bis heute leider diese Zusammenstellung nicht erhalten.

In der Anstalt Sunneschyn hat man seit 20 Jahren keine Renovationen durchführen können, weil die Mittel fehlten. Wir mussten dort vor wenigen Jahren einen guten, tüchtigen Vorsteher vorzeitig entlassen. Der Mann war zu stark beansprucht. Er klappt vorzeitig zusammen, liess sich Fehler zu schulden kommen, die nicht passiert wären, wenn er nicht überbeansprucht gewesen wäre. Die Sorgen um Finanzen und Bettelbriefe haben den Mann vorzeitig zermürbt.

Ich möchte noch ein Detail aufführen: Wir haben in der Anstalt Sunneschyn einen tüchtigen Knecht. Die Nachbarn der Anstalt sagen, man sollte ihm mehr Lohn geben, um ihn zu behalten. Er wisse auch gut mit den Kindern umzugehen, könne sie gut nachnehmen. Die Knaben können etwas, wenn sie aus der Anstalt kommen, weniger gut rechnen und schreiben, aber sie wissen mit

dem Werkzeug umzugehen. Dieser Knecht möchte heiraten. Wir glaubten, die Anstalt sollte ihm eine Dienstbotenwohnung zur Verfügung stellen können und das wäre mit Hilfe des Staates Bern fertig zu bringen. Wir richteten ein Gesuch um Subventionierung an die Direktion des Innern, Abteilung Arbeitsamt, Wohnungsbausubvention. Dort sagte man, das gehöre in die Landwirtschaft, es sei eine Dienstbotenwohnung. Wir machten also ein Gesuch an die Landwirtschaftsdirektion, Abteilung Kulturingenieurbureau und haben dort mehrmals vorgesprochen. Man sagte, die Anstalten bekämen keine Subvention für Dienstbotenwohnungen. Zuletzt gelangten wir an die Armendirektion in der Auffassung, das sei eine Sache, die man subventionieren dürfte, um zu verhindern, dass ein Knecht vom Anstaltsbetrieb abwandert und in die Fabrik geht, weil er als Knecht zu wenig verdient. Die Armendirektion schrieb, dass sie dem Gesuch nicht entsprechen könne, weil die Mittel fehlten, und dass man in Zukunft für Neubauten ein Gesuch einreichen solle. Die mit den Bauten verbundenen, ordentlichen Unterhaltsarbeiten könne man nicht berücksichtigen.

Mit der gleichen Post erhielt ich einen Brief von einem Fräulein, die der Anstalt sehr gewogen ist, mehrmals Zöglinge einlieferte und die Anstalt kennt. Sie schrieb, dass folgende Kritik angebracht sei: Erstens habe man nicht das nötige geschulte und geeignete Personal. (Dieses erhält man, wenn genügende Wohnverhältnisse geboten werden können.) Zweitens bewohne jede Familie einen Raum, dem jede Wohnlichkeit fehle. Es habe keine Vorhänge, Bilder und Teppiche, nichts, was den Raum heimelig mache. Seit langem seien weder Täfer noch Mauerwände aufgefrischt worden. Es sei besonders im Winter bei schlechtem Wetter hart, mit diesen unfreundlichen Räumen vorlieb nehmen zu müssen. — Ferner seien die Kleider nicht nett. — Leider ist es vermutlich in andern Anstalten damit nicht besser bestellt. Ich sah einen Knaben von einer kantonalen Anstalt kommen, der in die Anstalt «Sunneschyn» versetzt wurde. Wir haben seine Kleider auf die Seite gelegt, um sie dem Regierungsrat einmal vorweisen zu können und zu zeigen, in welcher Art man die Buben von einer Anstalt in die andere schickt. — Wir hoffen, man bringe es fertig, wieder einmal nettere Wohnverhältnisse zu schaffen.

Im Anschluss an meine Bemerkungen über die Subventionierung der Dienstbotenwohnung muss ich sagen, dass ich glaube, es wäre an der Zeit, unseren Verwaltungsapparat etwas zu ölen. Kollege Dr. Luick hat einmal davon gesprochen, man werde den Verwaltungsapparat überholen müssen. Ich glaube das auch. Ich glaube nicht, dass wir Grossräte dazu da seien, um von einem Bureau ins andere zu reisen und zu schauen, wo ein Geschäft anhängig gemacht werden muss. Der Verwaltungsapparat ist dazu da, uns und dem Volke zu dienen, und nicht umgekehrt. Wir im Volke wissen, dass es nicht auf den Aufwand ankommt, den man in einem Betrieb hat, auch im Staatsapparat nicht, sondern massgebend ist, was dabei herauskommt, nämlich die Produktivität. Ich bin überzeugt, dass man im Staatsapparat manches verrostete Lager fände und manches Loch, wo Schmieröl daneben tropft. Man sollte den Staatsapparat wirklich in

Gang setzen, damit er das produziert, was man gemessen am Aufwand erwarten kann. (Le **président**. Je prierai les députés de ne pas crier plus fort que l'orateur.)

Die Anstalt Sunneschyn hat 1913 den Betrieb aufgenommen; ihr Schicksal liegt mir am Herzen, nicht nur, weil bei deren Gründung grosse Oberländer am Werk waren, nämlich kein kleinerer als Pfarrer Strasser half die Anstalt gründen. Wir haben von ihm ein Gedicht über die Gründung der Anstalt, worin er sagt, was man den armen Kindern geben möchte, nämlich Licht und Sonnenschein vor allem. Die letzte Strophe des Gedichtes lautet:

O Sunneschyn, o Sunneschyn,
Chum säg ne: Syt d'r no so chlyn
U blöd, d'r Heiland tuet ech glych
Wyt d'Türe-n-uuf zum Himmelrych.

Ich glaube, es sei falsch, wenn wir der Armen-direktion nicht unsere ganze Hilfe zukommen lassen, damit sie bei der Finanzdirektion ein besseres Gehör findet zum Schutze der Aermsten der Armen. Es handelt sich darum, das Werk fortzusetzen, das das seinerzeit von Oberländern, und nicht von kleinen, in Gang gesetzt wurde. Es handelt sich darum, in unserer materialistischen Zeit das Herz höher tönen zu lassen und den Finanzdirektor zu überzeugen, dass nicht nur grosse Korporationen ihre Existenzberechtigung haben, sondern dass auch kleine der Fürsorge des Staates bedürfen.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je ne sais pas si je réussirai à contenter M. Stucki puisqu'il a déclaré tout à l'heure qu'il eût préféré voir au banc du gouvernement le directeur des finances, étant donné que son interpellation a trait à une question financière. J'eusse été d'ailleurs bien aise que le directeur des finances fût présent, car il eût constaté que je ne suis pas seul à examiner la question, mais que les membres du Grand Conseil en prennent leur part. D'ailleurs, je transmettrai fidèlement les remarques de M. Stucki au gouvernement.

En consultant le journal du Grand Conseil à la rubrique: budget pour 1947, je n'y ai pas trouvé un seul mot concernant la misère financière des établissements sous le rapport des agrandissements et transformations demandés. Je pense bien que pour 1948, si le gouvernement ne prévoit pas les postes nécessaires au budget, on trouvera au Grand Conseil le moyen d'inscrire au budget les montants indispensables non seulement à l'amortissement des dettes, mais aux travaux jugés urgents. Assistera-t-on encore au vote unanime de novembre dernier? Sous ce rapport, M. Stucki peut être tranquille. Nous allons présenter au Grand Conseil un programme dont il sera enchanté et ... épouvanté! Enchanté en constatant tout ce que le gouvernement voudrait pouvoir faire et ... épouvanté en face des moyens financiers dont il faudra disposer pour réaliser les plans qui sont à l'étude.

M. Stucki, sortant du domaine de son interpellation, a parlé de l'administration. Je suis parfaitement d'accord avec lui. Il faudrait que partout, dans toute l'administration de l'Etat, non

seulement du canton, mais de la Confédération et des communes aussi, on verse un peu d'huile pour faciliter le mouvement des rouages, afin que les affaires soient rapidement liquidées.

A ce propos, je puis annoncer — peut-être le savez-vous déjà — que le gouvernement procède à une enquête sur l'administration cantonale. Des conclusions favorables pourraient peut-être résulter de cette enquête dans le sens désiré par M. Stucki et certainement aussi par de nombreux députés avec lui.

Il est tout à fait exact qu'aux termes de la loi de 1897 sur l'assistance publique, l'Etat pourvoit aux besoins des établissements que réclame le service de l'assistance, soit en se chargeant lui-même d'en fonder — ce qu'il a fait — ou d'en entretenir — ce qu'il fait — soit en accordant des subventions à ceux qui sont entretenus par des communes, des corporations de droit public ou des particuliers. Il y a une disposition concordante semblable dans la loi de 1894 sur l'instruction publique. Nous ne contestons pas le devoir pour l'Etat de faire en sorte que tous les enfants, non seulement ceux qui sont normalement développés au point de vue mental et intellectuel, mais tous reçoivent la formation, l'éducation, l'instruction qui peuvent leur être données. Nous pensons que, malgré certains manquements ou déficiences, le canton a fait, sous ce rapport, ce qu'il était possible de faire, dans les conditions dans lesquelles il se trouve. Depuis deux ou trois ans surtout, il fait de gros efforts en ce qui concerne l'aide à apporter aux établissements privés ou semi-privés. Jusqu'en 1945, le canton allouait une subvention globale de fr. 100 000.—. Pour 1946, ce montant a passé de fr. 100 000.— à fr. 300 000.— et pour 1947 de fr. 300 000.— à fr. 350 000.—. Il y a là un bel effort. Je ne prétends pas que nous soyons arrivés au terme de cette évolution, mais il faut voir les choses comme elles sont, et M. Stucki n'en disconviendra certainement pas.

Il existe, comme vous le savez, un certain nombre de «foyers» organisés sur une base privée ou qui ont à leur base des associations de communes. Il en est qui touchent un subside régulier de l'Etat; d'autres des subventions appréciables des pouvoirs publics. Cette aide à l'exploitation a été portée pour le «Sunneschyn» de fr. 7000.— ces dernières années à fr. 15 000.— pour 1946 et, à partir de 1947, à fr. 38 500.— pour l'exploitation. C'est un montant appréciable qui, nous le savons, suffit tout juste à assurer la marche normale de l'établissement. En effet, la guerre et le renchérissement consécutif à la guerre, ont amené dans ce domaine des changements radicaux. Les frais pour le personnel, par exemple, rendent l'exploitation impossible sans une aide considérable de l'Etat. A ce sujet, la motion Oldani est en voie de réalisation. Nous aurons ces prochains jours une conférence avec le comité spécial qui s'est constitué et il lui sera soumis des propositions pratiques afin d'assurer une meilleure aide de l'Etat à ces établissements. Voilà pour l'exploitation.

Vient maintenant la question des constructions, des installations, de l'aménagement des établisse-

ments, qui réclament des sommes beaucoup plus considérables que par le passé. Il y a lieu de remarquer à ce sujet que quelques rares améliorations ont été apportées ces dernières années aux bâtiments. Pendant la guerre, il fut pratiquement impossible, pour diverses raisons, de procéder aux aménagements nécessaires. La lettre dont M. Stucki a donné connaissance le montre clairement et nous le savons assez. D'autre part, on exige toujours davantage des foyers d'éducation. C'est ainsi qu'aujourd'hui, on n'y place plus que les enfants difficiles. L'opinion publique réclame des résultats toujours plus probants et des installations toujours mieux aménagées. Le fait aussi de ne placer dans ces foyers que les enfants difficiles oblige à exécuter des travaux de réfection et des installations modernisées afin de faciliter, dans la mesure du possible, la tâche des éducateurs. La question du logement du personnel, elle aussi, nous cause de grosses difficultés. Jusqu'ici, il était possible de loger un, deux ou plusieurs employés dans la même chambre. Aujourd'hui, un employé refuse un tel poste s'il ne peut avoir sa chambre particulière. Enfin, si l'on veut engager des employés mariés, il faut mettre à leur disposition et à celle de leur famille un logement complet. Toutes ces circonstances sont autant de facteurs dont dépend la bonne marche des établissements.

La loi sur l'assistance publique stipule que l'Etat doit pourvoir à la création des établissements nécessaires. Jusqu'ici l'établissement privé touchait une subvention de 20 et 25 % des frais de transformation et d'aménagement. Une exception fut faite, comme l'a rappelé M. Stucki, en faveur du «Sunneschyn» et du «Lerchenbühl» lors de leur fondation avant la première guerre. L'Etat a participé à la construction de ces bâtiments pour un montant allant jusqu'au 70 % des frais de construction. Mais le coût de la construction était alors bien inférieur au coût actuel.

La situation des établissements n'appartenant pas à l'Etat est telle qu'ils peuvent à peine assumer une part des frais d'aménagement et de construction. Dans certains cas, lorsque des établissements sont la propriété d'associations de communes, il est possible de mettre des moyens financiers à disposition. C'est ce qui a été fait pour l'établissement de l'Oberland, par décision prise engageant les communes à assumer la part financière nécessaire pour procéder aux aménagements qui s'imposent. L'Etat devra intervenir par des sommes considérables en vue de permettre la réalisation des projets de grande envergure qui sont soumis à la direction des travaux publics. Au commencement de cette année, non seulement le programme concernant les établissements de l'Etat qui sont de notre ressort, mais encore celui de la restauration et de l'aménagement des foyers privés, ont été soumis à la direction des travaux publics. Nous sommes arrivés à une dépense de plusieurs millions de francs. Nous présentons ces requêtes à la direction des travaux publics et au gouvernement parce que nous savons parfaitement qu'il n'est pas possible à des établissements privés de pourvoir aux aménagements nécessaires sans une participation considérable de l'Etat.

M. Stucki ne sera pas sans savoir que tout dernièrement le Département militaire fédéral a

adressé à tous les cantons et aux communes l'invitation de ne procéder qu'à des travaux absolument indispensables et urgents. Nous ne savons comment concilier les deux opinions. D'un côté l'autorité fédérale recommande aux instances cantonales et communales de ne pas se presser, d'attendre; d'un autre côté, nous sommes en présence de besoins urgents auxquels nous devons donner satisfaction! Nous devons procéder aux travaux nécessaires.

Quels moyens financiers sont à notre disposition? C'est la question principale. On ne peut plus compter sur le «Kranken- und Armenanstaltenfonds», le fonds pour les établissements de charité, pour le moment. Nous ne disposons sur ce fonds, en tenant compte des dispositions du décret qui le régit et dont a parlé M. Stucki, que d'une somme de fr. 150 000.—. C'est une goutte d'eau dans la mer! Nous avons bien une réserve constituée en 1945. Elle s'élève à fr. 700 000.— mais la semaine dernière, vous avez voté des projets d'aménagement de logements à Brüttelen et à Loveresse. La réserve se trouve ainsi réduite à fr. 500 000.—. Cela aussi est notoirement insuffisant. Nous nous proposons de demander, lors du bouclage des comptes de 1946, suivant leur résultat que nous ne connaissons pas encore, une affectation spéciale dans le même sens que l'an dernier, de manière à disposer d'un fonds plus considérable pour permettre à l'Etat de satisfaire à ses engagements dans ce domaine.

En conclusion, on ne saurait contester la nécessité d'apporter des améliorations aux installations et aux bâtiments de la plupart des établissements. Le Conseil exécutif est d'avis que l'Etat ne peut pas se soustraire à cet égard à ses obligations. C'est pourquoi il est disposé — c'est la réponse qu'il fournit à M. Stucki — dans la mesure du possible de prévoir les moyens financiers permettant la réalisation des projets indispensables de construction et de transformation en accordant, de cas en cas, des subsides, cela dans les limites de ses compétences; il soumettra au Grand Conseil les propositions les dépassant. Nous accueillerons très volontiers l'appui du Grand Conseil lorsqu'il aura l'occasion de se prononcer sur les questions d'ordre financier qui doivent être à la base de toutes ses décisions.

Stucki (Steffisburg). Ich bin befriedigt, soweit der Armendirektor in Aussicht stellt, die Mittel bereitzustellen. Wir werden nicht heute bauen, sondern es handelt sich darum, die Mittel zu äufnen, um zu bauen, sobald es möglich ist.

Le président. Je porte à la connaissance du Grand Conseil que d'après la demande des présidents de fractions, l'arrêté du Grand Conseil portant création d'un poste de fonctionnaire spécialisé au service cantonal de l'état civil est renvoyé à la session de septembre. (*Assentiment.*)

Postulat der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner betreffend Beiträge an die Baukosten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.

(Siehe Jahrgang 1946, Seite 658.)

Freimüller. In der November-Session des letzten Jahres reichte ich ein Postulat ein mit dem Wunsch, die Regierung möchte prüfen, wie den Bezirksspitalern für Um- und Neubauten vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach dem geltenden Dekret über die Verteilung der Kranken- und Armenfonds vom 22. November 1901, mit Abänderung vom 25. Februar 1903, hat die Regierung die Möglichkeit, für den einzelnen Umbau bis Fr. 10 000. — zu bewilligen. Im Hinblick auf die Geldentwertung und die Baukostenverteuerung ist das ungenügend für einen Spital-Um- oder Neubau. Für eine grosse Zahl von Bezirksspitalern sind Umbau- und Erweiterungspläne vorhanden. Aber die Finanzierung klappt nicht. Ich versuchte, über die Bauvorhaben dieser Spitäler einen Ueberblick zu gewinnen. Interlaken hat Projekte für Personalräume, diverse Um- und Ausbauten im Kostenbetrag von Fr. 300 000. —. Die Finanzierung ist unabgeklärt. Sumiswald sollte die Operationssäle, die geburtshilfliche Abteilung, sowie die Isolierabteilung ausbauen, im Kostenbetrag von Fr. 700 000. —. Auch da ist die Finanzierung unabgeklärt. Ich erwähne stichwortweise für weitere Spitäler die bestehenden Projekte, die approximative Baukostensumme und die Finanzierung: Thun: Neubau (Trakt von 80 Betten), Fr. 4 000 000. —, Finanzierung unabgeklärt; Riggisberg: Neubau für Pflege- und Dienstpersonal, Ab dankungsraum, Fr. 170 000. —, daran Fr. 100 000. — eigene Mittel; Saanen: Neubau, Fr. 900 000. —, daran Fr. 205 000. — eigene Mittel; Niederbipp: Umbau und Ausbau, Fr. 776 000. —, keine eigenen Mittel; Langenthal: Ausbau mit 175 Betten, Kosten summe noch nicht festgestellt, Absonderungshaus und Personalunterkunft, Fr. 500 000. —, Finanzierung unabgeklärt; Biel: Zentralisierung des zweigeteilten Betriebes, Bettenvermehrung auf 160, Fr. 10 000 000. —, eigene Mittel sind zum Teil vorhanden, jedoch ist die Finanzierung ungenügend; Burgdorf: Um- und Ausbau, Fr. 1 500 000. —, eigene Mittel und Beiträge der Gemeinden Fr. 800 000. —, des Kantons Fr. 10 000. —, der Sammlungen Fr. 300 000. —, jedoch ist die Finanzierung nicht vollständig; Heiligenschwendi: Um- und Ausbau, Fr. 3 000 000. —, Finanzierung zu 25 % durch Bund und Kanton. Da ist zu sagen, dass wir daran sind, die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Tuberkulose, das heisst über die Bereitstellung von Mitteln neu zu legiferieren, um entsprechende Beiträge an die Umbaukosten ausrichten zu können. — Auch das Inselspital hat grosse Bauvorbereitungen getroffen. Der Loryspitalfonds beträgt Fr. 4 500 000. —, bei voraussichtlichen Baukosten von Fr. 8 000 000. — bis Fr. 9 000 000. —; hier sind rund Fr. 4 000 000. — nicht finanziert. Das Tiefenau Spital Bern ist zurzeit ebenfalls im Umbau begriffen, mit Fr. 9 000 000. — Kosten, woran der Staat Fr. 10 000. — bezahlt. Aus all diesen Beispielen werden Sie ersehen haben, dass die jetzigen Staatsbeiträge ganz ungenügend sind.

Seit der Einreichung meines Postulates sind auch die Betriebsdefizite angestiegen. Sie konnten in der Tagespresse die Resolution vom Verband bernischer Bezirks-Krankenanstalten lesen. Dort wird darauf hingewiesen, dass auch das betriebliche Budget nicht mehr ausgeglichen werden kann, weil nach Inkrafttreten der Normalarbeitsverträge für das Personal die Verpflegungstaxen nicht ohne weiteres erhöht werden können. Die Vermehrung der Personalkosten macht für einzelne Spitäler über 100 % aus, während die Pflege taxen nur um 30 % erhöht werden können. Daraus ergibt sich eine gewaltige Störung des Budgets. Die Bezirks-Krankenanstalten stehen vor der schweren Aufgabe, den Betrieb trotzdem ordnungsgemäss zu führen.

Diese neue Situation erheischt nun eine Ueberprüfung auch von Staates wegen. Man könnte einwenden, der Spitalbetrieb sei nicht primär eine Angelegenheit des Staates. Der Staat habe sich in erster Linie bei der Erstellung der Kliniken zu betätigen, damit der Unterricht garantiert ist. Aber nach der bestehenden Praxis finanziert der Staat auch weitgehend die übrigen Betriebe, durch Beitrag an die Baukosten oder die Betriebskosten, oder indem er das Defizit der Anstalten übernimmt. — Wie können wir die Führung der wichtigen, sozialen Institution der bernischen Krankenhäuser weiter garantieren? Die Mittel und Wege hiefür müssen gesucht und gefunden werden. Es ist erfreulich, dass wir in der Tuberkulosebekämpfung einen Schritt vorwärts tun konnten. Gestern hat das Bernervolk mit einem erfreulichen Mehr dieser gewaltigen Ausgabe von 7,5 Millionen beige pflichtet und damit gezeigt, dass es bereit ist, für die Kranken die nötigen Mittel bereitzustellen. Wenn das Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Tuberkulosebekämpfung ebenfalls vom Bernervolk angenommen wird, was wir hoffen wollen, so ist auf diesem Sektor die finanzielle Organisation in Ordnung. — Ähnlich verhält es sich beim sogenannten Inselhilfsgesetz. Zurzeit sind die Beiträge zu klein. Die Erziehungsdirektion studiert die Revision dieses Gesetzes. Sie wird an das Bernervolk gelangen, damit auch an die Insel und ihre Institutionen vermehrte Beiträge von Gemeinde und Staat fliessen.

Dagegen fehlt die finanzielle Untermauerung unserer bernischen Bezirksspitäler, die in der Hospitalisierung eine überragende Rolle einnehmen. Dank grosser Initiative einzelner Bezirke haben wir zum Teil blühende, prächtig ausgebaute Bezirks-Krankenanstalten. Sie sind aber meist in derart finanzieller Schwierigkeit, dass der Staat Wege finden muss, um ihnen aus dieser Misere herauszuhelfen.

Selbstverständlich müssen die beitragspflichtigen Gemeinden vermehrte Mittel leisten. Es gibt Gemeinden, die jährlich Fr. 2. — bis Fr. 3. — Beitrag erheben pro Einwohner. Sie werden auch ein Mehreres tun, dürfen aber vom Staat erwarten, dass er an die Um- und Neubaukosten und an die Betriebskosten vermehrte Mittel leiste. — Es ist anzuerkennen, dass das Ertragnis der Seva in den letzten Jahren verschiedenen Krankenanstalten gewisse Baubeiträge eingebracht hat. Diese bringen aber keine grundsätzliche Lösung.

Ich möchte die Regierung einladen, zu prüfen, ob man durch ein Gesetz die Sanierung der

Gemeinde- und Bezirksspitäler allgemein neu ordnen könne. Dadurch könnte das Spitalwesen systematischer ausgebaut werden. Wie entstanden früher mitunter die Spitäler? Wenn ein Chirurg, ein Pfarrer und ein Fabrikant zusammen jassten, sich gut verstanden, kamen sie gelegentlich zum Schluss, ein Spital zu bauen. So sind in den letzten 20 Jahren recht gut eingerichtete Spitäler entstanden; sie sind aber zu klein, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Es ist unwirtschaftlich, wenn viele kleine Spitäler alle teuren Apparate anschaffen müssen, die die Medizin zur Verfügung haben muss. Man sollte daher in der späteren gesetzlichen Grundlage dem Staat einen bestimmten Einfluss auf den Spitalbau geben, auch eine gewisse Spezialisierung der Spitäler anstreben.

Vor allem ist die Unterbringung der chronisch Kranken nicht gelöst. Infolge der Ueberalterung nimmt überall die Zahl der chronisch Kranken zu. Sie können nicht in den ordentlichen Spitälern untergebracht werden. Bern sollte die gesetzliche Grundlage schaffen, die gewisse Spitäler verpflichtet, auch eine kleine Abteilung für die Unterbringung chronisch Kranker zu führen. Das wäre wohltuend, weil deren Unterbringung in der Familie oft grosse Schwierigkeiten bereitet.

Das sind im Grossen und Ganzen die Probleme, die sich auf dem Gebiet des Krankenhauswesens stellen. Der Staat muss gewaltige Anstrengungen machen, wenn er in diesem Sektor Schritt halten will. Zürich und Basel leisten auf diesem Gebiete sehr viel. Wir müssen auch mit unseren bescheidenen Mitteln neue Wege erschliessen, das heisst durch die Gesetzgebung die Beitragsleistung des Staates an die Gemeinde- und Bezirksspitäler neu regeln. Dadurch wird es ihnen möglich sein, ihre schöne und grosse Aufgabe zu erfüllen.

Ich möchte die Regierung bitten, dieses Postulat entgegenzunehmen und es wohlwollend zu prüfen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann namens der Regierung Annahme des Postulates des Herrn Dr. Freimüller erklären. Die Sanitätsdirektion wird sich bemühen, bis zur Septembersession die Revision des in Frage stehenden Dekretes vorzubereiten und der Regierung die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Die rechtliche Grundlage ist das Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirks-Krankenanstalten, vom Jahre 1903. Es stimmt, was Grossrat Dr. Freimüller bereits auseinandergesetzt hat, dass als Staatsbeitrag für Bauaufwendungen der Bezirks-Krankenanstalten ein Maximum von Fr. 10 000. — vorgesehen ist. Dieses ist, darüber wird Einigkeit vorhanden sein, für die heutigen, veränderten Verhältnisse und im Hinblick auf die Geldentwertung zweifellos zu niedrig. Auf Grund einer Diskussion im Schosse der Regierung bin ich ermächtigt, folgende Erklärungen abzugeben.

Die Regierung legt sich über die Verhältnisse in den Bezirksspitalen restlos Rechenschaft ab. Vor einiger Zeit ist in der Presse eine Erklärung vom Vorstand der bernischen Bezirks-Krankenanstalten erschienen, die indessen einige Feststellungen nötig macht, und zwar ist es gut, diese

hier im Grossen Rate anzubringen, wenn über die Lage der Bezirksspitäler und die Frage der Staatshilfe diskutiert wird. Aus der Vernehmlassung des Vorstandes der Bezirksspitäler musste man den Eindruck erhalten, es sei bis jetzt auf dem Gebiete der Staatshilfe gegenüber den Bezirksspitalen überhaupt nichts geschehen. Im Budget 1947 wurden auf Antrag der Sanitätsdirektion und der Regierung die Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler wesentlich erhöht, nämlich von Fr. 645 000. — auf Fr. 900 000. —. Man darf diesen Betriebsbeitrag von fast einer Million wohl würdigen. Bei der Beurteilung der staatlichen Beiträge für Bauaufwendungen bei Neubauten, Renovationen, Erneuerungen ist ferner nicht zu übersehen, dass die Finanzierung dieser Bauaufwendungen zweifellos in erster Linie eine Angelegenheit des Bezirkes, also der Spitalgemeinden und nicht des Staates ist. Werden die maximalen Staatsbeiträge erhöht, so multipliziert sich das mit 32, nämlich der Zahl der Bezirksspitäler und ergibt sofort sehr grosse Summen.

Die Finanzlage der einzelnen Spitäler ist äusserst unterschiedlich, ebenso die Hilfe, die ihnen von den einzelnen Spitalgemeinden gewährt wird. Es gibt Bezirksspitäler, die von den Gemeinden überhaupt nichts verlangen, andere verlangen einen sehr niedrigen Kopfbeitrag von zum Beispiel 20 Rappen, und wieder andere verlangen Beiträge bis zu Fr. 2. —, wobei eine bestimmte Quote für die Aeufnung des Baufonds mit enthalten ist. In einem bestimmten Falle macht der Kopfbeitrag Fr. 1.20 aus, wovon 40 Rappen in den Baufonds gehen. Dieser Kopfbeitrag wird seit einigen Jahren erhoben. Dieses Spital hat jetzt einen Fonds für Neubauten zur Verfügung, im Gegensatz zu denjenigen Bezirksspitalen, die hiefür bis heute keine Kopfbeiträge erhoben haben. Objektiverweise betrachtet, findet man da nicht alles in Ordnung.

Leider gibt es Bezirksspitäler, die mit sehr weitgehenden Helfeforderungen für Neubauten an den Staat gelangen, aber aus eigener Kraft in den letzten Jahren nichts oder nicht das getan haben, was man bei der Lage eines solchen Spitals erwarten könnte. Das ist zweifellos eine schwere Unterlassung. Die Regierung macht mit Nachdruck auf diese unzulässigen Verhältnisse aufmerksam. Es wäre für den Staat schlechthin untragbar, an die 32 Bezirksspitäler je einige hunderttausend Franken Beiträge an Bauvorhaben zu zahlen.

Es wäre Pflichtverletzung, wenn ich nicht den Finger auf eine Wunde der Bezirksspitäler legen würde. Man hört da und dort die Feststellung — ich möchte nicht verallgemeinern — dass das Verhältnis des Spitals zum Chefarzt mancherorts abgeklärt werden sollte, indem die Spitalärzte reich und die Spitäler arm geworden seien. Die zuständigen Spitalorgane tun gut, diese Frage einmal näher unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls für die nötige Reorganisation zu sorgen.

Nun soll zweifellos etwas auf dem Gebiet der Baubeiträge des Staates geschehen, aber in einem vernünftigen Rahmen. Man muss sich vor der Illusion hüten, dass das Dekret so geändert werden könnte, dass die Hauptlast vom Staat zu tragen wäre. Wir haben in der Sanitätsdirektion die Revision diskutiert. Ich will hier wenigstens andeuten, in welchem Rahmen sich die Vorschläge

an die Regierung bewegen werden. Der Rahmen des staatlichen Beitrages soll sich zwischen 5% und 15% der Baukosten bewegen. Weiter können wir nicht gehen, angesichts der Millionenbeträge, um die es sich hier handelt. Der Maximalbeitrag soll auf Fr. 50 000.—, eventuell auf Fr. 60 000.— erhöht werden. Weiter wird man im Hinblick auf die dargestellten Konsequenzen nicht gehen können. Wie sollen die nötigen Mittel hiefür beschafft werden? Der Krankenhausfonds ist nahezu erschöpft. Ihm fliessen jährlich höchstens Fr. 200 000.— zu. Das Problem der vermehrten Speisung des Fonds für Kranken- und Armenanstalten muss noch gelöst werden.

Wir werden uns bemühen, bis zur Septembersession die nötigen Abklärungen zu veranlassen und der Regierung unsere Vorschläge zu machen. — Wir wollen auf der Sanitätsdirektion noch abklären, ob es nicht zweckdienlich sei, das Gesetz vom Jahre 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege (Betriebsbeiträge) neu zu ordnen, damit bei der Zuteilung der Staatsbeiträge den bedrängten Bezirksspitalern besser als bisher geholfen werden kann. Nach Art. 2 des Gesetzes von 1899 leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 2.— pro Tag und Bett, und zwar für wenigstens einen Drittel, und höchstens zwei Drittel der Gesamtzahl der Pflegetage. Der Budgetbetrag hiefür wurde, wie Sie wissen, pro 1947 auf Fr. 900 000.— erhöht. Aber bei einigen Bezirksspitalern sind wir schon beim Plafond angelangt, über den wir nicht hinausgehen dürfen, obwohl es sich im Hinblick auf die ökonomische Lage dieser Spitäler rechtfertigen würde. Die Abänderung des Gesetzes würde nicht in erster Linie erfolgen, um über den Betrag von Fr. 900 000.— hinauszugehen — vielleicht kann man auch dort eine gewisse Korrektur anbringen — sondern um die Beträge zweckmässiger auf die Spitäler zu verteilen, und zwar so, dass in erster Linie die sich in schlimmer ökonomischer Lage befindlichen Bezirksspitäler profitieren würden.

Es wird sich zeigen, zu welchen Abklärungen wir gelangen. Wir werden bemüht sein, die Anträge der Regierung so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen, damit die Angelegenheit im September im Grossen Rat diskutiert werden kann.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Dekret

über die

finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Es sind etwas mehr als 100 Jahre her, seitdem die Kindergärten in unsere kantonale Gesetzgebung

Eingang gefunden haben. Schon im ersten bernischen Primarschulgesetz von 1835 werden sie erwähnt — sie heissen dort noch «Kleinkinderschulen», die glückliche Bezeichnung «Kindergarten» ist von Friedrich Fröbel erst 1840 gefunden worden — und auch das Schulorganisationsgesetz von 1856 hat sie nicht vergessen. Der Staat leistete seit 1837 an jeden Kindergarten einen Beitrag von Fr. 25.—, nach Umständen und Bedürfnis auch mehr. Das war für die damalige Zeit nicht wenig, betrug doch die Staatsbesoldung eines Primarlehrers Fr. 150.—.

Der damals gepflanzte Baum wollte aber nicht so recht gedeihen. Die Kindergärten wurden meist als blosse Gaumschulen betrachtet; vielfach pfuschten sie auch der Primarschule ins Handwerk, indem sie allerlei vorwegnahmen, was in die eigentliche Schulzeit gehört. So wurden denn die Staatsbeiträge gestrichen und Zuschüsse waren höchstens aus den Spendkassen erhältlich.

Nun hat aber das Kindergartenwesen in den letzten Jahrzehnten wieder einen grossen Aufschwung genommen. Man hat erkannt, welche Bedeutung die ersten Lebensjahre für die Entwicklung des Kindes, ja des ganzen Menschen haben. Im vorschulpflichtigen Alter wird im Guten wie im Schlechten die Grundlage für das spätere Leben gelegt. Ideal wäre es, diese erste grundlegende Erziehungsarbeit ganz der Mutter und der Familie überlassen zu können. Leider sind aber nicht alle Mütter in der Lage, diese grosse Aufgabe allein zu lösen. Viele müssen dem Verdienst nachgehen, im Betrieb des Hausvaters mithelfen, sei es als Geschäftsfrau, als Bäuerin, als Mitarbeiterin in einer Reihe von freien Berufen. Die Dienstboten mangeln. In den Städten werden die Wohnungen immer enger, die Strassen immer gefährlicher. Wo finden die Kinder noch genügend Spiel- und Lebensraum? Welches Kind kann noch dem Vater bei seiner Arbeit zuschauen, ihm bei der Arbeit helfen? Der Kindergarten als Refugium, als Ort ungetrübten kindlichen Glücks, als «gute Kinderstube» wird immer wichtiger. Die Errichtung von Kindergartenseminarien, die Ende der Zwanzigerjahre erfolgte, sichert eine gründliche Ausbildung der Kindergärtnerinnen auf ihren verantwortungsvollen Beruf und setzt sie in Stand, die Kinder ihren Anlagen und ihrem Alter gemäss zu fördern.

Gemeinden und Private sind in der Förderung der Kindergärten vorangegangen. Nicht nur in städtischen Verhältnissen, auch in grossen und kleinen Dörfern hat der Kindergarten gedanke Wurzel gefasst; in Lützelflüh, Münchenbuchsee, Liesberg, Niederwichtach, Pieterlen, Lyss sind in den letzten zwei Jahren neue Kindergärten entstanden. In Oberbottigen, Kirchdorf und Mühlethurnen sammelte man Erfahrungen mit Sommerkindergärten. Glücklicherweise hat nun aber auch der Staat in die Speichen gegriffen. Nach zwei vorbereitenden Anläufen in den Jahren 1931 und 1943 im Grossen Rat, die der Vortrag der Erziehungsdirektion hervorhebt, leistete der Staat aus den bewilligten Budgetkrediten immer ansehnlichere Zuschüsse. Auf der schmalen rechtlichen Grundlage von § 27 des bernischen Schulorganisationsgesetzes von 1856 erliess der Regierungsrat zunächst die Verordnung vom 9. Oktober 1945. Doch erst das neue Lehrerbesoldungsgesetz von 1946

gibt nun in Art. 13 das solide Fundament für eine kräftigere Hilfe, für Beiträge an die Besoldungen wie an die Kosten von Neu- und Umbauten. Der Artikel erklärt positiv:

«Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergärten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergärten durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.»

Das vorliegende Dekret will den Auftrag erfüllen, den der Gesetzgeber im letzten Herbst dem Grossen Rat erteilt hat. Es bestimmt die Beiträge und setzt die Bedingungen fest, unter denen ein Kindergarten in den Genuss der staatlichen Zuschüsse kommen soll. Die Bestimmungen sind so elastisch gefasst, dass sie den mannigfaltigen Verhältnissen, besonders auch jenen im Jura, wo es bisher an einer Ausbildungsmöglichkeit für Kindergärtnerinnen fehlte, gerecht werden können. Die Versicherungsfrage soll in einem besondern Dekret geregelt werden. Die Vorarbeiten hierzu sind, wie uns der Herr Erziehungsdirektor erklärte, im Gang. Da hier grössere Erhebungen nötig sind, ist es verständlich, dass noch nicht alles abgeklärt werden konnte. Wir hoffen aber gerne, dass den Kindergärtnerinnen möglichst bald nicht nur ein gerechter Lohn, sondern auch eine gewisse Sicherheit für das Alter geboten wird.

Die vorberatende Kommission konnte den Dekretsentwurf in einer Sitzung durchberaten. Wesentliche Aenderungen hatte sie keine anzubringen. Höchstens ist die neue Bestimmung zu erwähnen, dass die subventionierten Kindergärten den Kindern aller Volkskreise offen stehen sollen. Sollten die Aufnahmen auf einen exklusiven Kreis beschränkt werden, beispielsweise nach konfessionellen Gesichtspunkten, so leistet der Staat keine Subvention. Dass bei den Aufnahmen, bei der Auswahl aus der meist übergrossen Zahl von Anmeldungen natürlich auch soziale Gesichtspunkte massgebend sein sollen, ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Kindergartens. Auf weitere kleine Einzelheiten wird man in der Einzelberatung hinweisen können.

Die Kommission ist in ihren Anträgen einstimmig. Die Regierung hat sich ihren kleinen Änderungsanträgen angeschlossen, so dass also ein gemeinsamer Dekretsentwurf vorliegt.

Der Ausbau des Kindergartenwesens ist nötig. Wie nötig er gerade für die nächsten Jahre ist, zeigen vielleicht am besten zwei Zahlen:

Im Jahr 1941 wiesen die 6 vorschulpflichtigen Jahrgänge im Kanton Bern zusammen (1935 bis 1940) rund 66 000 Kinder auf, wenn man auf die Geburten abstellt. Im gegenwärtigen Augenblick müssen wir aber mit rund 90 000 vorschulpflichtigen Kindern im ganzen Kanton rechnen.

In den letzten sechs Jahren hat somit die Zahl der Vorschulpflichtigen um mehr als 20 000 Kinder zugenommen. Es wird daher jedermann einsehen, dass es dringend notwendig ist, die Anstrengungen für diese Vorschulpflichtigen zu vermehren. Wir danken den vorberatenden Behörden, der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat, für ihre rasche und gründliche Vorarbeit.

Die bestellte Kommission beantragt einhellig Eintreten auf den Entwurf. Der Grosse Rat darf ihm zustimmen, in der Ueberzeugung, dass das

Dekret unserer kommenden Generation zum Wohle, ihm selber zur Ehre gereicht.

M. Varrin. J'ai fait partie de la commission pour le décret en question et, comme tel, j'ai accepté et l'entrée en matière et tous les articles.

Si j'interviens aujourd'hui, c'est pour vous exposer un vœu de notre fraction. Nous sommes d'accord de voter l'entrée en matière; toutefois, nous formulons le vœu que Monsieur le président de la commission et Monsieur le directeur de l'instruction publique déclarent que la date du 1^{er} juillet 1945 qui figure à l'article, alinéa 4, ne concerne que l'ancien canton et n'est pas applicable au Jura. En effet, il n'y a pas, dans le Jura, d'école pour la formation de maîtresses d'école enfantine. Lorsqu'une telle école sera créée, il faudra encore plusieurs années avant d'avoir des maîtresses pour répondre à toutes les demandes. C'est pourquoi le Jura a besoin d'employer, dans les écoles enfantines existantes, des maîtresses qui n'ont pas encore de diplôme bernois. C'est aussi pourquoi nous demandons à Monsieur le directeur de l'instruction publique, comme je l'ai dit, il y a un instant, de bien vouloir déclarer que la date du 1^{er} juillet 1945 qui conditionne l'octroi de prestations financières de l'Etat, n'est pas applicable au Jura.

M. Mosimann. Je tiens aussi à manifester un désir qui est propre au Jura: nous entendons que la formation professionnelle des maîtresses d'école ménagère pour le Jura soit aussi complète que celle qui est exigée pour l'ancien canton. Je puis souscrire en partie au vœu de M. Varrin, mais il ne faudrait pas que cette date fût indéfiniment éloignée. C'est pourquoi j'insiste pour que la formation des maîtresses d'école pour le Jura soit poussée et la question résolue le plus tôt possible.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über die Beteiligung der Kindergärtnerinnen an der Lehrerversicherung ist in Vorbereitung. Wir stehen in Unterhandlungen mit der Lehrerversicherungskasse und hoffen, bald einen Entwurf vorlegen zu können.

Zur Erklärung von Grossrat Varrin verweise ich auf den hier zur Beratung stehenden Vortrag des Regierungsrates. Es sind Ausnahmen vorgesehen, wo eine Kindergärtnerin auch ohne Ausweis ihrer Aufgabe voll gewachsen ist. Wir müssen da namentlich den Jura im Auge behalten, wo bis heute kein Institut besteht, an welchem Kindergärtnerinnen ausgebildet werden. Ich kann Grossrat Varrin und seine Fraktion in aller Form versichern, dass, so lange der Jura kein solches Institut besitzt, Ausnahmen zugunsten des Juras Platz greifen müssen. Das ist sicher auch die Auffassung der Kommission.

Nun haben Grossrat Mosimann und Kommissionspräsident Bärtschi den Wunsch ausgesprochen, man möchte die Ausbildung der Kindergärtnerinnen im Jura ermöglichen. Der Wunsch ist berechtigt; die Regierung hat ihm bereits am 6. Mai 1947 Rechnung getragen, indem sie beschloss, am Lehrerinnen-seminar Delsberg eine Abteilung für Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu eröffnen und die nötigen Lokalitäten für einen Uebungskindergarten zur Ver-

fügung zu stellen. Die Leitung wird dem Direktor des Lehrerinnenseminars übertragen. Die Erziehungsdirektion wurde vom Regierungsrat beauftragt, mit der Gemeinde Delsberg über die Errichtung eines Kindergartens im Seminar und die Anstellung einer Methodiklehrerin zu verhandeln. Die Baudirektion hat Auftrag erhalten, die nötigen Umbauarbeiten am Seminar Delsberg vorzuschlagen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Was der Erziehungsdirektor erklärt hat, auf den Wunsch des Herrn Varrin, ist sicher auch die Auffassung der einhelligen Kommission. Es ist ganz klar, dass man nicht etwa die jurassischen Kindergärten ausschliessen darf; denn dort hat bis jetzt noch keine Ausbildungsmöglichkeit für Kindergärtnerinnen bestanden. Das Datum, das im § 2 erwähnt ist, kann folglich für den Jura keine Gültigkeit haben. — Mit grosser Freude haben wir gehört, welche Schritte die Regierung getan hat, um auch im Jura die entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Es ist der Wunsch der Kommission, dass diese Schule beförderlich eröffnet werde, die auf ernsthafte, gründliche Ausbildung hinzielt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die

finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Der § 1 erwähnt, zu welchem Zwecke die staatlichen Beiträge verwendet werden sollen, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist — das wird in § 7 ausdrücklich gesagt — dass in bezug auf die Versicherung der Kindergärtnerinnen ein besonderes Dekret in Bearbeitung ist.

Es wurde in der Kommission gefragt, ob die Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen auch denen zugute kommen, die vielleicht nicht unter den üblichen Verhältnissen angestellt werden, beispielsweise noch keine be-

sondere Ausbildung erhalten haben, wie das im Jura der Fall ist. Die Antwort der Erziehungsdirektion lautete, wer die Besoldung erhalte, bekomme ebenso einen Beitrag an die Stellvertretungskosten im Falle von Krankheit.

Brönnimann. Ich möchte im § 1 eine redaktionelle Abänderung beantragen. Es heisst unter lit. d: «Der Staat richtet Beiträge aus an die Ausrüstung von Kindergärten in dürftigen Verhältnissen mit Schulmobiliar». Das ist eine merkwürdige Zusammenstellung. Ich möchte sagen: «... an die Ausrüstung mit Schulmobiliar für Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden». Der Sinn ist der gleiche.

Morf. Zu § 1 möchte ich sagen, dass auch hier wieder die Neigung besteht, Beiträge zu geben an dies und jenes, an ein Drittes, Viertes und Fünftes. Dadurch wird die Angelegenheit furchtbar kompliziert und erfordert einen neuen Angestellten, der alles ausrechnet, entgegennimmt, prüft. Schon bei andern Dekreten, zum Beispiel dem über die Krankenversicherung, ist mir aufgefallen, dass man unter den verschiedensten Titeln Beiträge gibt. Ich will keinen Abänderungsantrag stellen, nur diese Anregung für ein andermal anbringen.

Unter lit. d ist mir der Ausdruck «Schulmobiliar» aufgefallen. Ein Kindergarten ist keine Schule. Er hat keine schrägen Tische, keine Tintenfasschen und keine Schiefertafeln. Ich weiss nicht, was für Schulmaterial man geben kann. Man braucht andere Stühle, Tische usw. Wäre es nicht möglich, eine Fassung zu finden, die weniger irreführend ist? Vielleicht ist wirklich gemeint, dass man überzähliges Schulmaterial gibt; dann wäre es aber eine Schulstube, kein Kindergarten. So ist es wahrscheinlich nicht gemeint.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Herren Brönnimann und Dr. Morf nehme ich im Prinzip an. Man könnte die beanstandete Fassung in § 1 so ändern, dass man die beiden Vorschläge kombiniert: «Der Staat richtet Beiträge aus an die Mobiliarausrüstung von Kindergärten in finanziell schwachen Gemeinden».

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Herr Brönnimann hat recht, man kann das besser redigieren. Hingegen würde ich doch die Fassung, die er vorschlägt, nicht gerne annehmen, weil es sich nicht nur um Beiträge an Gemeinden handelt. Die Kindergärten werden von verschiedenen Institutionen getragen. Der Gedanke, wie er ursprünglich formuliert wurde, ist richtig; es sollen Beiträge ausgerichtet werden an Kindergärten in dürftigen Verhältnissen.

Kollege Dr. Morf hat recht; es genügt zu sagen «Mobiliar». Er irrt sich aber, wenn er glaubt, es seien in allen Schulen die alten Tröge, wie er sie kennen lernte. Das Schulmobiliar und das Kindergartenmobiliar sieht jetzt vielfach ungefähr gleich aus.

Ich kann mich der Formulierung des Erziehungsdirektors anschliessen, in der Meinung, dass nicht nur Gemeinden zu subsumieren seien.

Le **président**. M. Morf qui avait fait deux propositions de modifications, après avoir entendu les explications du directeur de l'instruction publique et du président de la commission, retire ses propositions.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, den Antrag des Kommissionspräsidenten wie folgt zu formulieren: «..... an die Ausrüstung mit Mobiliar an Kindergärten in dürftigen Verhältnissen». Auf diese Weise werden nicht nur die Gemeindekindergärten erfasst.

Brönnimann. Ich kann mich dem Wortlaut anschliessen, den soeben der Erziehungsdirektor formuliert hat. Das ist klarer als die ursprüngliche Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet Beiträge aus:

- a) an die Besoldung der Kindergärtnerinnen,
- b) an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen,
- c) an den Bau von Kindergartengebäuden und wesentlichen Umbauten von solchen,
- d) an die Ausrüstung mit Mobiliar an Kindergärten in dürftigen Verhältnissen,
- e) an die Versicherung von Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse.

§ 2.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Der § 2 nennt die Leistung, die der Staat an die Kosten der Besoldungen macht. Die Tendenz ist klar. Man will, dass der Stand der Kindergärtnerinnen endlich gehoben wird. Dann kann man verlangen, dass eine richtige Ausbildung erfolge. — Das zweitletzte Alinea des Paragraphen ist in dem Sinne zu interpretieren, wie es bei der Eintretensdebatte auf die Anfrage von Grossrat Varrin erklärt wurde.

Morf. Hier ist auch etwas nicht ganz klar. Es heisst: «Diese Beiträge werden nur an Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Massgebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen.» Es wäre einfacher zu sagen, dass die Beiträge nur an die Inhaberinnen dieses Diploms ausgerichtet werden. — Im dritten Abschnitt gibt es eine Ausnahme, indem es heisst: «Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.» Ich frage mich, ob diese Fassung richtig sei. Mir scheint es zu kirchthumhaft, wenn man meint, das bernische Diplom sei quasi das beste, und andere Diplome müsse man dann mit der Lupe prüfen, ob sie auch so viel wert seien. Wir haben in der Schweiz eine ziemlich gleichmässige Ausbildung von Kindergärtnerinnen in allen Schulen, die vom Staat anerkannt sind. Die Ausbildungszeit ist die

gleiche. Abgesehen von Schnellbleichkantonen — es gibt solche — sind die Anforderungen die gleichen und die Diplome sind gleichwertig. Ich wäre daher der Meinung, man könnte das einfacher fassen.

Zweitens sollte man unbedingt eine Ausnahme vorsehen für Leute, die auf einem andern Wege als dem offiziellen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Es braucht für eine Kindergärtnerin auch Fähigkeiten, nicht nur Kenntnisse. Ich kenne ein Mädchen, das bei der Aufnahmeprüfung ins Kindergärtnerinnen-Seminar durchgefallen ist. Es konnte nicht genügend französisch. Im Uebrigen ist es eine ausgezeichnete Erzieherin. Es wirkt jetzt in England und zwar mit grossem Erfolg. Aber es könnte hier nicht einen Kindergarten leiten, weil es nicht genügend französisch konnte. Ich kann mir vorstellen, dass solche Leute auf einem andern Wege mitunter doch sehr tüchtig werden. Ich denke beispielsweise an Krankenschwestern und ähnliche Berufe, vielleicht ausnahmsweise Lehrerinnen, die die Tätigkeit der Kindergärtnerin ausüben wollen. Da sollte die Möglichkeit gegeben sein, Ausnahmen zu machen. Ich würde vorschlagen, nach dem zweiten Satz des Abs. 2 zu sagen: «Als Ausweis für diese Vorbildung gilt das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen, oder ein gleichwertiges Diplom anderer Kantone.» Als letzten Abschnitt schlage ich vor: «Ausnahmen können auf Gesuch hin gemacht werden.» Das wäre zu wünschen für die, welche kein anerkanntes Diplom haben, aber ihre Vorbildung auf anderem Wege errungen, vielleicht durch praktische Tätigkeit seit 10 oder mehr Jahren bewiesen haben, dass sie vollwertige Kindergärtnerinnen sind. Es wäre für diese Leute bemühend, wenn man ihnen sagen würde, sie hätten vor 20 Jahren vergessen, ein Diplom zu erwerben, sie seien daher minderwertig. Wir Schweizer glauben sehr an Vorbildung, Ausweise, Diplome. Im Ausland denkt man ganz anders. — Ich schlage vor, die beiden Sätze so zu genehmigen, wie ich sie vorgelesen habe. Dann muss man nicht jedes Diplom von Fall zu Fall prüfen. Man weiss doch, was diese Diplome wert sind. Ferner soll man Ausnahmen bewilligen können für Fälle, wo die Ausbildung auf anderem Wege errungen wurde.

Studer. Ich glaube, im vorliegenden § 2 sei genau das enthalten, was Kollege Dr. Morf will. Die Kindergärtnerinnen müssen das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion oder einen ähnlichen Bildungsausweis besitzen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Morf rennt offenkundig offene Türen ein. Was im Dekretsentwurf steht, ist das, was er eigentlich will. Im zweiten Absatz heisst es: «... die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Massgebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen.» Absatz 3 lautet: «Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.» — Herr Dr. Morf meint, man solle tel quel Diplome anderer Kantone anerkennen, wenn sie gleichwertig sind. Wer soll aber darüber entscheiden, was gleichwertig ist und was nicht? Das muss wieder die Regierung tun. Von

einer automatischen Anerkennung eines ausserkantonalen Diploms kann keine Rede sein, weil die kantonalen Regelungen sehr verschieden sind. Nur die Kantone Aargau, Baselstadt, Waadt und Zürich haben das Kindergartenwesen überhaupt gesetzlich geordnet. In andern Kantonen besteht keine Regelung. Eine allgemeine Anerkennung ist daher ausgeschlossen.

Die Angelegenheit, die Grossrat Morf im Auge hat, ist im vierten Absatz unseres Entwurfes geregelt, wo es heisst: «Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitz des bernischen Diploms oder eines anerkannten Ausweises sind» (also keine der beiden vorerwähnten Bedingungen erfüllen), «erhalten einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 500.—, sofern sie vor dem 1. Juli 1945 ins Amt getreten sind. Solche, die seither, ohne einen vollwertigen Ausweis zu besitzen, ihr Amt übernommen haben, erhalten in der Regel keinen Staatsbeitrag.» Diese Fassung ist sehr beweglich. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob man Leute ohne ein bernisches oder ein anerkanntes, ausserbernisches Diplom gleich behandeln soll wie die Diplomierten. Das Dekret will diese Frage lösen. Man will den Kindergärtnerinnenberuf mit Diplom untermauern, will die, welche ein Diplom erworben haben, privilegieren. Dieser Wille des Dekretes liegt im Sinn der ganzen Reform. Anders bringt man den Stand der Kindergärtnerinnen nicht aus der Misere heraus. — Die vorliegende Fassung ist die richtige. Was Grossrat Dr. Morf will, ist, soweit es berechtigt ist, berücksichtigt; was nicht berücksichtigt werden kann, ist nicht am Platze. Ich empfehle, dem § 2 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe den Erklärungen der beiden Vorredner nichts beizufügen. Der Text ist vollständig klar. Man will einmal einen gewissen Schutz des Kindergärtnerinnendiploms. Der hat bis jetzt gefehlt. Um diesen Schutz zu geben, wird in Zukunft für die Beiträge die Ausbildung massgebend sein, wie sie durch das bernische Kindergärtnerinnendiplom ausgewiesen wird. Es steht jedermann frei, einen Kindergarten zu eröffnen, aber ohne Ausweis wird kein Staatsbeitrag bezahlt.

Bei der Frage der Anerkennung von Diplomen anderer Kantone ist Voraussetzung, dass Gegenrecht gehalten wird.

Die Erziehungsdirektion hat die Möglichkeit, eine andere gleichwertige Ausbildung anzuerkennen. Sie bestimmt auch, ob die Gleichwertigkeit besteht. Besteht sie nicht, kann nur eine teilweise Subvention oder gar keine ausgerichtet werden, wie es in Absatz 3 dargelegt ist. Was Herr Dr. Morf will, ist meines Erachtens nicht annehmbar.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Zuschuss des Staates an die Besoldung der Kindergärtnerinnen beträgt jährlich Fr. 1000.—. Dazu kommen vom 4. Dienstjahr an 4 Alterszulagen von Fr. 50.— nach je 3 Dienstjahren.

Diese Beiträge werden nur an Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können. Mass-

gebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen.

Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitz des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 500.—, sofern sie vor dem 1. Juli 1945 ins Amt getreten sind. Solche, die seither, ohne einen vollwertigen Ausweis zu besitzen, ihr Amt übernommen haben, erhalten in der Regel keinen Staatsbeitrag.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 hienach.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Bei der Berechnung der Alterszulagen werden die bisherigen Dienstjahre angerechnet.

§ 4.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde gefragt, ob der Staatsbeitrag auch ausgerichtet werde, wenn nicht eine Gemeinde Trägerin der Institution eines Kindergartens sei, sondern beispielsweise ein Diakonissenhaus, oder ein katholisches Schwesternhaus, oder eine ähnliche Institution. Wenn in einem solchen Fall die Ausbildung wirklich vollwertig ist, kann ein Beitrag ausgerichtet werden. Man will die Ausbildung der Kindergärtnerinnen heben, will nicht, dass Leute sich Kindergärtnerin nennen, die keine Ausbildung erhielten, auch nicht, wenn es Diakonissinnen oder Schwestern eines Mutterhauses sind. Das wird ein Stimulus sein, dass auch diese Institutionen der Ausbildung von Kindergärtnerinnen ihr Augenmerk schenken.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Mit Gemeinden, welche die Kindergärtnerinnen in ihre Besoldungsordnung einbezogen haben, kann die Erziehungsdirektion über die Verwendung der staatlichen Zulagen eine besondere Abmachung treffen.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

§ 6.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Die Beiträge an Neu- und Umbauten für Kindergärten werden nach den gleichen Grundsätzen ausbezahlt wie bei Primarschulen. Es sind verhältnismässig bescheidene Beiträge. Sie sind in der Regel nach der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde abgestuft. Es ist möglich, an notleidende Kindergärten, Gemeinden, oder andere Träger dieser Institution einen besonderen Kredit zu gewähren, wie bei den Schulen. Sinngemäss wird Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1946 angewendet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei Neu- und Umbauten sind Pläne und Kostenvoranschlag vor der Ausführung der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzusenden.

Für die Bemessung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Eigentümer der Kindergärten gilt sinngemäss die Bestimmung von Art. 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Zuerkennung ausserordentlicher Staatsbeiträge ist Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 sinngemäss anzuwenden.

§ 7.

Stucki (Steffisburg). Man könnte glauben, dass der Beitritt der Kindergärtnerinnen zur Lehrerversicherungskasse nur diejenigen betreffen würde, die in einem Kindergarten tätig sind, der unter das Dekret fällt. Es gibt auch Kindergärtnerinnen, die in einer Anstalt arbeiten und die man schon lange gerne gegen das Alter versichern würde.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt auf die Funktion der Kindergärtnerinnen an. Wenn sie als solche funktionieren, fallen sie selbstverständlich unter das Dekret. Wenn aber Kindergärtnerinnen den Beruf nicht ausüben, fallen sie auch dann nicht unter das Dekret, wenn sie diplomiert sind. Die Unterstellung unter das Dekret hängt also vom formellen Ausweis und der tatsächlichen Ausübung des Berufes ab. In diesem Sinne ist die Anfrage von Grossrat Stucki positiv zu beantworten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Beitritt der Kindergärtnerinnen zu der Lehrerversicherungskasse wird durch ein besonderes Dekret geordnet.

§ 8.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist der Grundsatz, den die Kommission aufzunehmen wünschte, vorangestellt, indem es unter lit. a heisst: «Die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen.» Ich glaube, hierüber ist nichts beizufügen. Es wurde mir gesagt, in der französischen Uebersetzung sei das nicht gut redigiert. Ich habe den französischen Text nicht vor mir. Vielleicht ist einer der jurassischen Kollegen in der Lage, das auszuführen.

M. Marti. Au chiffre 3, il y a une erreur de traduction française. On a indiqué que l'institution devra être accessible aux enfants de tous les milieux populaires. Il faut supprimer le dernier mot «populaires» car il ne s'agit pas seulement des milieux populaires mais de tous les milieux.

Le **président**. C'est la traduction exacte de l'allemand.

M. Marti. Il faudrait dire «de tous les milieux de la population». Ce n'est pas la même chose.

Le **président**. On ne peut pas supprimer le mot «populaires» qui est la traduction du texte allemand.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden die Sache noch einmal ansehen und uns Mühe geben, den französischen Text mit dem deutschen in Uebereinstimmung zu bringen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen.
- b) Die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen.
- c) Die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.
- d) Die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern.
- e) Die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin eine Barbesoldung von mindestens Fr. 2500.— auszurichten. Der staatliche Zuschuss darf nicht in Abzug gebracht werden. § 4 bleibt vorbehalten.

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung von der Barbesoldung abgezogen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 9.

Bärtschi (Bern), Präsident der Kommission. Hier fällt auf, wie vorsichtig das erste Alinea formuliert ist. Es heisst: «Eine angemessene Vertretung des Staates in Aufsichtsorganen von Kindergärten bleibt vorbehalten». — Es wird also keineswegs bestimmt, dass der Staat auch eine Vertretung in die Aufsichtsorgane stellt. Der Staat will nicht à tout prix so und soviel Vertreter in die Aufsichtskommission delegieren. Das ist löblich. Wenn jedoch etwas gemeldet wird, das nicht stimmt, will er die Möglichkeit haben, zur Sache zu schauen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Eine angemessene Vertretung des Staates in Aufsichtsorganen von Kindergärten bleibt vorbehalten.

Die Aufsicht über die Kindergärten wird im übrigen durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1947/48 in Kraft. Es ersetzt die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Kindergärten vom 9. Oktober 1945.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Dienstag, den 20. Mai 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Calame, Düby, Friedli (Affoltern), Gasser (Schwarzenburg), Gilgen, Hofer, Juillerat, Keller (Hasle), Kunz (Wiedlisbach), Reichensperger, Schäfer, Schmidlin, Schwendimann, Wälti, Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Moser.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Ausbau der mit Postautomobilen befahrenen Nebenstrassen bei der Aufstellung des Strassenbau-Ergänzungsprogramms vorzusehen oder zur Staubbekämpfung mindestens eine Oberflächenbehandlung anzuordnen. Diese Arbeiten sind Korrekturen und Neubauten an Hauptstrassen voranzustellen und als dringlich zu behandeln im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 24. Februar 1947.

Schmidlin
und 8 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Postulate:

I.

Nach eingetretener Lockerung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen in der Landwirtschaft wird der Getreidebau namentlich in den höhern Lagen zweifellos einen starken Rückgang erfahren. Wenn die Mahlprämien für die Selbstversorgung den Lagen entsprechend bereits erhöht worden sind, so ist im Gegensatz hierzu festzustellen, dass Zuschläge für die Getreideübernahmepreise bis zur Gegenwart unverändert geblieben sind.

In der Auffassung, dass der Getreidebau auch weiterhin in höhern Lagen seine wirtschaftliche

Berechtigung hat, wird der Regierungsrat ersucht, bei den zuständigen Bundesbehörden zu dessen Erhalt und Förderung eine den heutigen Erstehungskosten entsprechende und gerechtere Preisstaffelung zu erwirken, um Landwirten in verhältnismässig ungünstigen Lagen auch in diesem Betriebszweig eine angemessene Entlohnung zu ermöglichen.

14. Mai 1947.

Barben
und 43 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die das Hausiergewerbe ausübenden Patentinhaber vom Gemeindevisum nach Art. 24 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr befreit werden können.

14. Mai 1947.

Meyer
und 19 Mitunterzeichner.

III.

Infolge der starken Erhöhung der Lebenshaltungskosten und auch wegen der Vermehrung der Zahl der Fürsorgestellten ist die Fürsorgetätigkeit für Alkoholranke im Kanton Bern in pekuniäre Schwierigkeiten geraten.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht durch eine Revision des Dekretes zur Bekämpfung der Trunksucht vom Februar 1942 im Sinne einer vermehrten Staatshilfe die Fürsorge besser unterstützt werden könnte.

14. Mai 1947.

Sägesser
und 38 Mitunterzeichner.

IV.

Das kantonale Stempelsteuergesetz stammt noch aus dem Jahr 1880. Dasselbe wurde seither durch verschiedene eidgenössische und kantonale Erlasse sowie Entscheide kantonaler Justiz- und Verwaltungsbehörden abgeändert, so dass sich eine baldige Revision im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt aufdrängt.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, das kantonale Stempelsteuergesetz einer baldigen Revision zu unterziehen.

14. Mai 1947.

Schneider.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist sodann folgende

Interpellation:

Am Schweizerischen Gewerkschaftskongress vom 10./11. Mai wurde Kenntnis gegeben von einem vom 28. April datierten Zirkular des Biga an alle Einigungsämter der Schweiz, wonach sich diese

vor jedem Entscheid, der Lohnerhöhungen mit sich bringen würde, zuerst mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle in Verbindung setzen müssten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dadurch die für das Funktionieren der Einigungsämter absolut notwendige Unabhängigkeit und Neutralität derselben beeinträchtigt wird und dass damit das Vertrauen zu dieser für die Erhaltung des Arbeitsfriedens wichtigen Institution erschüttert werden kann? Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun?

14. Mai 1947.

Bircher.

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Tagesordnung:

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin mit 69 bis 109 Stimmen, absolutes Mehr 55, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr.

1. Stocker Agnes geb. Steiger, Witwe des Hans Bernard Stocker, von Luzern, geboren am 25. Juni 1888 in Bern, ohne Beruf, der die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. Iselin Walter, von Griesenberg (Thurgau), geboren am 8. April 1922 in Bern, ledig, Radiotelegraphist, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Weis Karl Georg, von Basel, geboren am 28. Oktober 1914 in Binningen, Dr. med. vet., Tierarzt in Gümmenen, Ehemann der Verena Margaretha geb. Walther, geboren am 23. April 1915 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Bürgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Rauber Friedrich Joseph, von Wolfwil (Solothurn), geboren am 17. November 1889 in Bern, ledig, Kaufmann, dem die Einwohnergemeinde Muri das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. Feller Richard, von Zeneggen (Wallis), geboren am 30. April 1913 in Luzern, Kanzlist beim eidgenössischen Politischen Departement, zurzeit bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom, Ehemann der Heidi geb. Brügger, geboren am 2. April 1920 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Müller Eugen, von Mels (St. Gallen), geboren am 12. Januar 1894 in Bern, Verwaltungsgehilfe PTT, Ehemann der Flora Melanie Thüler, geboren am 18. Oktober 1893, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
7. Streit Elisa, geb. Teuscher, deutsche Staatsangehörige, geboren am 1. Oktober 1880 in Saanen, Witwe des Heinrich Alexander Martin Streit, ohne Beruf, wohnhaft im Bürgerheim Thun, Gemeinde Steffisburg, welcher die Bürgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist in Saanen geboren und aufgewachsen. Während der Dauer ihrer Ehe, von 1910 bis 1914, und bis 1932 hielt sie sich in Deutschland auf. Von 1932 bis 1945 war sie in Zofingen gemeldet und seit Oktober 1945 lebt sie im Bürgerheim Thun.
8. Hapatzky Prima, deutsche Staatsangehörige, geboren am 22. Februar 1876 in Langnau i. E., ledig, Privatière, welcher die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist seit ihrer Geburt in Langnau i. E. gemeldet.
9. Hapatzky Hermine, deutsche Staatsangehörige, geboren am 12. Mai 1880 in Langnau i. E., ledig, ohne Beruf, welcher die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist seit ihrer Geburt in Langnau i. E. gemeldet.
10. Hapatzky Alfred, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. November 1881 in Langnau i. E., ledig, ohne Beruf, dem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Langnau i. E. gemeldet.
11. Pons Jacques, spanischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Juli 1928 in Lyon, ledig, Automalerlehrling, dem der Grosse Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit 1930 in Bolligen gemeldet.
12. Basci Ilo Andrea, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Juni 1906 in Lausanne, Kaufmann, Ehemann der Maria Aurelia Singer, geboren am 31. Juli 1916 in Wien, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Seit 1939 ist der Bewerber in Bern gemeldet.
13. Heger Franz Joseph, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Oktober 1900 in Bietingen (Baden), Administrator, Ehemann der Margaretha Bäschlin, geboren am 5. August 1898 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit 1928 in Laupen gemeldet.
14. Valli Robert, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 27. November 1917 in Lengnau, Maler, Ehemann der Klara, geb. Zurbuchen, geboren am 8. Juni 1922 in Oberried, dem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und war stets im Kanton Bern niedergelassen. Seit 1933 ist er in Lengnau gemeldet.
15. Hendelsohn Hans, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. Oktober 1897 in Inowrazlaw (Polen), Inhaber des Sanatoriums Sonnenberg in Davos, Ehemann der Anna Bertha geb. Born verw. Anifantis, geboren am 30. August 1891 in Oberbipp, dem die Einwohnergemeinde Oberbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit 1931 in Davos gemeldet.
16. Steinberg Helene Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, geboren am 3. April 1881 in Hausdorf (Schlesien), ledig, Pensionshalterin in Wengen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hält sich seit 1886 in der Schweiz auf und ist seit 1914 in Lauterbrunnen gemeldet.
17. Castelli Gesuina Maria, italienische Staatsangehörige, geboren am 15. September 1895 in Guanzate (Italien), ledig, Uhrmacherin, welcher die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist seit 1904 in Reconvilier gemeldet.
18. Fürst Erich Joseph Antoine, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 30. März 1925 in Courgenay, ledig, Bureauangestellter, dem die Gemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Seit 1930 ist er in Moutier gemeldet.
19. Ferrario Alfredo Pierino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Oktober 1911 in Angera (Italien), Maurerpolier, Ehemann der Giuseppina Contini, geboren am 24. Februar 1917 in Angera, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Aarberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist seit 1925 in Aarberg gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referiert
Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission.
Grossrat Althaus beantragt in einem Fall Erlass

der Gefängnisstrafe, Grossrat Dr. Steinmann Erlass der halben Gefängnisstrafe. Polizeidirektor Seematter und Grossrat Amstutz beantragen Ablehnung der weitergehenden Anträge. Eventuell wird der Antrag Dr. Steinmann mit 84 gegen 28 Stimmen dem Antrag Althaus vorgezogen. In definitiver Abstimmung wird der Antrag der vorberatenden Behörden mit 51 Stimmen gegenüber 49 Stimmen, die auf den Antrag Dr. Steinmann entfallen, angenommen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Staub über Erhöhung der Passgebühren.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Staub. Veranlasst durch den Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 1946 betreffend Erhöhung der Passgebühren im Kanton Bern habe ich in der letzten Session eine Interpellation eingereicht. Das Problem hat eigentlich drei Seiten. Einmal handelt es sich hier um eine indirekte Steuer, zweitens beeinflusst die Massnahme die allgemeine Teuerung und drittens hat die Frage eine grundsätzliche Seite.

Verglichen mit den Gebühren gemäss Regierungsratsbeschluss vom Dezember 1934 sind folgende Erhöhungen eingetreten: Ausstellung eines neuen Passes für ein Jahr um 50%, von Fr. 10.— auf Fr. 15.—, Ausstellung eines neuen Passes auf 3 Jahre, Erhöhung um 66 $\frac{2}{3}$ %, von Fr. 15.— auf Fr. 25.— und bei Ausstellung eines Passes auf 5 Jahre beträgt die Erhöhung sogar 75 %, nämlich von Fr. 20.— auf Fr. 35.—. Dann kommen die Erhöhungen der Gebühren für Verlängerung der Pässe. Sie betragen 100 % bei Verlängerung um 1 Jahr, aber auch bei der Verlängerung um 3 und 5 Jahre beträgt die Erhöhung 100 %.

Es ist sicher angebracht, einige Vergleiche mit andern Kantonen zu ziehen und vielleicht auch mit der Eidgenossenschaft, die im Ausland ebenfalls Passgebühren erhebt. Ich habe bei einzelnen Kantonen Erhebungen durchgeführt und einen Durchschnitt gezogen für die Passgebühren bei Pässen von verschiedener Dauer. Bei den Gebühren für ein Jahr beträgt der Durchschnitt Fr. 8.55, der Kanton Bern steht auf Fr. 15.—. Bei Pässen für 3 Jahre beträgt der Durchschnitt Fr. 13.92, der Kanton Bern verlangt Fr. 25.—. Für 5 Jahre sind die Zahlen: Durchschnitt Fr. 14.55, während der Kanton Bern Fr. 35.— verlangt. Solche Zahlen geben zu denken; auch wenn der Kanton nicht an der Spitze steht, so ist er immerhin unter den Kantonen, die am meisten verlangen. An der Spitze steht der Kanton Tessin, wahrscheinlich aus Gründen, die man hie und da in der Presse lesen kann. Der Kanton Bern steht auf gleicher Höhe wie Zürich und Uri, ziemlich an der Spitze. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, das sei nun das nötigste gewesen, das man hätte tun müssen.

Über die Notwendigkeit der Erhöhung und deren Rechtfertigung kann man selbstverständlich diskutieren, man muss aber doch auf die heutige Lage

hinweisen. Ich will gewisse neuralgische Punkte in der heutigen Entwicklung von Preis und Lohn nicht berühren, aber ich möchte doch feststellen, dass in verschiedenen Kantonen und auch im Bund von der Öffentlichkeit Zurückhaltung verlangt wird, Zurückdämmung uneingeschränkter Erhöhung. Es wird von der Öffentlichkeit verlangt, dass sie nicht mit dem schlechten Beispiel vorangehe. Man kann hier eine gewisse Parallele ziehen zur Abstimmung vom letzten Sonntag. Auch dort stand eine indirekte Steuer zur Diskussion. Die Erhöhung machte nicht furchtbar viel aus, aber man hat doch gesehen, dass der Entscheid negativ ausfiel.

Man wird mir nun vom Regierungsrat aus natürlich sagen, der Anlass zur Erhöhung liege im gestiegenen Finanzbedarf. Dem möchte ich entgegenhalten, dass die Kosten und Gebühren immerhin in einem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen sollten. Die Eidgenossenschaft verlangt Fr. 2.— für das Passbüchlein; man kann nun nicht sagen, dass der Aufwand des Staates tatsächlich so riesig sei, dass eine so grosse Erhöhung sich rechtfertigt. Wenn man schon erhöhen wollte, so hätte man vielleicht hier das Beispiel der Eidgenossenschaft herbeiziehen können. Die Auslandsvertretungen unseres Politischen Departementes wurden ziemlich erweitert durch Schaffung vermehrter Konsulate und diplomatischer Vertretungen. Trotzdem ist die Eidgenossenschaft nicht dazu gekommen, die Gebühren zu erhöhen, um die Kosten der Auslandsvertretung zu erniedrigen. Beim Bund verlangt man für Ausstellung eines Passes auf 1, 3 und 5 Jahre in Europa Fr. 3.—, Fr. 5.— oder Fr. 8.—, Beträge von denen man sagen kann, sie entsprechen tatsächlich dem Aufwand, der gemacht werden muss.

Im übrigen hat die Sache auch eine grundsätzliche Seite. Wir wollen nicht nur als Materialisten auftreten. Die Welt wird immer kleiner, aber diejenigen, die die Welt sehen wollen, werden von dieser Verkleinerung nicht viel merken: je mehr die Distanzen überbrückt werden, desto mehr Hindernisse stellen sich uns entgegen. Es wachsen immer neue Formalitäten aus dem Boden, sei es bei den Reisepässen, sei es bei den Visa. Früher hatte man für eine Segelschiffreise nach Amerika mit mehr als 2 Monaten zu rechnen; heute, wo man die Distanz nach Stunden abzählen kann, nützt uns dieser Fortschritt nicht viel, denn wenn man heute nach Uebersee gehen will, braucht man für die Erledigung der Formalitäten genau soviel Zeit wie früher mit dem Segelschiff, wenn man nicht den Vorteil hat, in amtlichem Auftrag mit Dienstpass, Diplomatenpass, reisen zu können. Angesichts der Erhöhung der Passgebühren muss man auch diese Seite betonen. Der Kanton Bern hat sich in die Reihe der Staaten gestellt, die versuchen, durch Gebührenerhöhung ihre finanzielle Situation zu verbessern, genau wie gewisse Auslandsstaaten die finanzielle Situation ihrer diplomatischen Vertretungen verbessern wollen.

Im April hat in Genf eine internationale Passkonferenz stattgefunden, die von 35 Ländern beschickt war. Sie hat mit einem wahrhaft dürftigen Resultat abgeschlossen. Es ist immerhin den teilnehmenden Staaten empfohlen worden, man sollte einmal dazu übergehen, die Gebühren, die zu erheben sind, so zu berechnen, dass sie tatsächlich die effektiven Kosten der Herstellung und Abgabe der Reisepässe nicht übersteigen. Man darf sich über den ne-

gativen Ausgang dieser Konferenz nicht verwundern, wenn man des Misstrauen kennt, das gegenüber dem Reisen als einem notwendigen Uebel herrscht, und wenn man von der Versuchung weiss, die immer besteht, solche Sachen finanziell auszunützen. Früher gab es Zeiten, wo man ohne Reisepass und mit ganz wenig Formalitäten die Grenzen überschreiten konnte. Jetzt werden die Reisepässe zur Finanzquelle gestempelt.

Man wird mir das Beispiel der Italienreisenden entgegenhalten, und sagen, es sehen sich viele Leute veranlasst, nach Italien zu gehen und dort nicht gerade die schönsten Geschäfte abzuschliessen. Man kann annehmen, das stimme, aber das ist immerhin kein Grund, zu so massiven Erhöhungen zu greifen. Die Ueberschreitung der Grenze sollte grundsätzlich nicht erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert werden, denn den Fortschritt, die Erweiterung des Horizontes und des Verständnisses für andere Völker können wir nicht dadurch wecken, dass wir unsere Leute zwingen, sich immer in unseren heimatlichen Gefilden zu bewegen.

Das ist die grundsätzliche Seite, die ich hier angezogen haben möchte, abgesehen von den Faktoren, die ich bereits genannt habe, Förderung der Teuerung und Erhöhung der indirekten Steuern.

Wenn man nun aber schon zu solchen Massnahmen gegriffen hat, möchte ich die Anregung unterbreiten, dass die Leute, die nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, von dieser Erhöhung der Gebühren verschont bleiben. Man wird mir sagen, heute sei die Konjunktur gut, also treffe diese Erwägung nicht zu. Das mag vielleicht heute stimmen, wird aber nicht für alle Zeit zutreffen. Ich erinnere nur an die Tatsache, dass in den grossen Wirtschaftskrisen des letzten und dieses Jahrhunderts viele Leute bei uns ihr Heil in der Auswanderung suchten, dass viele keine andere Möglichkeit hatten, sich eine neue Existenz aufzubauen. Nun müssen diese Leute so hohe Gebühren zahlen. Nehmen wir einen Auslandschweizer, der zum Militärdienst einrückt und dessen Pass während dieses Militärdienstes abläuft. Dann muss er sich im Heimatkanton einen neuen Pass ausstellen lassen und muss dafür hohe Gebühren zahlen. Wir kennen aber auch andere Fälle: Wir haben Bedürftige, die aus irgendeinem Anlass ins Ausland reisen müssen, z. B. wegen Krankheit oder Todesfall in der Familie, und die nun tatsächlich für diese Reise ihre letzten Rappen aufbringen müssen. Auch sie müssen die hohe Gebühr dem Staat abladen. Ich möchte die Anregung unterbreiten, dass man in solchen Fällen die Gebühr ermässigen oder ganz erlassen sollte. Die Kantone Aargau und Freiburg und auch die konsularischen Vertretungen der Eidgenossenschaft kennen dieses System. Ich möchte nicht unterlassen, dem Regierungsrat zu empfehlen, es auch bei uns anzuwenden.

Ich möchte mit dieser Anregung schliessen und wiederholen, dass mich die Stellungnahme des Herrn Polizeidirektors sehr interessiert, besonders auch die Stellungnahme zu den Anregungen, die ich soeben gemacht habe.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Staub hat in seiner Interpellation erklärt, die Gebühren für Ausstellung und Verlängerung von Pässen seien ausserordentlich erhöht worden, ja er hat von massiven Erhö-

hungen gesprochen. Es ist so, wie er vermutete: der Regierungsrat hat grundsätzlich die Frage geprüft, ob die staatlichen Gebühren nicht entsprechend der heutigen Entwertung des Geldes, der heutigen Teuerung, erhöht werden können und er hat die Direktionen beauftragt, in diesem Sinne alle in ihrem Arbeitsgebiet liegenden Aufgaben zu überprüfen und dem Regierungsrat Antrag zu stellen. Der Polizeidirektion hat er den besondern Auftrag gegeben, gerade auf dem Gebiete der Passgebühren eine Erhöhung eintreten zu lassen.

Weil der Herr Interpellant aus dem Laufental kommt, also aus einem Grenzbezirk, möchte ich noch besonders darauf hinweisen, dass wir für den kleinen Grenzverkehr eine eigene Regelung haben. Dieser spielt sich in einer beidseitigen Zone von 10 km ab und hat eine besondere Ordnung erfahren. Die Leute, die wegen landwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiten gezwungen sind, täglich einmal oder mehrmals über die Grenze zu gehen, bekommen sogenannte Grenzkarten, die schweizerischerseits Fr. 3. — pro Jahr kosten. Im Laufental ist man den Landwirten, die in Burg wohnen, sogar weiter entgegengekommen, indem man nur Fr. 1. — für die Karten verlangt. Bei diesem Verkehr, der notwendig ist, um das tägliche Brot zu verdienen, kann man sich nicht über rücksichtslose Gebührenansätze seitens der staatlichen Behörden beklagen. Wir haben darüber hinaus noch die sogenannte Tageskarte, die erlaubt, zu einem Besuch, zu einer Beerdigung oder einer Feier zu gehen und die zu Fr. 1. — abgegeben wird. Auch diese Gebühr halten wir nicht für übersetzt. Man muss die Gebühren mit den enormen Löhnen und Preisen vergleichen. Es geht aber nicht an, die Pässe, die für längere Dauer ausgestellt sind, mit Lohn- und Preisfragen in Verbindung bringen zu wollen. Die Erhöhungen sind durch den Herrn Interpellanten bekanntgegeben worden; ich will sie nicht wiederholen. Man darf anderseits auch sagen, dass die Materialien, die für die Passausstellung gebraucht werden, namentlich aber die Maschinen und die Löhne gestiegen sind, sodass auch aus diesem Grund eine gewisse Erhöhung gerechtfertigt ist.

Wir haben zu Vergleichen mit andern Kantonen nicht Zeit gefunden, Bern steht vielleicht mit andern an der Spitze der Kantone im Hinblick auf die Passgebühren. Das Maximum liegt im Tessin, wo Fr. 40. — verlangt werden, ebenso hoch wie Bern gehen Zürich und Uri.

Nun hat Herr Grossrat Staub erklärt, man solle grundsätzlich den Verkehr mit dem Ausland nicht erschweren. Der Grundsatz ist richtig, aber er muss auf Gegenseitigkeit beruhen. Da müssen wir sagen, dass das Ausland in dieser Beziehung sehr wenig Entgegenkommen zeigt. Wenn jemand mit einem gültigen Pass aus der Schweiz ausreist, so hat er für eine einmalige Einreise nach England eine Visumsgebühr von Fr. 14.50 zu bezahlen; für 90 Tage in Frankreich muss er Fr. 16. — bezahlen, und nach Italien für 45 Tage sogar eine Visumsgebühr von Fr. 24.15. Er kommt überall dorthin mit der bernischen Passgebühr von Fr. 15. — pro Jahr, und wenn er den Pass um ein weiteres Jahr verlängert, zahlt er weitere Fr. 10. —.

Bern hemmt also mit der Erhöhung der Passgebühr die Ausreise nicht, muss doch der Reisende für die Visumsgebühr zur Einreise in ein Nachbarland

mehr zahlen, als der Pass für ein ganzes Jahr in Bern kostet.

Ich halte deshalb die Behauptung, es sei eine ausserordentliche oder massive Erhöhung eingetreten, nicht für richtig. Wir sind wohl hinaufgegangen, aber für diejenigen, die im Ausland Geschäfte machen können, sollten Fr. 15. — für einen einjährigen Reisepass ins Ausland nicht zu viel sein. Wer die Ferien im Ausland verbringt und dem Heimat- oder Wohnkanton Fr. 15. —, oder bei Verlängerung Fr. 10. — entrichtet, darf das gewiss tun. Die Gebühren, die das Ausland fordert, sind höher. Ich glaube deshalb, dass der Regierungsrat auf seinen Beschluss nicht zurückkommen kann. Eine Herabsetzung der einmal festgesetzten Gebühr wünscht wohl auch der Herr Interpellant nicht. Gegenüber seiner Anregung, bedürftigen Personen bei der Ausreise Entgegenkommen zu zeigen, kann ich erklären, dass die Polizeidirektion ermächtigt ist, auf gestelltes Gesuch hin die Frage zu prüfen und eine Herabsetzung oder sogar einen weitgehenden Erlass zu verfügen. Ob der Regierungsrat bereit sein wird, eine grundsätzliche Ordnung für diese Fälle festzulegen, kann ich nicht sagen; wir wollen die Anregung zur Prüfung entgegennehmen. Aber auch wenn die bisherige Praxis weiter gehandhabt werden sollte, würde den berechtigten Bedürfnissen Rechnung getragen.

Le Président. M. Fell a demandé l'ouverture d'une discussion.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Fell	48 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen

Staub. Hinsichtlich meiner Anregung kann ich mich befriedigt erklären, hinsichtlich der Beanstandung der massiven Erhöhung anerkenne ich mich nicht als befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Erlass der Staatsgebühren bei Arrondierung von Bergbauerngütern.

(Siehe Seite 129 hiavor.)

Burren (Steffisburg). Am 22. Februar habe ich mit 56 Kollegen eine Interpellation eingereicht, auf die ich gerne zu sprechen käme. Wir haben in den letzten Jahren vom Kanton aus grosse Summen für Meliorationen und Güterzusammenlegungen ausgegeben. Das Geld ist aber in der Hauptsache den Bauern im Unterland zugute gekommen. Um die rationellere Bewirtschaftung der Güter zu fördern, haben Bund, Kanton und Grundeigentümer Lasten auf sich genommen, und wir sind durchaus der Meinung, dass das alles am Platze war.

Nun ist aber auch in vielen Gegenden des Oberlandes die Parzellierung sehr gross und eine Art Güterzusammenlegung sollte auch hier vom Staat aus gefördert werden. Ich kenne die Bestimmung des Dekretes vom 16. November 1925, betitelt: «Dekret über das öffentliche Verurkundungsverfah-

ren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken». Sicher haben die Bestimmungen dieses Dekretes gerade manchen Bergbauern Erleichterung gebracht. Ich möchte mit meiner Interpellation nun doch die Regierung einladen, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, damit den Bergbauern beim Tausch von Land, auch wenn es über 5 a hinausgeht, die Staatsgebühr erlassen werden kann. Vielleicht wäre es sogar möglich, den Bergbauern weiter entgegenzukommen und bei Arrondierung auch die Vermessungskosten, Geometerkosten, vom Staat aus zu übernehmen. Ich stelle mir durchaus nicht vor, dass man bei Güterzusammenlegungen im Oberland soweit gehen könnte wie etwa im Unterland, aber ich weiss aus meiner Gegend, dass durch Entgegenkommen des Staates manchem kleinen Bauer die Arrondierung ermöglicht und viel Mühe erspart werden könnte. Wieviele Bergbauern wären auch froh, wenn der Staat ihnen bei der Erstellung gewisser Weganlagen helfen würde, wie er das im Unterland auch gemacht hat.

Mit meiner Interpellation möchte ich die Regierung bitten, die Frage zu prüfen und im gegebenen Fall das erwähnte Dekret in dem Sinne abzuändern, dass in § 1 festgelegt würde, dass künftighin auch bei Grundstücken über 5 a die Handänderungsgebühr mit den Grundbucheintragungskosten erlassen werden könnte. Es bleibt noch zu prüfen, wie bereits erwähnt, ob der Staat in solchen Fällen nicht, vor allem bei weniger gut situierten Bauern, die Vermessungskosten von Fr. 40. — bis Fr. 70. — übernehmen könnte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das Herr Grossrat Burren anschnidet, wurde in der Februarsession in genau gleicher Form behandelt mit der Motion Varrin und dem Postulat Kunz. Die Motion Varrin, die nicht eine eigentliche Motion war, sondern Postulatcharakter trug, haben wir im gleichen Zug beantwortet, und zwar in dem Sinn, dass die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind. Wir haben im Zivilgesetzbuch, Art. 954, Absatz 2, folgende Bestimmung: «Für Eintragungen, die mit Bodenverbesserung oder mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen, dürfen keine Gebühren erhoben werden.» Im Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935, Art. 27, wird unter Ziffer V betreffend Handänderungsgebühren ausgeführt, dass bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch — es handelt sich um Flurgenossenschaften — keine Handänderungsabgaben zu entrichten seien, ebenso nicht bei Bodenaustausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.

Dem Wunsch ist ohne weiteres Rechnung getragen, und es stellt sich nun nur die Frage, wie es mit den Vermessungs- und Verschreibungskosten gehalten werden soll. Sowohl Notar als Geometer sind Freierwerbende, und wir können natürlich nicht von uns aus irgendwelche Kosten erlassen, sondern man müsste, um dem Wunsch des Herrn Burren entgegenzukommen, staatliche Mittel zur Verfügung stellen, um Vermessungskosten und -Gebühren zu übernehmen. In diesem Moment kommen wir in eine allgemeine Diskussion über die Meliorationen hinein, wo wir namhafte Subventionen im Lauf der Jahre gewährt haben. Wir haben gegenwärtig grössere Kre-

dite gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944, die nicht beansprucht sind. Ich bin ohne weiteres bereit, die Frage mit der Landwirtschaftsdirektion weiter zu prüfen und zu sehen, ob wir mit der Zeit vielleicht eine gewisse Aenderung der Praxis einführen können in dem Sinne, dass man in Fällen von besonderer Dürftigkeit diese zusätzlichen Kosten für Vermessung und Verschreibung vom Staat aus wenigstens teilweise übernehmen könnte. Selbstverständlich kommt das wegen der Konsequenzen nicht allgemein in Frage. Im gegenwärtigen Moment kann ich dem Herrn Interpellanten nur diese Mitteilung machen: Aenderung von gesetzlichen Bestimmungen ist nicht nötig; wir müssen lediglich für richtige Anwendung besorgt sein.

Die Errichtung von Wegen steht nicht im Zusammenhang mit dieser Frage. Wenn Bedürfnisse nach Wegbauten vorhanden sind und die einzelnen Eigentümer gewisse eigene Leistungen übernehmen, wenn die Gemeinden ihre Beiträge leisten, wird selbstverständlich auch der Staat für gewisse Beitragsleistungen zu haben sein. Ich glaube, dass man das Problem auf dieser Grundlage lösen könnte.

Burren (Steffisburg). Ich erkläre mich als befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Stäger über Vereinfachung der Steuereinschätzungsformulare.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Stäger. Es ist nicht meine Art, die Aufmerksamkeit des Rates lang zu beanspruchen. Wie Ihnen bekannt ist, habe ich in unserer letzten Session eine Interpellation eingereicht, die eine Vereinfachung der Steuerformulare in die Wege leiten möchte.

Meine Interpellation entstand gerade in dem Zeitpunkt, wo die Bernerbürger mit der Ausfüllung der diesjährigen Steuererklärung beschäftigt und mancherorts, man darf schon sagen ziemlich aufgebracht waren.

Es steht mir ferne, interpellieren zu wollen, um die Arbeit der für das Steuerwesen verantwortlichen kantonalen Behörden herabzuwürdigen oder ihre guten Absichten in Frage zu stellen, aber immerhin müssen wir uns mit der Tatsache abfinden, dass das gegenwärtige sechsseitige Steuerformular wegen seines Umfanges, der textlichen Ueberlastung und Kompliziertheit im Volke einen offensichtlichen Unwillen ausgelöst hat.

Wir begreifen das Bestreben der Steuerbehörden, ein einheitliches Steuerformular zu schaffen. Das ist organisatorisch absolut einleuchtend, aber die Kompliziertheit der Materie hat nun doch dazu geführt, dass die Mehrzahl der steuerpflichtigen Bürger unser Veranlagungsformular nicht versteht und ausserstande ist, dessen Fragen zu beantworten, daher die Ausfüllung als eine ausgesprochene Qual empfunden.

Der Widerwillen gegen das Steuerveranlagungsverfahren ist nicht etwa nur im Einzel- und im Wirtschaftsgespräch zum Ausdruck gekommen, er hat sich auch in Zeitungsartikeln, die nicht selten in einer recht heftigen Sprache abgefasst waren, Luft

gemacht. In einem Lokalblatt hat sich ein Bergbauer darin geäussert, dass er lieber tagelang auf steilen Hängen Mist trage, als sich mit der Ausfüllung des Steuerformulars zu beschäftigen.

Es ist sicher so, dass unsere durchschnittliche Volksbildung nicht hinreicht, um der Steuerformulare Herr zu werden, in denen ein grosses Wissen auf engem Raum zusammengedrängt ist. Ich frage mich, dürfen wir den einfachen Bürger zwingen, für die Ausfüllung der Steuerveranlagungsformulare Rechtsgelehrte in Anspruch zu nehmen und dadurch viel Zeit und Geld zu verlieren? Ich möchte mir erlauben, diese Frage zu verneinen. Um aus der sehr misslichen Situation herauszukommen, würde ich gerne folgende Prüfung vorschlagen:

I. Versuchsweiser Verzicht auf das Einzel- und Einheitsformular.

II. Versuchsweise Unterbreitung von besondern Formularen, die den entsprechenden Vermögens- und Erwerbsverhältnissen angepasst sind:

- a) an Gelegenheitsarbeiter,
- b) Hotel- und Hausangesellte,
- c) Bergbauern mit einfachen Kleinbetrieben.

Ich will meine Interpellation nicht schliessen, ohne besonders zu betonen, dass das aufgeworfene Problem sich nicht bagatellisieren lässt, und nicht bagatellisiert werden darf. Wenn ich richtig orientiert bin, so beansprucht eine bernische Steuerveranlagung 28 Tonnen Papier. Man stelle sich das einmal vor. Man denke sich ein einfaches Dienstmädchen, das über eine dürftige Schulbildung und Begabung verfügt und sich mit unserem Steuerformular zurechtfinden soll. Unseres Erachtens könnte man ein Monatssalär von Fr. 50.— bis Fr. 100.— auf einfacherem Wege und mit weniger Papier feststellen und ermitteln.

Dass die Ausfüllung unserer Steuerformulare eine Wegleitung von rund 57 Seiten beansprucht, sagt uns schon genug. Ich bitte den Herrn Regierungsrat, meine Interpellation wohlwollend zu prüfen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Steuern sind tatsächlich ein dornenvolles Gebiet. Es ist eine ungefreute Arbeit, Steuerformulare ausfüllen zu müssen, aber wir dürfen doch immerhin festhalten, und das hat die Erfahrung gezeigt, dass einfache und bescheidene Leute ohne besondern Schulsack ihre Steuererklärungen absolut einwandfrei und mustergültig auszufüllen imstande sind. Andere, ebenso einfache Leute mit ebenso einfachen Verhältnissen sind dazu nicht imstande, vielleicht weil sie sich nicht Mühe nehmen, die Formulare mit Vordruck einmal genau durchzulesen und die Wegleitung anzusehen.

Schwieriger wird selbstverständlich die Aufgabe dort, wo die Verhältnisse auch komplizierter werden, sowohl bei Einkommen wie bei Vermögen, wo die Leute in ihren eigenen Sachen keine Ordnung haben, wo sie nicht wissen, was sie verdienen, wie ihr Vermögen zusammengesetzt ist, alles Fälle, die wir immer und immer wieder in mühsamem Verfahren durch unsere Experten auseinanderlegen müssen. Ganz klar, dass es dort Fälle gibt, die kompliziert sind, die dem Steuerpflichtigen grosse Mühe machen; dass ein Steuerpflichtiger, der sein Vermögen auf alle möglichen Arten anlegt, einen halben, einen ganzen oder zwei Tage verwenden muss, um die Steuererklärung auszufüllen, ist ohne weiteres klar.

Wir veranlagten alle zwei Jahre; wenn die Veranlagungsperiode abgelaufen ist, gibt es immer ein grosses Geschrei, dafür hört man im Jahr darauf nichts. Mit der alljährlichen Veranlagung könnte man die Sache in diesem oder jenem Punkt noch etwas vereinfachen. Wir befinden uns übrigens in bezug auf Kompliziertheit und Umfang der Steuerformulare in recht guter Gesellschaft: in 4 Kantonen muss man innert zwei Jahren 12 Seiten Steuererklärungsformulare ausfüllen, in 8 Kantonen müssen 8 Seiten Formulare ausgefüllt werden, in 6 Kantonen 6 Seiten, worunter sich der Kanton Bern befindet, und nur 4 Kantone haben 4 Seiten in zwei Jahren. Gegenüber dem Formular des Kantons Aargau, wo alles zusammengedrängt und ineinandergeschachtelt ist, ziehe ich unser Formular bei weitem vor.

Wir müssen die grundsätzliche Frage aufwerfen, ob wir zwischen Staatssteuer und Wehrsteuer trennen wollen. Wenn wir das wollen, können wir die die Wehrsteuer betreffenden Kolonnen herausnehmen, aber dann muss der Steuerpflichtige die genau gleichen Zahlen in zwei verschiedene Steuererklärungen eintragen. Ich würde diese Trennung für einen Fehler halten.

Es stellt sich die weitere Frage, ob man für verschiedene Berufsgruppen verschiedene Steuererklärungen ausarbeiten wolle, wie es dem Herrn Interpellanten vorschwebt. Stellen sie sich bitte einmal vor, welche Arbeit dadurch den Steuerbureaux verursacht wird, bis sie nur für jeden Steuerpflichtigen genau ermittelt haben, welches das richtige Steuerformular ist. Nehmen wir beispielsweise einen einfachen Arbeiter. Gut, aber dieser einfache Arbeiter hat zufälligerweise noch ein eigenes Haus, muss selbstverständlich auch dafür die nötigen Kolonnen zur Verfügung haben. Manche haben Sparguthaben oder Wertschriften: wie wollen Sie da eine einfache Steuerveranlagung bekommen, wenn Sie jedem Einzelnen die Frage vorlegen müssen, was für Einkommen er habe, Erwerbseinkommen oder Kapitaleinkommen; wenn sie ihn fragen müssen, ob er Vermögen habe, ausser dem Hausrat noch Grundbesitz, Wertschriften oder noch irgendwo eine Hypothek oder ob er an einer unverteilt Erbschaft beteiligt sei. Das sind alles Fragen, die man für jeden einzelnen Steuerpflichtigen abklären müsste. Erst dann, wenn die richtigen Steuerformulare zugestellt sind, hat man die Gewähr, dass eine richtige Veranlagung zustande kommt. Ich möchte die Herren Gemeindegemeinschreiber anfragen, ob sie wirklich Lust haben, vor Beginn der Steuerveranlagung jedem einzelnen Steuerpflichtigen das richtige Steuerformular zuzustellen.

Der Herr Interpellant hat auf die kleinen Bergbauern abgestellt. Wie wollen Sie diesen Begriff umschreiben, wo liegt die Grenze? Das sind so komplizierte Verhältnisse, dass ich mit dem besten Willen keine Möglichkeit sehe, auf dieses Kriterium abzustellen. Selbstverständlich wäre es einfacher, wenn man separate Formulare für unselbständige Lohnempfänger und für Selbständigerwerbende hätte. Aber wer garantiert, dass diese Unselbständigerwerbenden nachher nicht auch noch Positionen ausfüllen müssten, die schliesslich in ihren Formularen nicht als normal angesehen werden könnten? Wer garantiert, dass diese nicht nachher ins Steuerbureau kommen und erklären, es fehlten die und die Rubriken und die dann im Falle eines Steuerstreites be-

haupten würden, man könne von ihnen keine Nach- und Strafsteuern verlangen, weil in ihrer Steuererklärung diese Rubrik nicht enthalten gewesen sei. Das Gesetz ist auf der andern Seite formell und klar. Es würde also eine ganze Reihe von Schwierigkeiten entstehen, die vermieden werden sollten.

Man sucht nach einer einfacheren Formulierung. Da kann ich versichern: Wenn jemand ein Interesse an noch einfacheren Formularen hätte, so ist es ganz bestimmt die Steuerverwaltung. Glauben sie um Gottes willen nicht, dass die Steuerverwaltung Freude hat, dem Steuerpflichtigen komplizierte Formulare in die Hand zu drücken. Sie wissen ganz genau, dass komplizierte Formulare schwerer auszufüllen sind und dass nachher die Arbeit der Veranlagungsbehörden schwieriger wird. Wir haben unzählige Systeme ausprobiert, wir haben uns klare Rechenschaft darüber gegeben, was in bezug auf Vereinfachung möglich ist und was nicht, und wir sind immer wieder zum Schlusse gekommen, dass das, was wir heute haben, sicher im wesentlichen nicht so schlecht ist, wie es dargestellt wird.

Anderes Problem: Wegleitung. Sollen wir sie kürzen? Wenn wir das machen, so erhalten die einzelnen Bestimmungen eine summarische Fassung; derjenige, der sich speziell interessiert, findet nicht, was er sucht, muss einen Steuerberater zu Rate ziehen. Machen wir die Wegleitung so lang wie das erstemal, dann kommt ein grosses Buch heraus, das gelesen werden sollte, wozu der einzelne aber gar nicht Zeit oder Lust findet. Wir müssen sehen, ob wir für die Wegleitung eine Methode finden, die es den einzelnen Steuerpflichtigen ermöglicht, die ihn interessierenden Rubriken sofort aufzuschlagen.

Dann kommen die verschiedenen Einlageblätter. Wie können wir auf diese verzichten, wenn wir eine komplizierte Veranlagung haben, wie das bei unserem bernischen Steuergesetz und auch beim Wehrsteuergesetz der Fall ist? Wir kommen ohne Wertschriftenverzeichnis und ohne verschiedene Einlageblätter für die Berufsgruppen nicht aus. Wenn wir diese Einlageblätter nicht wollen, müssen wir der Steuererklärung noch eine ganze Reihe von Seiten anschliessen. Das System, wie wir es im Kanton Bern haben, ist nicht so schlimm, wie es immer hingestellt wird. Ich möchte Sie alle bitten: Bringen Sie uns einen brauchbaren Vorschlag, der nach allen Seiten durchdacht ist, sich besser eignet, einfach ist und trotzdem eine gerechte Veranlagung des gesamten Einkommens und Vermögens gestattet. Wir sind ausserordentlich dankbar dafür; ich bin sogar bereit, eine Prämie auszusetzen, wenn uns jemand etwas besseres bringt. Mit Kritik allein ist uns nicht gedient.

Der Herr Interpellant hat einige Vorschläge gemacht. Unser landwirtschaftlicher Chefexperte, Herr Baumgartner, der den Kanton sehr gut kennt, auch die Berggebiete, kommt zur Ablehnung, weil eine ganze Reihe von Positionen nicht darin enthalten sind, die für eine richtige Veranlagung nötig sind.

Nach der heutigen Situation ist es Sache der Steuerverwaltung, nach einer weiteren Vereinfachung und Verbesserung zu suchen. Glauben Sie mir, dass wir ständig nach Verbesserungen streben werden. Wir haben alles Interesse, dem Steuerpflichtigen unter die Arme zu greifen und ihm Formulare und Wegleitungen zu geben, die ihm gestatten, die Steuererklärung ohne fremde Hilfe

auszufüllen. Wenn wir nicht auf ersten Anhieb zum richtigen Verfahren gekommen sind, so müssen wir um Geduld bitten. Der Herr Interpellant schlägt vor, man möchte auf das Einheitsformular verzichten und für Gelegenheitsarbeiter, Hotelangestellte, kleine Bergbauern, Sonderformulare einführen. Diese Frage haben wir X-mal diskutiert, aber wir sehen keine Möglichkeit, eine brauchbare Lösung zu finden. Die Kompliziertheit, die vielleicht heute im Einheitsformular liegt, würden wir in viel schlimmerer Form in die Gemeinden hinaustragen, die dafür sorgen müssen, dass jeder Pflichtige sein richtiges Formular bekommt. Ich bin gerne bereit, die Frage neuerdings zu prüfen, aber ich sehe voraus, dass ich bei der nächsten Veranlagung nicht werde melden können, wir hätten etwas gefunden, was sich als brauchbar und durchführbar erweise.

Stäger. Ich bin selbstverständlich nicht befriedigt von der Antwort, dass es schwer sei, auseinanderzuhalten, wem man das einfache, und wem das komplizierte Formular zuzustellen habe. Nach der zweimaligen Veranlagung, die nun durchgeführt ist, könnte man das sicher entscheiden. Ich bin nicht befriedigt, weil ich sehe, dass im Kanton Bern der Papierkrieg weitergeht.

Interpellation der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Besteuerung von Vereinen mit ideellen und kulturellen Zwecken.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Steinmann. Ich hoffe, dass die Beantwortung meiner Interpellation nicht zu leiden hat unter der Neinstimmung, in die sich unser hochverehrter Finanzdirektor heute hineingelegt hat. Gestern haben wir in die bernische Gesetzgebung die Institution der Kindergärten, die in finanziell bedürftigen Verhältnissen leben, eingeführt; heute muss ich Ihnen eine andere Institution, der es finanziell auch nicht gut geht, vorführen: Das sind die vielen Vereine im Kanton Bern, die durch ihre Produktionen versuchen, ideelle Zwecke zu verfolgen, um das tägliche Leben zu verschönern. Das sind die Tausende von Musik- und Gesangsvereinen, von denen es glücklicherweise in jeder Gemeinde einen oder mehrere gibt. Diese Vereine haben unter finanziellen Nöten zu leiden. Sie leben in der Hauptsache von Beiträgen; hie und da leben sie auch von einer Subvention aus der Gemeindekasse. Aber wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen wollen, so geht das nicht, ohne dass sie versuchen, alle möglichen weiteren Zuschüsse in ihre Kassen zu bringen.

Und nun hat in diesem Frühjahr die bernische Steuerverwaltung — genauer gesagt, die Abteilung für juristische Personen — allen Gesang-, Musik- und anderen Vereinen eine scharfe Steuermahnung zugestellt, ihnen eingeschärft, dass sie nun besteuert werden und dass sie neben den Mitgliederbeiträgen alle Konzertüberschüsse usw., alles, was sie irgendwo bekommen, genau angeben müssen, damit der Fiskus sie gehörig erfassen könne. Diesen Vereinen geht es so, wie jenem Landschulmeister, der gut

Schule hielt, der bei seiner Schulkommission immer die helle Freude ausgelöst hat. Auf einem Spaziergang mit seiner Schuljugend traf ihn der Schulinspektor, der ihm erklärte, alles an diesem Schulmeister gefalle ihm gut, aber das gefalle ihm nicht, dass er den Hut so schief sitzen habe, damit gebe er seiner Schuljugend kein gutes Beispiel. Der Schulmeister antwortete: Ja sehen Sie, Herr Schulinspektor, aber das ist das einzige, was ich in meinem Leben auf die Seite gebracht habe.

So geht es diesen Vereinen. Ist das nun der Wille des Gesetzgebers? Wir waren es, die vor einigen Jahren das neue Steuergesetz geschaffen haben, wir haben uns alle Mühe gegeben, haben lange und intensiv debattiert, wie schon seit langem nicht mehr. Heute sind wir glaube ich alle einig, dass wir manches einfacher und anders machen würden. Da halte ich es mit meinem Vorredner, mit Herrn Stäger, auch ich bin für Vereinfachung. Dass man nun den Musik- und Gesangsvereinen so an den Kragen gehen will, das war sicher nicht die Meinung des Gesetzgebers. Die Mittel, die sie zusammenbringen, sind doch Gelder, die bereits versteuert worden sind, nämlich von jenen, die die Beiträge geben. Dass die Vereine nun davon nochmals die Steuer entrichten müssen, das wirkt auf die Vereine verbitternd.

Die bernischen Vereine, mit dem Kantonalgesangsverein an der Spitze, versuchen nun einen energischen Vorstoss, um hier Abhilfe zu schaffen. Ich will nur einen ganz kurzen Passus aus dem Brief bekannt geben; denn ich bin der Meinung, die Interpellationen solle man nicht lange begründen, dafür solle die Antwort umso sorgfältiger sein. Es heisst dort: «Soll nun wirklich ein Verein, der das Glück hat, seine Betriebsrechnung mit einem kleinen Aktivüberschuss abzuschliessen, noch mit einer Staatssteuer belastet werden? Muss denn bei uns im Kanton Bern wirklich jeder Idealismus, jede Freude an der Pflege eines staatserhaltenden Kulturgutes — wenn man singt: Rufst du mein Vaterland — untergraben werden? Ist denn der Staat wirklich darauf angewiesen, auch noch von unseren Vereinen mit idealen Zwecken Steuern herauszuquetschen?» Man kann sich das Bild so vorstellen: An der Steuerschraube sitzt der stämmige Fechter, der unser Finanzdirektor ist, und unten fronen solche armen Vereine, in Menschengestalt, aus denen die Fünflieder herausgequetscht werden. Die Gesangsvereine und Musikvereine rufen: Nein, das Gegenteil soll der Fall sein, der Staat sollte Vereine mit ideellen Zwecken und kulturellen Bestrebungen subventionieren, der Staat sollte froh sein, dass es heute noch Frauen und Männer gibt, die bereit sind, für die Erhaltung eines idealen, eines Kulturgutes einzustehen. Das ist ganz sicher die Meinung von uns allen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das ist ein dornenvolles Gebiet, und wir haben gegenwärtig eine Anzahl von Eingaben auf dem Regierungstisch, die sich mit dieser Frage befassen, nur dass es dort von der ideellen Seite noch auf die wirtschaftspolitische übergeht. Vorerst möchte ich feststellen, dass das Gesetz absolut klar und schlüssig ist. Wir müssen uns an dieses Gesetz halten, oder wir müssen dann mit diesem Gesetz nochmals ins Feuer, damit es eine Läuterung durchmacht. Ich möchte den Interpellanten bitten, alle seine Geistesblitze spielen zu

lassen, damit alle diese Sonderfälle sich durch Gesetz ordnen lassen, und wir, die wir auf dieses Gesetz vereidigt sind, das Gesetz dann wirklich nach dem klaren Sinn des Gesetzgebers anwenden können.

Es handelt sich in der Hauptsache um die Besteuerung der Mitgliederbeiträge von Vereinen. Wir haben in der ersten Veranlagungsperiode diese Besteuerung nicht vorgenommen. Mittlerweile hat das Bundesgericht in einem Wehrsteuerhandel entschieden und bei wirtschaftspolitischen Organisationen, aber auch bei ideell-kulturellen Vereinen eine Steuerpflicht grundsätzlich bejaht. Nehmen wir den Fall an, der Handel liege umgekehrt, im Kanton Bern werde die Sache generell besteuert und das Bundesgericht käme zum Entscheid, dass selbstverständlich diese Beiträge steuerfrei zu erklären seien. Ich denke, die Reaktion der einzelnen Steuerpflichtigen wäre einfach; sie würde lauten: Wenn das Bundesgericht so entschieden hat, so hat sich die bernische Steuerverwaltung an die bundesgerichtliche Praxis zu halten. Wenn der Fall umgekehrt liegt, ist es selbstverständlich anders, dann soll der Kanton Bern sein eigenes Recht spielen lassen. Das kann er auch, wenn er will; wenn er die Verhältnisse komplizieren will, kann er von den Vereinen die Wehrsteuer nach eidgenössischem Recht einziehen, weil dort schliesslich das Bundesgericht angerufen werden könnte, während er bei der Staats- und Gemeindesteuer nach kantonalem Recht vorgehen kann. Eine Vereinfachung der Verhältnisse ist damit sicher nicht verbunden.

Die ganze Frage ist gegenwärtig in Prüfung; wir werden im Regierungsrat dazu Stellung nehmen und einen Entscheid fällen müssen. Wie er herauskommt, weiss ich noch nicht mit Bestimmtheit. Ich persönlich bin der Meinung, dass die bundesgerichtliche Praxis für uns verbindlich sein sollte, unsomehr, als damit nicht nur Nachteile verbunden sind. Wenn man sämtliche Kosten abziehen kann, so entsteht in vielen Fällen kein Gewinn, sondern ein Verlust, der auf der andern Seite auch den Kapitalzins überschreitet, so dass die Steuerpflicht schliesslich geringer wird als nach der alten Praxis.

Bei den ideellen Vereinen haben wir vorläufig an der alten Praxis festgehalten. Eine Besteuerung der Mitgliederbeiträge der ideellen und kulturellen Vereine wird nicht vorgenommen. Anders liegen die Verhältnisse, wenn grosse Vermögen vorhanden sind. Da wird sicher jedermann einverstanden sein, dass man die Besteuerung vornimmt. Die Abgrenzung haben wir bisher sehr gut gefunden. In Zweifelsfällen sind wir tatsächlich bestrebt, eine Lösung zu finden, die sich dem Steuerpflichtigen gegenüber verantworten lässt. Wir müssen nun abklären, was weiter geht, weil die bundesgerichtliche Praxis heute anders ist, als vorher. Wir müssen uns entschliessen, ob wir dieser Praxis auch in diesem Punkte Gefolgschaft leisten wollen.

Wenn der Herr Interpellant erklärt, es sei doch eigentlich nicht recht, dass die Beiträge, die schon einmal versteuert worden sind, nämlich von dem, der sie zahlt, nochmals besteuert werden, so ist das ein ausserordentlich sympathischer Grundsatz, den man möglichst auffällig im «Bund» verkünden sollte, damit alle Steuerpflichtigen sehen, dass diese

Doppelbesteuerung ein grosses Unrecht ist. Alle Aktionäre werden ausserordentlich glücklich sein; denn heute müssen sie den Ertrag ihrer Aktien versteuern, nachdem das Reinerträgnis der Gesellschaft schon einmal zur Besteuerung herangezogen worden ist. Das Prinzip ist ganz das gleiche. Wir wollen auch hier absolut natürlich denken: Der einfache arme Mann, der kein Vermögen hat, sondern nur ein kleines Einkommen, und mit diesem Einkommen in die Steuerpflicht kommt, muss die Steuern bis zum letzten Rappen zahlen. Irgendein Verein mit ideellen Zwecken, der grosse Mitgliederbeiträge erhebt, der grosse Konzerte veranstaltet, ein hohes Einkommen realisiert, etwas auf die Seite bringt, den soll man selbstverständlich besteuern können. Wir sind damit beim grundsätzlichen Punkt angelangt, wer eigentlich Steuern zahlen soll. Sollen nur die natürlichen Personen Steuern bezahlen oder auch die Vereine, Genossenschaften, Verbände usw. samt und sonders ihren redlichen Anteil beitragen? Für Verbände mit wirtschaftspolitischem Charakter auf genossenschaftlicher Grundlage ist diese Frage erledigt; für Verbände mit ideellen und kulturellen Zwecken ist die Praxis immer noch schwankend.

Ich möchte nicht länger werden, sondern nur feststellen, dass der Kanton Bern bei ideellen und kulturellen Vereinen das Einkommen aus Mitgliederbeiträgen nicht besteuert; für die Wehrsteuer müssen wir sie heranziehen, weil der Bund diese Bestimmung eingeführt hat. In bezug auf die wirtschaftspolitischen Organisationen haben wir eine Aenderung der Praxis, gestützt auf bundesgerichtliches Urteil, vorzunehmen. Darob entsteht ein grosses Kesseltreiben gegen uns. Wir haben bereits Organisationen, die aus dem Kanton fortgehen wollen, wenn man ihre namhaften Ueberschüsse besteuern will. Die Frage wird geprüft und wird entschieden werden. Möglicherweise ist sie bis zur Septembersession so geordnet, dass der Grosse Rat mit Befriedigung davon Kenntnis nimmt; vielleicht kommt im September eine neue Interpellation, die Auskunft über diese Verhältnisse verlangt. Aber eines ist klar: Wenn wir nicht nach Gesetz handeln, bleibt der Rechtsweg offen; da müssen wir einen solchen Handel durchfechten und sehen, wer recht bekommt. Hie und da erhält man eine schöne Ohrfeige vom Verwaltungsgericht, wie uns das letzthin passiert ist in einem Fall, in dem wir glaubten, wir seien im Recht, während das Verwaltungsgericht mehrheitlich eine andere Ansicht hatte.

Steinmann. Ich entnehme den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors, dass er die rechtliche und die wirtschaftspolitische Seite nochmals unvoreingenommen prüfen will. Er wünscht, dass ich mit helfe, und da will ich selbstverständlich Geistes- und andere Blitze gerne zur Verfügung stellen.

Le président. Faut-il enregistrer au procès-verbal que vous êtes satisfait ou pas?

Steinmann. Befriedigt, im Sinne meiner Erklärungen.

Motion der Herren Grossräte Teutschmann und Mitunterzeichner betreffend Finanzausgleich zwischen den bernischen Gemeinden.

(Siehe Seite 36 hiavor.)

Teutschmann. Die Motion, die ich im Februar eingereicht habe, verlangt in Punkt 1 einen Ausgleich des Gemeindesteuerertrages nach Massgabe der finanziellen Tragfähigkeit, und in Punkt 2 eine Gestaltung des staatlichen Beitrages an den Gemeindebedarf nach Massgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Diese beiden Fragen sind von grosser Bedeutung, erstens für die weitere Gestaltung der bernischen Steuerpolitik und zweitens sind sie wichtig für die weitere Existenz zahlreicher bernischer Gemeinden. Es ist so, dass bis heute die Behörden gerade in diesen Fragen keine Lösung finden konnten, sonst wäre nicht die Tatsache zu verzeichnen, dass im Jahre 1947 die Fragen immer noch hängig sind. Ich glaube, es ist notwendig, dass wir vor allem in diesen Fragen im Kanton Bern einen Schritt weiter kommen.

Das gegenwärtige bernische Steuergesetz und die gegenwärtige Steuerpolitik haben diese Frage leider nicht lösen können. Man wird fragen, was das mit dem Steuergesetz zu tun habe, das doch ganz andere Fragen berühre.

Aber die ganze Frage des Finanzausgleichs, sowohl der erste wie der zweite Punkt, hängt doch mit der Steuerpolitik sehr eng zusammen. Ohne Finanzausgleich wird es im Kanton Bern keine richtige Steuerpolitik geben können. Das neue Steuergesetz hat hier, wie bereits erwähnt, keine Lösung gebracht, sowenig wie in andern Fragen. Viele Bestimmungen, die damals als Perlen angepriesen wurden, haben sich unterdessen zu Wassertropfen verwandelt. Es ist soweit gekommen, dass die Regierung selbst einzelne Punkte des Steuergesetzes abändern muss, und zwar in Umgehung der Verfassung.

Man muss sich fragen, wo alle die Versprechungen, die seinerzeit dem einzelnen Steuerzahler und den Gemeinden gemacht worden sind, heute sind. Wir haben schon im Jahre 1944 auf diese Fehler hingewiesen. Es ist heute festzustellen, dass die Stimmung gegen das Steuergesetz ziemlich stark ist, gestützt auf den mangelnden Finanzausgleich und im Zusammenhang mit andern Fragen. Ich möchte nur auf die Initiative der Partei der Arbeit verweisen, im weiteren auf die Eingabe der Platzunion Bern des Föderativverbandes an die Sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates. Die Eingabe verlangt eine Erhöhung der Abzüge und wendet sich überhaupt gegen die Praxis in der Anwendung des Steuergesetzes. Ich möchte nur zwei Ausschnitte hier bekanntgeben, um zu zeigen, dass diese Fragen sehr umstritten sind. «In der am 24. Februar 1947 abgehaltenen Hauptversammlung der Platzunion Bern, der Lokalvereine des Föderativverbandes des Personals der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe mit über 4600 Mitgliedern ist der Geschäftsleitung ein Antrag überwiesen worden, wonach diese unverzüglich die ihr gutscheinenden und gangbaren Schritte einleiten möchte, um die im neuen bernischen Steuergesetz festgelegten

Maximalansätze der steuerfreien Abzüge zu erhöhen.» Weiter heisst es: «Nach unserem Dafürhalten sollte die Maximalgrenze des zehnprozentigen Abzuges von Fr. 600.— auf Fr. 1000.—, der Personalabzug auf Fr. 2000.—, der Familienabzug auf Fr. 800.— und der Versicherungsabzug auf Fr. 600.— erhöht werden.»

Dieses Schreiben beweist, dass verschiedene Bedenken gegen das Steuergesetz vorhanden sind.

Aber diese Bedenken müssen auch geäussert werden in bezug auf den gerechten Ausgleich unter den bernischen Gemeinden. Das neue Steuergesetz ignoriert diese Fragen; es hat in vielen Sachen noch eine grössere Ungleichheit geschaffen als sie im alten Gesetz vorhanden war. Eine von den Perlen, die das neue bernische Steuergesetz angeblich bringen sollte, ist der Steuerausgleichsfonds. Es ist ganz klar, und das hat die Diskussion gezeigt, dass dieser Steuerausgleichsfonds für uns keine Lösung bedeuten wird. Wir haben uns deshalb an dieser Diskussion auch nicht beteiligt; die paar hunderttausend Franken, die da zu verteilen sind, sind es eigentlich nicht wert, dass wir stundenlang darüber diskutieren. Als man in den Diskussionen über das bernische Steuergesetz auf diese Frage hinwies, wurde man sowohl vom Herrn Regierungsrat wie auch von den übrigen Fachleuten eines andern belehrt. Damals hiess es, dass das Steuergesetz den Anforderungen entspreche. Heute hört man von dieser Seite wenig mehr, aber die Probleme, die damals entstanden sind, sind leider geblieben, und diese lassen sich eben nicht wegdiskutieren, sie müssen gelöst werden.

Wie ist die Lage in den bernischen Gemeinden? Ich möchte auf wissenschaftliche Darlegungen verzichten; ich glaube, dass einige Hinweise genügen, umso mehr, weil hier zahlreiche Gemeindevertreter da sind, die selbst sehr gut Bescheid wissen über die Lage einzelner Gemeinden im Kanton Bern. Das statistische Bureau hat festgestellt, dass über 170 Gemeinden einen Steueransatz von 2,8 bis 4,0 haben. Das sind die sogenannten Gemeinden mit schwacher Steuerkraft, und gerade diese Gemeinden können ihre dringendsten Aufgaben nicht lösen. Darunter befinden sich städtische und ländliche Gemeinden; sie können ihre Wohnbauaufgaben nicht bewältigen, im Oberland oder im Emmental können sie die Bachverbauungen nicht durchführen, die Sozialpolitik, das Schulwesen und der Strassenbau sind alles Fragen, die von diesen Gemeinden nur mangelhaft oder überhaupt nicht gelöst werden können.

Die Subventionen des Kantons und des Bundes sind in den meisten Fällen an Leistungen der Gemeinde gebunden; wenn die Gemeinde selbst keinen Beitrag entrichten kann, so bleibt die Subvention von Kanton und Bund aus, dann ist die Öffentlichkeit im allgemeinen nicht in der Lage, etwas zu tun. In solchen Gemeinden mit geringer Steuerkraft werden die kleinen Steuerzahler, sowohl die Arbeiter wie die Kleingewerbler, die Kleinbauern usw. ausserordentlich stark belastet. Die Soziallasten sind selbstverständlich hoch, bedeutend höher als in Gemeinden mit starker Steuerkraft. So kommt es, dass im Kanton Bern die Begüterten mit der Zeit sich in günstigere Gefilde verziehen. Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen; gerade in der Nähe von Bern haben wir sehr begünstigte

und sehr belastete Gemeinden. Ganz besonders geläufig ist uns das Beispiel der Gemeinde Muri mit einem Steueransatz von 1,4 und der Gemeinde Boncourt, der bekannten Domäne von Fabrikant Burrus, mit einem solchen von 1,7. Ich möchte auch an die Praxis der Gemeinde Bolligen erinnern. Der Fabrikant Winzenried, der Ihnen allen sicher bekannt ist, wohnt in Stettlen, wo der Steuerfuss niedrig ist; die Siedelungsbauten für seine Arbeiter werden aber in Bolligen errichtet, wo der Steuerfuss sehr hoch ist. Das ist nur ein Beispiel von vielen, wie es im Kanton Bern gemacht wird. Es ist ganz klar, wenn die Herren in ihren Gemeinden unter sich sind, so kratzen sie sich die Augen gegenseitig nicht aus. Die gegenwärtige Praxis ermöglicht eine Steuerflucht innerhalb des Kantons, die begüterten Leute ziehen sich in einzelne Gemeinden zusammen und überlassen den Arbeitern die ganze Steuerlast in andern Gemeinden. Diese Steuerflucht wird durch die gegenwärtigen Zustände gefördert, und gewöhnlich ist es auch so, dass das Niederlassungsrecht damit zusammenhängt. Ein Arbeiter mit geringem Einkommen hat es heute sehr schwer, in eine andere Gemeinde zu ziehen; es ist fast ausgeschlossen, dass ein Arbeiter von Bern nach Muri ziehen könnte; er würde die Niederlassungsbewilligung nicht bekommen. Aber für den, der Geld hat, der ein Haus kaufen kann, gelten die Einschränkungen in der Niederlassungspraxis eben nicht. Sie haben auch während des Krieges nicht gegolten. Derjenige, der diese finanziellen Möglichkeiten nicht hat, wird auch hier eingeschränkt.

Diese ganze Praxis bevorzugt die Hablichen; für sie gibt es keine Niederlassungsbeschränkungen. Da muss man sich schon fragen: Soll diese Praxis im Kanton Bern weitergehen? Meine Motion will in erster Linie eine Ausgleichung des Gemeindesteuerertrages. Das soll dadurch erreicht werden, dass Gemeinden mit niedrigem Steuerfuss beitragspflichtig werden und solche mit hohem Steuerfuss bezugsberechtigt. Die Mittel des Steuerausgleichsfonds, von dem soviel gesprochen wird, könnten auf diese Weise vermehrt werden, damit könnte zahlreichen Gemeinden geholfen werden; die Stützung von schwachen Gemeinden wäre besser möglich. Der Streit um die Gelder wäre bedeutend einfacher, wenn genügend Mittel vorhanden wären, um diesen notleidenden Gemeinden im Kanton Bern richtig unter die Arme zu greifen. Wir müssen uns im Kanton Bern gegenseitig helfen, sonst wird der Kanton als Gesamtheit eben nicht vorwärts kommen, wir werden den nötigen Fortschritt im Kanton Bern nicht herbeiführen können.

Wir müssen nebst dem Steuerausgleichsfonds eine weitere gangbare Lösung suchen. Im zweiten Teil der Motion wird eine Staffellung der Staatsbeiträge verlangt. Ich glaube, es ist notwendig, dass die gegenwärtige starre Regelung aufgegeben wird; es geht nicht an, dass die grossen und reichen Gemeinden genau die gleichen Staatsbeiträge an ihre Lasten bekommen wie die kleinen, schwerbelasteten Gemeinden. Staatsbeiträge an Sozialfürsorge, Arbeitslosenversicherung, Altersrenten, Wohnungsbauten etc. sollten gestaffelt werden, damit vor allem Gemeinden, die nicht in der Lage sind, diese Aufgaben allein durchzuführen, vermehrt unterstützt werden können, während Gemeinden mit

grossen eigenen Mitteln weniger vom Staat unterstützt werden. Es würde damit eine Entlastung der Bergbauern- und Arbeitergemeinden erreicht, der Steuerfuss könnte in diesen schwerbelasteten Gemeinden gesenkt werden, womit sie eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bekämen. Es wird auch möglich sein, mit diesen Massnahmen einen Ausgleich des Gemeindesteuerfusses zu erreichen, und die gerechte Entlastung der kleinen Steuerzahler, die hauptsächlich in diesen schwerbelasteten Gemeinden wohnen. Im Kanton Zürich bestehen bereits solche Lösungen; ich bin nicht der Ansicht, dass man sie stur auf den Kanton Bern übertragen soll. Aber ich halte dafür, im Kanton Bern sei ein solcher Ausgleich noch nötiger als im Kanton Zürich, weil die Unterschiede innerhalb des Kantons Bern viel grösser sind, daher auch ein Ausgleich dringender als in Zürich, wo die Unterschiede bedeutend geringer sind.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich auf die Frage der Gemeindeautonomie eintreten. Sicher wird dieses Argument bei der Ablehnung meiner Motion eine Rolle spielen; man wird erklären, dass mit Annahme der Motion die Gemeindeautonomie eingeschränkt werde. Aber damit ist es so, dass die Freiheit weniger Gemeinden die Unfreiheit des grossen Haufens der andern bedeutet. Wenn durch ein Gesetz Verpflichtungen der Gemeinden festgelegt werden, wird dadurch die Gemeindeautonomie nicht eingeschränkt, sondern es wird die Leisetreterei gewisser Gemeinden, die auf die Regierung und andere Institutionen angewiesen sind, verschwinden, an deren Stelle wird ein Rechtsanspruch treten. Die Gemeinden werden ein Recht auf Beiträge haben und in ihrer Selbständigkeit nicht eingeschränkt sein.

Die Wichtigkeit dieser Frage wird dadurch unterstrichen, dass die sozialdemokratische Grossratsfraktion ein Postulat eingereicht hat, das in der gleichen Richtung geht. Es freut mich sehr, dass diese Frage nun aktuell ist. Sie muss unbedingt gelöst werden. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, die Motion entgegenzunehmen und den Rat bitten, ihr zuzustimmen, damit im Kanton Bern auch in dieser Frage eine ganze Lösung möglich wird.

Le président. La suite est renvoyée à une séance ultérieure.

Schluss der Sitzung 10.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Mittwoch, den 21. Mai 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Calame, Düby, Egger (Bern), Friedli (Affoltern), Gasser (Schwarzenburg), Hänni (Lyss), Hofer, Juillerat, Kunz (Wiedlisbach), Reichensperger, Schäfer, Schwendimann, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Regierung wird ersucht, mit tunlichster Beschleunigung Bericht und Antrag über die zeitgemässe Instandstellung der Staatsstrasse Bern-Thun vorzulegen, um den dringenden Bedürfnissen eines einwandfreien Verkehrs zu entsprechen.

19. Mai 1947.

Stäger
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Im Kanton Bern geraten ständig eine grosse Zahl von Mitbürgern samt ihren Angehörigen in Not und Elend, weil sie krank, invalid und alt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Alters- und Hinterlassenenversicherung bieten gegenwärtig vielfach noch keine genügende wirtschaftliche Sicherheit, um diese Mitbürger vor andauernder Armengekössigkeit zu bewahren.

Nach Art. 4 der bernischen Staatsverfassung und Art. 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen verlieren diese Bürger das kantonale Stimmrecht, was auch den Verlust des eidgenössischen sowie des Gemeindestimmrechtes zur Folge hat.

Damit diese in höchstem Masse ungerechte, das Empfinden weiter Volkskreise verletzende gesetzliche Sanktion fällt, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Revision des Art. 82 des Ge-

setzes über das Armen- und Niederlassungswesen enthält.

Sie soll das Gesetz in dem Sinne abändern, dass Mitbürger, die wegen Krankheit, Invalidität und Alter andauernd armengemässigt werden, von der Bezeichnung «Besteuerte» im Sinne des Art. 4 der bernischen Staatsverfassung ausgenommen werden und das kantonale Stimmrecht behalten.

19. Mai 1947.

Teutschmann,
Fell.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Postulate:

I.

Es hat sich in den letzten Monaten immer deutlicher gezeigt, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 den veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen. Ganz besonders muss auch eine Erhöhung der Sozialabzüge, besonders der Kinder- und Versicherungsabzüge, geprüft werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat einen Bericht über die Grundlinien einer Teilrevision des Steuergesetzes von 1944 zu unterbreiten.

20. Mai 1947.

Bickel
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Das im Flachland wie in den Berggebieten stark verbreitete seuchenhafte Verwerfen infolge Rinderabortus Bang verursacht der Land- und Alpwirtschaft alljährlich schweren Schaden.

Gleichzeitig bedeutet die Bang'sche Krankheit eine ständige Gefahr für die Volksgesundheit.

Trotz verbesserter Behandlungsmethoden sind bei der Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens in erkrankten Beständen noch keine durchgreifenden Heilerfolge möglich.

Die bisher wirksamsten Massnahmen sind auf Grund der vom eidgenössischen Veterinäramt durchgeführten Versuche sowie der seit Jahren in der Praxis gemachten guten Erfahrungen in der vorbeugenden Schutzimpfung mit der Kultur «Buck 19» festzustellen.

Da vor allem die Alpfung des Jungviehs die Ansteckung und Verschleppung des Krankheitserregers begünstigt, sollte die Auswertung dieses Impfstoffes auf breiter Grundlage ermöglicht werden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über folgende Begehren zu erstatten:

1. Orientierung über den heutigen Stand der Bang-Bekämpfung sowie über die bisherigen Versuchsergebnisse mit dem Impfstoff Buck 19;

2. Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Schutzimpfung und Freigabe des Impfstoffes;
3. Einführung der obligatorischen Schutzimpfung für das zur Sömmerung bestimmte Jungvieh.

19. Mai 1947.

Da e p p
und 25 Mitunterzeichner.

III.

Nach Art. 13 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 hat jeder Lehrling während der ganzen Lehrzeit die Berufsschule zu besuchen.

Lehrtöchter haben zudem die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, wenn sie in einer Gemeinde wohnhaft sind, die gemäss Art. 15 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 diesen Unterricht obligatorisch erklärt hat.

Der Besuch der beiden Schul-Obligatorien bedeutet für die Lehrtöchter eine schwere Belastung; Lehrmeistern und Schulbehörden bringt diese Regelung ständig Schwierigkeiten. Es drängt sich deshalb für diese Lehrverhältnisse eine besondere Regelung für den Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule auf.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen.

19. Mai 1947.

M o s e r
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen :

I.

Nachdem die Vorarbeiten für den Erlass eines umfassenden Jugendschutzgesetzes im Gange sind, wird der Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei,

- a) eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Kinderversorgung (Eliminierung der sogenannten armenrechtlichen Versorgung),
- b) eine eventuelle Vereinheitlichung der Oberaufsicht über die gesamte Kinder- und Jugendversorgung (eventuell Schaffung einer kantonalen Fürsorgedirektion),
- c) die eventuelle Einführung von Vormundschaftskreisen,
- d) die eventuelle Ernennung von hauptamtlichen Pflegekinderinspektoren

im Gesetzentwurf vorzusehen?

19. Mai 1947.

D r. F r i e d l i
und 18 Mitunterzeichner.

II.

In den Richtlinien für die Einreichung von Subventionsgesuchen für Stallsanierungen sind vom eidgenössischen Meliorationsamt wieder neue Vorschriften aufgestellt worden. Die eine, wonach öffentliche Beiträge an Stallsanierungen nur noch ausgerichtet werden, wenn die gesamten Renovationskosten sich auf mindestens Fr. 4000.— stellen, ist absolut ungerecht.

Mit dieser Vorschrift wird es dem grössten Teil unserer Bergbauern direkt verunmöglicht, in den Genuss solcher Sanierungsbeiträge zu gelangen, was grosse Unzufriedenheit hervorruft.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Richtlinien zu streng sind, und ist er bereit, beim eidgenössischen Meliorationsamt Schritte zu unternehmen, damit diese unhaltbare Vorschrift fallen gelassen oder die untere Grenze für subventionswürdige Renovationskosten wesentlich herabgesetzt werde.

19. Mai 1947.

D r. T s c h u m i.

Gehen an die Regierung.

Eingegangen ist schliesslich folgende

Einfache Anfrage :

Die Schädigungen, die der Abortus-Bang-Bazillus in unsern Viehbeständen verursacht, werden einzig für den Kanton Bern auf jährlich über 1¼ Millionen Franken errechnet. Daneben bildet dieser Bazillus durch die Uebertragung auf den menschlichen Organismus eine grosse Gefahr für unsere Volksgesundheit.

Seit einigen Jahren werden unter der Kontrolle des eidgenössischen Veterinäramtes und der zuständigen kantonalen Instanzen umfangreiche Impfversuche mit dem Serum Buck 19 durchgeführt. Laut Aussagen bedeutender Veterinärwissenschaftler sind die Versuchsergebnisse durchaus positiv und decken sich mit den Erfahrungen der Praxis, dass mit der prophylaktischen Anwendung dieses Impfverfahrens die Seuche erfolgreich bekämpft werden kann.

Leider werden aber bis zum endgültigen Abschluss dieser Versuche und ihrer wissenschaftlichen Auswertung noch Jahre vergehen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass durch einen provisorischen Zwischenbericht die mit der Buck-Impfung bis heute gemachten guten Erfahrungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollten.

Ist er ferner bereit, die Frage zu prüfen, ob nicht auf Grund der bis heute mit dem Serum Buck 19 erzielten Resultate die Impfung des Sömmerungsviehs gegen Bang als obligatorisch erklärt und die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollten?

19. Mai 1947.

M a u r e r.

Geht an die Regierung.

Dienstwohnung im Stöckli wird ein Kredit von Fr. 127 400.— bewilligt.

Dieser Kredit ist der Rubrik A g 27, Rückstellung für staatliche und private Erziehungsheime, zu belasten.

Bern; Kantonales Frauenspital; Poliklinik.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau der Poliklinik im kantonalen Frauenspital gemäss Plänen und Kostenvoranschlägen vom 19. April 1947 wird ein Kredit von Fr. 370 000.— bewilligt. Diese Summe ist mit Fr. 330 000.— aus der Rückstellung der Staatsrechnung 1945 für staatliche Bauten von einer Million Franken zu amortisieren. Fr. 40 000.— sind dem Hochbaubudget 1948, Rubrik X a D 1, zu belasten.

Der Bau ist sofort in Angriff zu nehmen.

Staatsstrasse Frutigen-Adelboden; Kreditzuteilung für den Ausbau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Egger (Frutigen), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

In dem mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 1946 genehmigten Programm über die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen ist für die Korrektur der Staatsstrasse Frutigen-Adelboden eine erste Zuteilung von Fr. 200 000.— enthalten. Die Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten der ersten Baustappe auf der Strecke Kleingraben bis Beginn des staubfreien Belages in Adelboden mit einer Länge von 1885 m und mit einer Voranschlagssumme ohne Einbezug der Belagsarbeiten von Fr. 500 000.— ist für Herbst 1947 in Aussicht genommen. Zur Sicherstellung des Kredites für diese Korrektionsarbeiten wird der Baudirektion zu Lasten der Automobilsteuer für das Jahr 1948 eine Zuteilung von Fr. 500 000.— bewilligt.

Gemäss Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist die Inangriffnahme der Arbeiten im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion festzusetzen.

Verbauung des Greifenbaches in Lauterbrunnen; Projekt III/1945.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fawer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des eidgenössischen Departementes des Innern vom 28. März 1947 ist an die auf Fr. 113 000.— veranschlagte Verbauung des Greifenbaches in der Gemeinde Lauterbrunnen nach der Projektvorlage III/1945 ein Bundesbeitrag von 21 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 23 730.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Lauterbrunnen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 113 000 = Fr. 28 250 aus Rubrik X a G 1
5 % von Fr. 103 000 = Fr. 5 650 aus Rubrik X a E 3

zus. 30 % von Fr. 113 000 = Fr. 33 900

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lauterbrunnen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 28. März 1947 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Grossratsbeschluss

über

den Bau des Kraftwerkes Handegg II.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

(Siehe Seite 130 hievor.)

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben einen sehr eingehenden Bericht der Baudirektion über den Bau des Kraftwerkes Handegg II vor sich. Sie hatten gestern in Aarberg Gelegenheit, das Projekt zu studieren. Heute haben wir in den Wandelgängen des Rat-

hauses ebenfalls die nötigen Unterlagen, um das ganze Projekt eingehend zu prüfen. Wir sind also reichlich dokumentiert mit Unterlagen, so dass ich es nicht für nötig erachte, zum Bericht der Baudirektion weitere Ausführungen zu machen. Wenn allfällige Ergänzungen nötig sein sollten, glaube ich, ist der Baudirektor besser in der Lage als der Sprechende, diese Erläuterungen noch zu geben. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Projekt eingehend geprüft, liess sich überzeugen, dass der Ausbau der Wasserkräfte gemäss Projekt nötig ist. Sie empfiehlt Ihnen deshalb, dem Bericht zuzustimmen.

Im Beschlussesentwurf Alinea 1 sagt man, der Grosse Rat sei mit dem Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Handegg II einverstanden. Dem in erster Linie möchten wir unsere Zustimmung erteilen. Das zweite Alinea des Beschlussesentwurfes ist im Wortlaut reichlich kompliziert. Wir wollen daran nicht herumkorrigieren. Wir fanden aber, man könnte es einfacher und klarer sagen, was damit gemeint ist.

Im Jahre 1928 reichte Kollege Egger eine Motion ein und provozierte eine Erklärung der Regierung, dass der Grosse Rat vorgängig von entscheidenden Massnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitätspolitik die Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu orientieren und zu instruieren habe, das heisst die betreffenden Vertreter erhalten vom Grossen Rat Visum und Vollmacht. Das ist der Sinn. Dem wird nun nachgelebt mit diesem Beschlussesentwurf. Wir haben uns aber in der Staatswirtschaftskommission gefragt: Wem geben wir da Vollmacht und Visum? Den Vertretern des Staates. Wer sind diese Vertreter? Da kommen wir zum neuralgischen Punkt. Den Herren ist die Kritik bekannt, die seinerzeit an der Uebersvertretung der Regierung in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke geübt wurde. Diese ist nun dadurch korrigiert, dass austretende Regierungsräte nicht wieder durch aktive Regierungsräte ersetzt wurden; aber die alt Regierungsräte sind geblieben. Wir haben in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke als Vertreter des Regierungsrates noch drei aktive und einige alt Regierungsräte. Gleich verhält es sich mit der Vertretung der Grossräte. In der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke sind einzelne Grossräte und verschiedene alt Grossräte abgeordnet. — Wenn in einer Familienaktiengesellschaft der Grossvater und vielleicht noch der Urgrossvater im Verwaltungsrat sitzt, kann man nicht viel dagegen einwenden. Wenn aber in einer Gesellschaft, wo der Staat mit 80 bis 90 % des Kapitals beteiligt ist, verschiedene ältere Herren da sind, die nicht mehr den Kontakt mit den aktiven Politikern haben, so darf man daran doch einige Kritik üben. Das veranlasste die Staatswirtschaftskommission, Sie zu orientieren und der Regierung gegenüber einen Wunsch auszudrücken. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission beschlossen, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, dass die Vertretung in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu überprüfen sei, weil sie unserer Ansicht nach nicht mit dem in Uebereinstimmung ist, was wir erwarten dürfen. Wir aktive Politiker müssen schliesslich Visum und Vollmacht geben, müssen mitwirken, haben die Verantwor-

tung, und wir glauben deshalb, dass es durchaus am Platze wäre, eine gewisse Erneuerung in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke herbeizuführen. Wir wollen die Verdienste der alt Regierungsräte und alt Grossräte, die noch in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke sind, durchaus nicht verkennen. Aber wir glauben trotzdem, dass eine gewisse Erneuerung nötig sei. Wir wollen den Herren nicht persönlich nahe treten, aber im Interesse der Sache muss ein engerer Kontakt geschaffen werden zwischen den aktiven Politikern und den Bernischen Kraftwerken. Die Form, wie man sämtlichen Vertretern des Staates das plausibel machen will, wollen wir der Regierung überlassen. Wir von der Staatswirtschaftskommission möchten wünschen, dass der Grosse Rat dem Beschlussesentwurf zustimme, gleichzeitig aber mit seiner Zustimmung auch der Ansicht der Staatswirtschaftskommission beipflichte, dass die Vertretung des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu überprüfen sei und wenn möglich eine Verjüngung dieser Vertretung durchgeführt werden soll.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Zustimmung zu diesem Beschlussesentwurf.

Müller (Herzogenbuchsee). Am 24. Februar dieses Jahres habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Die einschneidenden Massnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Versorgung mit elektrischer Energie wirken sich für jeden Haushalt, insbesondere aber für das Verkehrswesen und die Industrie und damit für unsere gesamte Volkswirtschaft immer mehr als ernste Belastung aus. Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen dahin zu wirken, dass in dieser wichtigen Frage alles getan wird, um unserem Land neue Energiequellen zu erschliessen?»

Man muss die Interpellation aus der Zeit verstehen, in der sie eingereicht wurde. In unserer raschlebigen Zeit vergessen wir zu schnell, was erst vor zwei bis drei Monaten war: Im Laufe des Februars dieses Jahres haben wir es erlebt, wie fast an jedem zweiten Tag durch Radio und Presse Verfügungen über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie bekanntgegeben wurden. Man durfte die Heizöfen und Boiler nicht mehr brauchen. Die Züge waren ungeheizt. Am schlimmsten war, dass Arbeiter zu Hause bleiben mussten, weil die Arbeitszeit der Fabriken eingeschränkt werden musste. — In diesen Wochen wurde ich mehr als einmal gefragt: Geht eigentlich im Grossen Rat nichts, um die Bundesinstanzen etwas in Bewegung zu bringen? Als der Entscheid über das Rheinwaldwerk bekannt wurde, nämlich dass vorderhand am Hinterrhein und Splügen kein Speichersee entstehen solle, hat man sich erst recht wieder Sorgen darüber gemacht, was wohl in Zukunft für unsere Elektrizitätswirtschaft geschehen werde. — Während der letzten Kriegsjahre, wo die Kriegswirtschaft uns allgemein Einschränkungen auferlegte, trug man, das ist psychologisch wohl begründet, derartige Einschränkungen leichter als jetzt, wo der Krieg vorbei ist und man wieder allgemein zur normalen Wirtschaft überzugehen hofft, wo man glaubt, es möchte werden wie in der Vorkriegszeit.

Nun möchte ich mit meiner Interpellation durchaus nicht etwa Stellung nehmen zum Problem: Soll ein Urseren- oder Rheinwaldwerk, ein Greinau- oder unser Stockenseewerk zustande kommen? Die technische Seite möchte ich den Technikern überlassen. Aber wichtig ist für uns, dass der Entscheid betreffend Rheinwald ganze vier Jahre brauchte. Das waren kostbare Jahre, wenn man bedenkt, dass der Bau von Kraftwerken und folglich die Erschliessung neuer Kraftquellen Jahre dauert.

Ich bin seit 30 Jahren im Oberaargau zu Hause, wo wir nicht von den Bernischen Kraftwerken versorgt werden, sondern das Wynauwerk haben. Ich möchte mir erlauben, den Stockenseewerk-Gründern zu sagen, dass das Elektrizitätswerk Wynau vollständig im Besitz der Gemeinden ist. Es sind 45 Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, die das Wynauwerk seit 50 Jahren betreiben. Wenn man sagt, am Stockensee soll ein kommunales Werk gebaut werden, so haben wir hierfür seit bald 50 Jahren ein Beispiel. Die Stockenseeleute können das bei uns studieren. — Ich will beifügen, dass im Versorgungsbereich des Wynauwerkes die grössten Gemeinden seit Jahren ihr eigenes Stromnetz zu Eigentum haben, zum Beispiel Langenthal, Roggwil, Niederbipp, Herzogenbuchsee. Die Gemeindeversammlungen beschliessen den Stromtarif. Kein Grosskapital und kein Aussenseiter kann hineinreden, wie wir unsere Elektrizitätspolitik im Gebiet des Wynauwerkes zu betreiben haben. Diese Ausführungen hängen allerdings nicht direkt mit dem Gesamtproblem zusammen, sondern betreffen eine rein administrative Angelegenheit.

Der Mangel an elektrischer Energie in der Schweiz ist leicht zu erklären, wenn wir vernehmen, wie riesig die Zunahme des Verbrauchs ist. Haushalt, Industrie und Gewerbe haben 1945/46 gegenüber 1938/39 eine Zunahme des Strombedarfes um 111% zu verzeichnen. Die Grossindustrie kommt im zweiten Rang.

Man wollte die Bundesbahnen beschuldigen, sie seien der Hauptschuldige, dass wir Strommangel im Lande hätten. Die Bundesbahnen bewiesen daraufhin, dass sie bis zu 90% des Stromes, den sie brauchen, selber erzeugen.

In Haushalt und Gewerbe aber ist die Zunahme des Strombedarfes ganz gewaltig. Im Jahre 1945, sagen uns die Techniker, wurden in der Schweiz 611 elektrische Grossküchen eingerichtet. Unsere Fabriken haben im gleichen Jahr nahezu eine halbe Million Wärmeapparate verkauft, nämlich 498 062, die im Gebiete der Schweiz verwendet werden.

Mitunter wird behauptet, die Stromausfuhr sei schuld, dass wir an Strommangel leiden. Aber die Zahlen beweisen, dass das nicht der Fall ist. Wenn im Jahre 1935/36 die Energieausfuhr noch 24% der Gesamterzeugung ausmachte, so hat im Rechnungsjahr 1945/46 die Ausfuhr nur noch 6,3%, also rund ein Viertel gegenüber dem Vergleichsjahr ausgemacht.

Der Bedarf an Strom hat zugenommen, zweifellos auch durch die Bautätigkeit, die nach dem Krieg eingesetzt hat, durch die Schaffung neuer Wohnquartiere. Wir brauchen nur an das Wylerfeldquartier in Bern zu denken. So war innert

8 Jahren eine Zunahme zu verzeichnen, die so gross ist wie vorher in 40 Jahren der Elektrizitätswirtschaft.

Wir brauchen 4000 Millionen kWh und erzeugen bei extrem günstiger Wasserführung höchstens 4300 Millionen kWh. Schon bei mittlerer Wasserführung erreichen wir nur 3800 Millionen, und bei extrem ungünstiger Wasserführung nur 3000 Millionen. Also schon bei durchschnittlicher Wasserführung haben wir Einschränkungen zu gewärtigen.

Es ist den Ratskollegen sicher bekannt, dass plötzlich die thermischen Anlagen aufgetaucht sind. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke haben eine Anlage erstellt mit 2 Gasturbinen, die grosse Kosten verursacht hat. Sie verbraucht in 15 Stunden 10 Tonnen Oel. Das Oel ist leider ein Zankapfel geworden und wird es je länger je mehr werden, wie das Uranium. Von den Technikern ist festgestellt worden, dass die thermische Erzeugung von Strom nicht in Frage kommen könne, um den grossen Bedarf zu decken. Das sind nur Aushilfsmassnahmen. Wir sind zudem mit dem Oel vom Ausland abhängig, wie mit den Kohlen.

Die geschilderte Entwicklung ist für uns eine ernste Angelegenheit. Der schleppende Gang der Dinge beim Bund, nicht etwa bei uns im Kanton Bern, hat mich veranlasst, bei der bernischen Regierung vorstellig zu werden, sie möchte versuchen, zu erreichen, dass man vielleicht doch im Bund ein etwas rascheres Tempo anschlägt. Vier Jahre lang dauerte der Kampf um das Rheinwaldwerk, zum Schaden des Volkes. Es lohnt sich, dass sich der Grosse Rat einen Augenblick mit der Sache befasst. Wir Berner sind in der Elektrizitätswirtschaft sicher nicht die langsamsten Eidgenossen. Wir haben in den Bernischen Kraftwerken, insbesondere im Grimselgebiet, Elektrizitätsanlagen, die sich sehen lassen dürfen. Wir haben jetzt einen Beschlussentwurf über den weiteren Ausbau der Handegg zur Kenntnis zu nehmen. Wir dürfen als Berner ruhig einmal darauf verweisen, dass wir bei der Erstellung unserer Kraftwerke schöne Bauernhöfe untergehen lassen mussten, ohne dass man deswegen ein grosses Wesen gemacht hätte. Man hat die zwingende Notwendigkeit eingesehen, mit Bedauern die schönen Höfe unter Wasser setzen lassen. Es gibt eben keinen andern Ausweg. — Seither ist im Grimselgebiet eine Quelle gefunden worden, die sich glänzend eignet. Wir brauchen dort kein Kulturland untergehen zu lassen. Ich freue mich, dass wir heute mit dem Bau des Handegg-Kraftwerkes II einen weiteren Schritt tun können.

Wir sind mit der gesamten schweizerischen Elektrizitätswirtschaft verknüpft. Darum kann es uns Bernern nicht gleichgültig sein, was in andern Kantonen geht. Wir glauben deshalb, dass es nichts schaden würde, wenn wir hier vom bernischen Parlament aus heute einmal auch Stellung nehmen zum ersten Problem und unser Möglichstes tun, um beim Bund auf ein rascheres Tempo zu dringen. Die Erstellung von Speicherseen ist ja nichts neues. Wir haben den Wäggitalsee, den Sihlsee. Wir wissen, wie die Aussiedlung des Dörfchens Innerthal durchgeführt wurde, wissen, dass alles getan wurde, um den Leuten das Ausziehen leichter zu machen. Sogar die Toten, die in den letzten Jahren vorher in besonderen Särgen beerdigt wurden, hat

man beim Wegzug aus dem Dorfe ausgegraben und sie im neuen Friedhof endgültig zur Ruhe gelegt. Das zeigt, dass zweifellos im Kanton Schwyz alles getan wurde, um das Aussiedeln eines Dörfchens den Leuten so weit wie möglich tragbar zu machen.

Ich möchte in keiner Weise Kritik üben an der Baudirektion. Unser Baudirektor bietet uns alle Gewähr, dass das, was im Kanton Bern gemacht werden kann, getan wird. Ich möchte auch nicht unsere Vertreter in der Bundesversammlung kritisieren. Es liegt an anderer Stelle, wenn man vier kostbare Jahre verstreichen liess, bis endlich der Entscheid betreffend Hinterrhein zustande kam. Von Bernerseite wurde das Mögliche getan. Aber es wird gut sein, wenn wir hier im Grossen Rat darauf hinweisen, dass man an anderer Stelle ein etwas anderes Tempo einschlagen könnte, nämlich das Bernertempo, das wir in der Elektrizitätswirtschaft seit Jahrzehnten eingeschlagen haben.

Ich hoffe, meine Ausführungen werden etwas beitragen, dass wir nicht in den künftigen Wintern mehr und mehr die Wirtschaft lahmlegen und frieren müssen, sondern dass wir die Wohltat der weissen Kohle künftig uneingeschränkt geniessen können.

Brechbühler. Unsere Fraktion hat zum Bericht der Baudirektion in bezug auf das Kraftwerk Handegg II Stellung bezogen. Wir stellen fest, dass ein neuer Wind weht, dass man bemüht ist, schneller vorwärts zu kommen. Wir haben für das Bernertempo alle Ehre eingelegt.

Es ist so, wie es in der Zeitung etwa hiess, man wisse nicht, ob der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke Regierungsrat sei oder umgekehrt. Manchmal erhielt man das Gefühl, dass der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke die Generaldirektion sei, und Regierungsrat und Grosser Rat eine Agentur wären. Es ist aber sicher nicht so aufzufassen, sondern eher umgekehrt, dass Grosser Rat und Regierungsrat Weisung erteilen, auf welche Art und Weise gewirtschaftet werden soll. Wir gehen mit den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission einig, dass man auch im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke wie der Kraftwerke Oberhasli danach trachten möchte, dass Leute hineinkommen, die mit dem Volk noch verbunden sind. Wenn man die Verwaltungsratsliste durchgeht, stellt man fest, dass darin viele A. H. A. H. Regierungsräte oder Grossräte aufgeführt sind. Von Amtes wegen gehören vielleicht vom Regierungsrat der Baudirektor und der Finanzdirektor in den Verwaltungsrat. Aber im Moment, wo er den Rücktritt nimmt, sollte er auch den Rücktritt aus dem Verwaltungsrat nehmen, sonst tritt der geschilderte Zustand ein, dass man nicht weiss, ob der Regierungsrat Verwaltungsrat sei oder der Verwaltungsrat Regierungsrat, speziell bei den alten Herren, wobei ich offen sagen will, dass ich alles anerkenne, was sie leisteten. Aber im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, und damit man nach aussen sauber dasteht, ist es gut, wenn wir darauf schauen, dass neues Blut hineinkommt.

Im Uebrigen stimmt die sozialdemokratische Fraktion zu und hofft, dass der Bau im Interesse unseres Landes bald begonnen werde.

Studer. Unsere Fraktion hat mit Interesse vom Vortrag der Baudirektion betreffend Handegg II Kenntnis genommen. Sie hat mit Freude konstatiert, dass ein weiterer Ausbau unserer Wasserkräfte vorgenommen werden soll. Es haben uns auch die Kosten der Kilowattstunde interessiert. Wenn man zu dem genannten, günstigen Preis heute Energie erzeugen kann, braucht man nicht in erster Linie ins Simmental zu gehen, sondern geht dorthin, wo man mehr und billigeren Strom, und hauptsächlich Winterstrom erhält.

Nicht etwa die bernische Elektrizitätspolitik ist schuld, wenn wir keinen Winterstrom haben; denn im Kanton Bern wird für unseren Kanton genügend elektrische Energie erzeugt. Wir müssen aber unseren lieben Miteidgenossen in andern Kantonen davon abgeben. Man schimpft immer über die Bernischen Kraftwerke oder die Kraftwerke Oberhasli, es werde dort zu wenig unternommen. — In den Jahren 1936/38 hatte man gewaltige Schwierigkeiten mit dem Kraftwerk Innertkirchen, indem man die Mittel nicht aufbrachte und keinen Stromabsatz fand. Da wollen auch die Banken kein Geld geben. Bern war froh, als Basel und Zürich mitmachten. Heute hätte man diese Partner lieber nicht. Diese wollen jetzt auch im Winterausbau dabei sein. — Man darf also nicht immer sagen, es werde nichts vorausgesehen. Für den Kanton Bern und seine Elektrizitätspolitik stimmt das nicht. Ich erinnere an die Jahre, wo mit Kallnach und Hagneck angefangen wurde. Zu jener Zeit zeigte man in der übrigen Schweiz noch nicht dieses Interesse wie bei uns.

Mit dem Ausbau von Handegg erhalten wir im Kanton Bern einen weiteren Vorsprung. Verschiedene weitere Projekte sind in Vorbereitung. Wir dürfen unseren Behörden und den Bernischen Kraftwerken danken, dass sie in der Elektrizitätspolitik so umsichtig sind. Wir möchten dem Beschlussentwurf ebenfalls zustimmen.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die heutige Vorlage bedeutet nicht etwa einen Wendepunkt in der Elektrizitätsversorgung des Kantons Bern, sondern nur eine konsequente, aber energische Fortsetzung dessen, was angefangen wurde. Wir haben uns im Kanton Bern zur Hauptsache auf die Bernischen Kraftwerke konzentriert. Damit Klarheit herrscht, möchte ich nochmals in Erinnerung rufen, dass bei den Bernischen Kraftwerken 80 % des Aktienkapitals im Besitze des Staates sind, bei den Bernischen Kraftwerke-Beteiligungen ungefähr der gleiche Betrag und bei den Kraftwerken Oberhasli 50 %, während die übrigen 50 % sich aufteilen zwischen den Städten Bern, Zürich und Basel. — Es handelt sich um ein Unternehmen, das weitgehend eine gemischtwirtschaftliche Form angenommen hat. Es ist ganz klar, dass infolgedessen der Grosse Rat bei allen Arbeiten, die die Bernischen Kraftwerke durchführen, das Kontrollrecht und das Recht hat, Weisungen zu geben, was geschehen soll. Ich nehme an, der Grosse Rat werde in die Lage kommen, in den nächsten Jahren von diesem Recht in vermehrtem Masse Gebrauch zu machen, auch dort, wo es sich um viel schwierigere Probleme handelt als beim Handegg II. Die Absicht der Regierung besteht durchaus, dass der Einfluss des

Staates bei den Bernischen Kraftwerken in vermehrtem Masse geltend gemacht werden soll.

Bei dem, was vorgeschlagen wird, handelt es sich um eine zweite grosse Etappe für den Ausbau der Grimsel- und der Aarekraftwerke. Handegg II ist eigentlich nur die erste Stufe dieser zweiten Etappe; denn diese umfasst ausser dem, was vorgeschlagen wird, die Erstellung eines Speicherbeckens in der Oberaar und die Höherstauung des heutigen Grimselsees.

Für die Etappen, die jetzt zur Diskussion stehen, haben sie eine sehr illustrative Darstellung in Aarberg gesehen, wo die Bernischen Kraftwerke dem Volk mit Photographien, Plänen usw. zeigten, um was es geht. Heute haben wir uns mit der ersten der drei Stufen zu befassen, umfassend das Stau- becken im Räterichsboden. Diesem sollen das Urbachwasser, der Gruben- und der Aerenbach zugeleitet werden. Dann käme von Räterichsboden aus die Weiterleitung an die Zentrale Handegg II, die, im Gegensatz zu Handegg I, unterirdisch sein soll wie Innertkirchen.

Die Herren sehen aus dem schriftlichen Bericht, welche Stromvermehrung möglich ist. Mit der Schaffung von Handegg II wird eine mittlere Jahreskraft von 18 000 PS gewonnen. Wichtig ist dabei, dass es sich hauptsächlich um Winterenergie handelt. Ist das Kraftwerk fertig, so werden wir 700 Millionen kWh im Winter und 350 Millionen kWh im Sommer erhalten. Das ist ein gutes Verhältnis. Im Verhältnis Winterenergie zu Sommerenergie liegen wir günstiger als der schweizerische Durchschnitt.

Bei der Projektierung ist eine Reihe von Einsprachen eingelangt, die alle befriedigend erledigt werden konnten. Die Einsprache, die von Besitzern der Alpen einlangte, musste auf den Zivilweg verwiesen werden. Es wird sich darum handeln, dort für die verlorenen Alpweiden Realersatz zu schaffen. Die Bernischen Kraftwerke werden imstande sein, das zu tun.

Von grösserer Bedeutung ist eine Einsprache, die von der Gemeinde Guttannen unterhalb des Stausees kam, die nämlich befürchtete, es könnte durch Einfall von Lawinen in den Stausee eine Flutwelle entstehen, die über die Staumauer schlagen würde und die dortigen Gemeinden gefährden könnte. Wir haben dem Rechnung getragen, indem wir die Kraftwerke Oberhasli veranlassten, die Staumauern etwas höher zu bauen als ursprünglich geplant war und nach innen eine Hohlkehle zu bauen, wo sich die Wellen brechen und in den See zurückgeworfen werden, so dass nach menschlicher Voraussicht ein Unglück nicht entstehen kann.

Allerdings ist noch eine ernsthaftere Frage aufgetaucht, die aus den Erfahrungen des letzten Krieges herausgegangen ist. Was geschieht, wenn eine solche Staumauer gesprengt würde und der Stausee auslaufen würde? Wir müssen offen gestehen, dass die Abwehr einer solchen Gefahr über den Rahmen der reinen Elektrizitätsunternehmen hinausgeht. Mit dieser Sache müssen sich die militärischen Instanzen befassen. Die Gefahr einer solchen Sprengung besteht zweifellos überall da, wo grosse Stauseen im Gebirge angelegt werden. Sie ist vielleicht in andern Orten noch viel grösser als bei uns. Es handelt sich um Kriegsgefahren,

deren Beseitigung speziell auf militärischem Gebiete liegt. Bei der Konstruktion der Staumauer muss den militärischen Forderungen nach Möglichkeit entsprochen werden.

Nun ist es klar, dass, wenn wir an die Arbeit gehen für eine grosse Kraftanlage im Oberhasli, die Frage aus der Bevölkerung kommt, ob es dabei bleibe, oder ob man nicht weitergehen könne. Die schlimmen Erfahrungen des letzten Winters sind durch Grossrat Müller zutreffend geschildert worden. Wir haben deshalb dem Grossen Rat zur Orientierung über das, was auf bernischem Boden geht, auf Seite 2 unseres Vortrages alle möglichen Projekte genannt, die gegenwärtig im näheren Studium sind. Ich will sie kurz resümieren: Im Gebiet des Oberhasli käme ausser den beiden Stufen, die ich nannte, noch dazu die Ausnützung des Trift-, Gadmen- und Gentalwassers, indem man das ins Gebiet des Oberhasli nähme. Die Ueberleitung dieser Wasser aus den andern Tälern könnte natürlich nur erfolgen, wenn die Wasservirtschaft der betreffenden Täler so gesichert wird, dass keine Schäden entstehen. Durch die Zuleitung dieser Wassermengen bekämen die jetzigen Werke neue Ausnutzungsmöglichkeiten.

Wir haben auf das seit 20 Jahren im Studium begriffene Sanetschgebiet aufmerksam gemacht, wo jetzt die Bernischen Kraftwerke und die Stadt Bern gemeinsam die Anlage eines Kraftwerkes studieren. Die jetzigen Projekte ergäben eine zu teure Anlage. Es wird versucht, durch Verzicht auf die Zuleitungen aus dem Gebiet des Wallis und vom Wildhorn eventuell eine kleinere, billigere Anlage zu erstellen. Wie gross die Kapazität sein wird, kann ich noch nicht sagen.

In lebhafter Diskussion ist das Kraftwerk am Giessbach, das 51 Millionen kWh liefern würde. Die Hälfte davon soll Winterenergie sein. Das Projekt wurde uns noch nicht eingereicht. Wir wissen, wie es generell aussieht; aber die Staufähigkeit des Sägisthalsees und weiterer Staubecken ist noch nicht genügend studiert. Gegen das Projekt sind aus Heimatschutzzkreisen sehr starke Widerstände zu verzeichnen. Es wird Sache der Bau- direktion und des Regierungsrates sein, zu entscheiden, welche Interessen vorwiegen müssen, die ideellen des Heimatschutzes oder die materiellen der Gewinnung von Energie aus dem Giessbach.

Ein ähnliches Problem stellt sich beim grössten Kraftwerk, das im Kanton Bern geschaffen werden könnte, nämlich dem Gamchi-Kraftwerk, wo der Oeschinensee aufgestaut und sein Wasser übergeleitet würde nach Därligen, mit der Möglichkeit, 1 Milliarde kWh zu gewinnen. Hier hat noch niemand recht daran gehen wollen. Es ist ein Projekt des eidgenössischen Wasserwirtschaftsamtes. Es müsste wiederum entschieden werden, was wichtiger sei, die Heimatschutzinteressen oder die Ausnützung der Wasserkraft.

In den letzten Jahren hat eine lebhafte Diskussion um die Wasserkräfte des Simmentals eingesetzt. Die Stauung des Stockensees bietet grössere Schwierigkeiten, als man ursprünglich glaubte. Meiner Meinung nach können auch diese technischen Schwierigkeiten überwunden werden.

Allerdings wird bei solchen Projekten eine andere Frage entschieden werden müssen. Bei den heutigen Kraftwerkprojekten konnten wir uns auf

das konzentrieren, was wirtschaftlich ausserordentlich vorteilhaft war. Das Projekt im Oberhasli ist sehr wirtschaftlich. Daneben können andere, die mit höheren Strompreisen rechnen müssen, nur schwer bestehen. Es kann bei uns der Augenblick kommen, wo wir der Frage näher treten müssen, ob nicht auch neben den Werken erster auch solche zweiter Qualität in Angriff genommen und die beiden Preise in Verrechnung gebracht werden müssen. Die Möglichkeit der Ausnützung von Wasserkraften erster Qualität, wie im Oberhasli, hört einmal auf. Aber der Zwang für die weitere Elektrizitätsversorgung besteht nach wie vor, und dann wird man auf Werke greifen müssen, die nicht den Rahm der Milch darstellen.

Von grosser Bedeutung sind die Werke am Unterlauf der Aare. Da allerdings werden wir uns betreffend der Strecke zwischen Bielersee und Olten mit dem Kanton Solothurn einigen müssen, weil das grosse Werk Luterbach in erster Linie in Frage kommt. Bei diesen Werken kommt etwas dazu: Die Wasser der Aare werden durch andere Zwecke beansprucht. Da sind einmal die Schifffahrtsinteressen. Die Ideen des Rhone-Rhein-Kanals greift hinein. Es kommen neben den Verkehrsinteressen die Sportinteressen, die Fischerei, und dann die gesamte Wasserwirtschaft.

Es ist daher von grossem Wert, dass der Bund auf Wunsch der Anstösserkantone für das Gebiet der Aare einen Wasserwirtschaftsplan ausarbeiten will, wo die Elektrizitätsinteressen mit den andern Belangen in Uebereinstimmung gebracht werden. Es ist ein gutes Zeichen, dass gerade jetzt vor den eidgenössischen Räten eine Vorlage liegt, wonach sich der Bund mit Fr. 500 000.— an der Erstellung eines Gesamt-Wasserwirtschafts-Planes für die untere Aare beteiligen will.

Schliesslich können auf der Aarestrecke Bern-Thun noch rund 200 Millionen kWh gewonnen werden. Dieser Ausbau wird in den nächsten Jahren noch nicht in Frage kommen können. Der Unterschied zwischen Sommer- und Winterenergie liegt übrigens nicht so günstig wie in den Alpengebieten.

Um auf die Interpellation Müller zu antworten, möchte ich erklären, dass wir natürlich wissen, dass die ganz grossen Stauseen und Elektrizitätswerke ausserhalb des Kantons Bern liegen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass das Kraftwerk Hinterrhein 1 Milliarde kWh ergäbe, nämlich 662 Millionen kWh Winterenergie und 390 Millionen kWh Sommerenergie. Das Kraftwerk Greina-Blenio würde 457 Millionen kWh Winter- und 383 Millionen kWh Sommerenergie ergeben, das Kraftwerk Urseren sogar 1500 Millionen kWh pro Jahr. Es ist daher begreiflich, dass eine Expertenkommission, die vom Post- und Eisenbahndepartement eingesetzt wurde, eine Reihenfolge für diese grossen Kraftwerke empfiehlt. Sie wird dem Bund vorschlagen, es soll so vorgegangen werden: 1. Urserenkraftwerk; 2. Greina-Blenio; 3. Hinterrhein; später käme das Bergell.

Wir wissen genau, dass Schwierigkeiten vorhanden sein werden. Wir können im Kanton Bern nicht warten, bis diese beseitigt sind. Wir können uns darauf berufen, dass wir mit eigenen Kräften vorgehen müssen. — Die Zusammenarbeit mit dem Bund ist sehr gut geworden. Der Bund hat einen

Vizedirektor des Wasserwirtschaftsamtes eingesetzt, Ingenieur Kuntschen, der mit uns Rücksprache nahm über das, was gehen soll. Ich kann den Interpellanten, Grossrat Müller, beruhigen. Nach der Seite ist die Sache im Blei. — In die andern, ausserkantonalen Belange wollen wir uns im Augenblick nicht einmischen. Wir nehmen einfach Kenntnis von ihnen.

Allerdings haben wir gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Wir müssen schauen, dass unsere Wasserrechtsgesetzgebung in Ordnung kommt. Wir wollten zuerst warten, bis der Bund seine Gesetzgebung unter Dach hätte, weil wir nicht eine kantonale Wasserrechtsgesetzgebung machen könnten, wenn die des Bundes nicht in Ordnung ist. Da hat der Bund wirklich geschleppt. Wir können nun nicht mehr warten und haben den Präsidenten Ihrer Kommission ersucht, er möchte die Kommission bis Ende August einberufen, damit der Grosse Rat im September über die Wasserrechtsnovelle abschliessend Beschluss fassen kann.

Erlauben Sie mir, über ein paar andere wichtige Fragen zu sprechen. Es ist von Seite des Interpellanten auf die Notwendigkeit der Inangriffnahme von Werken mit kalorischer Energie aufmerksam gemacht worden. Man musste wieder auf das Oel greifen, um genügend Elektrizität zu erhalten. Auch wir werden um das nicht herumkommen; denn die in Angriff genommenen Werke brauchen, bis sie voll eingesetzt werden können, eine Bauzeit von mindestens fünf bis sechs Jahren. Da werden die Herren verstehen, dass wir unterdessen Werke schaffen müssen, die eine kürzere Erstellungsfrist in Anspruch nehmen. Das ist der Fall bei den kalorischen Werken.

Es sind Zuschriften an die Baudirektion gekommen, ob die 76 Millionen und später einige hundert Millionen für Wasserwerke im Kanton nicht weggeworfenes Geld seien; man könne an den Fingern abzählen, dass die Atomenergie kommen und man billigere Kraft erhalten werde. — Wann die Atomenergie ausgenützt werden kann, wissen wir nicht. Die Eidgenössische Technische Hochschule ist mit den Forschungen sehr weit, aber wir haben die Rohstoffe für die Atomenergie nicht. Uns fehlt das Uran. Wir sind für den Bezug dieser Rohstoffe vollständig auf das Ausland angewiesen. Es ist möglich, dass es uns einmal billige Atomenergie anbietet. Aber wir müssen uns klar werden, in welchem Mass wir dann vom Ausland abhängig werden. Dann stellt sich die Frage: Billige Atomenergie und vom Ausland abhängig werden oder teurere Wasserenergie und frei sein. Das geht in höhere, staatspolitische Erwägungen.

Was nun den Wunsch der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilnahme der aktiven Politiker aus dem Grossen Rat und dem Regierungsrat an den Verwaltungsorganen der Bernischen Kraftwerke und der Kraftwerke Oberhasli anbelangt, kann ich mitteilen, dass der Regierungsrat diese Ansicht teilt. Allerdings kann man nicht verlangen, dass man den alten Herren einfach den Stuhl vor die Tür setze. Man wird begreiflich machen, dass es gut sei, wenn ein paar Herren, deren Verdienste nicht angefochten werden, im Interesse der Sache jüngeren und aktiveren Elementen Platz machen. Die Bernischen Kraftwerke sind mit den aktiven Regierungsräten eher zu schwach besetzt.

Wir sollten sogar die jetzige Vertretung vergrössern. Wir wollen schauen, hier einen Weg zu finden, der ohne menschliche Härten der Sache dienlich ist.

Dass aber der Wille der Regierung durchaus der ist, in der Elektrizitätspolitik die staatlichen Interessen aufs beste zu wahren, dessen können die Herren versichert sein. Wir können uns glücklich schätzen, dass die Bernischen Kraftwerke als in erster Linie staatliches Unternehmen auch wirklich im Dienste des Staates stehen, und dass die Behauptung, es seien die Bernischen Kraftwerke, die regieren, nicht zutrifft. Ich kann Sie beruhigen, die staatlichen Interessen werden energisch gewahrt.

Le **président**. Le Conseil prend connaissance du rapport avec approbation. (*Zustimmung.*)

Müller (Herzogenbuchsee). Ich erkläre mich von den Ausführungen des Regierungsrates auf meine Interpellation befriedigt.

Motion des Herrn Grossrat Tschannen (Muri) betreffend Einführung der Frachtbrief-Stempelsteuer im Strassengütertransport.

(Siehe Seite 146 hievor.)

Tschannen (Muri). In der Februarsession reichte ich eine Motion über die Einführung eines obligatorischen, amtlichen Frachtdokumentes im Strassen-Gütertransport ein, deren genauer Wortlaut Ihnen vorliegt.

Veranlassung zu dieser Motion gab der Umstand, dass den Bahnen und Schiffen einerseits und den Motorlastwagen anderseits ungleiche, gesetzliche Bindungen und fiskale Belastungen auferlegt sind, und zwar zur Bewältigung der genau gleichen Transportarten.

Nachdem der Bund, gestützt auf die Auto-transportordnung, die Möglichkeit hat, diese Ungleichheit zu korrigieren, indem für alle Verkehrsträger die gleichen Beförderungsbedingungen vorgeschrieben werden können, dies aber seit 9 Jahren unterlässt, ist es Zeit, dass die Kantone hier die Initiative ergreifen und nicht nur für gleiche Rechte, sondern eben auch für gleiche Pflichten sorgen. Es ist sicher nur gegeben, wenn der grosse, an Bahn- und Schiffskursen, aber auch an Strassen reiche Kanton Bern hier voran geht. Zudem bietet sich mit der Einführung des in der Motion verlangten, obligatorischen Frachtdokumentes Gelegenheit, zusätzliche Mittel an die Finanzierung des bernischen Strassen-Ausbauprogramms zu finden.

Nach Art. 59 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 muss jede Sendung von Gütern mit einem Frachtbrief aufgegeben werden. Er bedeutet die Verbriefung des Transportauftrages und gilt als eigentlicher Beförderungsvertrag. Er dient dem Empfänger als Rechtsmittel, um Schadensforderungen an den Transportführer, seien diese aus Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verspätung entstanden, geltend zu machen.

Die Sendungen werden anhand der Frachtbriefe von der Transportanstalt nachgewiesen; sie können jederzeit auf Grund der Versand- oder Empfangsbücher belegt werden. Im Güterverkehr über die Strasse fehlt diese Frachturkunde. Der Transportauftrag ist an keinerlei Formalität gebunden; er kann schriftlich, aber auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Wesentlich ist jedenfalls, dass ein amtliches Beförderungspapier fehlt und der Strassentransport dadurch der Stempelabgabe entgeht.

Sie sehen aus diesen angeführten Unterschieden zwischen der Güterabfertigung bei Bahn- und Schiffsunternehmen und denen über die Strasse, dass die Einführung eines amtlichen, obligatorischen Frachtdokumentes für den gewerbmässigen Auto-transport begründet ist. Zudem ist der Verkehrsumfang über die letztere Verkehrsart sicher nicht gering. Nach einer Statistik vom 30. September 1946 verkehrten damals auf den Strassen 14 640 Lastwagen mit 1 und mehr Tonnen Nutzlast und 10 913 Lieferwagen bis zu 1 Tonne Nutzlast. Heute werden diese Zahlen bestimmt höher sein.

Meine Motion verlangt im weiteren die Unterstellung des neuen Frachtdokumentes unter die kantonale Stempelsteuer-Gesetzgebung. Frachtbriefe unterliegen seit langem der Stempelpflicht. Diese Stempelabgabe ist schon aufgeführt im bernischen Gesetz betreffend den Stempel vom Jahre 1863, und später in denjenigen vom Jahre 1880. Im Jahre 1917 wurde der kantonale Stempel auf Frachtbriefen vom Bunde übernommen, der nun durch das Gesetz über die eidgenössische Stempelabgabe vom 4. Oktober 1917, gestützt auf Art. 41 bis 42 der Bundesverfassung, die Frachtbriefe besteuert. Der Art. 48 dieses eidgenössischen Gesetzes über die Stempelabgabe unterstellt nun aber nur die Frachturkunden der Schweizerischen Bundesbahnen und der konzessionierten Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen der Stempelabgabe. Von einer Frachturkunde im Strassentransport wird nichts gesagt, und zwar einfach deshalb, weil diese Urkunde noch nicht geschaffen, respektive eingeführt worden ist.

Die im Gesetz über die eidgenössische Stempelabgabe von der Abgabe ausgenommenen Sendungen sind Militärsendungen, Liebesgaben und Dienstgut und daneben volkswirtschaftlich wichtige Sendungen, wie Brot, Milch, Rahm, Butter und Fleisch. Diese sind im Interesse der Verbilligung dieser Produkte von der Stempelabgabe befreit worden. Als sicher kann aber angenommen werden, dass der Bund nicht etwa beabsichtigt hatte, die Strassen-Gütertransporte dauernd von der Stempelabgabe zu befreien, und sie so gegenüber den Bahn- und Schiffstransporten zu privilegieren. Dies beweisen die Art. 6 und 7 der Autotransportordnung. In Art. 6 ist nun die Schaffung einer Frachturkunde im Sachenverkehr über die Strasse vorgesehen, und der Art. 7 unterstellt diese Urkunde der eidgenössischen Stempelabgabe.

Im 3. Teil meiner Motion ist die Verwendung der durch dieses neue Frachtdokument gewonnenen Stempelabgaben vornehmlich einem bestimmten Zweck zugewiesen worden. Im Februar stimmten wir einem 34 Millionen-Kredit zur Instandstellung der bernischen Haupt- und Nebenstrassen zu. Der Grossteil der Mittel zur Finanzierung des Kre-

dites wird durch die Automobilsteuer aufgebracht, der Rest wird der öffentlichen Hand verbleiben. Die Stempelabgabe auf Frachtdokumenten des gewerbmässigen Strassen-Gütertransportes wird an diesen Rest beisteuern. Diese Ergänzung der Finanzierung ist sicher gegeben, verlangt doch der Beschlussesentwurf zum angeführten 34 Millionen-Kredit, dass die Mittel vornehmlich von der Automobilsteuer, also von dieser Seite aufgebracht werden sollen. Die verbesserten Strassen werden eine geringere Abnutzung der Fahrzeuge zur Folge haben, das Autotransportgewerbe wird mit dieser Stempelabgabe also nicht nur belastet.

Welches ist nun die rechtliche Grundlage zur Einführung dieses Frachtdokumentes? Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt worden ist. Der Erlass gesetzlicher Vorschriften, sowie die Steuerhoheit sind Teile dieser Souveränität. Zu untersuchen ist, wie weit diese vom Bund beschränkt worden sind. Die Frachturkunde im Sachenverkehr über die Strasse finden Sie im Art. 6 der Autotransportordnung erwähnt. Die Autotransportordnung entspricht dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. So wie das letztere die Beförderungsverpflichtungen von Bahnen und Schiffen regelt, so ordnet erstere diejenigen des Transportes mit Motorfahrzeugen und Anhängern auf schweizerischen Strassen. Das Transportreglement ist seit 1894 in Kraft, die Autotransportordnung aber nur zum Teil. Bisher nicht in Kraft gesetzt worden ist Art. 6, der bestimmt: «Der Bundesrat erlässt, in Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Frachtvertrag, unter Berücksichtigung der Eigenart des Transportes mit Motorfahrzeugen, für die gewerbmässige Beförderung von Personen und Sachen einheitliche Beförderungsbedingungen, die für alle am Beförderungsvertrag Beteiligten verbindlich sind. — Er kann namentlich die Verwendung von Transporturkunden vorschreiben und Bestimmungen erlassen über die Haftung für die mit Motorfahrzeugen beförderten Personen und Sachen, sowie über die Versicherung des Transportgutes.» Ebenfalls nicht in Kraft gesetzt worden ist der Art. 7, der bestimmt: «Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben auf Frachturkunden finden auf die im gewerbmässigen Verkehr verwendeten Transporturkunden sinngemässe Anwendung. Der Bundesrat ist befugt, auf dem Verordnungswege ergänzende Vorschriften über die Erhebung des Frachturkundenstempels zu erlassen.»

Die Autotransportordnung ist von der Bundesversammlung am 30. September 1938 angenommen und dringlich erklärt worden; sie ist befristet bis 1950. Wenn nun durch die Nichtinkraftsetzung der Art. 6 und 7 der Autotransportordnung die Transporturkunde für Motorfahrzeuge und ihre Unterstellung unter die eidgenössische Stempelsteuer nicht geschaffen, andererseits diese Urkunde weder von der Schaffung ausgenommen, noch von der Stempelabgabe befreit erklärt worden ist, so verbleibt sowohl die Schaffung wie die fiskalische Belastung dieses neuen amtlichen Frachtdokumentes weiterhin dem Kanton. In Ergänzung der Bestimmungen von Art. 440 bis 457 des Obligationen-

rechts über den Frachtvertrag würde nun der Kanton gesetzliche Bestimmungen erlassen, wonach zum gewerbmässigen Transport von Gütern auf bernischen Strassen ein amtlich vorgeschriebenes, obligatorisches Frachtdokument nötig ist. Dieses würde der kantonalen Steuerhoheit unterstellt, gestützt auf das Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880, das unter § 1, lit. c, entsprechend zu ergänzen wäre. Die Prüfung der im Kanton nach diesem Frachtdokument verkehrenden Lastwagen des gewerbmässigen Autotransportgewerbes hätte auf Grund der Konzessionskarten durch die kantonale Strassenpolizei zu erfolgen.

Zum Schluss möchte ich nicht unterlassen, zu bemerken, dass es mir mit dieser Motion nicht darum geht, dem Autotransportgewerbe eine Sondersteuer aufzuerlegen, denn die Bahnen leisten diese Steuer schon über 80 Jahre. Es geht mir darum, die Ungleichheit in den Wettbewerbsbedingungen zwischen Bahn und Auto zum Verschwinden zu bringen, dass ein Transport, auf der Bahn ausgeführt, eines Frachtbriefs und einer Stempelabgabe bedarf, der gleiche Transport, auf dem Auto ausgeführt, aber von beidem befreit ist.

In diesem Sinne ersuche ich die Regierung, diese Motion anzunehmen und den Rat, ihr zuzustimmen.

Reinhard, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist durchaus richtig, dass am 30. September 1938 ein Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen vorgelegt wurde. In der Autotransportordnung fallen Art. 6, Abs. 2, und Art. 7 in Betracht. Der Bundesrat hat in Art. 6, Abs. 2, vorgesehen, es sei von der Treuhandstelle des Autotransport-Gewerbes eine spezielle Transporturkunde für den Sachverkehr auf der Strasse auszuarbeiten. Die bereits vorliegenden Entwürfe sehen die Schaffung einer Transporturkunde vor, und zwar im Rahmen einer Tarifordnung. Der Tarif muss aber vor der Einführung durch den Bundesrat genehmigt sein. Die Erhebung des Frachturkundenstempels würde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben erfolgen. Der Kanton bekäme einen Fünftel am Reinertrag, nach Art. 41 Bundesverfassung. Soweit wäre das durchaus in Ordnung. Der Bund ist beauftragt, das, was der Motionär will, zu schaffen.

Hingegen geht der Motionär in einem Punkt falsch. Er möchte, dass der Kanton die ganze Sache autonom regle, ein solches Frachtdokument einführe und die Einnahmen dem Strassenbauprogramm zur Verfügung halte. Wenn es sich nur um die Einnahmen handeln würde, wären wir im Regierungsrat alle einig, diesen bequemen Weg zu gehen. Aber er verstösst gegen die Bundesgesetzgebung. Art. 41 der Bundesverfassung steht dem absolut entgegen. Der Kanton kann also bundesrechtlich eine solche Regelung nicht automatisch treffen. Wir würden damit ganz bestimmt einen Prozess bis vor Bundesgericht riskieren. Wir sind uns einig, so spricht sich auch ein Gutachten des Post- und Eisenbahndepartementes aus, dass jede richterliche Behörde einen solchen kantonalen Erlass als bundesverfassungswidrig bezeichnen müsste. Es kann daher schon aus Verfassungsgründen keine Rede davon sein, dass der Kanton autonom vorgeht.

Aber auch aus praktischen Gründen kann er es nicht. In welche Situation käme das bernische Autogewerbe, wenn es Frachtkunden einlösen und darauf eine Stempelsteuer bezahlen müsste, während die Autotransport-Unternehmungen der umliegenden Kantone ohne solche Taxen durch unseren Kanton fahren könnten! Das wäre eine Benachteiligung des Autotransport-Gewerbes, die der Motionär wohl nicht verantworten will. Wir sind also mit ihm nicht einverstanden, wenn er glaubt, es sei eine solche Verordnung kantonal noch möglich. Wir dürfen doch die Schweiz nicht aufsplintern in 25 Republiken, mit eigenen Transportsteuern, Transitgebühren usw.

Mit der Tendenz der Motion Tschannen, soweit sie die Frachtkunde und eine entsprechende Stempelsteuer anbetrifft, ist der Regierungsrat einverstanden. Er ist nicht einverstanden mit der Tendenz, es sei diese Massnahme kantonal selbständig zu regeln. Er kann daher die Motion Tschannen nur in dem Sinne annehmen, dass er bereit ist, die hier gemachten Anregungen dem Bund weiterzugeben und ihm zu empfehlen, der praktisch schon vorliegende, vom Autotransport-Gewerbe ausgearbeitete Entwurf möchte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, damit eine Regelung eidgenössisch durchgeführt werden könne, die kantonal nicht möglich ist.

Burgdorfer (Burgdorf). Wenn ich, trotzdem der Regierungsrat diese Motion aus formellen und sachlichen Gründen ablehnt, hier noch 2 Worte dazu sagen möchte, so deshalb, weil sie auch in bezug auf ihren sachlichen Inhalt zu bekämpfen ist. Sie ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig aufgebaut. Man kann nicht in einem Abschnitt behaupten, der Bahn- und Schiffsgüterverkehr unterliege der Frachtbrief-Stempelsteuer, der Strassen-Gütertransport sei dieser Steuer nicht unterworfen. Diese Darstellung wäre richtig, wenn wir im Strassentransport ein Frachtdokument kennen würden, das bis heute stempelfrei wäre. Ein solches hat man nicht; der Motionär hat das selber betont. Ergo kann man auch nicht von einer Unrichtigkeit reden, dass ein Dokument besteuert werde, währenddem das Strassentransport-Gewerbe bevorzugt sei.

Die Frage des Frachtbriefdokumentes für den Strassenverkehr ist nicht so einfach, wie der Motionär das annimmt. Ich mache auf die vielen Sammelsendungen von Einkaufsgenossenschaften aufmerksam, die ebenfalls gewerbsmässig von Dritten, also gewerbsmässigen Transporteuren, durchgeführt werden und die gelegentlich in bezug auf das Volumen derart gering sind, dass die Zweckmässigkeit eines Dokumentes an sich schon in Frage gestellt werden dürfte, geschweige denn dessen Stempelung.

Nun ist richtig, dass im Rahmen der Autotransportordnung, die 1950 in die dauernde Gesetzgebung übergeführt werden soll, ein Dokument vorgesehen ist. Die gewerbsmässigen Strassentransporteure sind gewillt, zu dieser Ordnung Hand zu bieten. Es ist aber absolut unglücklich, wenn heute darauf hingewiesen wird, dass Art. 6 der Autotransportordnung, der Bestimmungen über die Besteuerung des Frachtvertrages enthält, nun nicht in Kraft gesetzt worden sei, und Art. 7 auch nicht.

Das geschah nämlich deshalb nicht, weil eine Tarifordnung her muss, bevor man ein Frachtdokument schafft. Der Sprechende ist zufälligerweise Mitglied der eidgenössischen Transportkommission und hat seit Jahren Gelegenheit, in dieser Materie mitzuarbeiten. Die Schaffung eines Frachtdokumentes kann erst dann verwirklicht werden, wenn wir auch eine tarifarische Ordnung haben. Der erste Schritt war bekanntlich die Einführung der provisorischen Bewilligungen. Jetzt kommen dann die Konzessionen. Der dritte Schritt ist derjenige der Tarifordnung und zwar zuerst für den Sachen- und nachher für den Personentransport.

Schauen Sie die Motion einmal an: Es wird behauptet, man wolle mit dem Ertrag dieses Frachtbriefstempels unseren Strassenbau finanzieren. Ich gebe zu, das wäre ein Beitrag, aber im Effekt sicher ein sehr bescheidener. Einmal geht es nur um den Stempelertrag und nicht um eine eigentliche Steuer. Sicher sind für den Strassenausbau auch kleine Beträge willkommen. Aber Gegenstand einer Motion sollte das nicht bilden im Moment, wo die Autotransportordnung im Werden ist. Im Uebrigen würde die Ueberwachung der ganzen Angelegenheit einen teuren Polizeiapparat erfordern, der den Kanton belasten würde. Es wäre noch zu prüfen, welcher Betrag grösser wäre, der Anteil am Frachtbriefstempel von einem Fünftel oder die Kosten der Kontrolle. — Nach meinem Dafürhalten ist es krass, von einer Ungleichheit in den Wettbewerbsbedingungen zu sprechen. Wenn in den Wettbewerbsbedingungen die Stempelmarken entscheidend wären, so bedeutete das eine Verfeinerung, die wir in der Wirtschaft bisher nicht kannten. Ich glaube nicht, dass irgendeine Güterart wegen des Frachtbriefstempels die Transportart wechselt. Der Motionär glaubt wohl auch nicht im Ernste an eine Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen. Im Uebrigen hat Baudirektor Reinhard richtig gesagt: «Was würde aus unserem Autotransportgewerbe im Kanton Bern, wenn man ihm noch eine Auflage, so gering sie auch sei, machen wollte, und alle ausserkantonalen Betriebe, die auch kreuz und quer durch den Kanton Bern fahren und bei uns keine Steuern bezahlen würden, frei gelassen wären?» Dieser Zustand wäre unhaltbar. Ich begreife, wenn der Baudirektor diese Motion im Sinne der vorgesehenen Autotransportordnung entgegennehmen und für eine beschleunigte Einführung sorgen will. Aber ich glaube, das sei ein Schlag ins Wasser. 1950 kommt die Autotransportordnung vor die Volksabstimmung. Entweder wird sie angenommen oder sie wird verworfen. Vorher irgendwelche Pression auszuüben scheint mir unnötig, weil ich weiss, dass sämtliche interessierten Abteilungen des Bundes, das Amt für Verkehr, die Bahn und die Post, sowie das private Transportgewerbe, heute sehr eifrig mit der Förderung dieser Autotransportordnung beschäftigt sind. Es wäre also eine Empfehlung an den Bund, die sich erübrigt. Wenn die Regierung das machen will, steht dem nichts entgegen.

Aus den soeben erwähnten Gründen ist die Motion zu bekämpfen und ich möchte daher Ablehnung beantragen.

Morf. Ich bin auch überzeugt, dass man die Motion ablehnen sollte. Man sollte sie auch nicht

mit den vielen Vorbehalten annehmen, die Regierungsrat Reinhard machte. Warum? Das Volk hat jetzt wirklich genug Formalitäten, genug Papiere auszufüllen, genug Stempelmarken usw. aufzukleben. Wir wären weltfremd, wenn wir eine solche Motion annähmen, die ein neues Papier einführen will, bloss zum Zwecke der Steuererhebung. Das Papier ist sonst nicht nötig. Warum hat die Bahn einen Frachtbrief? Weil der, welcher die Ware entgegennimmt, nicht der gleiche ist wie der, welcher sie abliefert. Deshalb hat die Bahn nicht etwa schlechtere Bedingungen. Wenn der, welcher die Ware abliefert, sie selber kurz darauf andernorts entgegennimmt, sollte er nicht Zeit verlieren mit dem Ausfüllen eines Frachtbriefes. Das schafft nur Reibungen. Wenn man schon will, dass der Lastwagenverkehr mehr an den Strassenbau beiträgt, ist das durch die Erhöhung der Steuern einfacher zu bewerkstelligen. Es braucht hiefür keinen neuen Apparat, der die Leute nur verärgern würde.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber etwas müssen wir uns klar sein: Herr Burgdorfer hat, zum Teil meiner Argumentation folgend, einen andern Schluss gezogen und beantragt, man solle die Motion nicht annehmen. Materiell gehen unsere Meinungen nicht auseinander.

Aus der Argumentation von Grossrat Morf klingt eine neue Note heraus, die ich nicht gutheissen will. Die Forderung nach einer Tarifordnung und einem Frachtdokument ist grundsätzlich verankert. Für die Ausführung ist der Bundesrat zuständig und verpflichtet. Wenn das Bundesgesetz dieses Dokument vorschreibt, können wir nicht sagen, man wolle es nicht.

Was der Motionär will, lässt sich nur auf eidgenössischem Boden realisieren. — Es ist eine Frage der Taktik, ob man beim Bund einen Vorstoss unternehmen oder ihn machen lassen wolle. Ich glaube, der Ablehnungsantrag Burgdorfer kann nur den Sinn haben, man solle dem Bund nicht in den Arm fallen für Dinge, die er laut Gesetz auszuführen hat. Ich möchte den Antrag der Regierung aufrecht erhalten, es sei die Motion weiterzuleiten. Wenn aber der Grosse Rat den Ablehnungsantrag Burgdorfer annimmt, so wird die Sache beim Bund ohnehin ausgeführt.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion	40 Stimmen.
Dagegen	84 Stimmen.

Postulat der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend Entlohnung der Hilfswegmeister.

(Siehe Seite 129 hievor.)

Neuenschwander. Am 24. Februar habe ich ein Postulat zu Gunsten der Hilfswegmeister eingereicht, worin ich den Regierungsrat anfragte, ob es möglich wäre, sie nach einer gewissen Anzahl

von Jahren fest anzustellen und sie nach Besoldungsdekret zu entlönnen. Ich bezeichne diese Leute mit Hilswegmeister, weil das auch von Bern aus geschieht. Im letzten Herbst habe ich anlässlich der Budgetdebatte gewünscht, die Regierung möchte im Anstellen von Personal vorsichtig sein, weil die Leute jetzt nicht der Privatwirtschaft entzogen werden sollten, wo sie nötig sind und der sie vielleicht in schlechteren Zeiten zurückgegeben würden. Spitzfindige Köpfe könnten das Gefühl haben, mit dem jetzt zu begründenden Postulat widerspräche ich meinen eigenen, damaligen Ausführungen. Dem ist nicht so. Noch jetzt bin ich dagegen, dass der Staat ohne triftige Gründe Leute einstellt. Hier handelt es sich aber um etwas anderes. Die Erfüllung meines Wunsches auf definitive Anstellung gewisser Hilswegmeister entzieht vorab der Privatwirtschaft keine Leute. Der Staat schafft keine neuen Stellen dadurch, sondern ein halbes Definitivum — ich kann nicht von einem Provisorium reden, wird ganz definitiv.

Wenn man ein Postulat zu begründen hat, schaut man sich nach Auskünften um. Das musste ich selbstverständlich auch tun. Aber ich war erstaunt, vielerorts auf taube Ohren zu stossen. Man erklärte mir, dass Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung keine Auskünfte über behandelte oder in Vorbereitung stehende Geschäfte etc. geben dürften, gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Dezember 1935. Ich hoffe nicht, dass damit unsere Regierung beabsichtige, die Kritik zu unterdrücken, denn eine gesunde Kritik ist stets wünschenswert.

Unsere Staatsstrassen werden von der Baudirektion betreut. Ihr unterstehen der Kantonsoberingenieur, die Kreisoberingenieure, die Techniker, die Oberwegmeister, die Wegmeister, die Hilfsarbeiter, auch Hilswegmeister genannt. Diese letzteren sind zum Teil gelernte, zum Teil ungelernete Arbeiter. Wir finden darunter Handlanger, Maurer, Schreiner, Sattler, usw. Es sind meist Leute, die nach drei bis vier Jahren Arbeit auf der Strasse ihren neuen Beruf kennen und ihn ebensogut wie ein Wegmeister ausüben. Es sind somit angelernte Arbeiter. Einzelne von ihnen bilden sich sogar im Laufe der Jahre für gewisse Arbeiten zu Spezialisten aus.

Wir unterscheiden zwischen ständigen und nichtständigen Hilfsarbeitern. Die Nichtständigen, Aushilfsarbeiter möchte ich sie nennen, die nur bei Stossarbeiten oder auch nur im Frühling und Sommer beschäftigt werden, stehen in meinem Postulat nicht zur Diskussion. Ich begreife sehr wohl, dass diese nicht definitiv angestellt werden können. Wäre es anders, so müssten in einzelnen Kreisen ungünstige Situationen entstehen. Die Leute müssten unproduktiv eingesetzt werden. Hier rede ich somit vom ständigen Hilfspersonal im Wegmeisterdienst, den ständigen Hilfsarbeitern oder Hilswegmeistern. Diese arbeiten während je vier Monaten je 8, 9, 10 Stunden täglich, am Samstag die Hälfte. Sie arbeiten also eine halbe Stunde länger als die Wegmeister, die während je vier Monaten je 7 1/2, 8 1/2, 9 1/2 Stunden arbeiten. Die ersteren verrichten vielfach die gleiche Arbeit wie die Wegmeister. Sie werden stellvertretungsweise eingesetzt, wenn der Wegmeister der betreffenden Strecke krank oder in den Ferien ist, oder auch bei

Stossarbeiten, sei es bei Teerungen, Walzungen oder Korrekturen. Nebenbei bemerkt ist es viel schöner für einen Wegmeister, zu arbeiten, weil er seine Strecke zu betreuen hat, dafür verantwortlich ist, als für einen Hilfwegmeister, der bald hier bald dort eingesetzt wird. Es gibt allerdings auch Hilfwegmeister, die genau gleich wie die Wegmeister amtieren, das heisst eine bestimmte Wegstrecke ständig betreuen. So arbeiten diese Leute während Jahren und Jahrzehnten, stets auf Besserstellung wartend, in der Hoffnung, definitiv oder sogar als Wegmeister angestellt werden zu können. Im Kreis Konolfingen zählt man sechs solche Hilfwegmeister, die alle seit 15 bis 22 Jahren ständig für den Staat Bern arbeiten. Im Kanton Bern mögen es deren 40 sein. Einen Arbeitsvertrag haben diese Leute nicht, im Gegensatz zum Wegmeister. Sie geniessen zwar bezahlte Ferien, aber diese sind nach Kreisen ungleich geregelt. Die einen Kreise gewähren pro Arbeitsmonat 1 Tag Ferien, andere Kreise je nach Dauer der Tätigkeit 12 bis 18 Tage.

Der Lohn der Hilfwegmeister beträgt seit Frühling 1946 und heute noch Fr. 2. — pro Stunde zuzüglich 5 Rappen Feiertagsentschädigung pro Stunde. Das gilt für ältere Arbeiter, jüngere erhalten etwas weniger. Diese Angaben übermittelte mir das Personalamt. Andere Stellen sagen, dass diese Leute einen Lohn von Fr. 1.80 bis Fr. 2.10 hätten, je nach Leistung. Damit erreichen sie ein Jahreseinkommen, das über dem Minimum, aber unter dem Maximum der 18. Besoldungsklasse (Wegmeister II und angelernte Arbeiter) liegt.

Die Hilfwegmeister haben weder Orts-, noch Kinder-, noch Teuerungszulagen. Die letzteren sind bereits im Lohn inbegriffen, der also jetzt höher ist als vor dem Krieg. Die Alterszulagen finden ihren Niederschlag darin, dass man den älteren Arbeitern etwas mehr Lohn bezahlt als den jüngeren. Die Differenz ist jedoch klein. — Das Fehlen von Familien- und Kinderzulagen mutet mich merkwürdig an. Es kommt vor, dass ein Familienvater mit 6 Kindern gleich viel Lohn erhält wie einer, der längere Zeit beim Staat arbeitet, aber ledig ist. Sie können selber beurteilen, ob das heute, wo der Soziallohn eine sehr grosse Rolle spielt, noch befriedigt.

Auch bezüglich der Spezialzulagen bestehen Unterschiede. Der Wegmeister, der auf fremder Strecke (früher hiess es mehr als 3 km vom Wohnorte entfernt) seine Arbeit verrichten muss, erhält eine Veloentschädigung von heute 75 Rappen pro Tag, zudem eine Verpflegungszulage von Fr. 3.50. Noch mehr: Der Wegmeister arbeitet, wie Sie bereits hörten, eine halbe Stunde weniger als der Hilfwegmeister. Ist nun aber der Wegmeister vom Hilfwegmeister begleitet, so ist er verpflichtet, eine halbe Stunde länger zu arbeiten, das heisst gleich lang wie der Hilfwegmeister. Dafür erhält der erstere eine Zulage von Fr. 2. —. Das alles bezieht der Hilfwegmeister nicht. Dafür ist sein Lohn etwas kleiner. Es kann der Fall eintreten, dass er genau die gleiche Arbeit verrichtet wie der Wegmeister.

Noch mehr: Der Hilfwegmeister erhielt 1945 eine Herbstzulage von Fr. 240. — respektive Fr. 200. —, je nach Zivilstand. Seither blieb es still um diese Herbstzulage.

Diese Leute sind selbstverständlich nicht pensionsberechtigt, weil sie nicht definitiv angestellt sind. Sie wurden in letzter Zeit rückwirkend auf 1. April 1946 einer Sparkasse angeschlossen. Der Arbeitnehmer zahlt in diese Kasse 7 %, der Arbeitgeber, also der Staat, 9 % des Lohnes. Für diese Vergünstigung möchte ich der Regierung danken. Ich darf sagen, dass das indirekt auf mein Wirken zurückzuführen ist. Damit will ich mich nicht rühmen, sondern dokumentieren, dass die Regierung doch eingesehen hat, dass die Hilfwegmeister sehr stiefmütterlich behandelt wurden. Mit Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1943 wurde diese Kasse für das voraussichtlich länger als zwei Monate beim Staate beschäftigte, meist kriegswirtschaftlich angestellte Aushilfspersonal geschaffen. Für die Hilfwegmeister mit 5, 10, 20 und mehr Arbeitsjahren fand man vor 1947 diese Einrichtung nicht für nötig. Sie werden auch nicht als ständiges Hilfspersonal definitiv angestellt und entsprechend eingeordnet.

Ich muss hier eine Zusammenstellung der Löhne bekanntgeben. Ein Wegmeister II. Klasse erhält einen Grundlohn pro Jahr von Fr. 3960. — bis Fr. 5520. —. Das Maximum erreicht er, wenn er 10 Jahre beim Staat tätig ist. Der Hilfwegmeister bekommt im Jahr ungefähr Fr. 5300. — Lohn ausbezahlt. Der Wegmeister erhält zu seinem Grundlohn 16 % Teuerungszulage, der Hilfwegmeister nichts, ferner eine Familienzulage von Fr. 300. —, der Hilfwegmeister nicht, Kinderzulagen zum Beispiel bei zwei Kindern von total Fr. 240. —, was nicht zu hoch ist, der Hilfwegmeister nichts, Ortszulagen bis zu Fr. 600. — respektive Fr. 400. — je nach Zivilstand, der Hilfwegmeister nicht. Das ergibt zusammen eine erhebliche Differenz im Gesamtlohn. Bis dieses Frühjahr zahlte der Staat in die Pensionskasse zugunsten des Wegmeisters 9 %. Der Hilfwegmeister ist wie gesagt nicht pensionsberechtigt. Er ist lediglich, rückwirkend auf 1. April 1946, der Sparkasse angeschlossen worden. — Ein Wegmeister, der auswärts arbeitet, erhält, unter der Annahme, er habe zwei Kinder, 56 % mehr Lohn als ein Hilfwegmeister. Dieser Unterschied ist zu gross. Sie werden es begreifen, dass ich sage, mit meinem Postulat erfolge der Ruf nach Reduktion dieser Ungleichheit.

Ich habe Fühlung genommen mit andern Betrieben, die solche Leute beschäftigen und erhielt die Auskunft, dass von Bern an einen Betrieb mit zum Teil landwirtschaftlichem Einschlag die Weisung erteilt wurde, dass in Zukunft alle Karrer, Melker, Schweinewärter, Magaziner, Schreiner usw. die mehr als 5 Jahre angestellt sind, nach dem neuen Besoldungsdekret entlohnt werden sollen. — Auf der einen Seite heisst es, die Leute seien nach Besoldungsdekret zu entlohnen, auf der andern Seite lehnt man das ab. Da ist etwas nicht richtig. Die Hilfwegmeister riskieren viel mehr als zum Beispiel die Schreiner — deren Arbeit ich natürlich auch anerkenne — während der Arbeit an der Gesundheit Schaden zu nehmen. — Es muss gleiches Recht geschaffen werden. Was dem Einen recht ist, soll dem Andern billig sein.

Die Gleichstellung hat finanzielle Auswirkungen für den Staat. Diese sind aber nicht gross, weil es sich nicht einmal um 40 Mann handelt. Zudem würden die jüngeren Hilfwegmeister überhaupt

nicht mehr Lohn erhalten als bisher, indem sie bereits das Minimum dessen beziehen, was nach Besoldungsdekret ausgerichtet werden müsste. — Ferner würde die Zahl der beim Staat definitiv Angestellten wachsen. Es gibt aber Hilfwegmeister, die schon jetzt praktisch definitiv angestellt sind und nicht von heute auf morgen entlassen werden können. Daher würde die Zunahme nur scheinbar eintreten.

Hat der Staat Bern diese Leute auch in Zukunft nötig? Die Staatsstrassen werden in den nächsten Jahrzehnten nicht weniger Arbeit verursachen als während des Krieges. Gut beaufsichtigte Strassen benötigen weniger Reparaturen und kosten den Staat daher weniger. Der Staat hat grosses Interesse an einem treuen Strassenhilfspersonal, muss über Leute verfügen, die während ein paar Jahren angelernt wurden und ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen.

Darum stelle ich das dringende Gesuch an Regierungsrat Reinhard, er möchte die aufgeworfenen Fragen prüfen, vor allem folgende Punkte:

1. Vertragliche Anstellung der Hilfwegmeister nach 5 Arbeitsjahren beim Staate.

2. Entlohnung nach Besoldungsdekret, wenn möglich rückwirkend auf 1. Januar 1947. (Ich gebe zu, dass man hier eine Differenz machen muss zwischen Hilfwegmeister und Wegmeister, was leicht zu bewerkstelligen ist, indem man die ersten in eine andere Klasse einreicht.)

3. Ausrichtung der Zulagen wie Veloentschädigung und Verpflegungszulage und gleichen Voraussetzungen wie bei den Wegmeistern.

4. Bestmögliche Einreihung in die Hilfs- und Pensionskasse (zum Beispiel Anrechnung von 70 % der bisherigen Dienstjahre).

Ich schliesse mit den Worten eines bewährten Strassenfachmannes, der sagte, als er mein Postulat sah: Im Interesse des gesamten bernischen Strassenunterhaltes sollte dieses Postulat angenommen werden.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär ersucht den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht nach einer bestimmten Anzahl von Arbeitsjahren die Hilfwegmeister definitiv angestellt und nach Besoldungsdekret entlohnt werden könnten. Die Frage beschäftigt den Grossen Rat und die Regierung nicht zum ersten Mal. Seinerzeit wurde ein Postulat Jaggi erheblich erklärt. Die Frage wurde zum Teil auch durch Besprechungen des bernischen Staatspersonal-Verbandes mit der Baudirektion geregelt. Soweit setzt sich also der Herr Motionär zu Unrecht ein Kränzlein auf. Andere Leute haben sich auch schon um die Angelegenheit bekümmert und gewisse Arbeiten geleistet, und zwar ohne zu behaupten, sie hätten das alles allein gemacht. Ich muss das wegen der historischen Richtigkeit sagen.

Früher nannte man unsere Wegmeister Wegknechte. Jetzt gibt es also Wegmeister und Oberwegmeister. Sie sind den Kreisingenieuren unterstellt. Unsere Wegmeister sind Berufsleute. Je mehr die Strasse durch das Auto in Anspruch genommen wird, worunter Radfahrer und Fussgänger zu leiden haben, umsomehr muss auch die Arbeit des Wegmeisters sachgemäss sein und von einem

Berufsmann ausgeführt werden. Soll das Strassennetz richtig unterhalten werden, muss der Wegmeister seinen Beruf lernen, ihn verstehen, muss körperlich und geistig auf der Höhe sein.

Wenn der Wegmeister in den Ferien oder krank ist, auch bei Unwetterkatastrophen usw. muss eine Aushilfe vorhanden sein. Das ist ein Handlanger. Man macht aus ihm den Hilfwegmeister. Er wird zuerst auf kürzere Zeit angestellt, manchmal für ein bis drei Tage. Es kommt auch vor, dass er nachher dem Wegmeister als Hilfe beigegeben wird. Dann muss er manchmal 11 oder 12 Monate mit dem Wegmeister zusammenarbeiten. Die Hilfwegmeister sind in dem Augenblick noch keine Berufsleute. Wenn zum Beispiel ein Schreiner an der Strasse arbeitet, ist er dort eben kein Fachmann, sondern Handlanger. Wir haben hiefür häufig Männer zugezogen, die froh waren, eine solche Beschäftigung zu finden, die hier trotz etwelcher körperlicher, hin und wieder auch geistiger Behinderung mit einem gewissen Erfolg eingesetzt werden konnten. Es ist klar, dass wir zwischen Wegmeister und Hilfwegmeister, das heisst Handlanger einen Unterschied machen müssen. Um das herum kommen wir nicht. Es ist auch im Baugewerbe so. Der Handlanger ist nicht Maurer, der Maurer nicht Polier. Das muss gelernt werden. Als Maurer braucht man ein Diplom, auch als Polier. Wir haben kein Wegmeisterdiplom. Ich denke nicht daran, die Wegmeister ans Polytechnikum oder nach Burgdorf zu schicken. Es müssen immerhin gelernte Berufsleute sein.

Wenn sich ein Hilfwegmeister als Handlanger eignet, besteht die Möglichkeit, später in die Stellung des Wegmeisters vorzurücken. Das ist eine natürliche Beförderung. Die Zahl der Wegmeister wird nach und nach vorsichtig erweitert. Aber die Möglichkeit der Beförderung tüchtiger Gehilfen, die etwas gelernt haben in dieser Tätigkeit, wird auch in Zukunft bestehen. Ich muss jedoch mit aller Entschiedenheit ablehnen, dass jemand, der ein paar Jahre Handlanger war, einen Anspruch darauf hätte, Wegmeister zu werden, unbekümmert um seine Fähigkeiten als Berufsmann. Die beruflichen Fähigkeiten müssen wir hier unter allen Umständen in den Vordergrund stellen. Wenn die automatische Anstellung aufgezwungen wird, darf sich der Grosse Rat nicht über die Vermehrung des Staatspersonals beklagen. Wir müssen elastisch sein. Es ist bestimmt keine Unmenschlichkeit gegenüber diesen Leuten, zu sagen, wenn sie sich als Hilfsarbeiter bewährt haben, bestehe die Möglichkeit, als Wegmeister angestellt zu werden. Wir müssen uns unter allen Umständen das Recht vorbehalten, jemanden, der sich als Hilfsarbeiter nicht bewährt hat, nicht anzustellen. Das kommt nämlich vor. Würden wir die Beförderung automatisch vornehmen, so würden die Wegmeister selbst mit einem gewissen Recht reklamieren. Wir würden den Berufsstolz der Leute herabsetzen. Wir haben bei unsern Wegmeistern nach und nach einen solchen entwickelt. Ihre Brosche wollen sie zeigen und sind stolz darauf, kantonaler Wegmeister zu sein. Das Zeichen hiefür sind unsere guten Strassen. Nach dieser Seite hat es bei den Wegmeistern stark gebessert. Wir können auf unser Wegmeisterkorps stolz sein. Dieses wollen wir nicht verwässern.

Auf der andern Seite gebe ich zu, dass wir so weit als möglich schauen müssen, die soziale Lage der Leute, die als Hilfsarbeiter tätig sein müssen, zu verbessern. Im Kreis 1 (Oberland) haben wir 8 Mann, die durchschnittlich 10 bis 11 Monate beschäftigt sind. Wir haben alle in die Sparkasse aufgenommen. Sie stehen unter dem Lohnregulativ des definitiv angestellten Personals. Im Kreis 2 sind 12 Mann alles Sparkassenmitglieder. Im Kreis 3 (Seeland) sind 2 Hilfsarbeiter das ganze Jahr beschäftigt; sie sind Sparkassenmitglieder. Im Kreis 4 (Oberaargau) sind keine Hilswegmeister. Im Kreis 5 (Jura) ist der Wechsel stärker, darum sind dort die Leute der Sparkasse noch nicht angemeldet. Sie werden aber in nächster Zeit angemeldet. Total sind im Kanton 30 Mann, von denen 22 den Sparkassen angehören und 8 in nächster Zeit aufgenommen werden.

Nun geht der Wunsch des Herrn Neuenschwander weiter. Er möchte, dass die Hilfsarbeiter nach den gleichen Regeln — nicht im gleichen Mass — wie die Berufsarbeiter bezahlt werden; er verlangt Familienzulagen, Herbstzulagen usw. — Als wir die Leute anstellten, wussten wir nicht, wie lange man sie beschäftigen kann. Das wurde aber im Lohnansatz berücksichtigt. Ich will gerne die Frage prüfen, ob man eventuell hier etwas weiter gehen könnte, obschon im Allgemeinen die Hilfsarbeiter besser bezahlt sind als viele Bauarbeiter nach dem Landestarif.

Ich bin auch einverstanden, die Frage zu prüfen, ob betreffend Verpflegungszulage, Versetzungszulage, Vелоentschädigung, wenn sie nachweisbar für den Beruf verlangt werden, der Hilfsarbeiter (ganz oder teilweise) gleich gestellt werden kann wie der Berufsarbeiter. Die Verpflegungszulage der Wegmeister wurde, der Teuerung entsprechend, auf Fr. 3.50 erhöht.

Wir sind, was die Berufsleute anbelangt, mit dem Verband einig. Wir wollen sehen, in welchem Umfang man die Hilfsarbeiter, die längere Zeit im Jahr beschäftigt werden, entgegenkommen könne. Die Arbeiten hiefür sind im Gange, im Einverständnis mit dem zuständigen Verband. Hingegen lehnt es der Regierungsrat ab, das Postulat Neuenschwander in dem Umfang erheblich zu erklären, wie es gestellt ist. Es wird darin vorgeschlagen, nach einer bestimmten Zahl von Arbeitsjahren die Hilfsarbeiter definitiv anzustellen und sie nach Besoldungsdekret zu entlönnen. — Wir sind bereit, die Zahl der Hilfsarbeiter durch Versetzung geeigneter Kräfte in reguläre Wegmeisterstellen zu verringern, aber auch durch Beschränkung von Neuanstellungen. Die Uebernahme sämtlicher Hilfsarbeiter nach einer bestimmten Periode als Wegmeister wird abgelehnt. Ich möchte Herrn Neuenschwander bitten, sein Postulat in dem Sinne abzuändern, und uns nicht eine starre Formel aufzuzwingen. Wenn er das nicht kann, könnte ich zu meinem Bedauern sein Postulat nicht annehmen. Da er offenbar mit der gleichen Sorge um das Wohl der Hilfsarbeiter besorgt ist wie der Herr Postulant Jaggi und die Baudirektion, sollte nach dieser Seite die Möglichkeit einer Einigung vorhanden sein.

Neuenschwander. Ich danke vorab dem Regierungsrat, dass er gewisse Fragen betreffend die

Besserstellung der Hilswegmeister prüfen will. Ich bedaure aber, dass er das Postulat nicht vollumfänglich zur Prüfung entgegennimmt; denn das heisst noch nicht, es dann so ausführen. Ich glaube, der Regierungsrat könnte das Postulat mit gutem Gewissen ganz entgegennehmen.

Ich habe das Verdienst mir nicht zugerechnet, allein für die Hilswegmeister zu sorgen. Ich weiss, dass Herr Jaggi schon lange in Aktion ist, und dass auch andere Leute mitgewirkt haben. Ich wollte lediglich meine Ausführungen nicht verlängern.

Es ist für die Hilswegmeister hart, 15 bis 20 Jahre neben den Wegmeistern zu arbeiten, die gleiche Arbeit auszuführen, aber mit einem Drittel weniger Lohn, nämlich Fr. 120. — gegenüber Fr. 180. — der Wegmeister.

In Thun hat die heutige Mehrheit verhältnismässig schnell bewirkt, dass beim Stadtbauamt die Leute, die provisorisch angestellt waren, definitiv angestellt wurden, wenn festgestellt war, dass sie für längere Zeit nötig seien. Es tut mir weh, dass der Regierungsrat gegensätzlich zu seinen Leuten in Thun handeln will. — Ich frage den Regierungsrat: Stimmt das Lohnverhältnis Wegmeister zu Hilfsmeister, wenn ich sage, der Wegmeister habe 56 % mehr Lohn, wenn er auswärts arbeitet? Wenn etwas korrigiert werden muss, hat einer zu viel oder einer zu wenig Lohn? Ich bin der Auffassung, der Hilswegmeister habe unbedingt zu wenig Lohn. Wenn wir die Sache korrigieren, wollen wir das recht tun, dass die Leute einiger-masse befriedigt sind. — Ich muss an meinem Postulat festhalten, selbst wenn ich bei der Abstimmung ganz allein aufstehen muss.

Luick. Wir wollen keine Wegmeisterdebatte loslassen. Früher dauerten diese stunden- und tage-lang, heute haben wir Organisationen, die die Sache regeln. — Ich begrüsse im allgemeinen die Tendenz, die aus dem Postulat von Kollege Neuenschwander hervorgeht, dass man diejenigen, die in einem festen Anstellungsverhältnis und seit Jahren beim Staat beschäftigt sind, nach Regulativansätzen entschädigt, also gemäss Besoldungsdekret. Aber Herr Neuenschwander macht verschiedene Denkfehler. Er spricht immer von Hilswegmeistern. Diese kennen wir gar nicht in der Staatsverwaltung. Wir haben Oberwegmeister und Wegmeister. Das andere sind Hilfsarbeiter. Vielleicht hat sich irgend einmal einer als Hilswegmeister bezeichnet. Man hat den Titel gerne sich angeeignet. Aber im ganzen Schrifttum kennen wir diesen Ausdruck nicht. — Es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen dem Wegmeister und dem Hilfsarbeiter. Der Wegmeister wird vereidigt. Früher hat man allerdings hie und da wurmstichige Leute in Wegmeisterstellen gesetzt. Heute haben wir Berufsarbeiter. Sie verrichten nicht genau die gleiche Arbeit wie die Hilfsarbeiter. Der Wegmeister ist für das Material verantwortlich. Er muss unter Umständen sogar im Auftrag des Oberwegmeisters das Material beschaffen. Das macht der Hilfsarbeiter nicht. Er ist ein Gehilfe des Wegmeisters und ist eigentlich ein Handlanger. In dieser Funktion wird er nach dem Landestarif entschädigt, den die Bau- und Holzarbeiter für die Handlanger haben.

Die Wegmeister, sagt Herr Neuenschwander, hätten eine Herbstzulage bekommen, die Handlanger nicht. Das ist unrichtig. Der Wegmeister hat eine zusätzliche Teuerungszulage erhalten, weil die Zulage, die der Grosse Rat ursprünglich beschlossen hatte, nicht genügte. Der Handlanger, der nach Landestarif entschädigt wird, hat die Teuerungszulagen das ganze Jahr hindurch erhalten. Es hätte sich daher nicht gerechtfertigt, dem Hilfsarbeiter des Wegmeisters ebenfalls eine zusätzliche Teuerungszulage zu geben.

In einem Punkt bin ich einverstanden: Wir müssen in vermehrtem Masse schauen, dass diesen Leuten die Segnungen der Hilfe im Alter zukommen. Man wird sie den Sparkassen des Aushilfspersonals anschliessen. Wenn sie definitiv angestellt werden, nimmt man sie in die Versicherung auf. Man sollte vielleicht in vermehrtem Masse als bis jetzt anstatt Wegmeister Hilfsarbeiter anstellen und sie dafür als solche in die 19. Besoldungsklasse einreihen. Dann erhalten sie eine angemessene Entschädigung und sind damit im Prinzip, das heisst im Anstellungsverhältnis den übrigen gleichgestellt, erhalten ihre Familien-, Ortszulagen, usw.

Der Baudirektor hat darauf hingewiesen, dass bei den Wegmeistern ein Berufsstolz existiere. Das Standesbewusstsein der Wegmeister ist in den letzten 10 bis 20 Jahren bedeutend und mit Recht gehoben worden. Ich möchte nur einen Fall aus meiner Verbandstätigkeit erwähnen. Der Vorstand des kantonalen Wegmeisterverbandes hat festgestellt, dass einer der organisierten Kollegen «mämmelet», seine Berufspflichten vernachlässigt. Der Vorstand schrieb dem Betreffenden, entweder bekehre er sich zur Abstinenz und erfülle seine Berufspflichten genau, gemäss Wegmeisterinstruktion (die übrigens für Hilfwegmeister nicht gilt), oder man schliesse ihn vom Verband aus. Das wirkte.

Die Hilfsarbeiter sind nicht den Wegmeistern gleichzustellen. Wenn sie längere Zeit die gleiche Funktion ausüben, verantwortlich sind für Material und Werkzeug, vereidigt werden, werden sie zum Wegmeister. Die Uebrigen sind weiterhin Hilfsarbeiter. Ich würde es begrüßen, wenn man sie definitiv anstellen könnte, aber in einer tieferen Klasse als die Wegmeister.

Steinmann. Dass sich der Grosse Rat mit dem ehrsamem Stand der Hilfwegmeister befasst, zeigt, dass sie eine wichtige Funktion zu erfüllen haben. Wenn der Sekretär des bernischen Staatspersonalverbandes dem Postulanten das Recht bestreiten will, den Ausdruck Hilfwegmeister zu gebrauchen, möchte ich hier ein Dokument amtlichen Charakters produzieren. Es ist ausgestellt von der Ausgleichskasse für das bernische Staatspersonal und ist an Herrn Germain Krähenbühl, Hilfwegmeister, (ich sollte eigentlich Krähenbühl heissen, wegen meiner Stimme) gerichtet. Darüber wollen wir nicht streiten. Hilfwegmeister sagt mehr als Strassenhandlanger. — Nun hat der Herr Baudirektor mit der Vehemenz, die wir von ihm gewohnt sind, sich zuerst mit Herrn Neuenschwander um die Palme gestritten. Er sagte, Kollege Neuenschwander verdiene das Kränzlein nicht, das er sich selber aufsetze. Es passt zum Köpflein unseres Freundes Neu-

schwander. Wenn der Baudirektor den Kranz für sich wollte, müsste man ihn erweitern, schaut nur sein Leuenhaupt an. Wir wollen die Palmen nicht neu verteilen. Wir haben uns im Grossen Rat manchmal über die Wegmeister unterhalten. Man könnte meinen, diese 40 Hilfwegmeister im Kanton stellten eine ganz bedeutende Stimmkraft dar. Weil das nicht der Fall ist, darf man dem Postulanten zubilligen, dass es ihm um die Sache zu tun ist und nicht um irgendwelche Lorbeeren.

Nun hat der Baudirektor einige Behauptungen aufgestellt, die man nicht ganz unwidersprochen lassen kann. Er sagte, man könne die Leute nicht in die ständige Anstellung promovieren, weil sie kein Diplom haben. Hat etwa der Baudirektor ein Technikerdiplom? Ist er nicht aus dem ehrenwerten Stand der Lehrerschaft hervorgegangen, und hat er nicht als städtischer Baudirektor ganz grossartige Baupläne entwickelt, sein Amt zur vollen Zufriedenheit der Stadt Bern versehen, und gibt er sich nicht die grösste Mühe, ohne Diplom als kantonaler Baudirektor tätig zu sein? Hier gilt etwas anderes, nämlich die ausgewiesene Tüchtigkeit. Wir haben ein ehrenwertes Mitglied der sozialdemokratischen Partei, das war Hilfsangestellter in einer bernischen Bank. Die Banken haben die Abmachung, dass ein Hilfsarbeiter, wenn er die Arbeit des voll kaufmännisch ausgebildeten Angestellten verrichtet, in diese Kategorie aufrücken kann. Ausgerechnet dieser Parteifreund des Baudirektors ist nun heraufgerückt. Nun will der Baudirektor den Hilfwegmeistern, weil sie kein Diplom haben, den Aufstieg nicht gönnen. Das ist verwunderlich.

Der Postulant hat festgestellt, in seinem Kreis seien 6 Hilfwegmeister, die seit 15 bis 22 Jahren ihre Arbeit verrichten. Sie haben sich ausgewiesen. Darum sollen sie aufrücken können.

Der Baudirektor legt dem Postulanten nahe, er solle eine vagere, unverbindlichere Form wählen. Ein so ausgeprägter Parlamentarier wie es der Baudirektor war, weiss, dass man nicht noch weniger sagen kann als: «Ich ersuche den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nach einer bestimmten Zahl von Arbeitsjahren diese Hilfsarbeiter nicht definitiv angestellt und nach Besoldungsdekret entlöhnt werden sollten.» Die Regierung erhält damit keinen Auftrag wie bei einer Motion. Das ist der Unterschied. — Der Baudirektor ist belehrbar. Wenn er die Frage nach Annahme des Postulates prüft, sagt er sicher ja dazu.

Reinhard, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit meinem alten Freund vom Berner Stadtrat, Herrn Steinmann, will ich nicht darüber streiten, ob Herr Neuenschwander oder ich ein Kränzlein oder einen Kranz haben muss. Nach seiner lauten Ansprache sollte Herr Steinmann einen Maien haben — er wird mich schon verstehen. — Wenn ich so wenig belehrbar wäre wie Herr Dr. Steinmann schlecht hört, so müsste man weiter aneinander vorbeireden. Wo verlangte ich, die Wegmeister müssten ein Diplom haben? Das Gegenteil sagte ich. Ich weiss nicht, ob Herr Steinmann durch die laute Rede von Grossrat Neuenschwander aus dem Schlaf geweckt wurde oder nicht. Ich sagte: Ich denke nicht daran, die Wegmeister zur Erlangung eines Diploms an die E. T. H. oder nach Burgdorf zu schicken. Es kommt

nicht auf das Diplom an, sondern auf die erwiesene Tüchtigkeit im Beruf. Ich habe mich schon früher dagegen gewehrt, dass gewisse Stellen auf Grund eines Akademikerausweises besetzt werden müssen.

Ich glaubte, ich wollte Herrn Neuenschwander ein Brücklein bauen. Er will aber nicht. Er beharrt auf dem Wortlaut seines Postulates wie Shylock auf seinem Schein. Wir sind so getreue Diener, dass wir mit der Prüfung eines Postulates nicht zuwarten, bis es behandelt ist, sondern es schon vorher prüfen. Das wurde gründlich getan. Herr Dr. Steinmann muss mir keine Strafaufgabe zuschanzen. Die Prüfung hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, nach dem toten Schema vorzugehen, wonach die Anstellungen automatisch erfolgen. Wenn die Hilfsarbeiter ihre Befähigung nachgewiesen haben, soll ihre Aufstiegsmöglichkeit gesichert sein. Würden Sie als Arbeitgeber jeden, den Sie als Berufsmann eingestellt haben, automatisch nach ein paar Jahren befördern und sagen, er sei jetzt Berufsmann? Wird das in den Gemeinden getan? Ich bin überzeugt, der Stadtrat Steinmann gibt eine andere Antwort als der Grossrat Steinmann. Ich will mir unter keinen Umständen die Pflicht auferlegen, jemanden zu befördern, weil er zufällig viele Jahre Hilfsarbeiter war, unbekümmert um die Fähigkeit. Damit würden Sie den Staat zwingen, nach ein paar Jahren den Hilfsarbeiter, der sich als Wegmeister nicht bewähren könnte, zu sagen, er müsse gehen, weil man ihn sonst befördern müsste.

Ich möchte Grossrat Neuenschwander fragen, ob er nicht das Postulat in dem Sinn abändern könnte, dass es heisst, es sei die Frage zu prüfen, welche Hilfsarbeiter nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren definitiv angestellt und nach Besoldungsdekret entlohnt werden sollten. — Ich kann nicht eine Beförderungspflicht annehmen ohne Rücksicht auf die Qualität. Wenn sich Herr Neuenschwander nicht zu dieser Abänderung entschliessen kann, muss ich das Postulat ablehnen.

Neuenschwander. Ich bin mit dem Vorschlag von Regierungsrat Reinhard einverstanden. Herrn Luick möchte ich nur sagen, dass ich auf das genau gleiche ziele wie er, nämlich auf eine Differenzierung in der Besoldung. Der Unterschied soll jedoch nicht zu gross sein.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 162 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 16 leer und ungültig, in Betracht fallend 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Geissbühler
(Liebefeld) mit 121 Stimmen.

Le **président.** Je présente à mon successeur, M. le président Geissbühler, mes vœux les meil-

leurs pour une bonne et féconde année présidentielle.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 169 ausgeteilten und 157 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer oder ungültig 11, in Betracht fallend 146, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen wurden gewählt:

Als 1. Vizepräsident:
Herr Grossrat Hofer . . . mit 136 Stimmen.

Als 2. Vizepräsident:
Herr Grossrat Steinmann . mit 121 Stimmen.

Le **président.** Vous me permettez de féliciter également M. le premier vice-président Hofer. M. Hofer nous a envoyé hier un charmant télégramme à Aarberg; j'ai prié le chancelier de lui envoyer une lettre de remerciements accompagnée de nos meilleurs vœux pour un prompt et complet rétablissement.

Toutes nos félicitations au deuxième vice-président, M. Dr Steinmann.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 169 ausgeteilten und 158 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer oder ungültig 2, in Betracht fallend 156, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen sind gewählt:

Herr Grossrat Althaus . . mit 102 Stimmen.
Herr Grossrat Arn . . . mit 138 Stimmen.
Herr Grossrat Mosimann . mit 129 Stimmen.
Herr Grossrat Lerch . . . mit 102 Stimmen.

Le **président.** Etant donné que M. Stäger qui a été un véritable gentleman chef scrutateur, qui nous a rendu de grands services quitte le bureau, je lui adresse tous mes remerciements et mes félicitations pour le travail consciencieux qu'il a accompli pendant cette période.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 165 ausgeteilten und 159 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer oder ungültig 11, in Betracht fallend 148, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wurden gewählt:

Als Regierungspräsident:
Herr Regierungsrat
Feldmann mit 142 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:
Herr Regierungsrat
Siegenthaler mit 127 Stimmen.

Wahl des 1. und 2. Vizepräsidenten der Rekurskommission.

Bei 149 ausgeteilten und 135 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon 5 leer oder ungültig, 130 in Betracht fallend, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, werden gewählt:

Als 1. Vizepräsident der Rekurskommission:
Herr Nationalrat Meister Werner.

Als 2. Vizepräsident der Rekurskommission:
Herr Grossrat Grädel Adolphe.

Le président. En ce qui concerne l'élection du 2^e vice-président de la commission de recours, j'informe le Grand Conseil que ce poste comptera aussi comme membre de la commission.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurs-Kommission.

Bei 125 ausgeteilten und 115 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer oder ungültig 40, in Betracht fallend 75, somit bei einem absoluten Mehr von 38 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Emmert Karl.

Wahl von zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission.

Bei 144 ausgeteilten und 131 wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer oder ungültig 24, in Betracht fallend 107, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wurden gewählt:

Herr Grossrat Barben . . . mit 97 Stimmen.
Herr Grossrat Berger (Linden) mit 82 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 21. Mai 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Barben, Bauder, Bratschi, Burren (Utzenstorf), Calame, Düby, Fawer, Friedli (Bern), Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Hofer, Juillard, Juillerat, Kunz (Wiedlisbach), Maurer, Oldani, Reichensperger, Reinhardt, Schäfer, Schlappach, Schwendimann, Spichiger, Studer, Trächsel, Wälti, Wüthrich (Trub), Wyss, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Koppigen), Daepf, Gasser (Bümpliz), Gasser (Bern), Knöri, Lang (Bern), Lanz, Laubscher, Luder, Meyer, Müller (Bern), Rebetez, Schwarz, Thomet, Tschumi.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Zimmermann (Unterseen) betreffend Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

(Siehe Seite 146 hievor.)

Motion des Herrn Grossrat Teutschmann betreffend Finanzausgleich zwischen den bernischen Gemeinden. (Fortsetzung.)

(Siehe Seite 252 hievor.)

Zimmermann (Unterseen). Im Februar dieses Jahres beauftragte mich die Sozialdemokratische Fraktion, ein Postulat über den Finanzausgleich zwischen den reichen und armen Gemeinden, wenn ich so sagen darf, einzureichen, im ernstesten Bestreben, den Gemeinden, die in einer Notlage sind und ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können, zu helfen. — Ich möchte nicht auf das eintreten, was gestern Herr Teutschmann hier in Begründung seiner Motion sagte, die in ähnlichem Sinne ging. Ob seine einzelnen Ausführungen glücklich waren, lasse ich dahingestellt.

Der Gedanke des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden ist nicht neu. Der Grosse Rat nahm schon im September 1945 eine Motion von Kollege Hirsbrunner an, die genau den gleichen Sinn hat. Wenn wir heute dasselbe postulieren, geschieht es, damit die Regierung zur Lösung der Aufgabe Wege suche. Sicher ist, dass ein bedeutender Teil der Gemeinden Hilfe nötig hat. Vorab im Oberland

gibt es eine grosse Zahl von Gemeinden, die keine andere Einnahme haben als die Steuereinnahmen. Dass dort Hilfe nötig ist, will ich mit einigen Worten erläutern. Die Aufgaben der Gemeinden, wie Schulhausneubauten, Wohnungsbau, Strassenkorrektur, Sanierung der Wohnungsverhältnisse können nicht mehr so erfüllt werden, wie es im Interesse des Staates nötig wäre.

Ich habe im Postulat gesagt: «... trotz höchster steuerlicher Belastung ...». Wir haben im Oberland unglaublich hohe Steueransätze. Man muss sich fragen, wie das überhaupt aufgebracht werden könne. Sie können darüber einiges nachlesen aus den Ausführungen des Finanzdirektors anlässlich der Behandlung der Vorlage über den Steuerausgleichsfonds. Wenn wir nur die Aufgaben erfüllen wollen, die wir müssen, ist vielerorts nicht nur ein Steuerfuss von 3,1, sondern von 5 erforderlich. Sie wissen, was das bedeutet. Wenn unsere Gemeinde 35 % der Einnahmen für Zinsendienst und Amortisation ausgeben muss, ist das jedenfalls eine Ueberlastung. Es stehen ihr Aufgaben bevor, die Millionen kosten werden und unbedingt gelöst werden müssen. Der Ruf nach einem Finanzausgleich ist sicher berechtigt, trotzdem es andere Gemeinden gibt, die einem solchen Begehren nicht sympathisch gegenüberstehen. Die armen Gemeinden haben keinen Zuzug von steuerkräftigen Leuten und können daher nicht erstarken. Ich bin Vertreter einer Arbeitergemeinde. Es ist nicht etwa so, dass man den Zuzug von Arbeitern nicht wollte, aber auch gute Steuerzahler wären willkommen. Solche kommen nicht in eine Gemeinde mit einem Steuerfuss von 3 bis 4. Es ist nicht wahr, dass das mit der Niederlassungsbewilligung zusammenhänge.

Die wirtschaftliche Erstarkung beruht auf der Möglichkeit, Industrie anzusiedeln, was im Oberland schwer ist. Die Industrien können dauernde Arbeitsmöglichkeiten schaffen. Wir haben wohl die Fremdenindustrie, aber das ist ein zweiseitiges Schwert. Sie kann im Moment Geld bringen, ist aber ausserordentlich von den Schwankungen der internationalen Politik abhängig, also sehr krisenempfindlich. Die Saison ist zudem kurz. Viele Berggemeinden kennen überhaupt keine Vorteile der Fremdenindustrie, weil sie, wie zum Beispiel die Gemeinde Habkern, gar keinen Fremdenverkehr haben. Diese Gemeinde kann nicht einmal den Gemeindeschreiber richtig bezahlen und riskiert, dass er davonläuft. Nächstes Jahr kann sie es noch weniger, weil die Taxation des landwirtschaftlichen Einkommens geändert hat; ich will nicht tangieren, ob zu Recht oder zu Unrecht. Jedenfalls müssen sich die Gemeinden noch mehr einschränken. Ferner gibt es Vorortsgemeinden, zum Beispiel bei Interlaken, die sehr krisenempfindlich sind. Die Kaufkraft konzentriert sich auf das Zentrum. Das ist eine schwere Benachteiligung für diese Gemeinden.

Der Staat Bern hat eine sehr fortschrittliche Haltung eingenommen; ich anerkenne das gerne. Er leistet ziemlich viel. Ich möchte nicht auf Einzelheiten eintreten, nur die Kriegsteuerungsmassnahmen, das Schulwesen, den Wohnungsbau erwähnen. Bei uns in den Bergen kommen dazu die Wildbachverbauungen, Aufforstungen und die Unterstützungen in der Landwirtschaft. Weiter

greift der Kanton Bern den schwer belasteten Gemeinden mit ausserordentlichen Zuschüssen unter die Arme, zum Beispiel im Armenwesen. Er hat ferner die Bernische Kreditkasse und den Gemeindeunterstützungsfonds geschaffen, die sich segensreich auswirken. Aus dem Bericht der Bernischen Kreditkassen konnte man Verschiedenes herauslesen. Die Gemeinden, die von dieser Institution und vom Gemeindeunterstützungsfonds Gebrauch machen, wissen, was das wert ist.

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich mit dem Steuerausgleichsfonds. Herr Teutschmann behauptete, Zürich leiste mehr als der Kanton Bern. Ich muss erklären, dass Bern mehr leistet als Zürich (nehme an, der Finanzdirektor werde das bestätigen), trotzdem der Kanton Zürich bereits den Finanzausgleich kennt. Nun hat aber Zürich ein anderes System als wir, geht nach Steuerprozent, und bei einer bestimmten Höhe hilft der Kanton mit Zuschüssen. Das geht aber nicht so weit wie im Kanton Bern. Graubünden kennt den Finanzausgleich auch, sogar den direkten, indem er bei einer bestimmten Höhe des Steuerfusses allfällige Ausgabenüberschüsse in vollem Umfang übernimmt. Das hat gewisse Gefahren in sich. Die Selbstbehauptung der Gemeinden muss oberstes Gebot sein, das fördert die Sparsamkeit und die eigene Anstrengung. Das müssen auch unsere schwer belasteten Gemeinden hochhalten.

Man wird vielleicht sagen, ein Teil der Gemeinden sei selbst schuld, dass sie Mühe haben, sich durchzuschlagen. Im Oberland jedenfalls stimmt das nicht. Wir Oberländer sind etwas hartholz. Wir stürzen uns nicht rasch in Finanzabenteuer, aus denen wir keinen Weg sehen würden. Es ist eine ganze Reihe von Umständen vorhanden, die zur Finanznotlage der Gemeinden führt. Isenfluh bei Lauterbrunnen findet beispielsweise keine Gemeinderäte und keinen Gemeindepräsidenten mehr, nicht wegen Parteigezänk, sondern weil kein Geld vorhanden ist, um die Aufgaben zu erfüllen, obschon die Steuerbelastung das Maximum überschritten hat. Die Strassen müssen aber unterhalten werden. Solchen Gemeinden muss vermehrt unter die Arme gegriffen werden; das wird jedes einsichtige Ratsmitglied verstehen. Es liegt also nicht immer Selbstverschulden der Gemeinde vor.

Wir müssen versuchen, einen Finanzausgleich zu finden. Es ist Sache der Regierung, zu sagen, wie das möglich sei. Ungerechte Lastenverteilungen sollten aufgehoben werden. Beispielsweise sollten wir von der Kopfsteuer abkommen. Diese Tendenz ist vorhanden. Aber gerade im letzte Woche behandelten Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung ist wieder eine Kopfsteuer enthalten, wenn auch in geringem Ausmass. Für die Finanzierung der Bezirksspitäler trifft man sie ebenfalls. Habkern muss also gleichviel bezahlen wie besser situierte Gemeinden im Tal. Solches muss verschwinden.

Der Finanzausgleich könnte zum Beispiel stattfinden, indem man die Staatssteuer so erheben würde, dass man bereits in der Höhe des Steuerfusses für schwer belastete Gemeinden weniger erheben würde und bei besser gestellten Gemeinden mehr, ohne dass der einzelne Bürger mehr oder weniger belastet würde. Das ginge im gleichen Sinn wie bei den ausserordentlichen Zuschüssen

im Wohnungsbau, wo schwer belasteten Gemeinden statt 10 % 15 % gegeben wird. Wieweit dieser Gedanke realisierbar ist, weiss ich nicht.

Im Jahre 1945, bei der Beratung des Steuergesetzes, erklärte der Finanzdirektor zur Motion Hirsbrunner, die Frage des Finanzausgleichs müsse gelöst werden, aber er sehe wohl ein, dass sie den Rat noch manchmal beschäftigen werde. Er hat richtig vorausgesehen. Wir möchten unser Postulat im Sinne der Unterstützung der damals erheblich erklärten Motion aufgefasst wissen. Ich möchte die Regierung und den Rat ersuchen, das Postulat erheblich zu erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, dass der Finanzausgleich ein Problem darstellt, über das man immer wieder wird sprechen müssen, bis wir eine befriedigende Lösung gefunden haben werden. Es stellt sich ja auch beim Bund, nämlich für den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen in der Bundesfinanzreform. Auch der Finanzausgleich der Kantone unter sich wird diskutiert. Ähnlich stellt sich das Problem im Kanton für den Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden, aber, wie wir heute hörten, auch zwischen den Gemeinden unter sich. Die Notwendigkeit eines gewissen Ausgleiches ist unbestritten. Er geht in der Richtung der Motion Hirsbrunner, die im Jahre 1945 erheblich erklärt wurde. Die Frage ist lediglich das Wie und Wieviel.

Die Motion des Herrn Grossrat Teutschmann ist an sich sicher keine Ueberraschung; denn wenn jemand so ausgeprägt auf den Ausgleich, der selbstverständlich auf Kosten anderer gehen muss, eingestellt ist wie er, begreift man sogar die Begründung seiner Motion. Ich kann aber seine Auffassung über dieses Problem nicht teilen. Anders hat die Begründung von Grossrat Zimmermann gelaute. Man erhielt nicht den Eindruck, dass er die Steuereinnahmen aller Gemeinden zusammenlegen und wieder verteilen möchte, sondern dass er einen Ausgleich sucht, der den wirtschaftlich schwachen Gemeinden gerecht wird und praktisch realisiert werden kann. Ich möchte mich bei der Beantwortung der Motion und des Postulates über die Begleitfragen, die Herr Grossrat Teutschmann aufgeworfen hat, nicht weiter äussern. Es würde zu weit führen. Ich äussere mich nicht zu den allgemeinen Steuergrundsätzen und der Partei der Arbeit-Initiative «Steuergesetzrevision im Sinne des sozialen Ausgleichs». Wir wissen, welche Folgen es hätte, wenn wir solche Politik im Kanton betreiben würden, angesichts der heutigen Finanzlage im Bund und seines Rückgriffes auf kantonale Finanzquellen. Ich äussere mich auch nicht über den Steuerausgleichsfonds an sich. Er basiert auf gesetzlicher Grundlage. Das geschaffene Dekret wird als gerecht angesprochen; es hat jedenfalls die Unterstützung der grossen Fraktionen gefunden. Auch über die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung Berns will ich mich nicht äussern. Herr Teutschmann ist nicht gerade der legitimierteste Volksvertreter, um über diese Voraussetzungen Vorschläge zu unterbreiten.

Die Motion will einen Ausgleich des Gemeindesteuer-Ertrages nach Massgabe der finanziellen Tragfähigkeit. — Gemeinden mit guten Finanzen

sollen grundsätzlich beitragen, um die Finanzlage anderer Gemeinden zu verbessern, und zwar unter absoluter Gewährleistung der Autonomie. Wie könnte das geschehen, wenn man den direkten Ausgleich, von dem offenbar Grossrat Teutschmann ausgeht, ins Auge fassen wollte? Es würde nichts anderes übrig bleiben, als für die Beschaffung des nötigen Geldes zu sorgen. Man würde eine Zuschlagssteuer erheben, die einem zentralen Ausgleichsfonds überwiesen würde. Sie müsste auf die einzelnen Steuerpflichtigen verlagert werden. In den Gemeinden, die heute vielleicht nicht sehr schwer belastet sind, müsste man den Leuten einen Steuerzuschlag aufbrummen. Das würde dazu führen, dass man relativ kleine Leute mit dem Zuschlag für den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden belasten müsste. Man kann sich ungefähr vorstellen, welche Begeisterung es im Bernervolk auslösen würde, wenn es darum ginge, für eine grosse Anzahl von Gemeinden eine direkte Steuererhöhung durchzusetzen. Das Volk hätte dazu Stellung zu nehmen; denn irgend eine gesetzliche Grundlage wäre sonst nicht vorhanden. Ein Erfolg läge jedenfalls nicht im Bereich der Möglichkeit, weil in den Gemeinden — dazu würden auch die grossen Stadtgemeinden gehören — der Wille nicht vorhanden wäre, einfach tel quel eine Zusatzsteuer für den Finanzausgleich aufzubringen.

Wenn man das Geld hat, ist es relativ einfach, einen Ausgleich vorzunehmen. Mit dem Dekret über den Steuerausgleichsfonds haben wir den Weg gezeigt, wie man den schwer belasteten Gemeinden die Zuschüsse einigermaßen gerecht zukommen lassen kann.

Ich glaube, dass über den vom Motionär vorgeschlagenen Weg das Problem nicht gelöst werden kann. Das geht aus der Begründung des Postulates Zimmermann hervor. Herr Zimmermann will nicht diesen Weg beschreiten, sondern ihm schweben andere Lösungen vor.

Der Ausgleich wäre wesentlich einfacher über eigene Gelder zu finden. Aber es ist ausserordentlich schwer, hier die nötigen Mittel hereinzubringen. Die Idee von Grossrat Zimmermann ist auf den ersten Blick bestechend, nämlich einen variablen Steuerfuss einzuführen, mit dem man finanziell schwer belastete Gemeinden entlastet, gut situierte Gemeinden jedoch belastet. Man müsste jedenfalls das Steuergesetz abändern, eine minimale Steueranlage festsetzen und je nach der Steuerkraft eine Zuschlagssteuer erheben. Aber diese Frage ist nicht einfach. Ich möchte sie nicht zum vornherein als undurchführbar ablehnen, aber jedenfalls wäre eine sehr gründliche Ueberprüfung nötig. Direkte Staatsgelder für den Finanzausgleich zu beschaffen ist nicht etwa viel leichter, als Gemeindegelder für den Finanzausgleich aufzubringen. Mit dem Steuerausgleichsfonds ist das relativ einfach, indem nach Gesetz bestimmte Steuern, die an sich den Gemeinden zukommen sollten, zum vornherein dem Steuerausgleichsfonds zugewiesen und nachher gemäss Dekret verteilt werden. Aber für die Beschaffung neuer Mittel wäre das Volk heute nicht zu haben, nachdem es die bescheidene Salzpreiserhöhung nicht annehmen wollte. Wenn nur ein Drittel der Gemeinden wesentlich stärker belastet werden müsste, würde eine so kategorische Kampagne gegen diese Belastung geführt, dass die

Aussichten auf Annahme sehr gering wären. — Wir dürfen feststellen, dass auch über die Staatssteuer, die schlussendlich vom Volk beschlossen werden müsste, die nötigen Mittel für einen wirklichen Ausgleich nicht beschafft werden könnten.

Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass man den Finanzausgleich über diesen Weg ohne Antastung der Gemeindeautonomie finden könnte. Wenn eine Gemeindeverwaltung in jeder Beziehung einwandfrei funktionierte, hätten jedenfalls keine Eingriffe zu erfolgen. Niemand wird behaupten, dass alle unsere Gemeinden eine so mustergültige Verwaltung haben, dass man mit namhaften Beträgen nachhelfen könnte, ohne kontrollieren zu müssen, wie die Gemeindeverwaltung funktioniert. Ich glaube nicht, dass eine einzige der gut situierten Gemeinden mit rationeller und gewissenhafter Verwaltung Geld zur Verfügung stellen würde, ohne dass Gewähr für richtige Verwaltung der Zuschüsse geboten wäre. Da wird erstmals die Axt an die Wurzel der Autonomie gelegt.

Grossrat Zimmermann hat gesagt: «... unter möglicher Wahrung...». Wir halten diese Tendenz für richtig. Aber wenn man keine bessere Lösung fände als die vorgeschlagene, würde jedenfalls trotzdem das Ziel nicht erreicht. Es ist wohl theoretisch denkbar, aber praktisch nicht durchzuführen, dass man den Finanzausgleich mit voller Autonomie der begünstigten Gemeinden erreichen könnte. Das ist die genau gleich schwerwiegende Frage, die dem Finanzausgleich beim Bund entgegensteht.

Der Finanzausgleich kann im Prinzip, ohne Festlegung des Weges, als richtig anerkannt werden. Aber ein Postulat imperativen Charakters über diese Frage muss heute in jeder Form als verfehlt betrachtet werden.

Ich möchte mich nicht zur Frage der schwer belasteten Gemeinden äussern, nicht untersuchen, warum sie in diese Situation geraten sind; man könnte einen mehrstündigen Vortrag darüber halten. — Einen Finanzausgleich über die Beiträge, ferner durch Abschaffung der Kopfquote und durch den Bezug von Leistungen zu Gunsten besonderer Aufgaben, zu schaffen, das sind eigentlich die Gedanken, die Herr Zimmermann neu in die Diskussion geworfen hat, und zwar über das hinaus, was Herr Teutschmann zum Teil gestern sagte. — (Die Motion verlangt dagegen kategorisch die Staffelung der Staatsbeiträge.)

Wir haben den Finanzausgleich im Kanton Bern in wesentlich weitergehendem Ausmass, als sich das Grossrat Teutschmann offenbar bewusst ist. Ich unterstütze absolut, was Herr Zimmermann sagte, dass der Kanton Bern bei weitem nicht so rückständig ist, wie man glauben machen möchte, und dass sogar ein Vergleich mit dem Kanton Zürich sehr wohl ausgehalten werden kann. Ich vergleiche nicht weiter mit andern Kantonen. Was die Zürcher machen, ist ihre Sache. Ich traue dem bernischen Grossen Rat zu, dass er eine bernische Lösung zustande bringe. Sie muss nicht unbedingt gleich aussehen wie die zürcherische Lösung. Der Kanton Bern darf sich in bezug auf den Finanzausgleich mit den Gemeinden neben dem Kanton Zürich sehen lassen. Ich will wenige Punkte anführen, worin bereits ein Ausgleich liegt: Bei den Lehrerbessoldungen haben wir eine Staffelung der Ge-

meindebeiträge. Nach der neuesten Lösung der Finanzierung der Tuberkulose- und Inselfonds wird die Steuerkraft berücksichtigt. — Die Armenfürsorge wird als eine ausgesprochene Gemeindeangelegenheit angesprochen. Im Kanton Bern trägt aber der Staat zwei Drittel der Armenlasten, die Gemeinden tragen ein Drittel. Wir haben so viele Kantonsbürger ausserhalb der Kantonsgrenze, für die wir aufkommen müssen, und für die der Staat allein sorgt, dass sich die Lasten bis zur Erreichung des vorgenannten Verhältnisses verschoben haben. Das entlastet wiederum die armen Gemeinden. — Bei der Subventionierung von Wohnungsbauten haben wir sozusagen kein Geschäft behandelt, wo nicht zwischen gut situierten und schlechter situierten Gemeinden unterschieden worden wäre, nämlich durch Variation des prozentualen Staatsbeitrages zu Gunsten der Gemeinden, die ihren Beitrag nicht aufbringen könnten. Beispielsweise gegenüber der Gemeinde Bolligen haben wir sehr viel Entgegenkommen bewiesen. Der Staat übernimmt regelmässig einen Teil der Beitragsprozente dieser Gemeinde. — Herr Zimmermann hat mit Recht die Kreditkasse und den Gemeindeunterstützungsfonds genannt. Auch hier haben wir einen Finanzausgleich. Es ist also schon sehr viel getan worden. Ich kann die Erklärung abgeben, dass man auch in Zukunft in jedem geeigneten Einzelfall Abstufungen nach der Leistungsfähigkeit vornehmen wird. Bei allen Subventionen ist es tatsächlich stossend, wenn eine Gemeinde mit sehr grosser Steuerkraft und guten Verhältnissen pro Kopf der Bevölkerung vom Staat den gleichen Betrag bekommt wie eine arme Gemeinde. Wir werden überall, wo wir die Möglichkeit haben, im Sinne des Finanzausgleiches wirken. Auch der Bezug von Kopfbeiträgen von den Gemeinden ist nicht wünschbar.

Der Gedanke, einen angemessenen Finanzausgleich herbeizuführen, ist durchaus berechtigt. Wir sind bereit, ihn weiter zu verfolgen. Die Motion Teutschmann ist aber nach Wortlaut und Begründung unannehmbar. Wir können diese imperative Form im heutigen Moment nicht brauchen, wenn wir später eine vernünftige Lösung herbeiführen wollen.

Herr Zimmermann hat vielleicht in seinem Postulat einen kleinen redaktionellen Irrtum begangen, indem er vom Regierungsrat verlangt, er solle die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Das kann selbstverständlich der Regierungsrat in einer so schwerverständigen Frage nicht, sondern der Grosse Rat und nachher das Volk hätten zu beschliessen. — Ueber den Weg und den Umfang des Finanzausgleichs müssen wir uns unbedingt die volle Handlungsfreiheit vorbehalten, wenn etwas rechtes resultieren soll. Mit der Aufstellung ganz bestimmter Richtlinien in einem parlamentarischen Vorstoss leisten wir schlechte Arbeit, weil die Fragen nicht genügend abgeklärt sind. Wenn wir nicht ganz sorgfältig operieren, wird das Volk zum Finanzausgleich nein sagen. Wenn wir aber den Finanzausgleich durch einzelne Aktionen weiterführen, wie es durch Bund und Kanton seit Jahren betrieben wird, besteht einige Aussicht auf Erfolg. — Das Postulat Zimmermann ist mir persönlich auch noch zu imperativ in den einzelnen Forderungen. Aber den Gedanken, der darin enthalten

ist, lehnen wir nicht ab, auch wenn er nicht genau das Gleiche darstellt, was in der Motion Hirsbrunner enthalten war. Das Gedankengut können wir ohne Präjudiz zur weiteren Verfolgung entgegennehmen, aber nicht den Wortlaut *tel quel*. Ich bin überzeugt, dass Grossrat Zimmermann einverstanden ist, die gedankliche Fundierung und nicht den Wortlaut in den Vordergrund zu stellen; denn es geht auch der Regierung nur um die Sache. — Wir wollen schauen, ob wir eine Vorlage zustande bringen, sei es eine generelle oder eine kombinierte, die den schwer belasteten Gemeinden auch weiterhin gerecht wird.

Wenn Grossrat Teutschmann seine Motion fallen lassen und sich dem Gedanklichen anschliessen wollte, könnten wir das einbeziehen. Wenn er das nicht will und glaubt, die Motion sei richtig, müssen wir empfehlen, sie abzulehnen.

Le président. Je voudrais réparer une omission et féliciter chaleureusement M. Siegenthaler de son élection à la vice-présidence du gouvernement.

La situation est la suivante:

La motion de M. Teutschmann est combattue par le gouvernement tandis que le postulat de la fraction socialiste est accepté par le gouvernement sans préjudice.

La discussion générale est ouverte concernant la motion de M. Teutschmann.

Meuter. Herr Teutschmann hat gestern mit der Zielsetzung eines finanziellen Ausgleichs der Gemeindefinanzen eine Motion begründet. Er will dieses Ziel auf zwei Wegen erreichen, erstens über einen Ausgleich der Gemeindesteuererträge nach Massgabe der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden, und zweitens wünscht er, dass man die Staatsbeiträge an die Gemeindelasten nach Massgabe der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden differenziere. — Mit dem zweiten Punkt kann ich mich einverstanden erklären; denn das Problem des Finanzausgleiches besteht und wird einmal gelöst werden müssen. — Niemals aber könnte ich mich mit Punkt 1 betreffend Ausgleich der Gemeindesteuererträge einverstanden erklären. Finanziell gutgestellte Gemeinden müssten durch ein Gesetz gezwungen werden, Uebersteuern zu erheben. Diese Steuern fliessen nicht in einen Fonds, den die Gemeinde in Zeiten der Krisis verwenden kann, sondern in einen Staatsfonds und kommen den finanziell schlechter gestellten Gemeinden zugut. Ich weiss nicht, ob Herr Teutschmann an das Wort gedacht hat: «Einer trage des Andern Last.» Ich glaube, es waren andere Beweggründe, die ihn veranlassten, dieses Begehren zu stellen. Der gesetzliche Zwang in Angelegenheiten, die allein die Gemeinde angehen, tangiert die Gemeindeautonomie. Herr Teutschmann hat das zugestanden, indem er sagte, die Gemeindeautonomie werde ein wenig verletzt. Aber er entschuldigt das damit, dass eine ganze Reihe von Gemeinden aus ihrer finanziellen Unfreiheit erlöst würden. Ich weiss nicht, ob das eine Erlösung wäre. Wenn die besser situierten Gemeinden Beiträge abliefern müssten, könnten sie mit vollem Recht verlangen, sie wollten sehen, wie die gegebenen Gelder verwaltet werden.

Es gibt bestimmt einzelne Gemeinden, die nicht durch Umstände höherer Gewalt in ihre missliche Lage gekommen sind, sondern die ihre finanzielle Tragkraft überschätzten, Schulden eingingen, unter deren Last sie fast zusammenbrechen. — Können wir da einzelne Gemeinden herauslesen? Wir müssten bei sämtlichen Zuschüsse empfangenden Gemeinden gewisse Kontrollen durchführen. Wo bliebe die Freiheit, Herr Teutschmann? Diese Gemeinden kämen vom Regen in die Traufe. Sie müssten es sich gefallen lassen, dass irgend eine Instanz ihnen in den Gemeindefinanzen herumschnüffelte und in die Gemeindebeschlüsse hineinregieren würde. Das führte zu weit. An der Gemeindeautonomie rütteln, heisst an den Grundfesten des Staates rütteln. Er baut sich auf den Gemeinden auf. Ich weiss nicht, ob das der Grund der Motion Teutschmann war. Es tut mir leid wenn ich etwas deutlich reden muss. Die Motion wurde meiner Ansicht nach so unüberlegt begründet, dass man eine scharfe Antwort geben muss; denn wie man in den Wald ruft, so tönt es zurück.

Ich bin mit dem Motionär einverstanden, dass das Problem einmal gelöst werden muss, aber es ist so unerhört kompliziert und weitschichtig, dass man die Lösung nicht aus dem Ärmel schütteln kann. Niemals wird der Weg beschritten werden dürfen, den Herrn Teutschmann angedeutet hat. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, die Motion, die in einer bestimmten Richtung gestellt ist, zu verwerfen.

Schneiter. Ich möchte nicht zum Problem selbst, das Herr Teutschmann aufgeworfen hat, Stellung nehmen. Ich möchte ihm auch das Echo zurückgeben und richtigstellen, was er über die Gemeinde Muri sagte. Er behauptete, es sei einem Arbeiter von Bern oder Umgebung nicht möglich, in Muri Wohnsitz zu nehmen, weil man die Niederlassung verweigern würde. Dagegen könnten die Kapitalisten dort ohne weiteres bauen. Ich möchte die Rechtskenntnis von Herrn Teutschmann ein wenig vervollständigen und ihm mitteilen, dass ein Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1946 über Massnahmen gegen die Wohnungsnot besteht, wonach die Städte und ihre Vororte zu gewissen Wirtschaftszentren zusammengeschlossen wurden, innert deren es für Wohnsitzwechsel keine Bewilligung mehr braucht. Die Niederlassung kann also nicht verweigert werden. Dieser Beschluss hat sich für die Aussengemeinden nicht sehr günstig ausgewirkt. Aber er ist da, und man lebt ihm selbstverständlich auch in allen Aussengemeinden nach. Herr Teutschmann hätte die Möglichkeit, in Muri ein Gesuch um die Bewilligung der Niederlassung zu stellen. Wir könnten sie nicht verweigern. Ich möchte ihn allerdings bitten, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, weil wir kein Bedürfnis haben nach ihm. Ich möchte auch nicht, dass die Stadtbehörden sagen würden, wir hätten der Stadt einen guten Steuerzahler weggenommen. Das wäre auch für Herrn Teutschmann nicht gut, denn in Muri hat es seiner Ansicht nach nur Kapitalisten, die ja nicht an seine Versammlungen kämen. Ich möchte nicht anführen, wieviele Landwirte usw. wir gemäss der letzten Volkszählung in Muri haben; denn es würde vielleicht eingewendet, diese Landwirte seien eben Kapitalisten.

Bei den Nationalratswahlen von 1943 (gemäss der letzten Ausgabe des statistischen Amtes) wurden in Muri 12 093 Stimmen für die Sozialdemokraten abgegeben, 8581 für die Bauernpartei, 6430 für die freisinnige Partei, 2066 für den Landesring nebst ganz kleinen andern Gruppen. Ich glaube, die Einleger der Stimmen für die sozialdemokratische Partei würden sich für den Ausdruck, sie seien Kapitalisten, bedanken. Das wäre gleich wie wenn man sagen würde, in Bern habe es nur P. d. A. Mitglieder, weil Bern das Glück habe, Herrn Teutschmann zu haben. Wir haben in Muri finanzkräftige Leute, aber sie bilden eine sehr kleine Zahl.

Ein anderer Punkt ist mehr als eine Unrichtigkeit. Herr Teutschmann erklärte wörtlich, in Gemeinden, wo die Kapitalisten unter sich seien, würde die Steuereinschätzung so durchgeführt, dass sich die Leute selber einschätzen können. Ich zweifle daran, dass Herr Teutschmann das Steuergesetz durchgelesen hat, ausser den Paragraphen über die Personalabzüge. Sonst würde er sehen, dass die Einschätzung durch die Veranlagungsbehörden und nicht durch die Kapitalisten in der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinden haben zur Prüfung einzig eine Gemeindesteuerkommission. Ich möchte bekanntgeben, wie diese bei uns zusammengesetzt ist. Präsident ist ein Lehrer. Der ist sicher kein Kapitalist. Vizepräsident ist ein alt-Gärtnermeister; dann sind darin ein Landwirt, drei Mitglieder der sozialdemokratischen Partei (ein Fabrikarbeiter, ein Maler und ein Pächter), sowie ein Schreinermeister. Die Steuerveranlagung wird also in Muri nicht so durchgeführt, wie es sich Herr Teutschmann vorstellt. Ich weise seine Anschuldigungen zurück.

Die beiden Vorredner sagten, im Kanton Bern seien die Staatsbeiträge abgestuft. Herr Teutschmann wusste das nicht. Wir wussten es und sehen es hauptsächlich im Schulwesen, für das wir Fr. 267 000. — Ausgaben und nur Fr. 35 000. — Staatsbeitrag haben. Wir sind in der untersten Kategorie, in der die Staatsbeiträge sehr gering sind. Wir haben das gerecht gefunden; denn dadurch kann man in vermehrter Masse anderen Gemeinden helfen.

Ich möchte nicht alle Details der Motion Teutschmann berichtigen, ihn nur bitten, seine Motionen sorgfältiger zu begründen und nicht Behauptungen aufzustellen, zu denen er nicht stehen kann. Es ist ein Unterschied, eine Propagandarede zu machen, oder eine Motion im Grossen Rat zu begründen.

Fell. Es hat mich sehr gefreut, dass auch Herr Grossrat Meuter, der aus ganz anderem Milieu kommt als die Vertreter der Städte, das Problem in seiner entscheidenden Bedeutung erfasst und feststellt, dass es einmal gelöst werden muss. Ich hoffe, dass man im Grossen Rat geneigt sei, es zu prüfen und nicht Dingen, die damit nicht eng zusammenhängen, mehr Bedeutung zumesse als im Interesse der Sache erforderlich ist. Ich bin überzeugt, dass mein Kollege Teutschmann Herrn Schneider für die Rechtsbelehrungen dankbar ist. Die Notare wissen viel, wir lernen gerne von ihnen, wenn es etwas ist, das im Interesse des Gemeinwohls liegt. Wenn sich vielleicht Kollege Teutsch-

mann in der Frage der Niederlassung nicht ganz klar geäussert hat, so betrifft das nicht das Problem, das hier zur Diskussion steht. Wir wissen alle, dass heute die Niederlassung nicht durch das Niederlassungsgesetz, sondern faktisch durch alle möglichen Umstände, hauptsächlich durch die Wohnungsnot behindert ist. So meinte es Herr Teutschmann.

Die Postulatsbegründung unseres Kollegen Zimmermann hat mich verwundert. Im Jahre 1945 wurde im Grossen Rat eine Motion angenommen. Diese hat bis heute offenbar zu keinem Ziele geführt, sonst wäre es nicht nötig, jetzt wieder zu intervenieren. Nach den Ausführungen des Finanzdirektors, habe ich das Gefühl, dass das in Behandlung stehende Postulat über die gleiche Angelegenheit auch nicht zum Ziele führe. In zwei Jahren können wir in der Sache vielleicht eine kleine Anfrage einreichen. Wie wir auf dem Wege weiterkommen werden, ist mir nicht erfindlich. Schliesslich muss ein Vorstoss für den Finanzausgleich sich nicht anhören wie eine Begründung gegen den Finanzausgleich.

In den Ausführungen von Kollege Zimmermann ist mir aufgefallen, dass sein einziger positiver Vorschlag gar nicht einen Ausgleich zwischen den Gemeinden, sondern zwischen Staat und Gemeinden anstrebt. Es ist denkbar, dass auch auf dem Wege etwas geschehen kann.

Der Finanzdirektor hat richtig gesagt, um was es sich handelt und was er bekämpft. Das ist eine Standpunktfrage. Ein Ausgleich geht immer auf Kosten eines andern. Ich möchte mich nicht in den Geruch von Leuten setzen, die in Bibelkenntnis stärker sind. Wir kennen den Spruch: «Einer trage des Andern Last.» Dieser Spruch steht hier zur Diskussion.

Der Finanzausgleich auf dem Wege der Steuerverteilung ist sicher kompliziert. Das heisst aber noch lange nicht, dass man ihn nicht begehen könne. Mit der gestaffelten Ausrichtung von Staatsbeiträgen kann man im Finanzausgleich noch weiter gehen. Auch wir wissen, was im Kanton Bern besteht. Wir haben schon im Jahre 1920 das Lehrerbesoldungsgesetz nicht nur annehmen, sondern propagieren helfen. Wir wissen, dass auch da noch mehr geschehen kann.

Ich bin mit dem, was über die Gemeindeautonomie gesagt wurde, nicht ganz einverstanden. Sie wird unter dem heutigen Regime mehr bedroht als unter dem des gesetzlich verankerten Finanzausgleichs. Es ist mir aus konkreten Beispielen bekannt, dass unter dem heutigen System der Subventionierung und des Entgegenkommens, bei dem das Wohlwollen der kantonalen Instanzen eine Rolle spielt, die Autonomie sehr oft wesentlich eingeschränkt ist. Das betrifft nicht nur kleine Landgemeinden, sondern sogar Städte. Das muss jeder zugeben, der weiss, wie es in den Gemeinden zugeht. Wenn einmal ein gesetzlich verankerter Ausgleich da ist, so ist diese kalte Bedrohung der Gemeindeautonomie weniger gefährlich als jetzt. Das Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden ist das gleiche wie das des Bundes zu den Kantonen. In dem Masse, wie die Kantone vom Bund mit Subventionen unterstützt werden, die vom Ermessen abhängen, wird neben der gesetzlichen Einschränkung der Autonomie auch eine

faktische, kalte Einschränkung erfolgen. Die Gemeinden waren nie absolut autonom. Es ist dafür gesorgt, dass sie richtig haushalten. Das hat mit dem Finanzausgleich nichts zu tun.

Wenn die Motion heute nicht angenommen wird und man sich damit begnügt zu sagen, der Ausgleich müsse kommen, aber man wisse nicht wie, dann muss die Diskussion immer wieder weitergehen. Vorwärts kommen wir nur, wenn man das Problem einmal in die Finger nimmt. Wir geben ohne weiteres zu, dass unsere Motion eine grundsätzliche Einstellung erfordert, aber ohne grundsätzliche Massnahmen kann man einem grundsätzlichen Uebel nicht zu Leibe rücken. Diese Tatsache kann durch kein Referat geändert werden. Wir sind bereit, uns belehren zu lassen, möchten aber nicht, dass der Rat sich über diese wichtige Tatsache hinwegsetzt.

Teutschmann. Nach den Ausführungen von Kollege Fell kann ich mich darauf beschränken, einige persönliche Erklärungen abzugeben. Bezüglich der Niederlassung war es während des ganzen Krieges so, dass jemand, der Geld hatte, in eine andere Gemeinde ziehen, das heisst dort ein Haus bauen und Wohnsitz nehmen konnte. Wenn ein Arbeiter nicht nachweisen konnte, dass er die Arbeit verliert, erhielt er die Niederlassungsbewilligung in einer andern Gemeinde nicht. Ich meinte nicht die eigentliche Bewilligung, sondern die faktische Unmöglichkeit infolge der ökonomischen Situation der Arbeiterschaft. Die Frage ist absolut klar. Es ist nicht nötig, im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich noch mehr Ausführungen hierüber zu machen.

Ich bin absolut dafür, dass man eine bernische Lösung sucht, aber die zuständigen Instanzen haben auch für bernische Begriffe lange, etwas besseres zu finden als was vorgeschlagen wurde. Sie haben bis jetzt keine grundsätzliche Lösung gefunden. Wir müssen sie aber finden, können uns nicht mit Diskussionen begnügen, die den Gemeinden nicht helfen.

In bezug auf die Steuereinschätzung möchte ich sagen, dass doch da und dort wenigstens unter dem alten Gesetz Steuerabkommen vorhanden waren, und dass das noch heute da und dort eine Rolle spielt, indem man an bestimmte Unternehmungen gewisse Konzessionen macht.

Es genügt nicht, diese Frage mit Polemiken auf die Seite zu schieben, sondern sie muss gelöst werden. Ich habe bei der Formulierung meiner Motion nicht nur an schwer belastete Arbeitergemeinden gedacht, sondern auch an Berggemeinden, die in bedrängter Situation sind. Der Baudirektor hat selber gesagt, dass einzelne Gemeinden ihren Bauverpflichtungen nicht nachkommen können. Wir müssen bald für den ganzen Kanton eine Lösung finden. Mit Polemiken, die eigentlich mit der Sache nicht zusammenhängen, kommen wir dem Finanzausgleich nicht näher.

Hirsbrunner. Im Jahre 1945 haben wir uns in absolut sachlicher Weise unterhalten. Es braucht heute nicht anders zu geschehen, sonst kommen wir nicht vorwärts. Ich kenne die Verhältnisse in den finanzschwachen Gemeinden vielleicht besser als Herr Teutschmann. Man darf die Realisierung

des Finanzausgleiches nicht durch ernsthafte Fehler gefährden, sondern muss Schritt um Schritt vorgehen. Die Regierung hat den Willen, die Sache einer guten Lösung entgegenzuführen. Aber ein Problem von dieser Tragweite lässt sich nicht in einer Viertelstunde ordnen. Darüber sind wir uns klar und dürfen daher ruhig das Bernertempo einschalten. Bei der Verwirklichung des Finanzausgleichs wird auch die Verfassung berührt und es müssen sehr viele Gesetze geändert werden. Wir können das nicht von hier aus dekretieren. Wir haben keinen Diktaturstaat.

Es hiess gestern, es lohne sich nicht, über den Steuerausgleichsfonds angesichts seiner geringen Höhe zu diskutieren. Wir wollen dankbar anerkennen, dass man mit dem Steuerausgleichsfonds verschiedenen schwer belasteten Gemeinden helfen konnte, ohne dass sie bei der Regierung betteln mussten. Wir wollen die Sache so ordnen, dass die Gemeinden nicht betteln müssen, sondern ihren Rechtsanspruch haben. Der muss zuerst geschaffen werden. Aus dem Grunde hielt ich mich nicht verpflichtet, die Motion, die ich 1945 begründete, weiter zu formulieren. Ich sah, dass die Regierung für den Gedanken Verständnis hat. Wir müssen ihr in dieser wichtigen Frage Zeit lassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Fell nur antworten, dass das Problem de facto gelöst werden muss. Es geht darum, einen Steuerausgleich vorzunehmen. Wie wir es lösen, ist eine Frage, über die ich mich nicht äussern will. Ich bestätige in aller Form: Ich bin nicht einverstanden mit der Auffassung des Motionärs, dass man diesen grundsätzlich neuen Weg gehe. In den Aeusserungen kam zum Ausdruck, was die Herren effektiv wollen, nämlich den Ertragsausgleich. Die Gemeinden, die heute eine etwas günstigere Steueranlage haben, sollen Beiträge an Gemeinden leisten, die eine stärkere Belastung aufweisen. Eine solche Lösung, glaube ich, kann im Kanton Bern nie realisiert werden, schon darum nicht, weil die grossen Städte nicht zu den empfangenden Gemeinden eingereiht würden. Das ergäbe sofort ein zahlenmässiges Uebergewicht für das Nein. Niemand wird es für möglich halten, dass man Muri und ein halbes Dutzend anderer Gemeinden aus dem Finanzausgleich herausnimmt. Er muss auf breiter Grundlage erfolgen. Bei der Steueranlage müsste eine Grenze festgelegt werden, wer darunter ist, zahlt, wer darüber ist, erhält Beiträge. Das wird nach meinem Dafürhalten praktisch nicht möglich sein.

Wenn Herr Fell sagt, dass bei den heutigen Verhältnissen die Gemeindeautonomie mehr bedroht sei als nach Vornahme des Finanzausgleichs, so kann man das so auffassen; denn in Tat und Wahrheit haben wir schon in der Vergangenheit in gewissen Gemeinden zum Rechten schauen müssen. Wir haben heute noch eine Gemeinde, die unter kommissarischer Verwaltung steht. Das wird, wenn es nicht anders geht, auch in Zukunft so sein. — Wenn einer in seinem Privatleben seinen Verhältnissen nicht selber Meister wird, gibt man ihm einen Berater bei, bis er den Weg wieder selber findet.

Dass ohne grundsätzliche Lösungen ein grundsätzliches Uebel nicht beseitigt werden könne, ist

wiederum eine Auffassungssache. Wir haben in der Schweiz schon in vielen Fällen durch Schritt-für-Schritt-Lösungen Mißstände beseitigt und Verhältnisse herbeigeführt, die als absolut annehmbar und vernünftig hingenommen werden können. — Wenn wir die Möglichkeiten ausschöpfen, die wir im Finanzausgleich haben, so ist nach meinem Dafürhalten das Problem schon weitgehend gelöst. Wir haben immerhin seit der Annahme der Motion Hirsbrunner im Jahre 1945 das Dekret über den Steuerausgleichsfonds unter Dach gebracht.

Die Schweiz besteht nicht nur aus Bernern. Wenn wir etwas langsam sind, wissen wir warum. Auch der Bund ist im Finanzausgleich langsam, weil dieser Ausgleich nicht übers Knie gebrochen werden kann. Es ist besser, langsam vorzugehen, als eine überstürzte Lösung durchzusetzen, die nachher nicht durchgeführt werden kann.

Der Bund wird die Bundesfinanzreform auch im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich durchführen müssen; frühestens wird das auf 1950 geschehen. Das wird für den Kanton Bern sehr einschneidende Massnahmen bringen; denn er gehört nicht zu den Habenichtsen auf eidgenössischem Boden, im Gegenteil; er wird unter die Kantone eingereiht werden, die etwas leisten müssen, wenn auch nicht so viel, wie vielleicht der Kanton Zürich. Bevor wir wissen, was zu erwarten ist, dürfen wir nicht grundlegend neue Wege beschreiten, die uns vor vollständig neue Verhältnisse stellen würden.

Herr Teutschmann hat die Frage der Steuer-
veranlagung gestreift und erklärt, wir hätten noch heute gewisse Praktiken, die nicht in Ordnung seien, wie Steuerabkommen usw. Ich möchte Herrn Teutschmann bitten, sich Rechenschaft abzulegen, was andere Kantone unternehmen, wenn es gilt, interessante Steuersubjekte in den Kanton zu bekommen. Wir haben die Möglichkeit, Steuerabkommen bis zu 5 Jahren abzuschliessen, wenn es im besonderen Interesse des Staates liegt. Das ist gesetzlich verankert. Aber dass wir mit einzelnen Personen Steuerabkommen hätten, mit ihnen vereinbaren würden, wieviel Steuern sie zu bezahlen haben, stimmt nicht. Die kantonalen Steuerabkommen sind übrigens zahlenmässig ganz bedeutungslos und nur auf Fälle beschränkt, wo sie sich wirklich aufgedrängt haben.

Es ist richtig, dass die schwer belasteten Gemeinden heute dringende Aufgaben nicht erfüllen können ohne staatliche Unterstützung. Aber diese bringen wir zustande, auch wenn wir jetzt die Motion Teutschmann nicht annehmen. Wir müssen für die Lösung des Problems an sich mehr Zeit haben und können uns keine Marschroute vorschreiben lassen.

Le président. En ce qui concerne le postulat de la fraction socialiste, accepté par le gouvernement sans préjudice, quelqu'un désire-t-il le combattre? Je constate que ce n'est pas le cas. Il n'y a donc pas lieu à discussion.

Abstimmungen:

I.

Für Annahme der Motion . . . Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

II.

Für Annahme des Postulates . . Mehrheit.

Le président. Je voudrais féliciter M. Feldmann de son élection à la présidence du gouvernement pour 1947 en soulignant que cette élection a lieu le jour même où M. Feldmann atteint sa cinquantième année. (*Applaudissements.*)

M. Feldmann est né le 21 mai 1897. Cette heureuse coïncidence ne saurait être passée sous silence. M. Feldmann a représenté le canton de Berne au Conseil national dès 1935 jusqu'au moment où il fut appelé à siéger au Conseil d'Etat bernois, le 6 mai 1945.

Je voudrais donc, au nom du Grand Conseil bernois, adresser à M. Feldmann, président du gouvernement, nos plus sincères félicitations à l'occasion de son cinquantenaire et nos meilleurs vœux pour une heureuse et féconde année présidentielle. (*Applaudissements.*)

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen für die lebenswürdige Aufmerksamkeit.

Postulat des Herrn Grossrat Burren (Steffisburg) betreffend Besuch der Mittelschulen durch Kinder abgelegener Gegenden.

(Siehe Seite 129 hievor.)

Burren (Steffisburg). Am 25. Februar dieses Jahres reichte ich ein Postulat folgenden Wortlautes ein:

«Durch die starke Zunahme der Geburten im Kanton Bern wird in den nächsten Jahren der Zudrang zu den Mittelschulen (vor allem Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien) noch erheblich zunehmen.

Intelligente Kinder abgelegener Gegenden werden je länger je weniger in Schulen grösserer Ortschaften und Städten überhaupt noch Aufnahme finden, weil in erster Linie die Ortsansässigen berücksichtigt werden; dadurch geraten sie ins Hintertreffen und werden kaum mehr die Möglichkeit zur weitem Schulung haben.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, auf welche Weise er dieser Gefahr zu begegnen gedenkt.»

Die Zeiten liegen nicht weit zurück, wo es immer hiess, wir seien ein sterbendes Volk. Der Geburtenrückgang gab tatsächlich zu Bedenken Anlass. Es ist ein Glück für unser Land und unser Volk, dass es heute anders ist, dass wir in den letzten Jahren grosse Geburtenüberschüsse zu verzeichnen hatten. Welches sind die Folgen? Die Schülerzahlen steigen von Jahr zu Jahr, haben sich an vielen Orten im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht nur verdoppelt, ja fast verdreifacht. — Als Beispiel erlaube ich mir, Ihnen die Verhältnisse

meiner Wohn- und Wirkungsgemeinde Steffisburg zu schildern. Im Frühjahr 1947 hatten wir 119 Kinder, die frisch in die Schule eintraten. Die niedrigste Vorkriegszahl war 90. Wir haben also jetzt schon jährlich 30 mehr. Die Eintrittszahlen steigen weiter, werden nach zuverlässigen Erhebungen im Jahre 1953 das Dreifache der Vorkriegszeit ausmachen, nämlich 258. Unsere Gemeinde hat bis dann nicht weniger als 17 neue Primarschulklassen zu errichten. Trotz dieser vorsorglichen Massnahme werden aber die Schülerzahlen pro Klasse steigen. Ich weiss, dass sich eine grosse Zahl von Gemeinden im Kanton Bern in der gleichen Situation befindet. Vor allem stellt sich das Problem für die Städte und grösseren Ortschaften mit industriellem Einschlag. Meines Wissens hat schon dieses Frühjahr die Stadt Bern eine ganze Anzahl neuer Klassen errichtet.

Natürlich spüren die Primarschulen die steigende Schülerzahl zuerst. Nach 4 Jahren melden sich die Sprösslinge im Progymnasium oder der Sekundarschule. Für die Mittelschulen ergeben sich nur zwei Wege: Entweder nehmen sie 30 bis 40 % der Primarschüler auf und sie müssen neue Klassen errichten, oder sie nehmen die gleiche Anzahl auf wie bis heute und verringern die Uebernahme von Primarschülern auf 10 bis 20 %. Was würde das Volk zur letzteren Lösung sagen, wenn nur noch Schüler mit Spitzenleistungen die Möglichkeit hätten, in die Mittelschule einzutreten? Die Zukunft wird von der kommenden Generation eher eine bessere Vorbereitung für das Leben verlangen. Darum würde man dieses Vorgehen nicht verstehen.

Was werden unsere Gemeinden tun? Ihre Massnahmen werden zum guten Teil vom fortschrittlichen Geist der kommunalen Behörden abhängen, aber auch von den finanziellen Mitteln, die ein Ausbau der Schulen in diesem Masse verlangt. — Wir haben da und dort heute schon bei den Gemeinden beobachten können, dass die Gemeinden, die Mittelschulen haben, diese verpflichten, — das verstehen wir durchaus — in allererster Linie bei der Auslese der Schüler die ortsansässigen und dort steuerzahlenden Bürger zu berücksichtigen. Steffisburg hat beispielsweise 10 Sekundarschulklassen, worin sich nicht weniger als 48 Kinder aus 10 auswärtigen Gemeinden befinden. So viele werden kaum mehr berücksichtigt werden können, wenn nicht die Regierung Schritte unternimmt, um das, was eintreten könnte, zu verhindern. Wir dürfen es unmöglich bei den heutigen Verhältnissen bewenden lassen. Ich habe für unsere Gemeinde eine Rechnung angestellt, die ich kurz bekanntgeben möchte. Die 48 Kinder der auswärtigen Gemeinden würden Steffisburg, wenn das volle Schulgeld von Fr. 120. — durchwegs bezahlt würde, total Fr. 5520. — einbringen. Unter den 48 Kindern befindet sich wie immer eine namhafte Anzahl, mit Ganz-, Halb- oder Viertelfreistellen. Daher bezahlen sie nur Fr. 3500. —, also durchschnittlich Fr. 72. — im Jahr. Unsere Gemeinde bezahlt aber nur für Schulmaterial und Lehrmittel, Schülerbibel eingerechnet, durchschnittlich pro Schüler Fr. 24. —. Die Gesamtkosten betragen pro Schüler und Jahr rund Fr. 300. —. Steffisburg zahlt pro auswärtigen Schüler Fr. 300. — minus Fr. 72. —, also Fr. 228. —. Das ergibt für 48 Schüler rund Fr. 11 000. —. Man wird unter diesen Verhältnissen

nicht erwarten können, dass die Gemeinde Jahr für Jahr diesen Betrag effektiv opfere. Andererseits müssen wir uns fragen — das hat mich bewogen, das Postulat einzureichen — was mit den intelligenten Kindern der abgelegenen Ortschaften in Zukunft betreffend Ausbildung geschehen soll. Bleiben die alle Primarschüler und soll ihnen der Aufstieg im Leben erschwert werden? Liegt das im Interesse unserer Landbevölkerung? Es ist interessant, dass es Ratskollegen gibt, die sagen, es sei nicht im Interesse der Landbevölkerung, ihre Kinder in die Mittelschulen zu schicken, damit würde nur die Landflucht gefördert. — Wenn Kinder nicht in die Sekundarschule können und sie wollen später in die Stadt ziehen, so tun sie das trotzdem. Aber ihr Weg ist dann schwieriger. An der kaufmännischen Schule von Thun befinden sich unter den zirka 80 frisch eingetretenen Schülern nicht weniger als 17 mit nur Primarschulbildung. Diese Leute suchen den Weg, aber sie haben es sehr schwer, nur einigermaßen im Französisch mit denen Schritt zu halten, die Sekundarschulbildung hatten. Auch wenn es intelligente Schüler sind, haben sie jahrelang, bis sie die Scharten ausgewetzt haben, wenn es überhaupt je gelingt.

Wir müssen also doch allen, die eine Mittelschule besuchen möchten, Gelegenheit geben, das zu tun. Ich glaube nicht, dass das die Landflucht beeinflusst. Wer im Bauernstand bleiben will, wird das auch als guter Sekundarschüler tun, und wer es nicht will, wird auch bei blosser Primarschulbildung nicht auf der Scholle bleiben.

Im Seminar werden wir keinen allzu grossen Schwierigkeiten begegnen. Es sind staatliche Schulen, die bisanhin den ganzen Kanton einigermaßen gerecht berücksichtigt haben.

Die Gymnasien werden sich bald vor die genau gleichen Schwierigkeiten gestellt sehen, wie die Sekundarschulen. Die Frage muss hier geprüft werden, ob die Gymnasien bei ihrem bisherigen Modus bleiben wollen, dass sie unsere Landschüler gegenüber den Stadtschülern immer benachteiligen. Es tut mir leid, das sagen zu müssen. Solange die Stadtschüler als empfohlene Schüler in den Progymnasien der Städte keine Aufnahmeprüfung machen müssen, im Gegensatz zu den Schülern vom Land, ist eine Benachteiligung vorhanden.

In diesem Zusammenhang muss die Frage geprüft werden, ob man nicht die Gymnasien verstaatlichen sollte. Kollege Grütter hat eine Motion eingereicht, dass unsere Schulgesetzgebung revidiert werden solle. Wir wollen hoffen, diese Frage werde einer gründlichen Prüfung unterzogen. In den 70er Jahren wurden die damaligen Kantonschulen aufgehoben. Sie können dem Tagblatt über die damaligen Verhandlungen des Grossen Rates entnehmen, dass dann von Regierungsseite aus Versprechungen abgegeben wurden, dass möglichst alle Landesteile ihre Gymnasien erhalten sollen. Solche bestehen heute überall, mit Ausnahme des Oberlandes, trotz seiner 130 000 Einwohner. Ich möchte den Anspruch auf ein Gymnasium als Oberländer angemeldet haben. Wir hätten schon seit Jahren gerne ein Gymnasium. Wenn der Staat die andern Gymnasien übernimmt, geht unser Wunsch vielleicht eher in Erfüllung.

Mit meinem Postulat möchte ich die Regierung einladen, folgende Fragen zu prüfen:

1. Soll der Prozentsatz der Aufnahme in unsere Sekundarschulen und Progymnasien in Zukunft herabgesetzt werden oder nicht?

2. Ist die Regierung bereit, die Gründung neuer Sekundarschulen zu fördern und zwar recht bald? Ich stelle mir das so vor, dass verschiedene kleine Landgemeinden unter Mitwirkung der Regierung im Schulsektor zur Bildung von Interessenverbänden veranlasst werden könnten.

3. Ist es nicht am Platze, die heute städtischen Gymnasien in staatliche Schulen respektive wiederum wie früher in Kantonsschulen umzuwandeln und dabei dafür zu sorgen, dass das Oberland zu seinem Recht kommt, das heisst ein Gymnasium oder eine Kantonsschule erhält?

4. Auf welche Weise gedenkt die Regierung die Gemeinden beim Ausbau ihres Schulwesens in Zukunft in vermehrtem Masse zu unterstützen? — Ich will darauf verweisen, wie wenig heute der Kanton beispielsweise bei Schulhausbauten, Klassenerweiterungen usw. gibt. Das ist Ihnen bekannt. Ist der Kanton bereit, ganz besonders bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern vermehrte Subventionen auszurichten?

Ich bitte die Herren Kollegen, meinem Postulat zuzustimmen. Ich hoffe, der Erziehungsdirektor nehme es auch in diesem Sinne entgegen, werde die aufgeworfenen Fragen prüfen und nach der sehr dringenden Lösung suchen helfen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Burren vertritt die Auffassung, dass die Zunahme der Geburten den Zudrang zu den Mittelschulen, vor allem den Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien verstärken werde. In dieser Hinsicht haben wir folgendes festzustellen: Nach einem einlässlichen Bericht von Sekundarschul-Inspektor Dr. Marti rücken gegenwärtig in die unteren Mittelschulen die ganz schwachen Geburtenjahrgänge 1937/38 ein. Die Geburten haben seit 1941 zugenommen. Aber es ist immerhin zu beachten, dass die Geburtenziffer des Jahres 1946 nicht grösser ist als diejenige des Jahres 1914. Auch wenn die Schülerzahl sich um 30 % erhöhen sollte, so erhielten wir trotzdem keine grösseren Ziffern, als sie 1910 verzeichnet wurden. Diese Tatsache darf man nicht übersehen. Immerhin wird, entsprechend der Entwicklung der neueren Zeit, der Zudrang zu den Sekundarschulen gegenüber 1910/14 prozentual stärker sein.

Der Geburtenzuwachs wirkt sich auf die unteren Mittelschulen nach 11 Jahren aus. Wir müssen also von 1952 an in diesen Schulen mit verstärktem Zudrang rechnen.

Das Postulat Burren wirft die Frage auf, ob Regierung und Schulbehörden der ganzen Entwicklung untätig zuschauen oder irgendwelche Massnahmen treffen, um der Entwicklung begegnen zu können. Es ist interessanterweise festzustellen, dass die Geburtenzunahme in den grossen Bevölkerungszentren bis dreimal so stark ist wie in den ländlichen Gegenden. Diese Erscheinung ist so zu erklären, dass der Geburtenrückgang auf dem Land seinerzeit kleiner war als in den grösseren Zentren. In diesen grösseren Zentren wird man nicht darum

herumkommen, mehr Klassen zu errichten. Das ist nach unserem ganzen Schulsystem in erster Linie Sache der Schulgemeinden. Der Staat muss seinen Beitrag vor allem dadurch leisten, dass er genügend Lehrkräfte zur Verfügung stellt. In dieser Beziehung sind Massnahmen bereits getroffen worden; so hat der Regierungsrat am 19. Juli 1946 die Zahl der Eintritte in die Lehramtsschule von 24 auf 28 heraufgesetzt und am 14. Februar dieses Jahres die Zahl der Lehramtskandidaten für den welschen Kantonsteil auf 6 erhöht.

Was die Gemeinden betrifft, so ist in erster Linie an den Ausbau der Sekundarschulen zu denken. Dieser Frage schenken Sekundarschulinspektorat und Schulbehörden alle Aufmerksamkeit.

Der Grundsatz soll gelten, dass die Gelegenheit, eine gute Sekundarschule zu besuchen, möglichst gleichmässig zu verteilen ist. Daher sind allein in den letzten 2 Jahren auf Antrag des Sekundarschulinspektors für den Ausbau der Sekundarschulen auf dem Lande 11 neue Klassen bewilligt worden. Gegenwärtig befindet sich beispielsweise die Erweiterung der Sekundarschule Herzogenbuchsee in Prüfung. Weiter hat der Regierungsrat die Schaffung einer neuen Sekundarschule mit fünf Klassen in Konolfingen im Prinzip gutgeheissen.

Man kann sagen — ohne zu behaupten, es sei schon alles vorgekehrt, was unternommen werden muss — dass die Behörden der Entwicklung, die Grossrat Burren andeutete, bereits weitgehend Rechnung getragen haben.

Die zweite Seite des Postulates betrifft die Aufnahmepraxis der Sekundarschulen gegenüber ortsansässigen und ortsfremden Schülern. Die bisherige Praxis geht davon aus, dass grundsätzlich alle Schüler aus dem betreffenden Einzugsgebiet einer Sekundarschule zur Prüfung zugelassen werden und, wenn sie die Prüfung bestehen, in die Sekundarschule Aufnahme finden. Abweisungen von Schülern nur aus dem Grunde, weil sie nicht ortsansässig sind, sollen nicht vorkommen. Jedenfalls sind uns keine solchen Fälle bekannt. Da und dort hat sogar die Zahl der ortsfremden Schüler die der ortsansässigen übertroffen. Das gibt dann zu den Kritiken Anlass, wie sie beispielsweise in der Begründung des Postulates Burren für Steffisburg vorgebracht worden sind.

Schwierigkeiten werden sich ergeben, wenn Sekundarschulen bei den Aufnahmen auf besondere Verhältnisse von Primarschulen Rücksicht nehmen müssen, zum Beispiel wenn Schüler eine Gesamtschule durchlaufen haben. Nach den Feststellungen des Sekundarschulinspektorats ist auch in dieser Beziehung die Praxis der Sekundarschulen als loyal zu bezeichnen. Diese Praxis hat allerdings eine Grenze; diese Grenze zeigt sich dort, wo Gemeinden, die selber keine Sekundarschule haben, ihre Sekundarschüler in eine andere Gemeinde schicken, ohne einen entsprechenden Beitrag zu zahlen. Da kann dann in der Tat der Augenblick kommen, wo eine Gemeinde, die für ihre Sekundarschule ihre Opfer bringt, bei Ueberfüllung ihrer Schule erklärt, jetzt kämen zuerst einmal die eigenen Leute; in diesem Falle könnten dann tatsächlich die ortsfremden Schüler zu kurz kommen. Wie kann man diesem Risiko entgegentreten? Offenbar nur in der Weise, dass sich Gemeinden,

die in erheblicher Zahl Schüler an die Sekundarschulen anderer Gemeinden schicken, sich an diesen Sekundarschulen beteiligen.

Grossrat Burren hat in seiner Begründung interessante Zahlen aus Steffisburg genannt. Ich möchte noch die allgemeinen kantonalen, minimalen Ansätze in Betracht ziehen: Der Staatsbeitrag pro Sekundarschüler beträgt Fr. 150.—. Ebensoviel muss die Gemeinde an die Lehrerbesoldung zahlen. Dazu kommen die übrigen Beiträge, so dass die Gemeinde, die kantonalen Minimalansätze berechnet, auf Fr. 250.— pro Sekundarschüler kommt. Das Schulgeld ist im Maximum mit Fr. 60.— berechnet. Das macht für die Gemeinde nach kantonalen Minimalansätzen einen Aufwand von Fr. 190.— über das Schulgeld hinaus. — Es ist also durchaus begreiflich, wenn die betreffenden Sekundarschulgemeinden die Schulgelder für auswärtige Schüler hinaufsetzen, die von den betreffenden Gemeinden bezahlt werden müssen, oder dass sie eine vertragliche Regelung anstreben.

Als sehr zweckmässig hat sich auch auf diesem Gebiete das Mittel des Gemeindeverbandes erwiesen. Herr Burren hat Interessenverbände angeregt; er meint wahrscheinlich das Gleiche; es handelt sich um Sekundarschul-Gemeindeverbände. Gegenwärtig beruhen im Kanton Bern 13 Sekundarschulen auf solchen Sekundarschul-Gemeindeverbänden; in zwei weiteren Fällen wird die Gründung eines solchen Verbandes geprüft. Eine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtung einer Gemeinde, sich einem Gemeindeverband anzuschliessen, gibt es aber nicht. Wir haben bei der Behandlung der Motion Reinhard über Zwangsgemeindeverbände festgestellt, dass der Beitritt einem Gemeindeverband nach dem geltenden Gesetz auf Freiwilligkeit beruht. Die Frage, ob Zwangsverbände wünschbar seien, berührt eine allfällige Revision der Gemeindegesetzgebung. Bei der Revision der Schulgesetzgebung, wie sie von Grossrat Grütter angeregt wurde, wird die Frage zu prüfen sein, ob auf dem Gebiet der Schule stärkerer Nachdruck auf die Bildung solcher Schulgemeindeverbände gelegt werden soll. Solange eine Pflicht hierfür nicht besteht, ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden zur Verfügung zu stehen, um sie zu veranlassen, gegebenenfalls freiwillig im Sekundarschulwesen zusammenzuarbeiten. Wenn diese Mittel nicht zum Ziele führen, bleibt nichts anderes übrig, als die Gründung neuer Sekundarschulen oder die Erweiterung bestehender Sekundarschulen. Praktisch dürfte dies nur dann möglich sein, wenn sich auch die auswärtigen Gemeinden an den Kosten einer solchen Sekundarschule beteiligen. Immerhin besteht in Gegenden, wo es schwer hält, Sekundarschulen zu gründen, doch noch eine «Ausweich»-Möglichkeit: nämlich die Schaffung einer «erweiterten Oberschule». Diese kann gewissermassen als «einklassige Sekundarschule» da und dort sehr wohl eine Sekundarschule ersetzen.

Massgebend muss jedenfalls immer das tatsächliche Bedürfnis sein. Die Zahl der Schüler fällt für die Gründung neuer Sekundarschulen in Betracht; die Schulhausverhältnisse müssen entsprechend gestaltet sein und die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden muss berücksichtigt werden. Sekundarschulbildung zu erzwingen als Selbstzweck oder Reklametafel für eine Gemeinde,

ohne tatsächliches Bedürfnis, wäre jedenfalls vom pädagogischen und finanziellen Standpunkt aus nicht zu verantworten.

Herr Burren hat in der Begründung des Postulates gefragt, wie weit der Staat in der Förderung von Schulhausbauten entgegenkommen könne. Diese Frage ist geregelt durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946; die Bestimmungen des Art. 14 sind dem Grossen Rat bekannt.

Die letzte, im Postulat Burren aufgeworfene Frage betrifft die Gymnasien. Es ist nicht zu bestreiten, dass im Zutritt zu den Gymnasien gegenwärtig die Landkinder gegenüber den Stadtkindern erheblich benachteiligt sind. Ein Ausgleich muss angestrebt werden. In welcher Weise dies geschehen soll, ist im Zusammenhang mit der Revision der gesamten Schulgesetzgebung zu prüfen. Die Erziehungsdirektion ist damit beschäftigt, die gegenwärtige rechtliche Stellung der Gymnasien genau zu untersuchen und Vorschläge in Erwägung zu ziehen, wie man sie ändern könne. In diesem Zusammenhang wird auch Gelegenheit sein, zu der vom Postulanten aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen, ob man beim jetzigen System der städtischen Gymnasien bleiben oder zum System der kantonalen Gymnasien zurückkehren soll.

Ich erkläre namens des Regierungsrates Annahme des Postulates.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner betreffend Lehrauftrag für soziale Medizin an der Hochschule Bern.

(Siehe Seite 60 hievor.)

Freimüller. In der Februarsession reichte ich ein Postulat ein, worin die Regierung ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob sie nicht einen Lehrauftrag für soziale Medizin erteilen könnte. Nachdem der Saal gelichtet ist, will ich versuchen, meine Begründung möglich kurz zu halten.

Vorweg bin ich schuldig, zu erklären, was unter sozialer Medizin zu verstehen ist. Da betritt man einigermassen Neuland. Es fehlt auf diesem Gebiet an der nötigen Systematik, an der Literatur. Dagegen zeichnen sich heute wichtige Erscheinungen ab, die es nötig machen, dass man der Frage der Sozialmedizin als Oberbegriff näher tritt.

Die Ausbildung der Medizinstudenten strebt heute hauptsächlich danach, den Arzt mit wissenschaftlichen Methoden in die Heilkunde einzuführen. Der Staat sorgt dafür, dass die nötigen Gesetze über das Gesundheitswesen ausgearbeitet werden. Ich erinnere an die Gesetzgebung über Arbeiterschutz, Unfallverhütung, Krankenversicherung und anderes mehr. In der Praxis muss der Arzt diese gesetzlichen Bestimmungen täglich anwenden. Aber während des Studiums wird er nie in diese ganz bedeutende Materie eingeführt. Es wurde mir gesagt, dass der Arzt ungefähr 25 % bis 30 % seiner täglichen Arbeit

für das Ausfüllen von Formularen verwenden muss. Er muss Gutachten in grosser Zahl erstellen. Da wäre es ausserordentlich nützlich, wenn der Arzt mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut würde, die er später anwenden muss. Er sollte den inneren Zusammenhang kennen, wissen, was das Gesetz wünscht und welche Aufgabe es zu erfüllen hat.

Aus diesen Ueberlegungen heraus möchte ich die soziale Medizin in dem Sinne formuliert wissen, dass sie den Oberbegriff darstellt, einerseits für die Sicherung des Gesundheitsschutzes des Einzelnen und des gesamten Volkes, ferner auch die Bestimmungen, die gelten, wenn ein Bürger krank ist und wenn er wieder in den Arbeitsprozess eingereiht werden muss, anderseits auch für die medizinische Kunst, die der Arzt beim Patienten loyal anwenden soll.

Das ist vielleicht eine etwas komplizierte Umschreibung. Bis jetzt hat man unter sozialer Medizin eigentlich nur die Hygiene verstanden. Schon bei der Besetzung dieses Lehrstuhles an unserer Hochschule wurde die Frage geprüft, ob man einen reinen Wissenschaftler bestellen wolle, in der Person eines Bakteriologen. Diesen Schritt hat man getan. Heute wird die Bakteriologie zur Hauptsache naturwissenschaftlich gelesen, während der übrige Teil der Hygiene vollständig unbeachtet blieb.

Wie müsste ein Lehrauftrag für Sozialmedizin lauten? Der betreffende Lehrer hätte bei den jungen Studenten den Sinn und das Verständnis für den Gesundheitsschutz zu wecken. Man muss sie auf die behördlichen Massnahmen aufmerksam machen; sie müssen vor allem auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes vorgebildet werden. Ich erinnere an das grosse Gebiet der Militärversicherung, der Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung usw. Der Arzt müsste über die Bedeutung des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der Volkswirtschaft und der Bevölkerungspolitik orientiert werden. Ferner müssen die jungen Aerzte zur Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst aufgefordert werden. Es ist zum Beispiel beinahe unmöglich, einen Stadtarzt oder Amtsarzt zu erhalten, weil die meisten Aerzte lieber praktizieren, als Büroarzt sein wollen. Trotzdem haben diese Aerzte im gesamten ärztlichen Dienst grosse Bedeutung. Deshalb muss das Interesse für den öffentlichen Gesundheitsdienst durch entsprechende Vorlesungen gefördert werden.

Es wäre wünschbar, dass die Studenten den Aufbau des schweizerischen Krankenkassenwesens studierten, Fürsorgestellen, zum Beispiel die der Tuberkulose- oder Alkoholfürsorge besuchen würden. Das gäbe den Medizinstudenten sofort einen ganz anderen Begriff von den Problemen der sozialen Medizin. — Dann müsste auch das gesamte Fürsorgewesen im Gesundheitsdienst, wie Säuglingsfürsorge, Trinkerfürsorge usw. behandelt werden. Nötig ist ferner, dass der Student auf die behördlichen Organisationen und Massnahmen des In- und Auslandes aufmerksam gemacht wird. Es ist interessant, dass gerade jetzt die Gesundheitsbehörde, die von der UNO ins Leben gerufen wurde, sich mit diesen wichtigen Fragen befasst. Einzelne Staaten sind auf dem Gebiet der sozialen Medizin bedeutend weiter fortgeschritten als wir.

Das zweite Gebiet betrifft die Behandlung unserer Kranken. Die Heilpflege muss gewähr-

leistet werden. Das kann nur geschehen, wenn der Arzt an der öffentlichen Gesundheitspflege mithilft. Er ist der Ermittler dieser Fragen. — Die Spitäler sollten rationeller organisiert werden. Bis jetzt sind sie durch Zufälligkeiten entstanden. Es wäre wünschbar, auf damit verbundene Fehlleitungen durch Vorlesungen hinzuweisen, damit in unserem Spitalwesen eine gewisse Oekonomie Platz greift. Diese Frage wird unseren Rat auch noch beschäftigen. In Basel und Zürich wurden gewaltige Summen für Krankenpflege und Spitäler aufgewendet. Auch in Bern werden die Anforderungen grösser werden. Es ist nötig, dass der Arzt beim Bau von Spitälern in ökonomischer Hinsicht mitredet und dass er verstehen lernt, welche finanziellen Folgen die Erfüllung aller möglichen Forderungen mit sich bringt. Es sind nämlich nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Mediziner, die moderne Spitäler errichten wollen. Da ist es nötig, dass der Arzt selber eine vermittelnde Rolle übernimmt und das zustande zu bringen sucht, was dem Volksganzen dient. Der englische Gesundheitsminister hat ausgeführt, dass für die Kranken nur das Beste gut genug sei. Dabei gibt es aber teure und billigere Methoden. Die letzteren können unter Umständen auch als sozial bewertet werden.

Der Mediziner muss lernen, mehr als bis jetzt staatspolitisch zu denken. Gewöhnlich ist es so, dass der Mediziner, wenn er mit dem Studium fertig ist, versucht, möglichst rasch die Studienkosten hereinzubringen. Dieser Drang wurde schon im Altertum von einem griechischen Philosophen festgestellt, der sagte: «Der glücklichste Geldverdiener ist der Arzt. Seine Erfolge werden von der Sonne beschienen, seine Misserfolge werden von der Erde zugedeckt.» Das ist wahrscheinlich bis heute so geblieben. Ich möchte den Aerzten nicht zu nahe treten. Aber beim Arzt ist ein besseres Verständnis für die Gesamtbedürfnisse der Gesundheitspflege nötig. Der jungen Aerztegeneration kann durch entsprechende Vorlesungen das Verständnis hierfür erleichtert werden.

Schliesslich müssen wir dafür sorgen, dass im Zusammenhang mit der Krankenpflege eine rationelle Fürsorge vorhanden ist und keine Rückfälle eintreten. Ferner müssen wir dafür sorgen, dass, wenn ein Patient längere Zeit krank war, er entsprechend seinem gesundheitlichen Zustand wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann.

Die Gesundheit ist nicht nur für den einzelnen, sondern für das Volksganze das wichtigste und höchste Gut. Deshalb ist es nötig, alles daran zu setzen, um die staatlichen Bestrebungen einerseits und die des Arztes als Einzelperson anderseits zu koordinieren und zu versuchen, im Aufbau der sozialen Tätigkeit des Staates (Krankenhauswesen, Gesundheitsschutz usw.) einen Schritt vorwärts zu kommen.

Ich bin heute nicht in der Lage, schon bestimmte Vorschläge zu machen, wer für einen solchen Lehrauftrag in Frage käme. Ich will nur andeuten, dass in erster Linie eine Persönlichkeit gewählt werden sollte, die auf diesem Gebiet tätig ist, beispielsweise ein Schularzt oder Leiter einer Tuberkuloseliga usw. Man könnte den Lehrauftrag nicht nur mit «soziale Medizin» formulieren, sondern müsste besondere Gebiete nennen.

Wir haben bei den Juristen eine ähnliche Lösung, vor allem bei der Gerichtsmedizin. Der Jurist hat längst erkannt, dass er auch in diesen rein medizinischen Sektor eingeführt werden muss. In ähnlicher Weise muss sich der Mediziner intensiver mit Gesetzes- oder Verwaltungsproblemen befassen.

Ich glaube, dass auf diesem Sektor etwas zu erreichen sei. Ich wäre der Regierung dankbar, wenn sie das Postulat zur Prüfung entgegennähme. Ich bin überzeugt, dass es in Zukunft grosse Bedeutung einnehmen wird.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, wie die Sozialwissenschaften an der Universität auszubauen seien, steht im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Entwicklung überhaupt. Es ist klar, dass die soziale Entwicklung, die unsere Zeit kennzeichnet, sich auch auf das Universitätsstudium auswirken muss.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Postulates Freimüller haben wir uns bei den andern schweizerischen Universitäten erkundigt, wie dort die Frage der «sozialen Medizin» geordnet ist. Die Universität Zürich führt keine speziellen Vorlesungen über soziale Medizin; sozialmedizinische Fragen werden in den Vorlesungen über Unfallmedizin, gerichtliche Medizin, Arbeitsphysiologie und Arbeitshygiene berührt. Freiburg besitzt ebenfalls keine Vorlesungen über soziale Medizin; es behandelt Randgebiete am erziehungswissenschaftlichen und heilpädagogischen Institut. Genf berücksichtigt die soziale Medizin in Vorlesungen über Berufskrankheiten, Unfallmedizin und Versicherungsmedizin. Auch Basel verfügt über keinen besonderen Lehrstuhl für soziale Medizin, behandelt aber sozialmedizinische Fragen in der Unfallmedizin, in der Psychiatrie und in der psychiatrischen Klinik, in der Gerichtsmedizin für Juristen und in der Hygiene. Lausanne besass vor einiger Zeit einen Lehrstuhl für soziale Medizin; nach dem Tode des Inhabers wurde er aber nicht mehr neu besetzt.

Eine ähnliche Situation wie an den meisten schweizerischen Universitäten liegt vor in Bern. In diesem Sommersemester beispielsweise werden an unserer Hochschule gelesen: Bakteriologie, medizinische und pharmazeutische Hygiene, mit Exkursionen. Wie Herr Dr. Freimüller zutreffend ausführte, wurden bisher die Fragen der Hygiene auch mit der Bakteriologie verbunden. Im weitem verzeichnet das Sommersemester 1947 Vorlesungen über Kulturhygiene und soziale Hygiene. Eine Vorlesung heisst: «Die Genußsuchten und ihre Bekämpfung (Alkoholismus, Morphinismus, Kokainismus)». Eine weitere: «Sozialmedizinische Aufgaben des praktischen Arztes», also ungefähr das, was auch der Postulant ins Auge gefasst hat. Eine spezielle Vorlesung über gewerbliche Vergiftungen berührt offensichtlich ebenfalls sozialmedizinische Fragen.

Aus diesen Hinweisen ergibt sich die Schwierigkeit, einen Lehrauftrag, wie er vom Herrn Postulanten angeregt wird, präzise zu umschreiben. Die Medizin umfasst überhaupt das gesamte soziale Leben. Andererseits ist keine Erscheinung im sozialen Leben denkbar, die nicht auch irgend ein Gebiet der Medizin berühren würde. Es sind Wechsel-

beziehungen auf breiter Front vorhanden. Dementsprechend schwer ist es, einen präzisen Lehrauftrag in wissenschaftlich klarer Weise zu umschreiben und einen klaren Begriff von dem zu erhalten, was im postulierten Lehrauftrag zu behandeln wäre.

Der Begriff «soziale Medizin» hat überhaupt ganz allgemein eigenartige Wandlungen durchgemacht. An deutschen Universitäten wurde vor dem Krieg beispielsweise unter diesem Titel über Sozialversicherungs-Medizin, Gesundheitsfürsorge, Verhütung und Beseitigung von Krankheitsursachen durch soziale Massnahmen gelesen. In unseren Verhältnissen wäre auch der Wohnungsbau zu berühren. Auch wäre die Bevölkerungslehre in Betracht zu ziehen, ferner der Kampf gegen Seuchen und Alkoholismus. Die soziale Medizin ist also ein schwer umschreibbares Gebiet mit verschwommener Grenze. Man kann sagen, sie erfasse alles das, was mit den Einflüssen zu tun hat, die das soziale Milieu eines Menschen auf seinen Gesundheitszustand ausübt. Die soziale Medizin hätte die Aufgabe, die Forderungen der Medizin in bezug auf die staatlichen Massnahmen abzuklären, die nötig sind, um die Gesundheit des Volkes oder einzelner Volksgruppen zu heben. Ich unterstreiche das Beispiel der Fabrikhygiene, ferner der gruppenmedizinischen Massnahmen gegen Tuberkulose.

Es gibt also auf verschiedenen Spezialgebieten eine sozialmedizinische Wissenschaft; dieses Gebiet ist aber wissenschaftlich noch nicht durchgearbeitet, nicht systematisch gegliedert. Das Bedürfnis besteht durchaus, vermehrte Klarheit darüber zu schaffen, welche Wirkungen das soziale Milieu auf den Gesundheitszustand des Volkes und einzelner Volksgruppen ausübt, und welche Massnahmen vom Standpunkt der Medizin getroffen werden müssen, wenn der Staat bestimmte Vorkehren zum Schutz der Volksgesundheit trifft. Dieses weitschichtige Gebiet muss bearbeitet werden. Es wird sehr dankbar sein, es wissenschaftlich zu erforschen, mehr System ins Ganze zu bringen und damit die wissenschaftliche Grundlage für eine aufgeschlossene Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiet auch unter medizinischen Gesichtspunkten zu schaffen.

In diesem Sinne erkläre ich mich im Namen des Regierungsrates bereit, zu prüfen, in welcher Weise man die Anregungen von Herrn Grossrat Freimüller verwirklichen könnte. Ich stelle mir vor, dass wir uns durch Anfragen an die Weltgesundheits-Organisation der Vereinigten Nationen über die internationalen Verhältnisse, insbesondere über die Verhältnisse an den ausländischen Universitäten informieren müssen. Wir werden die Frage aber selbstverständlich auch in enger Fühlungnahme mit der medizinischen Fakultät und der Volkswirtschaftlichen Abteilung der juristischen Fakultät, zweckmässigerweise auch mit den Fürsorgebehörden und der Armendirektion, gründlich prüfen.

In diesem Sinne erkläre ich Annahme des Postulates.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Steiger.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Gestützt auf die verfassungsmässige Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit kann die Polizeidirektion seit der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht die Ausstellung eines Hausierpatentes nicht verweigern, wenn der Bewerber die in Art. 22 des Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926 aufgezählten Bedingungen erfüllt.

Der Regierungsrat wird in Verbindung mit der geplanten Revision der Gewerbegesetzgebung prüfen, ob weitere Einschränkungen möglich und rechtlich zulässig sind.

Steiger. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Berger.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Der Arbeitgeber kann nach Art. 34 lit. a und Art. 35 Steuergesetz von seinem Einkommen die Gewinnungskosten (Selbstkosten) für die von ihm ausgerichteten Naturalien in Abzug bringen, während der Arbeitnehmer dieses Naturaleinkommen nach Art. 32 Steuergesetz zum ortsüblichen Marktwert zu versteuern hat. Die Selbstkosten sind regelmässig kleiner als der Marktwert. Es muss deshalb zwischen den beiden Werten grundsätzlich ein Unterschied gemacht werden. Die Gleichschaltung beider Werte würde klares Recht verletzen.

Die Differenzierung beim Naturaleinkommen bestand schon unter dem alten Gesetz und stützte sich auf die eindeutige Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes. Sie entspricht auch den Bestimmungen des neuen Gesetzes.

In der Wegleitung zur Steuererklärung wurde übrigens die Differenz für die Landwirtschaft auf Fr. 100. — herabgesetzt; das ist ein Minimum.

Berger. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Der Regierungsrat erklärt sich unter voller Wahrung seines im Beschluss Nr. 1406 vom 24. März 1944 eingenommenen und vom Bundesgericht durch Entscheid vom 7. September 1944 geschützten Rechtsstandpunktes bereit, über die Frage der staatlichen Unterstützung einer französischen Schule in Bern das Gutachten einer besonders kompetenten Persönlichkeit einzuholen. Er ist im Prinzip gegebenenfalls bereit, wenn nötig zur wei-

teren Abklärung der Frage eine Expertenkommission einzusetzen.

Bickel. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Teutschmann.

(Siehe Seite 38 hievor.)

Die Finanzdirektion hat einen Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ausgearbeitet. Der Vortrag wurde vom Regierungsrat am 22. April 1947 beraten und verabschiedet und wird an den Grossen Rat zur Behandlung weitergeleitet. Auf der Traktandenliste der Maisession ist die Bestellung einer Kommission vorgesehen.

Teutschmann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Voisard.

(Siehe Seite 60 hievor.)

Die Eidgenossenschaft hat den Mietvertrag auf den 31. Mai 1948 gekündigt, sich dabei jedoch vorbehalten, gegebenenfalls mit dem Staat über die spätere Verwendung des Schlosses zu militärischen Zwecken zu verhandeln. Laut nachträglich eingegangener Mitteilung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates kommt nun für den Bund eine Weiterverwendung dieser Gebäulichkeit für militärische Zwecke nicht mehr in Frage. Anderseits hat die Gemeinde Pruntrut den Wunsch geäussert, es sei ihr ein Teil des Schlosses für die Unterbringung von Luftschutzmaterial zur Verfügung zu stellen. Ob diesem Begehren entsprochen werden kann, hängt von der künftigen Gesamtverwendung des Schlosses ab. Ferner interessiert sich die Erziehungsdirektion dafür; ihr hat der Regierungsrat die Priorität eingeräumt.

Ein Entscheid über die künftige Verwendung des Schlosses Pruntrut konnte bis heute nicht gefällt werden. Die Finanzdirektion ist jedoch dafür besorgt, es innert der noch zur Verfügung stehenden Zeit von einem Jahr wieder einem geeigneten Zweck zuzuführen und bereit, mit den Behörden der Stadt Pruntrut in Verbindung zu bleiben.

Voisard. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Bei dem Kraftwerkprojekt Oberried bei Lenk, nach welchem sich der Interpellant erkundigt, handelt es sich nicht um ein fertiges Projekt, sondern um eine ganz allgemeine, skizzenhafte Studie. Das

eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft hat in der Publikation Nr. 25, herausgegeben 1932, die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Speichermöglichkeiten für die Erzeugung von Winterenergie untersucht. Diese Untersuchungen sind weder vollständig, noch geben sie ein abschliessendes Urteil über die Wirtschaftlichkeit.

In der Studie für das Kraftwerk Oberried sind weder der Iffigensee, noch der Fluhsee zur Aufspeicherung ausgenützt.

Vorgesehen wurde ein Staubecken bei Iffigen mit einer Oberfläche von zirka 0,7 km², wobei das Gasthaus Iffigenalp allerdings unter Wasser käme. Der Inhalt des Akkumulierbeckens wird mit 28 000 000 m³ berechnet.

Zur Füllung werden der Kind- und der Aeibach zugeleitet; ausserdem würde während des Sommers das vom Rätzliberg zugeleitete Wasser in das Becken gepumpt.

Die Zentrale ist in Oberried vorgesehen. Das ausnutzbare Gefälle beträgt 507 m. Die totale Kraft-erzeugung wird mit 33,1 Millionen kWh angegeben.

Die Kosten des Werkes sollten auf der Preisbasis 1932 Fr. 45 000 000. — betragen. Schon damals wurde der Energiepreis mit 11,5 Rp./kWh berechnet.

Bei den heutigen Preisen müsste mit zirka 80 % Verteuerung gerechnet werden; die Kraft käme also auf annähernd 20 Rp. zu stehen. Vergleichsweise sei festgestellt, dass der durchschnittliche Preis pro kWh bei den Bernischen Kraftwerken zwischen 3 und 4 Rp. liegt. Der Bau des Kraftwerkes Oberried dürfte daher wohl an der fehlenden Rendite scheitern.

Es ist möglich, dass die Rendite verbessert werden könnte, wenn es gelänge, das akkumulierte Wasser nicht nur im Gefälle Oberried, sondern auch im Gefälle Oberried-Thunersee oder noch weiter abwärts auszunützen. Das nutzbare Gefälle bis zum Thunersee würde sich um zirka 360 m erhöhen, so dass mit dem akkumulierten Wasser statt 27,5 total 47 Millionen kWh erzeugt werden könnten. Der Energiepreis würde dann wohl zwischen 6 und 7 Rp./kWh liegen. Unter diesen Umständen könnte das Werk Oberried einmal ausbaufähig werden.

Bis heute ist für das Werk Oberried kein Konzessionsgesuch eingereicht worden. Im Rahmen einer wirtschaftlichen und planmässigen Gesamtausnützung ist der Regierungsrat bereit, jede von dritter Seite kommende Initiative mit den gesetz-mässig zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Rieben. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Brechbühler.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Dem Regierungsrat sind die ungenügenden Raumverhältnisse im Amthaus Biel bekannt.

Im Einvernehmen mit den Direktionen der Justiz und der Polizei wird zurzeit die nötige

Renovation und die Bereitstellung weiterer Bureau- und Archivräume, sowie die Einrichtung von Arbeitsräumen im Bezirksgefängnis Biel geprüft.

Herr Brechbühler ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bergmann.

(Siehe Seite 109 hievor.)

Herr Grossrat Bergmann stellt fest, dass seit dem Tode von Herrn Prof. Kurth der Lehrstuhl für Musikwissenschaft an der Universität Bern unbesetzt sei. Er fragt an, ob es stimme, dass der interimistisch an Prof. Dr. W. Gurlitt, Freiburg im Breisgau erteilte Lehrauftrag in eine Professur umgewandelt worden sei, wie dies aus einer Einladung und Plakaten zu einem Vortrag von Prof. Gurlitt in Bern hervorzugehen scheine.

Herr Grossrat Bergmann stellt ferner die Frage, ob der Lehrstuhl für Musikwissenschaft an der Universität Bern jetzt nicht wieder durch hierfür vorhandene ebenbürtige einheimische Lehrkräfte besetzt werden sollte.

Der Regierungsrat nimmt Stellung wie folgt:

1. Der an Professor Dr. W. Gurlitt für die Dauer des Wintersemesters 1946/47 erteilte Lehrauftrag für bestimmte Gebiete der Musikwissenschaft ist nicht in eine Professur umgewandelt worden. Die in einer Einladung und auf Plakaten zu einem Vortrag von Professor Gurlitt angebrachte Bezeichnung «Professor für Musikwissenschaft an den Universitäten Bern und Freiburg im Breisgau» beruht, soweit die Universität Bern in Frage steht, auf einem Versehen. Professor Gurlitt hat seine Tätigkeit in Bern mit dem Abschluss des Wintersemesters 1946/47 beendet.

2. Ueber die Nachfolge des Herrn Professor Kurth ist noch kein Entscheid gefallen. Gemäss Art. 46 Hochschulgesetz hat die Erziehungsdirektion bei der philosophischen Fakultät I ein Gutachten über die Neubesetzung der Stelle eingefordert. Dieses Gutachten der Fakultät steht zurzeit noch aus.

Bergmann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Dr. Tschumi

(Siehe Seite 109 hievor.)

Walter Loepthien, Verleger in Meiringen, ist rechtskräftig aus der Schweiz ausgewiesen worden. Der Regierungsrat musste jedoch mit Beschluss vom 25. Oktober 1946 gestützt auf die Begutachtung durch drei Aerzte den Vollzug der Ausweisung bis 30. April 1947 einstellen und Walter Loep-

thien einen Zwangsaufenthalt ausserhalb Meiringen anweisen.

Der Ausgewiesene ist am 30. April 1947 wie vorgesehen nach Deutschland ausgeweist.

Herr Tschumi ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 92 hievor.)

Gleichzeitig mit der Einfachen Anfrage Rieben hat Herr Grossrat Staub eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat ersucht, die Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung von Boden und Kulturen zu prüfen. Der Regierungsrat verweist auf die Ausführungen seines Vertreters vor dem Grossen Rat, mit denen er die Motion Staub entgegennehmen hat. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, sofern die durch die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit der Armendirektion und den interessierten Kreisen aufgenommenen Verhandlungen ein positives Ergebnis zeitigen.

Rieben. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Egger (Frutigen)

(Siehe Seite 130 hievor.)

Die von Herrn Grossrat Egger aufgeworfenen Fragen sind dem Regierungsrat bekannt. Die Frage der Entschädigung ist Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens unter dem Vorsitz von Herrn Oberrichter Mumenthaler. Zurzeit ist eine Expertenkommission mit der Schätzung der angemeldeten Schäden beschäftigt. Die Bernischen Kraftwerke sollen sich bereits dazu geäussert haben. Im Verlauf des Monats Mai soll ein Verhandlungstermin im Vermittlungsverfahren stattfinden.

Die Privatgeschädigten des Erdbebens, sowie die Wasserversorgungsgenossenschaft Blausee-Mitholz und die Gemeinde werden im Vermittlungsverfahren durch Herrn Fürsprecher Maurer in Thun vertreten. Dieser ist beauftragt, ihre Interessen zu wahren. Der Regierungsrat kann nicht in die richterliche Tätigkeit eines Vermittlungsverfahrens, das seinen normalen Verlauf hat, eingreifen. Die von Herrn Grossrat Egger gewünschte Intervention würde die Sache bloss erschweren und stören, was sicher nicht im Interesse der Geschädigten liegen dürfte.

Egger (Frutigen). Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Baumgartner.

(Siehe Seite 130 hievor.)

Dieser Bahnübergang ist mit Barrieren versehen und gemäss den Feststellungen der kantonalen Eisenbahndirektion, des kantonalen Verkehrsamtes sowie der Generaldirektion der SBB, in jeder Beziehung vorschriftsgemäss mit Signalen ausgerüstet.

Die Gefährlichkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Motorfahrzeugführer häufig die geltenden Vorschriften nicht kennen oder missachten. Nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr hat der Führer sein Fahrzeug ständig zu beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen. Er hat namentlich in Ortschaften, bei Bahnübergängen und auch sonst überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Verkehrsstörungen oder Unfällen bieten könnte, den Lauf zu mässigen oder nötigenfalls anzuhalten. Durch die beidseitigen Vorsignale werden die Motorfahrzeugführer rechtzeitig auf das Vorhandensein des Bahnüberganges hingewiesen.

Die kantonale Polizeidirektion nimmt in Aussicht, demnächst auch die Vorsignale zu diesem Bahnübergang durch solche in Lavabeton zu ersetzen, die mindestens 150 m vor dem Uebergang aufgestellt werden. Da diese neuartigen Signale noch wirksamer sind als die bisherigen, also eine Verbesserung darstellen, dürfte auch die Unfallgefahr entsprechend abnehmen. Die Frage, ob der Bahnübergang auch noch vermittelst Distanzpfählen zu signalisieren sei, wird weiterhin geprüft, trotzdem es die Generaldirektion der SBB soeben ablehnte, einen Kostenbeitrag zu übernehmen.

Baumgartner. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tannaz.

(Siehe Seite 130 hievor.)

Die bernische Geflügelhaltung wird gefördert, auf Grund des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bildungswesen vom 28. Mai 1911, durch die Uebernahme der Kosten der von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern durchgeführten Kurse und Vorträge sowie durch einen jährlichen Beitrag an den Ornithologischen Verein. Die von Grossrat Tannaz und der bernischen Verwertungsgenossenschaft für Eier und Geflügel geforderten staatlichen Massnahmen würden einer rechtlichen Grundlage entbehren und ein besonderes Geflügelzuchtgesetz notwendig machen.

Tannaz. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg)

(Siehe Seite 146 hievor.)

Die Frage der Schädlichkeit der Krähen und Elstern für die Kulturen ist umstritten. Eine verbreitete Meinung geht sogar dahin, zu sagen, die Krähen seien vorwiegend nützlich als Vertilger von Drahtwürmern und Engerlingen, und dass sie beispielsweise erst die Getreidekörner der Saatefelder fressen, wenn sie keine andere Nahrung finden.

Nicht zu bestreiten ist, dass besonders die Krähen während der Ernährung der Jungen viele Schädlinge, zum Beispiel Feldmäuse und anderes schädliches Getier vernichten und derart als Flurpolizei walten. Man muss sich deshalb vor Massnahmen hüten, die weit über das Ziel schiessen und unter Umständen der Landwirtschaft mehr schaden als nützen können.

Gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz ist es jedem Besitzer von Liegenschaften jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte innerhalb von deren Marken, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, Krähen und Elstern zu erlegen.

Darüber hinaus können von der Forstdirektion auf begründetes Gesuch Spezialbewilligungen für den Abschuss von Krähen und Elstern erteilt werden. Jedes Jahr wird eine beschränkte Anzahl solcher Bewilligungen ausgestellt. Es kann in dieser Richtung noch mehr geschehen, und es können solche Bewilligungen an geeignete Personen noch in vermehrter Masse ausgestellt werden. Leider sind bereits Klagen eingegangen, wonach solche Abschussbewilligungen nicht immer nur den Vögeln gelten.

Auch die Ausrichtung von Abschussprämien bietet Schwierigkeiten. Diese Ausrichtung war früher einmal üblich; man müsste aber damit wieder aufhören, weil eine Kontrolle durch den Staat nie richtig durchgeführt werden konnte.

Die Ausrichtung von Abschussprämien erfolgt am besten durch die Gemeinden, wie dies in einigen Fällen bereits geschehen ist. Erfahrungsgemäss können solche Prämien nur unter einer bestimmten Kontrolle ausgerichtet und diese Kontrolle muss von derjenigen Stelle ausgeübt werden, die die Prämien zahlt. Die daherigen Kosten können aus dem Anteil des Jagdertrages, der den Gemeinden zufliesst bestritten werden.

Burren (Steffisburg). Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Mosimann.

(Siehe Seite 146 hievor.)

Weder der Schulleitung und der Aufsichtskommission noch der Landwirtschaftsdirektion sind Klagen in bezug auf die Verpflegung in der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon zugegangen.

Anlässlich einer von der Aufsichtskommission durchgeführten Untersuchung haben sich die Schüler sehr anerkennend über die erhaltene Nahrung ausgesprochen.

Mosimann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Hürzeler.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Nach § 15 des neuen Besoldungsdekretes erfolgt die Bewertung der Naturalbezüge durch den Regierungsrat. In den weitaus meisten Fällen konnte die Neubewertung der Naturalien bereits im Zusammenhang mit der neuen Klasseneinteilung beim Anstaltspersonal vorgenommen werden. In Fällen, wo die Naturalbezüge sich auf die freie Wohnung beschränken, ist die Neubewertung im Gang. Ferner ist das Personalamt in Verbindung mit der Liegenschaftsverwaltung damit beschäftigt, eine Neuordnung der Mietzinse für Amtswohnungen im Sinne der Behebung von Ungleichheiten durchzuführen. Dabei müssen auch die Vorschriften der Preiskontrolle beachtet werden. Dem als Beispiel angeführten Fall im Schloss Aarwangen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Hürzeler. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Seewer.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Veranlagungsperiode 1945/46: Der Regierungsrat hat in der Märzsession 1946 zugesichert, dass alle gemeldeten Fälle nochmals überprüft würden, bei denen die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens mangels Erfahrung oder wegen der noch zu allgemein gehaltenen Nettorohrertrags-Ansätze vermutlich unrichtig war. Diese Zusicherung wurde innegehalten. Die von den Behörden oder einzelnen Steuerpflichtigen gemeldeten Fälle wurden durch die landwirtschaftlichen Experten der Steuerverwaltung überprüft und bereinigt, sofern sich dies als notwendig und richtig erwies.

Veranlagungsperiode 1947/48: Durch ein neues «Punktierungsverfahren» wurde der Nettorohrertrags-Ansatz für jeden einzelnen Betrieb festgesetzt und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Gemeindesteuerkommissionen. In zahlreichen Gemeinden gab man sich grosse Mühe, die dem Einzelbetrieb angemessenen Ansätze nach den gegebenen Anleitungen festzustellen. In andern Gemeinden dagegen liess die Vorarbeit sehr zu wünschen übrig, so dass die Veranlagungsbehörden gezwungen sein werden, Abänderungen vorzunehmen.

Wenn einerseits auf eine Erhöhung der Ansätze von Fr. 50.— bis 100.— in einzelnen Fällen hingewiesen wird, so darf man andererseits auch nicht

übersehen, dass in der laufenden Periode, im Gegensatz zur ersten, Abzüge für Zukauf von Dörrfutter und Streue zugelassen werden und auch die Betriebsversicherungen abzugsberechtigt sind.

Die Steuerverwaltung ist überzeugt, dass die neue Methode zuverlässigere und richtigere Veranlagungen ergeben wird, als bei der 1. Periode.

Seewer. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Anliker.

(Siehe Seite 160 hievor.)

Der Regierungsrat anerkennt die Wünschbarkeit einer Vergünstigung im Sinne der Anfrage. Finanz- und Justizdirektion prüfen gegenwärtig, wie im Rahmen der Stempelvorschriften der Anregung von Grossrat Anliker Rechnung getragen werden kann.

Anliker. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bischoff.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Gemäss Verordnung des Bundesrates erhalten die Kantone für Verrechnungssteuerarbeiten von der Eidgenossenschaft keine Entschädigung, dagegen werden den bernischen Gemeinden von Kantons wegen Vergütungen für ihre Mitwirkung bei den eidgenössischen Steuern ausgerichtet. So betrug diese Vergütung bei der Wehrsteuer bisher Fr. 1. — je Steuerpflichtigen. Im Einvernehmen mit dem Verband bernischer Gemeindeschreiber, der auch für die Verrechnungssteuerarbeiten eine Entschädigung verlangt hatte, erhöhte die Finanzdirektion die Vergütung bei der Wehrsteuer auf Fr. 1.50, und zwar rückwirkend auf die III. Periode (1945/46). Dafür ist bei der Verrechnungssteuer keine besondere Vergütung vorgesehen, das heisst sie ist in der erhöhten Wehrsteuerentschädigung inbegriffen.

Bischoff. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Moser.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Das Begehren um Beitragsleistung an die Umbaukosten versotteter aber nicht feuergefährlicher Kamine ist nicht neu. Bereits am 4. März 1946 hatte Herr Grossrat Schürmann ein diesbezügliches

Postulat eingereicht, das der Grosse Rat auf Antrag des Sprechers des Regierungsrates mit grosser Mehrheit ablehnte.

Die Stellungnahme des Regierungsrates in dieser Frage hat sich nicht geändert. Gemäss dem klaren Wortlaut des Dekretes vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden ist die Ausrichtung eines Kaminumbaubeitrages nur möglich, wenn das alte Kamin wegen Feuergefährlichkeit abgesprochen werden muss.

Es stellt sich damit die Frage, welche Versottungsschäden als feuergefährlich zu bezeichnen sind. Ein eingeholtes Gutachten unterscheidet folgende Stadien der Versottung:

Einfache Feuchtigkeitsflecken, Verfärbung, Geruchsbildung, Abfrieren von Mauerwerk, Zersetzung des Mauerwerkes.

Als unmittelbar feuergefährlich kann nur das letzte Stadium angesprochen werden. Als beschränkt feuergefährlich gilt das Abfrieren von Mauerwerk, wenn die Kaminpartie über Dach teilweise einstürzt und damit das Holzwerk des Daches dem Feuer von Kaminbränden oder heissen Gasen ausgesetzt wird. Die drei erstgenannten Stadien bieten nach übereinstimmender Ansicht der Fachleute keine Feuersgefahr.

Gestützt auf diese gutachtlichen Folgerungen subventioniert die Brandversicherungsanstalt im Rahmen des Beitragsdekretes den Umbau versottener, unmittelbar und beschränkt feuergefährlicher Kamine. Eine Beitragsleistung an Kamine, die wegen blossen Schönheitsfehlern oder Geruchsausdünstungen umgebaut werden sollen, fällt, weil im Beitragsdekret nicht vorgesehen, ausser Betracht. Dies würde sich auch um so weniger rechtfertigen, als die Ursache der Kaminversottungen vielfach in der Verwendung ungeeigneter Ersatzbrennstoffe, der unzuweckmässigen Bedienung der Feuerungsanlagen, wie zu frühes Drosseln der Verbrennungsluftzufuhr, der Verwendung ungeeigneter, sogenannter automatischer Luftzufuhrregler usw. liegt.

Nachdem die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern Versottungsschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt und an den Begriff «Feuergefährlichkeit» einen sehr largen Maßstab anlegt, kann ihr ein Mehreres nicht zugemutet werden. Es würde dies auch eine Verletzung des Dekretes vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden zur Folge haben.

Moser. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Wüthrich (Trub)

(Siehe Seite 162 hievor.)

Der Absatz von Reisigwellen ist heute deshalb gering, weil der Konsum sich seit Aufhebung der Brennholzrationierung den bessern Holzsortimenten (Astwellen und Klawterholz) zuwendet. Die Ausrüstung von Reisigwellen in grossem Umfang im

Emmental wurde übrigens erst während des Krieges aufgenommen, da sich deren Aufrüstung früher nicht lohnte. Der Waldbesitz wurde denn auch bereits im vergangenen Herbst durch die Forstorgane gewarnt, weiterhin Reisigwellen zu rüsten, umsomehr der Transport nach weit entfernten Konsumzentren viel zu teuer ist. Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen nachdrücklich, an Stelle der qualitativ geringwertigen Reisigwellen nurmehr Astwellen zu rüsten, für welche zurzeit im Emmental guter Absatz ist. Die Nachfrage nach gut gerüsteten, qualitativ befriedigenden Sortimenten besteht nach wie vor.

Herr Wüthrich ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Buri.

(Siehe Seite 161 hievor.)

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Beihilfen steht dem Bunde zu. Der Kanton Bern hat in bezug auf die Verfügung Nr. 60 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes lediglich vollzogen, was der Bund vorgeschrieben hat. Da der Kanton, beziehungsweise die Gemeinden für unrichtige Handhabung der Bundesvorschriften haftbar gemacht werden können, war es Pflicht der Ausgleichskasse, Fälle von unrechtmässigen Bezügen sofort nach Kenntniserhalt richtigzustellen. Die Hauptschwierigkeiten im Vollzug der Verfügung Nr. 60 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ergeben sich aus der Bestimmung, dass Beihilfen nur ausbezahlt werden dürfen an mitarbeitende Familienglieder, die tatsächlich eine eigene Hauswirtschaft (eigen Feuer und Licht) führen und deshalb der bauerlichen Familiengemeinschaft nicht mehr angehören. Landwirtschaftliche Fachvertreter, mit denen diese Schwierigkeiten besprochen wurden, vertraten die Ansicht, es sollte vorläufig an der durch die Verfügung Nr. 60 gegebenen Abgrenzung in der Anspruchsberechtigung nichts geändert werden. Immerhin ist der Regierungsrat bereit, allfällige Grenzfälle, die der Ausgleichskasse bekannt werden, zu prüfen und allenfalls dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Buri. Befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Donnerstag, den 22. Mai 1947,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Amstutz, Bauder, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Buri, Burren (Utzenstorf), Calame, Düby, Egger (Bern), Flückiger, Friedli (Affoltern), Gfeller (Bümpliz), Hänni (Lyss), Hofer, Juillard, Juillerat, Kunz (Wiedlisbach), Maurer, Schäfer, Schlappach, Schwendimann, Stucki (Riggisberg), Trächsel, Wälti, Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumgartner, Brönnimann, Kammer, Maitre, Rebetez, Schwarz, Thomet.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Im Vorentwurf einer neuen bernischen Stipendienordnung ist eine Bestimmung enthalten, dass Stipendien nur Schülern der staatlichen und vom Staat unterstützten Seminare ausgerichtet werden.

Damit würden Schüler und Schülerinnen der Seminare Muristalden und Neue Mädchenschule in Bern vom Genuss eines Stipendiums schon deshalb ausgeschlossen, weil diese beiden Seminare vom Staat nicht unterstützt wurden, ihrerseits aber den Staat in seinen Aufgaben unterstützten, indem sie ihm bisher rund 3500 staatlich patentierte Lehrer und Lehrerinnen unentgeltlich ausgebildet haben.

Diese ungleiche Behandlung von Schülern wird in weiten Volkskreisen zu Stadt und zu Land nicht mehr verstanden. Sie liegt auch nicht im Interesse des Staates, der sich der von diesen Seminaren ausgebildeten Lehrkräfte bedient und gerade heute in vermehrter Masse auf diese Schulen angewiesen ist.

Der Regierungsrat wird ersucht, in der neuen Stipendienordnung nach dem Grundsatz des gleichen Rechtes für alle, diese subjektive und unsoziale Ausnahme aufzuheben.

19. Mai 1947.

Lehmann (Bern)
und 80 Mitunterzeichner.

II.

Gemäss Art. 23, Ziffer 8 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sind privatrechtliche Fürsorgeeinrichtungen für Arbeitnehmer mit eigener juristischer

Persönlichkeit von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob die Steuerbefreiung nicht auch auf die Fürsorgeeinrichtungen von Arbeitgeberverbänden ausgedehnt werden kann.

21. Mai 1947.

Weber
und 53 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Im Februar 1947 wurde in einer Einfachen Anfrage gewünscht, dass den Geschädigten vom Erdbeben Mitholz die Schäden so bald wie möglich vergütet werden.

Da vom Unfalltag bis heute bald zwei Jahre verflossen sind und die Angelegenheit noch nicht erledigt wurde, ist begreiflich, wenn die ganze Bevölkerung von Mitholz sehr beunruhigt ist.

Es muss leider konstatiert werden, dass ein allfälliges im Bereich der Wasserversorgung Mitholz ausbrechendes Schadenfeuer sich zu einer Katastrophe auswirken müsste.

Leider scheint auch die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, welche auf diese Gefahr aufmerksam gemacht wurde, nicht in der Lage zu sein, mit der dringend erforderlichen Beschleunigung zu Werke zu gehen.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, dahin zu wirken, dass dieser Bergbevölkerung die Schäden so rasch als möglich vergütet werden.

21. Mai 1947.

Egger (Frutigen)
und 26 Mitunterzeichner.

II.

Il est à la connaissance du gouvernement que l'Ecole cantonale de Porrentruy ainsi que l'Ecole normale sont à l'étroit et que ces deux établissements manquent de locaux.

En enlever à l'un pour les mettre à la disposition de l'autre est une solution boiteuse, voire injuste, qui ne résout du reste aucune des difficultés qui se présentent.

Le château de Porrentruy, pouvant être mis à la disposition du canton, ne serait-ce pas le moment de chercher une solution qui est urgente?

Et comme le problème ne se réduit pas seulement à une question d'espace, mais qu'il comporte à notre avis la réorganisation des deux écoles supérieures du Jura, le gouvernement ne pense-t-il pas qu'il y aurait lieu d'examiner la situation dans son ensemble?

21 mai 1947.

Piquerez
et 11 cosignataires.

(Dem Regierungsrat sind die engen Raumverhältnisse der Kantonsschule Pruntrut sowie des Lehrerseminars bekannt.

Dem einen Räume zu entziehen, um sie dem andern zur Verfügung zu stellen, ist eine unbefriedigende, ja ungerechte Lösung, welche übrigens keine der sich bietenden Schwierigkeiten beseitigt.

Da das Schloss Pruntrut dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, wäre es nicht an der Zeit, die dringend nötige Lösung zu suchen?

Und da die Aufgabe sich nicht nur auf die Raumverhältnisse beschränkt, sondern nach unserer Auffassung die Neuorganisation der beiden Mittelschulen des Jura in sich schliesst, gedenkt der Regierungsrat nicht, diese Frage in ihrer Gesamtheit zu prüfen?)

Gehen an die Regierung.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

In verschiedenen Berufszweigen des Handwerks (z. B. Coiffeure, Schneider, Schneiderinnen, Lingères, Modistinnen etc.) und des Detailhandels (kaufmännische Angestellte, Disponenten, Verkaufspersonal männlichen und weiblichen Geschlechts) herrscht ausserordentlicher Mangel an Lehrlingen und Lehrtöchtern.

In der Hauswirtschaft fehlen nach Angabe der Frauenorganisationen einige Tausend Töchter, welche den hauswirtschaftlichen Beruf erlernen möchten.

Die Gründe der Abkehr eines Teiles der schulentlassenen Töchter und Jünglinge von jeglicher Berufslehre liegen hauptsächlich in der momentanen Hochkonjunktur und den durch die Uhren- und Metallindustrie gebotenen Löhnen an ungelernete Jugendliche.

Beim Nachlassen der heutigen Ueberbeschäftigung in der Metallbranche werden ungelernete Hilfsarbeiter jugendlichen Alters Mühe haben, ihren derzeitigen Arbeitsplatz und die heutige Entlohnung zu behalten.

Ist der Regierungsrat in der Lage, diese Fehlentwicklung und den grossen Mangel an Lehrlingen in verschiedenen Berufen zu korrigieren durch geeignete Aufklärung der Eltern durch die Organe des Amtes für berufliche Ausbildung?

21. Mai 1947.

Burren (Utzenstorf).

II.

Les soussignés tiennent à signaler l'état véritablement déplorable dans lequel se trouve une grande partie du réseau routier du district de Porrentruy, indépendamment de celui du reste du Jura.

En particulier, ils signalent à l'attention des pouvoirs publics la route Porrentruy-Cœuve-Lugnez-Beurnevésin ainsi que celle de Porrentruy-Bure, dont l'état exige une réparation immédiate.

21 mai 1947.

Köhler.

(Den Unterzeichneten ist daran gelegen, auf den wirklich kläglichen Zustand hinzuweisen, in welchem sich ein grosser Teil des Strassennetzes des

Amtsbezirks Pruntrut befindet, abgesehen von demjenigen im übrigen Jura.

Insbesondere werden die Behörden auf die Strasse Porrentruy-Cœuve-Lugnez-Beurnevésin sowie auf diejenige von Porrentruy-Bure aufmerksam gemacht, deren Zustand einer sofortigen Instandstellung bedarf.)

III.

Est-il exact que le lieu de mobilisation et de dépôt de matériel des troupes jurassiennes de l'artillerie de campagne a été transféré en dehors du Jura?

Si pareille solution était acceptable pendant la dernière guerre et à l'époque du réduit, elle est par contre tout à fait exclue aujourd'hui, et tout le Jura ne manquerait pas de protester contre une amputation aussi arbitraire de ses prérogatives.

Cette décision ne se comprend pas non plus à l'heure où le Jura est sollicité pour l'installation d'une nouvelle place d'artillerie.

Que pense le gouvernement de cet état de choses? Ne pense-t-il pas qu'une intervention de sa part auprès des instances compétentes serait indiquée?

21 mai 1947.

Schlappach
et 4 cosignataires.

(Stimmt es, dass der Mobilmachungsort und das Materiallager der jurassischen Truppen der Feldartillerie ausserhalb des Jura verlegt wurden?)

War eine solche Lösung während des letzten Krieges und zur Zeit des Reduits annehmbar, so ist sie dagegen heute vollständig ausgeschlossen, und der gesamte Jura würde es nicht unterlassen, gegen eine derart willkürliche Beschneidung seiner Vorrechte Verwahrung einzulegen.

Die fragliche Verfügung ist auch nicht verständlich in einem Zeitpunkt, da der Jura für die Errichtung eines neuen Artillerie-Schiessplatzes angegangen wird.

Was hält der Regierungsrat von diesem Sachverhalt? Ist er nicht der Meinung, dass eine Vorstellung seinerseits bei den zuständigen Amtsstellen angezeigt wäre.

IV.

Es hat sich aus den ersten Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken, speziell bei den abgelegenen Liegenschaften, gezeigt, dass die Taxationen im allgemeinen etwas zu hoch kamen. Aus diesen Gründen wurden die Vorschriften dementsprechend abgeändert und einige nun geschätzte Gemeinden mussten nach der neuen Punktmethode bewertet werden. Demzufolge entstehen den als Versuchskaninchen erstgeschätzten Gemeinden vermehrte Auslagen.

Ich ersuche den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob es nicht gerecht wäre, wenn der Staat diese Mehrkosten übernehme.

21. Mai 1947.

Seewer.

V.

Die Korrektur der Birs ist im Laufental zu einem dringlichen Problem geworden. Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben,

welche Massnahmen, gestützt auf die bisherigen Vorarbeiten, getroffen worden sind, um den Lauf der Birs und deren Nebengewässer zu korrigieren.

21. Mai 1947.

Staub
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Postulat des Herrn Grossrat Althaus betreffend Anpassung der Lehrerbesoldungen an die veränderten Verhältnisse.

(Siehe Seite 59 hiavor.)

Althaus. Sie werden sagen, es sei überflüssig, in der Frage der Lehrerbesoldung neuerdings ein Postulat einzugeben; denn die Angelegenheit sei erst kürzlich geregelt worden. Tatsächlich hat sie den Grossen Rat schon verschiedentlich beschäftigt. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich seit dem Jahre 1859 mannigfaltige Aenderungen ergeben haben. In jenem Jahre betrug die Grundbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer Fr. 500. — pro Jahr. Die Naturalien, Wohnung, Holz und Land für alle Stellen. Der Staatsbeitrag betrug je Fr. 220. —, der der Gemeinden Fr. 280. —. An die Arbeitsschulen leistete der Staat Fr. 40. — pro Jahr, wobei die Primarlehrerinnen keinen Zuschuss erhielten. Die Alterszulagen beliefen sich auf Fr. 30. — nach 10 Jahren und Fr. 50. — nach 20 Jahren, wenn an der gleichen Schule unterrichtet wurde. An die schwer belasteten Gemeinden wurden ausserordentliche Staatsbeiträge von Fr. 40 000. — ausgerichtet.

Mit Genugtuung darf erwähnt werden: Das Bernervolk ist schulfreundlich und schätzt und ehrt die Arbeit und Aufgabe der Lehrkräfte. Die Erziehungsdirektion hat dem Schulwesen alle Aufmerksamkeit geschenkt; das muss anerkannt werden.

Die Besoldungen wurden in den Jahren 1870, 1876, 1894, 1909, 1920 und 1946 den veränderten Verhältnissen anzupassen versucht. — Die Neuregelung von 1946 brachte keine wesentliche Verbesserung. Die bescheidene Erhöhung des versicherten Lohnes brachte für viele Lehrkräfte in der Folge nicht wesentliche Mehrleistungen an die Versicherungskasse. Die Tatsache der immer stärker steigenden Teuerung zwingt zur Ausrichtung von Teuerungszulagen.

Die Lehrerschaft ist wohl im bernischen Lehrerverein zusammengeschlossen. Sie hat es jedoch aus Gründen, die hier nicht erwähnt zu werden brauchen, unterlassen, sich an eine gegebene Dachorganisation anzuschliessen.

Die Besoldungen der Primarlehrerschaft setzen sich zusammen aus Grundbesoldung, Alterszulagen, Naturalleistungen und aus allfälligen Ortszulagen. Die Grundbesoldung und die Alterszulagen werden vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen. Die finanzschwachen Gemeinden haben trotz der kleinen Erleichterungen Mühe, die Besoldungen rechtzeitig auszurichten. Es kommt vor, dass ein Lehrer lange Zeit auf die Besoldung warten

muss. Man muss diesen Ursachen nachgehen und Abhilfe zu schaffen suchen.

Das System der Naturalleistungen beruht auf alter Tradition. Früher ging die Entlöhnung auf dieser Basis viel zu weit, was grosse Nachteile in sich barg. Wenn man im Gotthelf nachliest, sieht man, wie es früher zuging, und wir wollen froh sein, dass wesentliche Aenderungen eingetreten sind. Die Naturalleistungen beschränken sich heute auf Wohnung, Holz und Land. Es zeigen sich jedoch sehr starke Ungleichheiten, sei es in den Naturalien selbst (Wohnungen besonders), oder den an ihrer Stelle auszurichtenden Barentschädigungen, die ganz zu Lasten der Gemeinde gehen. Es ist eigentümlich, was man auf dem Lande mitunter als zumutbare Wohnung betrachtet. Diese sind oft mit den Anforderungen an die Hygiene nicht in Einklang zu bringen. Auf die unterschiedlichen Barentschädigungen komme ich später zu sprechen.

Die Lehrerschaft ist vielerorts bestrebt, über die Naturalentschädigungen eine Verbesserung ihrer Lage zu erwirken. Je nach der Finanzkraft oder der Aufgeschlossenheit der Gemeinde resp. ihrer Organe gelingt dies mit kleinern oder grössern Erfolgen. Die Unterhandlungen, die jeweilen in dieser Angelegenheit geführt werden, sind für beide Teile nicht immer erfreuliche und sind oft die Ursache gespannter Situationen, die nicht im Interesse der Schule liegen. In unserer Gemeinde, wo man periodisch zusammenkommt, wird jeweilen lange gemarktet, bis man sich einigt. Dieses Jahr konnte man sich jedoch nicht einigen. Die Sache ist vor dem Regierungsstatthalter hängig. Er hatte noch keine Zeit, die Geschichte aus der Welt zu schaffen und die Lehrer wissen daher nicht, was sie zu gut haben.

Ich vergleiche die Unterschiede am Beispiel der Gemeinden Biglen und Walkringen. Biglen ist Industrieort, aber auch Walkringen hat kleine Industrien. Die Lebenshaltung ist in den beiden Orten nicht wesentlich verschieden, auch die Wohnungen weisen keine wesentlichen Unterschiede in den Mietpreisen auf. In Biglen erhält der verheiratete Lehrer als Wohnungsentschädigung Fr. 1000.—, wogegen in Walkringen nur Fr. 750.— ausgerichtet werden. In der eine halbe Stunde davon entfernten Gemeinde Roth erhält der Lehrer sogar nur Fr. 650.—. Biglen hat eine Steueranlage von 1,9, Walkringen 1,7 plus 1,5, total 3,2. Wenn man diese beiden Belastungen vergleicht, begreift man, warum in Walkringen der Lehrer mit Fr. 700.— vorlieb nehmen muss, währenddem die Fr. 1000.—, die in Biglen ausgerichtet werden, nicht zu hoch sind. Eine Forderung meines Postulates geht dahin, man möge in Fragen der Naturalentschädigungen eine etwas gleichmässiger Behandlung der Lehrerschaft eintreten lassen. Das liegt auch im Interesse der Schule.

Auch bei den Ortszulagen bestehen Ungleichheiten. Sie sind sogar noch grösser als bei der Wohnungsentschädigung. Die finanzielle Lage der Gemeinden macht sich da in noch verstärktem Masse bemerkbar. Die Unterschiede sind aber auch um so grösser, ich darf das offen sagen, je unterschiedlicher der Einfluss der sozialdemokratischen Vertreter in den verschiedenen Gemeinden ist.

Im Jahre 1920 wollte man mit der Neuordnung der Besoldungen das Abwandern der Lehrkräfte

vom Lande verhindern. Die Tendenz der Abwanderung in grosse Ortschaften besteht heute wieder und kann sich beim gegenwärtigen Mangel an Lehrkräften für die Landschulen sehr zum Schaden auswirken. Der stete Wechsel der Lehrkräfte beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichts. Gerade die Kinder auf dem Land haben ohnehin keinen leichteren Existenzkampf als die Kinder in der Stadt. Gestern hörten Sie von Kollege Burren, dass das Landkind viel weniger Möglichkeiten hat, sich auf das Leben vorzubereiten. Es ist zu bedauern, dass die Lehrer, die die Möglichkeit haben, sich versetzen zu lassen, immer vom Lande abwandern und so ein steter Wechsel vorhanden ist. Auch die Arbeiterkinder auf dem Lande werden von diesem Nachteil betroffen. Sie haben wie das Bauernkind einen schweren Stand, wenn sie sich im späteren Lebenskampf behaupten müssen. Sie müssen suchen, das nachzuholen, was die Schule nicht bieten konnte. Das ist nicht jedem gegeben.

Es ist nötig, an die Lösung dieser Fragen heranzutreten. Als man dem Staatspersonal endlich, der Zeit entsprechend, eine bessere Entlöhnung verschaffen konnte, dank der Bemühungen des Staatspersonal-Verbandes, zeigte sich nachher, dass in verschiedenen Punkten der Lehrer noch viel schlechter gestellt war. Vergleicht einerseits man den Bildungsgrad der Lehrer mit dem anderer Funktionäre des Staates und die Besoldungen andererseits, so sieht man, dass es noch grosse relative Ungleichheiten gibt, die behoben werden müssen.

Es ist nicht von ungefähr, dass eine Landsektion des Lehrervereins folgende Resolution fasste:

1. Die unverzügliche Wiederherstellung des Vorkriegsreallohnes durch Ausrichtung neuer Teuerungszulagen und Einbezug von Teuerungszulagen in die gesetzliche Besoldung.
2. Die Angleichung der gesetzlichen Löhne der Lehrerschaft an diejenigen Besoldungsklassen des Staatspersonals, welche Funktionäre mit ähnlicher Vorbildung und mit qualitativ gleich zu wertender Arbeitsleistung umfassen.
3. Die Ersetzung der Naturalien durch eine entsprechende Erhöhung der gesetzlichen Besoldung.
4. Die Ausrichtung von zehn Alterszulagen, beginnend mit dem ersten Amtsjahr, so dass das Maximum der Besoldung in zehn Stufen erreicht ist.
5. Die Ausrichtung von besondern Zulagen an Lehrkräfte in schwierigen Schulverhältnissen und die Ausrichtung von gesetzlichen Ortszulagen.
6. Die Ausrichtung eines genügenden Leistungslohnes unter Beibehaltung der Sozialzulagen.
7. Für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken soll die für das Staatspersonal getroffene Regelung Anwendung finden.
8. Der Kantonalvorstand möchte bei der Regierung dringend dahin wirken, dass in Zukunft die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse in der Steuererklärung im Betrage von mindestens Fr. 800.— bis 1000.— abzugsberechtigt sind.
9. Die Sektion verlangt, bei aller Anerkennung der bisher geleisteten Arbeit, vom Kantonalvorstand ein energisches Vorgehen zur Verwirklichung der von ihr aufgestellten Forderungen.

Diese Forderungen kommen aus dem Lehrerstand und beweisen, dass bei den Lehrern eine

gewisse Unsicherheit herrscht, weil sie um ihre Existenz sehr besorgt sind, was sich in ihrer Vorbereitung für die Schule ungünstig bemerkbar macht. Ich bin sicher, dass die Lehrerschaft sich alle Mühe gibt, die Kinder gut zu unterrichten, aber auf der andern Seite müssen wir sie wirtschaftlich so stellen, dass sie sich ihrer Aufgabe voll widmen können, nicht durch die Sorge um die Existenz ihrer Familie gehemmt sind.

Wenn ich die Einsetzung einer Kommission für Fragen der Lehrerbesoldung postuliere, damit diese den veränderten Verhältnissen angepasst werde, so aus der Ueberzeugung heraus, dass man die Uebelstände im Interesse der Schulen, besonders der Landschulen beheben muss. Wir wollen damit nicht etwa sagen, dass in den grösseren Orten und in den Städten eine Schlechterstellung eintreten soll. Im Gegenteil, wir wünschen, dass überall dort die Arbeit so entlohnt werde, wie es den Anforderungen an die Existenz entspricht. Wir müssen darnach trachten, dass unsere Schulen auf dem Lande ebenfalls gut gestellt werden.

Ich postuliere nicht die gänzliche Aufhebung der Naturallöhne, sondern eine Umkehrung. Es wäre falsch, im Postulat schon Vorschläge zu machen und dem vorzugreifen, was nachher die Regierung oder die von ihr einzusetzende Kommission vorzuschlagen haben. Wesentlich ist, dass etwas Grundlegendes geschaffen wird. Gerade im Interesse des Volkes, insbesondere der Kinder, möchte ich den Grossen Rat bitten, meinem Postulat zuzustimmen. Ich bitte die Regierung, es anzunehmen.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates: Das Postulat des Herrn Grossrat Althaus richtet sich gegen zwei Punkte im gegenwärtigen System der Lehrerbesoldungen, nämlich gegen die Naturalleistungen und die Ortszulagen. Im Zusammenhang damit wünscht es eine Ueberprüfung des ganzen Systems der Lehrerbesoldungen überhaupt.

Die Naturalleistungen sind in Art. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 geordnet. Da ist vorgesehen, dass die Gemeinden je Lehrstelle an Naturalleistungen anzuweisen haben: 1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland, nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses. In Art. 5 ist die Schätzungskommission für die Naturalien im Einzelnen behandelt. — Das Verfahren bei der Ausrichtung von Naturalien ist im Einzelnen im Dekret vom 29. März 1920 geregelt. Es besteht also für die Lehrerschaft eine ähnliche Regelung wie für die Geistlichen der Landeskirche.

Herr Grossrat Althaus scheint auf dem Standpunkt zu stehen, dass die Ausrichtung von Naturalleistungen in der heutigen Form aus der Entwicklung von alter Zeit her begreiflich sei, dass sich aber das System offenbar etwas überlebt habe. Es kann sein, dass die Art, wie die Naturalleistungen umschrieben sind, etwas stark nach alter Tradition aussieht. Aber damit ist für oder gegen den Wert der Regelung noch nichts bewiesen, denn schliesslich ist ja nicht alles Alte zum vornherein schlecht und nicht alles Neue zum vornherein gut. Wir

müssen uns überlegen, ob die Regelung, wie sie im Gesetz von 1946 vorgesehen ist, den Zeitverhältnissen noch entspricht. — Grossrat Althaus hat darauf hingewiesen, dass da und dort durch die Verschiedenheit der Einschätzung Nachteile entstehen. Es mag sein, dass namentlich in buchstäblichen Grenzfällen, wo ein Lehrer die Leistungen seiner Gemeinde mit denen der Nachbargemeinde vergleicht, da und dort das Gefühl ungleicher Behandlung aufkommt. Das System hat aber auch bedeutende Vorteile, für die Lehrerschaft und für die Gemeinden. Die Berücksichtigung der lokalen Verschiedenheiten entspricht dem Willen des Dekretes vom Jahre 1920.

Grossrat Althaus hat auf die Wohnungsent-schädigung hingewiesen. Die Bestimmung des Dekretes vom März 1920 sagt deutlich, wie es der Gesetzgeber meinte: «Eine Lehrerwohnung gilt als anständig, wenn sie nach der landesüblichen Auffassung hinsichtlich Lage, Grösse und Einfachheit den Bedürfnissen entspricht und der Stellung des Lehrers oder einer Lehrerin in der betreffenden Gegend angemessen ist.» Das ist der typische «Anpassungsartikel», der für die Ausrichtung der Naturalleistungen auf die örtlichen Verhältnisse abstellen will. Er räumt der Schätzungskommission ein weitgehendes freies Ermessen ein. — Die Nachteile der gegenwärtigen Regelung dürfen nicht soweit übertrieben werden, dass man ihre Vorteile übersieht. Diese bestehen vor allem auch darin, dass die Leistungen den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde angepasst werden können. Es ist Sache der Gemeinden, dafür zu sorgen, dass eine richtige Regelung zustande kommt. Das mag hin und wieder zu unliebsamen Diskussionen führen. Die wären auch bei einer kantonalen Regelung nicht zu vermeiden. Ich sehe beispielweise keine Möglichkeit, auf kantonalem Boden mit einer allgemein gültigen Formel zu bestimmen, was nach bernischem Recht eine anständige Wohnung sein soll. Zweckmässigerweise wird man immer wieder auf die lokalen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse abstellen müssen.

Eine ähnliche Ueberlegung gilt auch gegenüber dem zweiten Punkt des Postulates Althaus, welches die freiwilligen Ortszulagen betrifft. Es ist nicht zu bestreiten, dass diese von Gemeinde zu Gemeinde zu Ungleichheiten führen können. Wir besitzen aber im Kanton Bern nun einmal die Gemeindeautonomie: das bernische Staatsrecht ist auf einer weitgehenden Selbständigkeit der Gemeinden aufgebaut. Nicht nur das allgemeine Gemeinderecht, sondern auch das spezielle Schulrecht steht auf diesem Boden. Ich verweise auf das Primarschulgesetz vom Jahre 1894, § 7, wo die Regelung der Schulverhältnisse in das Ermessen der Gemeinde gestellt ist, allerdings unter dem Aufsichtsrecht des Staates und unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

Man kann also im Prinzip den Gemeinden nicht verbieten, über das hinauszugehen, was der Kanton in der Besoldung und den Zulagen als Minimum vorschreibt. Die Lehrer sind Gemeindebeamte, und die Gemeinden müssen Besoldungen ausrichten, die mindestens den kantonalen Ansätzen entsprechen; sie können aber auch Besoldungen ausrichten, die über die kantonalen Ansätze hinausgehen, können also auch freiwillige Ortszulagen bezahlen. Auch

diese Regelung ist offenbar so gemeint, dass man sich den lokalen Verhältnissen soll anpassen können.

Vor kurzem sind an alle Mitglieder des Bernischen Lehrervereins Fragebogen gesandt worden. Frage 12 lautet: «Zögen sie es vor, die Ordnung der Naturalleistungen aufzuheben und sie durch eine in der Besoldung eingeschlossene Entschädigung zu ersetzen?» Soweit wir orientiert sind, sollen diese Fragebogen bis Ende Juni beantwortet werden. Eine Reihe von Antworten sind schon eingetroffen. Einen bestimmten Eindruck kann man daraus bis jetzt nicht erhalten. Im Jura und dem Oberland scheint die Tendenz vorzuherrschen, mit den Naturalleistungen aufzuhören und sie in die Besoldungen einzubeziehen. Wir müssen zunächst einmal abwarten, was die Umfrage im direkt interessierten Berufsverband ergibt. Dann wollen wir die Lehrbesoldungen entweder in ihrer Totalität oder in den beiden Punkten, die Herr Althaus angeführt hat, prüfen. Wir werden selbstverständlich nicht nur die Lehrerschaft, sondern auch die lokalen Schulbehörden über die Angelegenheit befragen.

In diesem Sinne nehme ich das Postulat Althaus ohne Präjudiz entgegen.

Ahstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Errichtung neuer Pfarrstellen in der Johannes-Kirchgemeinde Bern und der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Studer, Berichterstatter der Kommission. Zum vorliegenden Dekret ist zu erwähnen, dass vor langer Zeit die Kirchgemeinde der Johanneskirche in Bern ein Gesuch für die Anstellung eines weiteren Pfarrers stellte. Bis heute sind in der Kirchgemeinde 4 Pfarrherren und 1 Vikar tätig. Die Gemeinde zählt total 33 000 Seelen, davon 28 000 reformierte. Die Pfarrherren können ihren Pflichten nicht mehr nachkommen. Daher richtete der Synodalrat vor einiger Zeit ein Gesuch an die Kirchendirektion, man möchte der Johanneskirchgemeinde einen weiteren Pfarrer zuteilen. Zuerst beabsichtigte man, mit dem Gesuch zuzuwarten, da eine neue Kirchgemeinde, die Markuskirche, gegründet werden soll, die hauptsächlich die Siedlung des Wilergutes umfassen wird. Aus allen Schreiben geht aber hervor, dass man nicht zuwarten könne. Es gehe 3 bis 5 Jahre, bis eine neue Kirche in dem Gebiet stehe. Dahingegen sei die Schaffung der 5. Pfarrstelle dringlich. Der Synodalrat und die Regierung sind einstimmig, dass diese Stelle dringend nötig ist; denn die jetzigen Pfarrherren können ihre Arbeit nicht mehr allein bewältigen. Es handelt sich nicht nur um die Predigt am Sonntag, sondern um

die Betreuung der Kirchgenossen in allen möglichen Fällen, insbesondere bei Taufe, Sterbefällen usw. Das gibt sehr viel Arbeit. Es ist unmöglich, dass 4 Pfarrherren 28 000 Seelen betreuen. Deshalb stellen Regierung und Kommission den Antrag, eine 5. Pfarrstelle an der Kirchgemeinde der Johanneskirche zu schaffen.

Um einen gleichen Fall handelt es sich in Burgdorf. Vor 3 Jahren wurde eine Hilfsgeistlichenstelle geschaffen. Der betreffende Herr ist bereits als Pfarrer in Burgdorf installiert. Burgdorf wurde in drei Kreise eingeteilt. Der Hilfsgeistliche ist eigentlich bereits vollamtlich als Pfarrer tätig. Man hat von Seite der Regierung erwähnt, dass man nach einiger Zeit darauf zurückkommen und beschliessen könne, ob die Hilfsgeistlichenstelle in ein Definitivum umgewandelt werden soll. In Burgdorf sind von den 3 Pfarrherren 10 000 Seelen zu betreuen, so dass es begründet ist, die Hilfsgeistlichenstelle in eine ordentliche Pfarrstelle umzuwandeln. Die Kommission beantragt Ihnen mit dem Regierungsrat einstimmig, man möchte diese dritte Pfarrstelle in Burgdorf schaffen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Errichtung neuer Pfarrstellen
in der Johannes-Kirchgemeinde Bern und der
reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens
vom 6. Mai 1945

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. In der Johannes-Kirchgemeinde Bern wird eine fünfte, in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den betreffenden Kirchgemeinden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3.

Studer, Berichterstatter der Kommission. In § 3 wird erwähnt, dass, wenn die Markuskirchgemeinde geschaffen wird, eine Verteilung der Pfarrherren auf die beiden Kirchgemeinden vorgenommen werden soll. Die Johannesgemeinde wird dann 18 000 Seelen zählen, die Markusgemeinde zirka 10 000. Man wird dann beschliessen, wie mancher Pfarrherr jeder der Gemeinden zugeteilt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Auf den Zeitpunkt, wo in der Umschreibung der Johannes-Kirchgemeinde Bern durch Gebietslostrennung und Bildung einer Kirchgemeinde eine Veränderung eintritt, wird die Zahl der jeder Kirchgemeinde zukommenden Pfarrstellen im bezüglichen Dekret neu festgesetzt.

§ 4.

Studer, Berichterstatter der Kommission. Wenn die Pfarrstelle in Burgdorf geschaffen ist, wird der Staat an die Hilfsgeistlichenstelle keinen Beitrag mehr leisten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen dieser Kirchgemeinde hinfällig.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die geschaffenen Pfarrstellen sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Bircher betreffend Entscheide der Einigungsämter bei Lohnerhöhungen.

(Siehe Seite 243 hievor.)

Bircher: « Am 14. Mai reichte ich folgende Interpellation ein:

« Am Schweizerischen Gewerkschaftskongress vom 10./11. Mai wurde Kenntnis gegeben von einem vom 28. April datierten Zirkular des Biga an alle Einigungsämter der Schweiz, wonach sich diese vor jedem Entscheid, der Lohnerhöhungen mit sich bringen würde, zuerst mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle in Verbindung setzen müssten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dadurch die für das Funktionieren der Einigungsämter absolut notwendige Unabhängigkeit und Neutralität derselben beeinträchtigt wird und dass damit das Vertrauen zu dieser für die Erhaltung des Arbeitsfriedens wichtigen Institution erschüttert werden kann? Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun? »

Ich kann mich in der Begründung kurz fassen. Die Bedeutung der Einigungsämter ist vielleicht nicht genügend bekannt. Wir hören immer von ausgebrochenen Konflikten, lesen in der Zeitung davon, wenn ein solcher nicht gelöst werden konnte und ein Streik ausgebrochen ist. Von den Einigungsämtern lesen wir höchstens dann etwas, wenn ihr Entscheid abgelehnt wird, weil er dann publiziert werden muss, ebenso die Begründung der Ablehnung. — Wer aber mit den Einigungsämtern in der Praxis zu tun hat, weiss, dass eine ausserordentlich grosse Zahl drohender Konflikte jeweils vor dem Einigungsamt geschlichtet wird. Die herausgegebenen Zahlen zeigen, wie viele Konflikte im Laufe der Jahre auf diese Art gelöst werden. — Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass hauptsächlich die bernischen Einigungsämter im grossen und ganzen Vertrauen geniessen. Wir machten die Erfahrung, dass sie neutral sind, sich Mühe geben, und dass sie eine sehr grosse Zahl von Konflikten beilegen konnten, bevor es zu Streik oder anderen Auseinandersetzungen kam. Sie dienen also dem Arbeitsfrieden, und zwar ist dieser Dienst viel grösser als man im Allgemeinen annimmt.

Die Voraussetzung für das Gelingen der Vermittlung ist das Vertrauen zu beiden Seiten, dass man es mit einer ganz unabhängigen Instanz zu tun hat, so wie ein Gericht von den administrativen Behörden unabhängig ist. Das Einigungsamt hat nach bestem Wissen und Gewissen eine Art Recht zu sprechen. Ich möchte diese Einrichtung mit einer Art Arbeitsgericht vergleichen. Es ist schon so, dass in einzelnen Kantonen die Einigungsämter allzusehr — es trifft für den Kanton Bern nicht zu — mit regierenden Mehrheiten u. s. w. vermengt sind. Wir würden in einem Kanton, nicht weit von Bern weg, um keinen Preis ein Einigungsamt anrufen, sondern eine andere Lösung des Konfliktes suchen, würden eher streiken, weil wir wissen, dass bei jenem Einigungsamt aus konfessionellen und andern Gründen andere Gewerkschaften beliebter sind und es daher gegen uns Stellung nähme. — Das zeigt die Voraussetzungen für das Funktionieren des Einigungsamtes. Damit es von uns und den Arbeit-

gebern angerufen wird, muss das Vertrauen in die absolute Unabhängigkeit vorhanden sein.

Nun erschien das Zirkular des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das im Zusammenhang mit der Preis-Lohn-Debatte erlassen wurde. Es enthält die Weisungen des Bundesrates und will, ohne dass die Auswirkungen überlegt würden, Weisungen an die Einigungsämter geben, sie dürfen nicht mehr entscheiden, selbst wenn die Lohnerhöhungen nicht die Preise berühren, ohne vorher zur Preiskontrolle zu gehen und dort zu fragen, was sie dazu meine. Praktisch wurde das sehr oft gemacht. Wenn das Einigungsamt zusammentrat, wünschte oft die eine oder andere Seite, man sollte mit der Preiskontrolle Fühlung nehmen. Aber das Einigungsamt war sich dann von vornherein bewusst, es müsse das nicht, sondern hätte frei zu entscheiden. Wenn es sich überzeugen konnte, dass sein Fall mit den Preisen nichts zu tun habe, kam dann eine Einigung zustande. — Nach dem genannten Zirkular wären die Einigungsämter in ihren Entscheiden nicht mehr frei. Diese Weisung verursachte — das wurde am Gewerkschaftskongress gesagt — eine Schockwirkung auf die Arbeiterschaft. Man sagte, in diesem Falle würden keine Einigungsämter angerufen. Wenn diese nicht mehr unabhängig sind wie Arbeitsgerichte, lohne es sich nicht mehr, sie anzurufen, weil man praktisch ebenso gut zur Regierung oder direkt zur Preiskontrolle gehen könne. Es ist also für den Arbeitsfrieden gefährlich, wenn das Vertrauen in die Einigungsämter erschüttert wird. Daran hat kein Kanton ein Interesse. Das Einigungsamt im Kanton Aargau hat mitteilen lassen, dass es unabhängig von den Weisungen, an die es sich nicht gebunden fühle, weiterhin völlig frei und unabhängig wie bis jetzt entscheiden werde. — Das Einigungsamt des Kantons Aargau konnte das zweifelsohne nicht erklären, ohne dass die Regierung des Kantons damit einverstanden war.

In Bern und auch in andern Kantonen sind wichtige Konflikte hängig. Es wäre bedauerlich, wenn sie nicht beigelegt werden könnten. Die Erklärung des aargauischen Einigungsamtes scheint mir das zu sein, was wir im Kanton Bern via Regierung oder durch die Einigungsämter selber, im Einverständnis mit der Regierung, sollten erreichen können, nämlich dass mitgeteilt wird, dass man sich nicht an die Weisungen der eidgenössischen Administrativbehörden halte, die die Unabhängigkeit der Einigungsämter gefährdete, sondern dass man unbekümmert um diese Weisungen weiterhin absolut neutral jeden einzelnen Fall behandle. Wir lassen uns nicht vorschreiben, wie wir vorzugehen haben. Wir sind bereit, wenn es nötig ist, unter Umständen an die Preiskontrolle zu gelangen. Das entspricht der bisherigen Praxis. Aber dies ist lange nicht in allen Fällen nötig. Das Obligatorium ist eine einseitige Bindung, wodurch unter Umständen ein Konflikt nicht gelöst werden kann. Ich würde es begrüßen, wenn die gleiche Erklärung, wie sie das aargauische Einigungsamt abgegeben hat, auch von den bernischen Einigungsämtern abgegeben würde. Ich möchte die Regierung ersuchen, sich in dem Sinne mit den bernischen Einigungsämtern in Verbindung zu setzen und würde empfehlen, sie solle ebenfalls erklären, dass sie weiterhin, unabhängig von irgendwelchen Weisungen der eidgenössischen Ad-

ministrativbehörden, vollständig unabhängig und neutral verhandeln werde.

Seematter, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Bircher wurde erst am Dienstag von der Regierung behandelt. Sie betrifft die Einigungsämter kantonalen Rechts und die Eidgenössische Preiskontrollstelle. Wir möchten in der Regierung zur Interpellation nicht Stellung nehmen, bevor sich diese beiden Instanzen dazu äussern konnten. Die Fühlungnahme und Abklärung war bis heute nicht möglich. Deshalb möchte ich den Interpellanten und den Rat bitten, die Beantwortung auf die Sепtembersession zu verschieben. (Zustimmung.)

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret über die Organisation der römisch-katholischen Kirche.

Herr Grossrat	Bickel, Präsident,
»	» Voisard, Vizepräsident,
»	» Berger (Linden),
»	» Gfeller (Bümpliz),
»	» Juillerat,
»	» Piquerez,
»	» Staub,
»	» Willemain,
»	» Wider.

Gesetz betreffend die Wohnbauförderung.

Herr Grossrat	Lehner, Präsident,
»	» Wyss, Vizepräsident,
»	» Burgdorfer (Burgdorf),
»	» Casagrande,
»	» Chavanne,
»	» Etter,
»	» Felser,
»	» Giauque,
»	» Hirsbrunner,
»	» Jaggi,
»	» Kunz (Thun),
»	» Lang (Steffisburg),
»	» Laubscher,
»	» Oldani,
»	» Wirz.

Dekret betreffend den Geschäftskreis der Hypothekarkasse.

Herr Grossrat	Steiger, Präsident,
»	» Stünzi, Vizepräsident,
»	» Althaus,
»	» Baumgartner,
»	» Bischoff,
»	» Bleuer,
»	» Diacon,
»	» Gobat,
»	» Graf,
»	» Maître,

Herr Grossrat Moser,
 » » Rubi,
 » » Scherz,
 » » Schlappach,
 » » Wüthrich (Belpberg).

Initiative der PdA betreffend Steuer-
 gesetzrevision.

Herr Grossrat Aebi, Präsident,
 » » Stettler, Vizepräsident,
 » » Bauder,
 » » Bickel,
 » » Blatter,
 » » Fell,
 » » Flückiger,
 » » Gasser (Schwarzenburg),
 » » Gilgen,
 » » Grädel,
 » » Hürzeler,
 » » Kohler,
 » » Renfer,
 » » Schmitz,
 » » Tschannen (Gerzensee),
 » » Weber,
 » » Zimmermann (Unterseen).

Le **président**. Nous arrivons au terme de nos travaux et j'arrive aussi au terme de mon année présidentielle pour rentrer dans le rang.

Il y a une année, en accédant à la magistrature suprême et transitoire qu'est la présidence du parlement cantonal, en tant que président de langue française, je demandais l'indulgence de cette assemblée. Je la réclamaï tout en étant certain que vous me l'accorderiez.

Je suis heureux de pouvoir déclarer, aujourd'hui, que mes prévisions se sont parfaitement réalisées. J'ai obtenu beaucoup de compréhension et de discipline de votre part. Ensemble, nous avons travaillé pour le bien du canton. Vous avez facilité ma tâche et mon désir sincère de concorde et d'union s'est manifesté tout au cours de l'année.

S'il n'est pas défendu de coaliser des intérêts économiques et de grouper des communautés d'ordre politique et social, vous avez toujours su harmoniser les droits et les devoirs pour le plus grand bien de l'ensemble. Je vous en remercie et vous en félicite.

Je vous remercie de votre précieuse collaboration et je vous remercie de la confiance que vous

n'avez cessé de me témoigner. Je vous en suis profondément reconnaissant. Aussi, je vous prie de reporter cette confiance sur mon successeur, M. Geissbühler, qui prendra la direction de la barque cantonale dès le 1^{er} juin prochain et auquel je souhaite une heureuse et féconde année présidentielle.

Je remercie Messieurs les membres du gouvernement avec lesquels, je dois le dire, j'ai eu des relations très faciles. Mes remerciements s'en vont à M. le chancelier Schneider qui s'est dépensé sans compter pour faciliter la tâche du président. Je remercie son personnel, les membres du bureau, les sténographes. Enfin, vous, Messieurs de la presse, qui connaissez mieux que les députés, tous les rouages d'un parlement et qui ne cessez de renseigner le peuple d'une manière tout à fait objective. Je dirai même que vous êtes le trait d'union entre le peuple et ses représentants.

Messieurs les députés, je souhaite que le 6 juillet 1947 soit une date inscrite comme étant une belle journée sociale en suisse et dans le canton de Berne, c'est-à-dire, je forme le vœu que le canton de Berne accepte les deux projets soumis au vote du souverain: Les articles économiques et la loi sur l'assurance vieillesse.

Nos paysans attendent une législation agraire basé sur la Constitution, excellent moyen de lutter contre l'exode rural, nos vieillards, eux, ce qu'on leur a tant de fois promis depuis 20 ans. A notre époque, les mots «d'appel» et «d'encouragement» sont entrés dans le langage courant. On les emploie même un peu d'une façon abusive. S'il est un domaine où nous devons nous sentir appelés et engagés, c'est bien celui de l'assurance vieillesse. A ces deux projets, nous pouvons apporter notre concours et la force de notre conviction. Et alors, nous verrons la première lueur du jour succéder à une longue nuit.

Messieurs les députés, je déclare la séance et la session closes et vous souhaite à tous un bon retour dans vos foyers. (*Applaudissements.*)

Schluss der Session und der Session um 9.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.